

INTERNATIONALER SUCHDIENST
AROLSEN

Pseudo-medizinische Versuche
im
KL Auschwitz und KL Ravensbrück

Sterilisationsversuche an Frauen durch
intrauterine Einspritzungen

ITS
Internationaler Suchdienst
Bibliothek: 17 IURU 34

17 IURU 34

Art des Versuches

1. Versuch
2. Versuch
3. Versuch

Art des Versuches

1. Versuch
2. Versuch
3. Versuch

Auftraggeber

1. Auftraggeber

Durchgeführter

Dr. med. habil. Richard K. v. Professor
Dr. med. habil. Richard K. v. Professor
Dr. med. habil. Richard K. v. Professor
Dr. med. habil. Richard K. v. Professor

Dr. med. habil. Richard K. v. Professor
Chemiker bei der Jägering-Verwaltung, Berlin.

SS-Untersuchungs-Abteilung,
Leitender in der Abteilung

Durchführung des Ver-
suches

Teilpunkte

1. Teilpunkt
2. Teilpunkt
3. Teilpunkt
4. Teilpunkt
5. Teilpunkt
6. Teilpunkt
7. Teilpunkt
8. Teilpunkt
9. Teilpunkt
10. Teilpunkt

1. Teilpunkt
2. Teilpunkt
3. Teilpunkt
4. Teilpunkt
5. Teilpunkt
6. Teilpunkt
7. Teilpunkt
8. Teilpunkt
9. Teilpunkt
10. Teilpunkt

Ergebnis der Versuchs-
durchführung

1. Ergebnis
2. Ergebnis
3. Ergebnis
4. Ergebnis
5. Ergebnis
6. Ergebnis
7. Ergebnis
8. Ergebnis
9. Ergebnis
10. Ergebnis

1. Ergebnis

1. Ergebnis
2. Ergebnis
3. Ergebnis
4. Ergebnis
5. Ergebnis
6. Ergebnis
7. Ergebnis
8. Ergebnis
9. Ergebnis
10. Ergebnis

A.

B.

MS
17 MAY 34

17 MAY 34

MEDIZINISCHE MENSCHENVERSUCHE

Ort des Versuches: KL Auschwitz - Birkenau
KL Auschwitz, Block 10 und Block 1
KL Ravensbrück

A.) Allgemeine Angaben:

Art des Versuches: Sterilisationsversuche an Frauen durch
intrauterine Einspritzungen
(Siehe auch Sterilisationsversuche an
Frauen und Männer durch Röntgenstrahlen)

Auftraggebende Stelle: Reichsführer-SS

Durchgeführt durch: Dr. med. Carl Clauberg, a.o. Professor
für Gynäkologie und Geburtshilfe an der
Universitätsfrauenklinik in Königsberg,
seit 1940 Chefarzt der Frauenkliniken des
Knappschaftskrankenhauses und des St. Hedwigs-
krankenhauses in Königshütte.

Dr. pharm. Johannes Paul Edmund Goebel,
Chemiker bei der Schering-Kahlbaum-AG, Berlin.

SS-Unterscharführer Bühning,
Sanitäter im KL-Auschwitz

B.) Durchführung des Ver-
suches:

Zeitpunkt: Mitte Januar 1943 fanden im KL Auschwitz-
Birkenau die ersten Versuche statt.
Im März 1943 wurde der Block 10 des
KL Auschwitz mit Versuchspersonen belegt.
In der zweiten Hälfte des Jahres 1944
erfolgte die Verlegung der Versuchspersonen
vom Block 10 zum Block 1 des Schutzhaft-
lager-Erweiterungsbaues.
Im Januar 1945 wurden die Versuche im
KL Ravensbrück an Zigeunerinnen fortgesetzt.

Anzahl der Versuchs-
personen:

Über die genaue Anzahl der den Versuchen
unterworfenen Frauen besitzen wir keine An-
gaben.

1. Auschwitz

Die Belegungsstärke des Blocks 10 kann
lediglich für die Zeit vom 30. April 1943
bis einschliesslich 30. Juni 1943 und für
den Monat Oktober 1943 anhand der
"Übersicht über den Häftlingseinsatz"
(Rubrik "Häftlinge und Pfleger für Versuchs-
zwecke") nachgewiesen werden.

MEDIZINISCHE WISSENSCHAFTEN

Ort des Versuchs:

KI Aachen - Birkenau
KI Aachen, Block 10 und Block 1
KI Ravensbrück

Allgemeine Angaben:

Strahlungsversuche an Frauen durch
intermittierende Einstrahlungen
(siehe auch Strahlungsversuche an
Frauen und Männer durch Röntgenstrahlen)

Auftraggebende Stelle:

Nationalsozialismus

Durchgeführt durch:

Dr. med. Carl Glaser, a.o. Professor
für Gynäkologie und Geburtshilfe an der
Universitätsgemeinschaft in Königsberg,
seit 1940 Chef der Frauenklinik der
Königsberger Universität und des St. Hedwig-
Krankenhauses in Königsberg.

Dr. Johann Johannes Paul Rüdiger Godeff,
Chemiker bei der Schering-Kaibow-WG, Berlin.

SS-Untersuchungsleiter: Godeff,
Sachverständiger in KI-Aachen

Durchführung des Ver-
suches:

Zeitraum:

Mitte Januar 1943 fanden in KI Aachen
Strahlungsversuche statt.
Im März 1943 wurde der Block 10 des
KI Aachen mit Versuchspersonen belegt.
In der zweiten Hälfte des Jahres 1944
erfolgte die Verlegung der Versuchspersonen
von Block 10 zum Block 1 des Schutzhilfs-
lager-Erweiterungsbereiches.
Im Januar 1945 wurden die Versuche im
KI Ravensbrück an Lagererinnen fortgesetzt.

Anzahl der Versuchs-
personen:

Über die genaue Anzahl der Versuchs-
untersuchten Frauen besitzen wir keine An-
gaben.

1. Auswertung

Die Befragungsergebnisse des Blocks 10 kann
lediglich für die Zeit vom 30. April 1943
bis einschließlich 30. Juni 1945 und für
den Monat Oktober 1945 anhand der
"Übersicht über den Häftlingsbestand"
(Rubrik "Häftlinge und Pfleger für Versuchs-
zwecke") nachgewiesen werden.

<u>Datum</u>	<u>Pfleger</u>	<u>Häftlinge</u>
30. 4. - 2. 5.43	22	242
3. 5. - 4. 5.43	22	243
5. 5.43	22	245
6. 5. - 7. 5.43	67	200
8. 5. - 20. 5.43	39	228
21. 5. - 24. 5.43	39	227
25. 5. - 26. 5.43	39	226
27. 5.43	39	225
28. 5. - 29. 5.43	39	226
30. 5. - 2. 6.43	39	225
3. 6.43	39	136
4. 6.43	39	137
5. 6.43	39	135
6. 6.43	39	137
7. 6. - 8. 6.43	39	135
9. 6.43	39	134
10. 6. - 11. 6.43	35	135
12. 6. - 18. 6.43	35	235
19. 6. - 24. 6.43	35	234
25. 6. - 29. 6.43	35	240
30. 6.43	40	300
1. 10. - 4. 10.43	67	395
5. 10. - 7. 10.43	64	394
8. 10.43	75	394
9. 10 - 11. 10.43	68	394
12. 10. - 13. 10.43	69	394
14. 10.43	68	394
15. 10. - 18. 10.43	67	394
19. 10.43	68	394
20. 10. - 22. 10.43	67	394
23. 10.43	67	389
24. 10. - 28. 10.43	67	388
29. 10.43	67	389
30. 10.43	67	388
31. 10.43	67	387

<u>Station</u>	<u>Plots</u>	<u>Date</u>
387	61	31.10.43
388	61	30.10.43
389	61	29.10.43
390	61	28.10.43
391	61	27.10.43
392	61	26.10.43
393	61	25.10.43
394	61	24.10.43
395	61	23.10.43
396	61	22.10.43
397	61	21.10.43
398	61	20.10.43
399	61	19.10.43
400	61	18.10.43
401	61	17.10.43
402	61	16.10.43
403	61	15.10.43
404	61	14.10.43
405	61	13.10.43
406	61	12.10.43
407	61	11.10.43
408	61	10.10.43
409	61	9.10.43
410	61	8.10.43
411	61	7.10.43
412	61	6.10.43
413	61	5.10.43
414	61	4.10.43
415	61	3.10.43
416	61	2.10.43
417	61	1.10.43
418	61	30.9.43
419	61	29.9.43
420	61	28.9.43
421	61	27.9.43
422	61	26.9.43
423	61	25.9.43
424	61	24.9.43
425	61	23.9.43
426	61	22.9.43
427	61	21.9.43
428	61	20.9.43
429	61	19.9.43
430	61	18.9.43
431	61	17.9.43
432	61	16.9.43
433	61	15.9.43
434	61	14.9.43
435	61	13.9.43
436	61	12.9.43
437	61	11.9.43
438	61	10.9.43
439	61	9.9.43
440	61	8.9.43
441	61	7.9.43
442	61	6.9.43
443	61	5.9.43
444	61	4.9.43
445	61	3.9.43
446	61	2.9.43
447	61	1.9.43
448	61	30.8.43
449	61	29.8.43
450	61	28.8.43
451	61	27.8.43
452	61	26.8.43
453	61	25.8.43
454	61	24.8.43
455	61	23.8.43
456	61	22.8.43
457	61	21.8.43
458	61	20.8.43
459	61	19.8.43
460	61	18.8.43
461	61	17.8.43
462	61	16.8.43
463	61	15.8.43
464	61	14.8.43
465	61	13.8.43
466	61	12.8.43
467	61	11.8.43
468	61	10.8.43
469	61	9.8.43
470	61	8.8.43
471	61	7.8.43
472	61	6.8.43
473	61	5.8.43
474	61	4.8.43
475	61	3.8.43
476	61	2.8.43
477	61	1.8.43
478	61	30.7.43
479	61	29.7.43
480	61	28.7.43
481	61	27.7.43
482	61	26.7.43
483	61	25.7.43
484	61	24.7.43
485	61	23.7.43
486	61	22.7.43
487	61	21.7.43
488	61	20.7.43
489	61	19.7.43
490	61	18.7.43
491	61	17.7.43
492	61	16.7.43
493	61	15.7.43
494	61	14.7.43
495	61	13.7.43
496	61	12.7.43
497	61	11.7.43
498	61	10.7.43
499	61	9.7.43
500	61	8.7.43
501	61	7.7.43
502	61	6.7.43
503	61	5.7.43
504	61	4.7.43
505	61	3.7.43
506	61	2.7.43
507	61	1.7.43
508	61	30.6.43
509	61	29.6.43
510	61	28.6.43
511	61	27.6.43
512	61	26.6.43
513	61	25.6.43
514	61	24.6.43
515	61	23.6.43
516	61	22.6.43
517	61	21.6.43
518	61	20.6.43
519	61	19.6.43
520	61	18.6.43
521	61	17.6.43
522	61	16.6.43
523	61	15.6.43
524	61	14.6.43
525	61	13.6.43
526	61	12.6.43
527	61	11.6.43
528	61	10.6.43
529	61	9.6.43
530	61	8.6.43
531	61	7.6.43
532	61	6.6.43
533	61	5.6.43
534	61	4.6.43
535	61	3.6.43
536	61	2.6.43
537	61	1.6.43
538	61	30.5.43
539	61	29.5.43
540	61	28.5.43
541	61	27.5.43
542	61	26.5.43
543	61	25.5.43
544	61	24.5.43
545	61	23.5.43
546	61	22.5.43
547	61	21.5.43
548	61	20.5.43
549	61	19.5.43
550	61	18.5.43
551	61	17.5.43
552	61	16.5.43
553	61	15.5.43
554	61	14.5.43
555	61	13.5.43
556	61	12.5.43
557	61	11.5.43
558	61	10.5.43
559	61	9.5.43
560	61	8.5.43
561	61	7.5.43
562	61	6.5.43
563	61	5.5.43
564	61	4.5.43
565	61	3.5.43
566	61	2.5.43
567	61	1.5.43
568	61	30.4.43
569	61	29.4.43
570	61	28.4.43
571	61	27.4.43
572	61	26.4.43
573	61	25.4.43
574	61	24.4.43
575	61	23.4.43
576	61	22.4.43
577	61	21.4.43
578	61	20.4.43
579	61	19.4.43
580	61	18.4.43
581	61	17.4.43
582	61	16.4.43
583	61	15.4.43
584	61	14.4.43
585	61	13.4.43
586	61	12.4.43
587	61	11.4.43
588	61	10.4.43
589	61	9.4.43
590	61	8.4.43
591	61	7.4.43
592	61	6.4.43
593	61	5.4.43
594	61	4.4.43
595	61	3.4.43
596	61	2.4.43
597	61	1.4.43
598	61	30.3.43
599	61	29.3.43
600	61	28.3.43
601	61	27.3.43
602	61	26.3.43
603	61	25.3.43
604	61	24.3.43
605	61	23.3.43
606	61	22.3.43
607	61	21.3.43
608	61	20.3.43
609	61	19.3.43
610	61	18.3.43
611	61	17.3.43
612	61	16.3.43
613	61	15.3.43
614	61	14.3.43
615	61	13.3.43
616	61	12.3.43
617	61	11.3.43
618	61	10.3.43
619	61	9.3.43
620	61	8.3.43
621	61	7.3.43
622	61	6.3.43
623	61	5.3.43
624	61	4.3.43
625	61	3.3.43
626	61	2.3.43
627	61	1.3.43
628	61	30.2.43
629	61	29.2.43
630	61	28.2.43
631	61	27.2.43
632	61	26.2.43
633	61	25.2.43
634	61	24.2.43
635	61	23.2.43
636	61	22.2.43
637	61	21.2.43
638	61	20.2.43
639	61	19.2.43
640	61	18.2.43
641	61	17.2.43
642	61	16.2.43
643	61	15.2.43
644	61	14.2.43
645	61	13.2.43
646	61	12.2.43
647	61	11.2.43
648	61	10.2.43
649	61	9.2.43
650	61	8.2.43
651	61	7.2.43
652	61	6.2.43
653	61	5.2.43
654	61	4.2.43
655	61	3.2.43
656	61	2.2.43
657	61	1.2.43
658	61	30.1.43
659	61	29.1.43
660	61	28.1.43
661	61	27.1.43
662	61	26.1.43
663	61	25.1.43
664	61	24.1.43
665	61	23.1.43
666	61	22.1.43
667	61	21.1.43
668	61	20.1.43
669	61	19.1.43
670	61	18.1.43
671	61	17.1.43
672	61	16.1.43
673	61	15.1.43
674	61	14.1.43
675	61	13.1.43
676	61	12.1.43
677	61	11.1.43
678	61	10.1.43
679	61	9.1.43
680	61	8.1.43
681	61	7.1.43
682	61	6.1.43
683	61	5.1.43
684	61	4.1.43
685	61	3.1.43
686	61	2.1.43
687	61	1.1.43



Darüber hinaus sind noch folgende Zugänge feststellbar:

Den bereits aus Auschwitz-Birkenau in den Block 10 überstellten Versuchspersonen folgten

ca. 100 griechische Jüdinnen
(Au-Häftl. Nummern um 41 500 bis 41 600)

Hinzu kamen

- ca. 110 Versuchspersonen im April 1943 aus
Belgien
(Häftlingsnummern 42 500 bis 42 600)
- ca. 70 Versuchspersonen am 21. Juli 1943 aus
Frankreich
(Häftlingsnummern um 50 300)
- ca. 50 Versuchspersonen am 2. August 1943 aus
Frankreich
(Häftlingsnummern um 52 300)
- ca. 40 Versuchspersonen im August 1943 aus den
Niederlanden
(Häftlingsnummern um 56 000)
- ca. 100 Versuchspersonen am 16. September 1943
(Häftlingsnummern um 62 400 bis 62 500)
- ca. 100 Versuchspersonen am 23. September 1943
(Häftlingsnummern um 63 100 bis 63 200)

Ausser den mehrfachen Zugängen zahlenmässig starker Gruppen von Häftlingen sind gelegentlich einzelne Frauen oder auch Frauen mit Kindern (z.B. die Mutter einer Häftlingspflegerin, Ehefrauen und Kinder einiger Häftlingsärzte usw.) im Block 10 untergebracht worden.

Nachdem die Versuchspersonen in den Block 1 des Schutzhaftlager-Erweiterungsbaues, der eine Belegung mit ca. 400 Personen ermöglichte, verlegt worden waren, forderte Prof. Clauberg zur Auffüllung des Blockes weitere Frauen aus dem KL Auschwitz-Birkenau an oder

ca. 500 Versuchspersonen (Quellenverzeichnis Nr. 11)

2. Ravensbrück

ca. 40 Versuchspersonen (Zigeunerinnen)
(Quellenverzeichnis Nr. 1)

oder

70 - 71 Versuchspersonen (Zigeunerinnen)
(Quellenverzeichnis Nr. 12 u. 13)

Ab 1940 befasste sich Prof. Clauberg mit Untersuchungen, die die Möglichkeit einer dauernden oder temporären Sterilisierung von Frauen betrafen. Die Sterilisierung sollte durch Verschluss des Eileiters nach künstlicher Erzeugung von Entzündungen oder mittels Verstopfung erzielt werden.

Darüber hinaus sind noch folgende Züge
 festzustellen:
 Den bereits aus Ausweis-Büchern in den Block
 10 übergeführten Versuchspersonen folgten
 ca. 100 zusätzliche Tüchtlinge
 (Ausweis-Büchern um 41 500 bis 41 600)

Hins zu den
 ca. 110 Versuchspersonen im April 1945 aus
 Belgien
 (Ausweisnummern um 42 500 bis 42 600)
 ca. 70 Versuchspersonen im Juli 1945 aus
 Frankreich
 (Ausweisnummern um 50 500)
 ca. 50 Versuchspersonen am 2. August 1945 aus
 Frankreich
 (Ausweisnummern um 52 500)
 ca. 40 Versuchspersonen im August 1945 aus den
 Niederlanden
 (Ausweisnummern um 58 000)
 ca. 100 Versuchspersonen im 16. September 1945
 (Ausweisnummern um 62 400 bis 62 500)
 ca. 100 Versuchspersonen im 25. September 1945
 (Ausweisnummern um 62 100 bis 62 200)

Insbesondere den nachfolgenden Zügen nachweislich star-
 ken Gruppen von Tüchtlingen sind gelegentlich ein-
 zeln Frauen oder auch Frauen mit Kindern (z.B.
 die Mutter eines Häftlings, Ehefrauen
 und Kinder einiger Häftlinge usw.) in Block
 10 untergebracht worden.

Nachdem die Versuchspersonen in den Block 1
 der Schatzkammer-Bücherei überführt wurden, hat ein
 Befehl vom 24. 100 Personen umzubringen,
 verfügt worden. Dieser Befehl wurde Prof. Glanberg
 zur Ausführung des Blockes weitergeleitet aus
 dem im Ausweis-Büchern an der
 ca. 100 Versuchspersonen (Quellenverzeichnis
 Nr. 11)

2. November

ca. 40 Versuchspersonen (Eigennamen)
 (Quellenverzeichnis
 Nr. 1)
 oder
 70 - 71 Versuchspersonen (Eigennamen)
 (Quellenverzeichnis
 Nr. 12 u. 13)

Ab 1940 befasste sich Prof. Glanberg mit Unter-
 suchungen, die die Möglichkeit einer Sterilisation
 oder temporären Sterilisation von Frauen
 betrafen. Die Sterilisation sollte durch den
 Nachlass des Eizellers nach künstlicher
 von Entzündungen oder mittels Verstopfung
 erzielt werden.

Am 22. März 1940 will Clauberg Himmler seine Pläne zur Gründung eines "Forschungsinstitutes für Fortpflanzungsbiologie" vorgetragen haben.

Dieser Vortrag umfasste folgende drei Punkte:

1. Die individuelle Unfruchtbarkeitsbehandlung.
2. Untersuchungen über Zunahme der Unfruchtbarkeit infolge Unterentwicklung der Fortpflanzungsorgane, die als ein Ernährungsproblem betrachtet wurden.
3. Ersetzen der operativen Sterilisierung durch eine operationslose Methode.

Himmler sei an der Erforschung des Problems der operationslosen Sterilisierung sofort interessiert gewesen und sagte Clauberg seine materielle Unterstützung zu. Bald nach dieser Unterredung führte Clauberg die ersten Versuche an Tieren durch.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1942 erklärte Clauberg seine Bereitschaft zur Arbeit in einem Konzentrationslager und war bestrebt, durch Gründung eines "Forschungsinstitutes für Fortpflanzungsbiologie des Reichsführers-SS" Himmler für sich zu gewinnen.

Am 20. August 1942 führte Clauberg die ersten Besprechungen im KL Auschwitz und begann schliesslich nach Mitte Januar 1943 im KL Auschwitz-Birkenau mit den ersten Menschenversuchen.

Bericht über die Durchführung:

(Quelle: Anklageschrift des Oberstaatsanwaltes beim Landgericht Kiel in der Strafsache gegen Prof. Dr. med. Carl Clauberg)

... "Die hauptsächlich medizinischen Versuche an den Insassinnen des Blocks 10 bestanden in der Übertragung der von dem Angeschuldigten im Tierexperiment versuchten operationslosen Sterilisierung auf den Menschen. Während bei den Tierversuchen das gewonnene und zu erprobende Mittel nach operativer Freilegung der Eileiter direkt in den Eileiter eingespritzt wurde, versuchte der Angeschuldigte dies bei seinen Experimenten am Menschen durch eine Einspritzung in die Gebärmutter, die zur Folge hatte, dass das Mittel durch die der Gebärmutter zugewandte Öffnung des Eileiters auch in diese hineingedrückt wurde. Hierzu wurde ein Instrument benutzt, das bei der Salpingographie verwendet wird. Es handelt sich um eine grössere Spritze, auf die eine Kanüle (keine Nadel) aufgesetzt ist. Die Kanüle wird durch die Scheide und den Gebärmutterhals in die Gebärmutter eingeführt. Sodann wird durch Druck auf den Kolben der Spritze eine Flüssigkeit in die Gebärmutter hineingedrückt, die von dort in die Eileiter eindringt. Bei der normalen Überprüfung der Durchgängigkeit der Eileiter wurde hauptsächlich Jodipin oder Lipidol verwendet. Dies sind ölige Kontrastmittel von gelblich-bräunlicher Farbe, die bei einer Einspritzung unter Röntgenkontrolle einen Schatten geben und dadurch erkennen lassen, ob

Am 22. März 1944 wird Hanser seine
Pflanzung eines "Vorschaukultivierens"
für "Pflanzungsbiologie" vorgelegt haben.

Dieser Vortrag enthält folgende drei Punkte:
1. Die individuelle Untersuchungsabfolge.

2. Untersuchungen über Zusammenhänge der Unter-
zeit infolge Überwachungs- und Fort-
pflanzungsorgane, die als ein Entwicklungs-
stadium betrachtet werden.

3. Ersetzen der operativen Sterilisation durch
eine operationale Methode.

Hanser sei an der Erforschung des Problems
der operativen Sterilisation sehr
interessiert gewesen und seine Mitarbeit
materiell unterstützt zu sein. Bald nach dieser
Überzeugung wurde Hanser die ersten Versuche
an Tieren durch.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1944 erklärte Hanser
bei seiner Bereitschaft zur Arbeit in einem
Konzentrationslager und zur Fortsetzung der
Erforschung eines "Vorschaukultivierens" für Fort-
pflanzungsorgane des "Hansers-22" Hanser
für die Arbeit zu kommen.

Am 30. August 1944 führte Hanser die ersten
Versuche an El. aus, wobei er
schließlich nach Hanser am 1. September
Witz-Büro mit dem ersten Versuchsergebnis.

... Die hauptsächlichsten medizinischen Versuche
an den Insassen des Blocks 10 bestanden in
der Übertragung der von dem Angehörigen des
Konzentrationslagers vorgenommenen operativen Steri-
lisation auf den Menschen. Während bei den
Tiereisuchen der Versuchsaufbau und die Ergebnisse
klar nach operativer Fertigkeit der Mitarbeiter
differenziert werden konnten, wurde vor-
nehmlich der Angehörige des Blockes 10
gerichtet am Menschen durch eine Einwirkung
in die Gebärmutter, die zur Folge hatte, dass
das Mittel durch die Gebärmutter zugewandt
wurde. Hanser wurde ein Instrument be-
nutzt, das bei der Salpingographie verwendet
wird. Es handelt sich um eine größere Spritze,
auf die eine Kanüle (keine Nadel) aufgesetzt ist.
Die Kanüle wird durch die Scheide und den Gebä-
rmutters in die Gebärmutter eingeführt. Sodann
wird durch Druck auf den Kolben der Spritze eine
Flüssigkeit in die Gebärmutter hineingedrückt,
die von dort in die Eileiter einströmt. Bei
der normalen Überprüfung der Durchgängigkeit
der Eileiter wurde hauptsächlich Jodjodol
verwendet. Dies sind ölige Kontrast-
mittel von gelblich-bräunlicher Farbe, die bei
einer Einwirkung unter Röntgenkontrolle
Schatten geben und dadurch erkennen lassen,

Bericht über die
Durchführung:

(Quelle: Anklageschrift
des Oberstaatsanwaltes
beim Landgericht Kiel in
der Strafsache gegen Prof.
Dr. med. Carl Hanser)

bezw. wie weit sie in die Eileiter eindringen können und ob diese durchgängig oder verschlossen sind.

- a) Die Sterilisierung der Insassinnen des Blocks 10 erfolgte nach Angaben des Angeschuldigten in 3 Abschnitten. Zuerst wurde eine normale Überprüfung der Durchgängigkeit der Eileiter durch eine Salpingographie unter Verwendung von Jodipin oder Lipidol vorgenommen. Hierzu wurden die Frauen auf einen Röntgentisch gelegt und die Einspritzung des Kontrastmittels mit dem Röntgenschild kontrolliert. War das Kontrastmittel in den Eileiter eingedrungen, so wurde eine Röntgenaufnahme gemacht. Am folgenden Tage wurde erneut eine Röntgenaufnahme (sogenannte Restaufnahme) angefertigt, die den Aufschluss über die Durchgängigkeit des Eileiters gab, da bei einem durchgängigen Eileiter das Kontrastmittel durch das peritoneale Ende in die Bauchhöhle übertritt und sich dort in Form von Schwaden verteilt. Diese gleichmässige Verteilung des Kontrastmittels ist bei der Restaufnahme zu erkennen. Sie beweist, dass ein normaler Eileiter vorhanden ist ..."
- b) ... "Einige Zeit nach dieser Vorprüfung wurde der eigentliche Sterilisierungsversuch durchgeführt. Hierbei wiederholte sich rein äusserlich der Vorgang, wie bei einer normalen Salpingographie. Der Unterschied lag nur darin, dass anstelle des Jodipin (oder Lipidol) dasjenige Mittel verwendet wurde, das den Verschluss des Eileiters bewirken sollte. Nach den Angaben des Angeschuldigten sind hierfür nicht die in dem Schreiben der Schering-Werke vom 5. November 1942 angegebenen Zusammenstellungen von Frudin, Wasser, Uroselektan und Formalin mit oder ohne Novocain, sondern ausschliesslich eine Verbindung von Neo-Röntyum und Formalin, z.T. unter Zusatz von Novocain oder anderen dem Angeschuldigten angeblich nicht bekannter Korrigentien verwendet worden ..."
- c) ... "Eine dritte Einspritzung wurde nach den Angaben des Angeschuldigten etwa 4 - 8 Wochen später gegeben. Sie diente der Feststellung, ob die zweite Einspritzung den gewünschten Verschluss des Eileiters herbeigeführt hatte, und ist deshalb in allen Fällen nach seiner Darstellung nur mit einem Kontrastmittel, nicht mit dem Sterilisierungsmittel vorgenommen worden ..."

... "Ebensowenig wie bei den vorangegangenen Sterilisierungen in Auschwitz ist hier in Ravensbrück durch eine vorangegangene Untersuchung sichergestellt gewesen, dass bei den

best., wie weit die in die Kisten einbringen
können und ob diese durchgängig oder verstopft
sind.

a) Die Sterilisation der Insekten des Nests
ist erfolgt nach Angaben des Aufsehers
in 2 Abschnitten. Zuerst wurde eine normale
Überprüfung der Durchgängigkeit der Kisten
durch eine Salpingographie unter Verwendung
von Jodjota oder Jodol vorgenommen. Hierzu
wurden die Kisten auf einen Kötzentisch ge-
legt und die Einprägung des Kontrastmittels
mit dem Kötzentisch kontrolliert. War das
Kontrastmittel in den Kisten eingedrungen,
so wurde eine Kötzentischnahme gemacht. In
folgenden Tagen wurde erneut eine Kötzentisch-
nahme (sogenannte Restnahme) angefertigt,
die den Aufweis über die Durchgängigkeit
des Nests gab, da bei einer durchgehenden
Kisten das Kontrastmittel durch das per-
forierte Ende in die Bauchhöhle übertritt und
sich dort in Form von Schwaben verteilt. Diese
gleichzeitige Verteilung des Kontrastmittels
ist bei der Restnahme zu erkennen. Die be-
weist, dass ein normaler Kisten vorhanden
ist.

b) ...Könige Zeit nach dieser Vorprüfung werden der
eigenliche Sterilisationsversuch durchgeführt.
Hierbei wiederum sind zwei Varianten der
Vorgehens, wie bei einer normalen Salpingographie.
Der Unterschied lag nur darin, dass anstelle
des Jodjota (oder Jodol) dasjenige Mittel
verwendet wurde, das den Verschluss des Nests
beweisen sollte. Nach den Angaben des Auf-
sehers sind hierzu nicht die in dem
Sonderauswertungsbericht vom 5. November 1943
angeführten Kötzentischnahmen von Frühling, Winter,
Umschichten und Formieren mit oder ohne Jodjota,
sondern ausschließlich eine Verbindung von
Nest-Röntgen und Kötzentisch, z.T. unter Zusatz
von Jodjota oder anderen dem Aufsehers
angegebenen nicht bekannten Kontrastmitteln verwen-
det worden.

c) ...Eine frühe Zensusnahme wurde nach den
Angaben des Aufsehers etwa 2 - 3 Wochen
später gemacht. Sie diente der Feststellung, ob
die zweite Einprägung des Kontrastmittels Ver-
schluss des Nests feststellbar hatte, und
ist deshalb in einem Falle nach seiner Dar-
stellung nur mit einem Kontrastmittel, nicht
mit dem Sterilisationsmittel vorgenommen
worden.

...Zusammenfassend wie bei den vorangehenden
Sterilisationsversuchen in Aussicht ist, dass
Erfahrungen durch eine vorangehende Unter-
suchung sichergestellt gewesen, dass die den

Einspritzungen infolge etwa im Körper bestehender Entzündungen weitergehende Schädigungen nicht eintreten konnten. Im Ermittlungsverfahren sind Angaben über nachfolgende Erkrankungen nicht bekannt geworden, da sich keine der in Ravensbrück sterilisierten Frauen gemeldet hat. Im Gegensatz zu Auschwitz wurde hier nur die sterilisierende (zweite) Einspritzung gegeben, während die Vor- und Nachkontrolle unterblieb. Der Angeschuldigte hatte sich demnach für die Anwendung seiner Methode ohne jede vorausgegangene ärztliche Untersuchung entschieden ..."

Opfer des Versuches:

Todesfälle sind nicht erwähnt

Folgen des Versuches:

Die von Prof. Clauberg gewollte Empfängnisunfähigkeit durch Verschluss der Eileiter ist in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle auch eingetreten.

C.) Beweismittel aus den hier vorliegenden KL-Häftlings-Unterlagen:

a) Haft im Lager:

Original-Konzentrationslager-Unterlagen liegen sowohl für das KL Auschwitz als auch für das KL Ravensbrück nur unvollständig vor.

b) Anwesenheit in der Versuchsstation:

Aus den Unterlagen nicht nachweisbar

c) Untersuchungen der Häftlinge:

Keine entsprechenden Unterlagen vorhanden

d) Namen von Versuchspersonen:

1. Auschwitz

99 Versuchspersonen vom Block 10 des KL Auschwitz sind namentlich bekannt.

2. Ravensbrück

11 Versuchspersonen sind namentlich bekannt.

D.) Allgemeine Feststellungen des Internationalen Suchdienstes:

Im Block 10 waren auch die Versuchspersonen weiterer Versuchsreihen untergebracht.

- 1.) Prüfung von Kontrast-Substanzen für Röntgenaufnahmen der Gebärmutter (Dr. Clauberg)
- 2.) Röntgen-Sterilisationsversuche (Dr. Schumann)
- 3.) Studium der Entwicklung des Gebärmutterkrebses (Dr. Wirths)
- 4.) Blutserum-Versuche (Dr. Weber)

./.

Eingebungen infolge etwa im Körper bester-
 hender Entzündungen weitergehende Zustände
 gen nicht eintraten konnten. In Erwägung
 Verfahren sind Angaben über nachfolgende Erkran-
 kungen nicht bekannt geworden, da sich keine
 der im Zusammenhang sterilisierten Frauen ge-
 meldet hat. Im Gegensatz zu Ausschwitz wurde
 hier nur die Sterilisation (zweite) ein-
 gespritzt gegeben, während die Vor- und Nach-
 kontrolle unterblieb. Der ängstlichste hatte
 sich dennoch für die Anwendung seiner Methode
 ohne jede vorausgehende ärztliche Untersuchung
 entschieden ..."

Todesfälle sind nicht erwähnt

Opfer des Versuchs:

Die von Prof. Ciemery gewisse Erfahrungen
 unähnlich durch Versuchen der Natur
 ist in der überwinden Herrschaft aller Fälle
 noch eingetreten.

Folgen des Versuchs:

Beweismittel aus den
 hier vorliegenden Kl-
 hältnis-Unterlagen:

Original-Dokumentations-Unterlagen
 liegen sowohl für den Kl Ausschwitz als auch
 für den Kl Kavalendler zur Verfügung.

a) Haft im Lager:

Aus den Unterlagen nicht nachweisbar

b) Anwesenheit in der
 Versuchsstation:

Keine entsprechenden Unterlagen vorhanden

c) Untersuchungen der
 Häftlinge:

1. Ausschwitz

29 Versuchspersonen von Block 10 des KL Anson-
 witz sind namentlich bekannt.

d) Namen von Versuchs-
 personen:

2. Kavalendler

11 Versuchspersonen sind namentlich bekannt.

Allgemeine Feststellungen
 des Internationalen
 Suchdienstes:

In Block 10 waren auch die Versuchspersonen
 weiterer Versuchsstationen untergebracht.

- 1.) Prüfung von Kontakt-Sabattagen für Rönt-
 genaufnahme der Gebärmutter (Dr. Ciemery)
- 2.) Störger-Stenilisationsverfahren (Dr. Schumann)
- 3.) Studien der Entwicklung des Spermat-
 azoos (Dr. Wirtze)
- 4.) Hinzuzugewandene (Dr. Weber)

E.) Quellenverzeichnis:

1. Anklageschrift des Oberstaatsanwaltes beim Landgericht Kiel in der Strafsache gegen Prof. Dr. med. Carl Clauberg.
2. Übersicht über den Häftlingseinsatz im KL Auschwitz.
3. Schreiben des Reichsarztes-SS, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Prof. Dr. Grawitz, Berlin, an den Reichsführer-SS, H. Himmler, Berlin vom 29.5.1941.
4. Schreiben von Prof. Dr. med. Carl Clauberg an den Reichsführer-SS, Himmler, vom 30.5.42.
5. Schreiben des Oberdienstleiters des Hauptamtes II der Kanzlei des Führers der NSDAP, SS-Oberführer Viktor Brack, an den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler vom 23. Juni 1942.
6. Bericht über eine Besprechung, in der Prof. Clauberg die Erlaubnis erteilt wird, Experimente an Häftlingen des KL Auschwitz vorzunehmen. Unterzeichnet von SS-Obersturmbannführer Dr. jur. Rudolf Brandt, Persönlicher Referent des Reichsführers-SS, Leiter des Minister-Büros im Reichsinnenministerium, datiert: Juli 1942.
7. Schreiben des SS-Obersturmbannführers Dr. jur. Rudolf Brandt, Persönlicher Referent des Reichsführers-SS, an Prof. Dr. med. Clauberg, Königshütte vom 10. Juli 1942.
8. Aktenvermerk über die Zurverfügungstellung des KL Auschwitz als Experimentalstelle für Sterilisierungsversuche an Prof. Clauberg, datiert: 11.7.1942. (Diktatzeichen: Bra = Obersturmbannführer Dr. jur. Rudolf Brandt)
9. Schreiben des Prof. Dr. med. Carl Clauberg, Königshütte, an den Reichsführer-SS, Heinrich Himmler, Berlin, vom 7. Juni 1943.
10. Schreiben des Prof. Dr. med. Carl Clauberg, Königshütte an den Reichsführer-SS, Persönlicher Stab, z.Hd. SS-Obersturmbannführer Dr. jur. Rudolf Brandt, vom 6.8.1943.
11. Schreiben des Staatlichen Museum in Auschwitz vom 9. Juli 1964.
12. Aussage Elma Morgenstern, ehemaliger Häftling und Versuchsperson im KL Ravensbrück, vom 1.3.1957.
13. Aussage Ella Schopper, ehemaliger Häftling und Versuchsperson im KL Ravensbrück, vom 18.5.1957.

1. Lokisationsbericht des Oberstarztes des Reichsarbeitsamtes in der Reichshauptstadt Berlin, Prof. Dr. med. Carl Glöckner.
2. Bericht über den Heilungserfolg in KI Auswertung.
3. Schreiben des Reichsarztes-SS, SS-Operngroßgruppenführer und General der Waffen-SS Prof. Dr. Grawert, Berlin, an den Reichsarztes-SS, H. Himmler, Berlin vom 22.5.1941.
4. Schreiben von Prof. Dr. med. Carl Glöckner an den Reichsarztes-SS, Himmler, vom 30.5.41.
5. Schreiben des Oberdienstleiters des Hauptamtes II der Kanzlei des Führers der NSDAP, SS-Oberführer Viktor Brack, an den Reichsarztes-SS und Chef der Reichsanstalt für Heilungserfolg Himmler vom 25. Juni 1941.
6. Bericht über eine Untersuchung, in dem Prof. Glöckner die Ergebnisse erstellt sind, Experimente an Heilungen des KI Auswertung vorgenommen. Untersuchen: von SS-Obersturmbannführer Dr. jur. Rudolf Brandt, Persönlicher Referent des Reichsarztes-SS, Leiter des Heilungserfolgs im Reichsarbeitsamt, Berlin, Juli 1941.
7. Schreiben des SS-Obersturmbannführers Dr. jur. Rudolf Brandt, Persönlicher Referent des Reichsarztes-SS, an Prof. Dr. med. Glöckner, Köln, vom 10. Juli 1941.
8. Arbeitsbericht über die Kurverfolgung des KI Auswertung als Experimentierstelle für Kurverfolgungserfolge an Prof. Glöckner, Berlin, 11.7.1941. (Untersuchen: Dr. jur. Rudolf Brandt)
9. Schreiben des Prof. Dr. med. Carl Glöckner, Köln, an den Reichsarztes-SS, Himmler, Berlin, vom 7. Juni 1941.
10. Schreiben des Prof. Dr. med. Carl Glöckner, Köln, an den Reichsarztes-SS, Persönlicher Referent, Dr. jur. Rudolf Brandt, vom 6.8.1941.
11. Schreiben des Staatlichen Museums in Auswertung vom 9. Juli 1941.
12. Aussage eines Häftlings, ehemaliger Heilungserfolg und Versuchsperson im KI Ravensbrück, 1.2.1937.
13. Aussage Eile Schöper, ehemaliger Heilungserfolg und Versuchsperson im KI Ravensbrück, 10.2.1937.

Termine

Für die Justizprüfungs-
kammer
Fallsatz P-K-V
Unterschrift

Mitteilen Sie es zu machen
der AV. v. 21. 5. 35 an
Urteilsbedürftigen beubügt

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht

Strafsache

bei der Strafkammer des — gericht

gegen *Prof. Dr. Eisenberg*

Verteidiger: *[Handwritten]* — Vorfrucht: *[Handwritten]*
KA. *[Handwritten]* Bl. *[Handwritten]*
[Handwritten]

Band XII

Wegen *[Handwritten]*

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Steckbrief Bl. — erldigt Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschluß — Anordnung

der Hauptverhandlung — Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung

über die Perufung Bl.

über die Revision Bl.

Strafvollstreckung — im

Vollstreckungsheit — Bl.

Zählkarte Bl.

Stafrachricht Bl.

Landesarchiv ia - *[Handwritten]*
[Handwritten]

Ks Ls Ms

[Handwritten]

Weggelagt 1958.

Aufzubewahren: - bis 1969.

-dannnd-

10 abzuliefernde Fortsetzung. a. he.

Geschichtlich wertvoll? ja - nein

Handwritten notes in a rectangular box at the top left.

Handwritten notes in a rectangular box at the top center.

Handwritten notes in a rectangular box at the top right.

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht

Strafsache

Zusammen mit

Prof. Dr. Rosenberg

Vertheidiger
Dr. K. K. K.

Band 11

Handwritten notes at the top of the middle section.

Mittelteil Bl. — aufgehoben Bl.

Schiedel Bl. — erledigt Bl.

Anlage Bl.

Erläuterungsbuch — Forderung

der Hauptverhandlung — Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Utheil des I. Rechtszugs Bl.

Revision Bl.

Revision Bl.

Entscheidungs

über die Revision Bl.

über die Revision

Stufenbescheid — im

Vollstreckungs — Bl.

Zusätze Bl.

Strafschrift Bl.

Landesordnung in -

Ks Ia Ms

Verzeichnis 10 58

Verzeichnis 10 58

Verzeichnis 10 58

Verzeichnis 10 58

Wesentliches Ermittlungsergebnis.

I. Allgemeiner Teil

BA.4 Bl.5
Bd.I Bl.167

1. Der Angeschuldigte ist am 28. September 1898 in Wupperhof bei Solingen, Kreis Bergisches Land, geboren. Er ist der älteste Sohn des Messerschmiedemeisters Carl Clauberg und dessen Ehefrau Emma geb. Kirschbaum. Als der Angeschuldigte 6 Jahre alt war, verzogen seine Eltern nach Kiel, wo sein Vater ein Stahlwaren- und Waffengeschäft eröffnete. In Kiel besuchte der Angeschuldigte auch die Schule. Im Jahre 1916 wurde er aus der Oberprima zum Heeresdienst einberufen, kam im Sommer 1917 als Infanterist an die Westfront und geriet im November 1917 bei Cambrai in englische Gefangenschaft, aus der er im September 1919 entlassen wurde.

BA.4 Bl.3R
Bd.I Bl.168

Nach der Rückkehr in die Heimat studierte der Angeschuldigte Medizin an den Universitäten in Kiel, Hamburg und Graz. Im Oktober 1923 bestand er das ärztliche Vorexamen und am 23. Juni 1924 das ärztliche Staatsexamen mit dem Prädikat "gut". Anschließend war er bis zum 31. Januar 1925 als Medizinalpraktikant bei dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Kiel und bis zum 31. März 1925 bei den Städtischen Krankenanstalten in Kiel tätig.

BA.4 Bl.19

BA.4 Bl.20

Am 6. April 1925 erhielt der Angeschuldigte die Approbation als Arzt mit Wirkung vom 1. April 1925 und am 1. Mai 1925 wurde ihm durch die medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Kiel der Titel eines Doktors der gesamten Medizin verliehen. Seine Dissertation befaßte sich mit der Frage der Todesursachen bei Luftembolie und war als sehr gute wissenschaftliche Arbeit anerkannt worden.

Noch in die Zeit des Studiums fällt ein Ereignis, bei dem der Angeschuldigte einen Menschen

Vereinfachte Prüfungsordnung

I. Allgemeiner Teil

1. Der angegebene Tag ist am 18. September 1898 in Wappertal bei Solingen, Kreis Bergisches Land, geboren. Er ist der älteste Sohn des kasseler schiedemanns Carl Gläuber und dessen Ehefrau Frau geb. Lischbaum. Als der Angegebene 6 Jahre alt war, verlegte seine Eltern nach Kiel, wo sein Vater ein Stahlwaren- und Eisengeschäft eröffnete. In Kiel besuchte der Angegebene auch die Schule. Im Jahre 1910 wurde er zur Oberprima zum Heeresdienst einberufen, kam im Sommer 1911 als Infanterist an die Westfront und geriet im November 1917 bei Cambrai in englische Gefangenschaft, aus der er im September 1919 entlassen wurde.

Nach der Rückkehr in die Heimat studierte der Angegebene Medizin an den Universitäten in Kiel, Hamburg und Graz. Im Oktober 1922 bestand er das ärztliche Vorexamen und am 23. Juni 1924 das ärztliche Staatsexamen mit dem Prädikat „gut“. Anschließend war er bis zum 31. Januar 1925 als Medizinalpraktikant bei dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Kiel und bis zum 31. März 1925 bei den Städtischen Krankenhäusern in Kiel tätig.

Am 6. April 1925 erhielt der Angegebene die Approbation als Arzt mit Wirkung vom 1. April 1925 und am 1. Mai 1925 wurde ihm durch die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Kiel der Titel eines Doktors der gesamten Medizin verliehen. Seine Dissertation betraf sich mit der Frage der Fieberkurven bei Luftembole und war als sehr gute wissenschaftliche Arbeit anerkannt worden.

Noch in die Zeit des Studiums fällt ein Preizug, bei dem der Angegebene einen ersten

Bl. 2
Bl. 107

Bl. 38
Bl. 128

Bl. 19

Bl. 20

getötet hat. In der Nacht vor dem Pfingstfest des Jahres 1923 brachte er eine Bekannte nach Hause. Vor dem Hause der Bekannten in der Ringstraße kam es zu einer Auseinandersetzung mit einem dem Angeeschuldigten bis dahin unbekanntem Manne, in deren Verlauf der Angeschuldigte eine Pistole zog und den Mann erschoss. Akten über diesen Vorfall sind nicht mehr erhalten. Die Zeitung "Kieler Neueste Nachrichten" berichtete hierüber in der Ausgabe vom 23. Mai 1923:

Bd. II Bl. 11

"In der Pfingstnacht in der Notwehr erschossen"

In der Nacht von Sonnabend zum Sonntag gegen 3 Uhr morgens wurde Ecke Schützenwall und Ringstraße ein bis jetzt unbekannter Mann erschossen aufgefunden. Die von der sofort am Tatort erschienenen Kriminalpolizei aufgenommenen Ermittlungen ergaben folgendes:

Der Student C., der mit einer jungen Dame an einer Verlobungsfeier teilgenommen hatte, war vor dem Hause seiner Begleiterin infolge Alkoholenusses auf der Steintreppe zusammengebrochen. Zwei des Tages kommende junge Leute halfen dem Studenten wieder auf die Beine. Mit einem dritten hinzugekommenen älteren Manne geriet nun der Student in einen Wortwechsel. Plötzlich schlug der Ältere dem Studenten mit seinem Spazierstock wiederholt von hinten an den Kopf, so daß er blutende Verletzungen davontrug. Der Student drehte sich nun um, zog eine Pistole aus der Tasche und gab auf seinen Angreifer einen Schuß ab, der diesen sofort tötete. Der Student wurde festgenommen und dem Amtsgericht zugeführt, von dort jedoch wieder auf freien Fuß gesetzt. Der Tote wurde in das Institut für gerichtliche Medizin gebracht. Er ist in den vierziger Jahren, trug blauen Anzug, kleinen schwarzen, weichen Hut, weichen Umlegekragen,

getötet hat. In der Nacht vor dem Tiranienfest des Jahres 1923 brachte er eine Bekannte nach Hause. Vor dem Hause der Bekannten in der Ringstraße kam es zu einer Auseinandersetzung mit einem dem Angehörigen die darin unbekanntem Mann, in deren Verlauf der Angehörige eine Pistole zog und den Mann erschoss. Akten über diesen Vorfall sind nicht mehr erhalten. Die Zeitung "Kleiner Wenzers Nachrichten" berichtete hierüber in der Ausgabe vom 23. Mai 1923.

"In der Tiraniennacht in der Notwehr erschossen"

Bo. II Bl. 11

In der Nacht von Sonntag zum Sonntag gegen 3 Uhr morgens wurde Leke Schützenwall und Ringstraße ein die jetzt unbekannter Mann erschossen aufgefunden. Die von der Notwehr am Tatort ersichene Kriminalakten sind aufgenommen. Ermittlungen ergaben folgendes:

Der Student C., der mit einer jungen Dame an einer Verabredung teilgenommen hatte, vor dem Hause seiner Begleiterin infolge Alkoholgenusses auf der steinigen zusammengebrochen. Zwei des eges kommende junge Leute halten den Studenten wieder auf die Dame. In einem

dritten Hinwegkommen älteren Mannes geriet nun der Student in einen Wortwechsel. Infolgedessen schlug der Ältere. Mann den Studenten mit seinem Spaltstock wiederholt von hinten an den Kopf, so daß er hinter die Verabredung bewußtlos. Der Student drehte sich nun um, zog eine Pistole

aus der Tasche und gab auf seinen Angreifer einen Schuß ab, der diesen sofort tötete. Der Student wurde festgenommen und dem Amtsgericht zugewiesen, von dort jedoch wieder auf freien Fuß gesetzt. Der Fall wurde in das Institut für gerichtliche Medizin gebracht. Er ist in den vorigen Jahren, trotz einem Anhang, keine schwarzen, welchen hat, welchen Umgelegen,

dunklen Bindechlips, weißes Oberhemd mit blauem gestreiften Einsatz, darunter zweites weißes Hemd, graue Strümpfe, schwarze Zugstiefel. Er hatte einen doppelseitigen Bruch und trug Bruchband. Er trug eine silberne Damenuhr mit goldener Kette. Papiere wurden bei der Leiche nicht gefunden."

Aus weiteren Zeitungsberichten ist zu entnehmen, daß der Getötete erst etwa eine Woche später identifiziert werden konnte.

Bd. IX Bl. 1-2
Bd. I Bl. 174, 184

Der Angeschuldigte hat die Richtigkeit der Zeitungsberichterstattung bestritten. Er will weder infolge Trunkenheit zusammengebrochen sein, noch sollen ihm junge Leute auf die Beine geholfen haben. Nach seiner Darstellung ist er auch nicht dem Amtsgericht zugeführt worden. Den Namen des Getöteten will er nicht erfahren haben. Es hat sich nicht mehr feststellen lassen, wie der tatsächliche Ablauf der Ereignisse war. Zu einem Strafverfahren gegen den Angeschuldigten ist es aber offenbar nicht gekommen.

Bd. I Bl. 155

Im folgenden Jahr ist unter dem Aktenzeichen 8 Js 599/24 ein Ermittlungsverfahren gegen den stud.med. Carl Clauberg am 8. Mai anhängig gewesen und am 10. Mai eingestellt worden. Akten sind ebenfalls nicht mehr vorhanden. Die Register ergeben nicht die Art des Delikts. Es ist möglich, daß dies Verfahren damit zusammenhing, daß im Frühjahr 1924 ein junges Mädchen in seinem Zimmer einen Selbstmordversuch unternommen haben soll.

Bd. IX Bl. 4

Bd. 4 Bl. 34, 5
Bd. I Bl. 168

Nach Erhalt der Approbation blieb der Angeschuldigte vorerst als Volontärassistentenarzt bei den Städtischen Krankenanstalten in Kiel. Danach war er von August bis Oktober 1925 als Schiffsarzt auf dem Dampfer "Signal" tätig.

EA. 4
Hülle Bl. 22
Bd. I Bl. 168

Am 1. November 1925 trat der Angeschuldigte als Assistenzarzt bei der Universitäts-Frauenklinik

... dunklen Blindeckung, weißes Oberband mit
blauen gestreiften Kinnst, darunter ein
weißes Band, braune Kinnst, schwarze Kinnst.
Er hatte einen doppelreihigen Bruch und trug
Bruchband. Er trug eine silberne Lamina mit
goldener Kette. Seine Wunden bei der Verletzung
nicht gelunden.

Das weitere Untersuchungsverfahren ist zu entnehmen
aus der Tabelle erst etwa eine Woche später
ausgeführt worden konnte.

Der angeführte hat die Richtigkeit der
Untersuchungsverfahren bestätigt. Er will weder
infolge Unkenntnis zusammengebrochen sein, noch
sollen ihm die Punkte auf die keine Schollen
haben. Nach seiner Darstellung ist er auch nicht
den Umständen gewillt worden. Den Namen des
Getöteten will er nicht erfahren haben. Es hat
sich nicht mehr feststellen lassen, wie der Tat-
sächliche Ablauf der Verletzung war. Zu einem
Strafverfahren gegen den Angeführten ist es
aber offenbar nicht gekommen.

Im folgenden Jahr ist unter dem Namen
S. S. S. S. ein Untersuchungsverfahren gegen den
Stabmed. Carl Gindorf am 8. Mai 1912
und am 10. Mai einvernommen worden. Akten sind
ebenfalls nicht mehr vorhanden. Die Kopie der
Geden nicht die Art der Verletzung. Es ist möglich,
daß dies Verfahren durch Zusammenstoß, das in
Jahres 1914 ein junges Mädchen in seinem Zimmer
einen Selbstmordversuch unternommen haben soll.
Nach Inhalt der Akten ist die Ange-
schuldigte zuerst als Volontärärztin bei
den Städtischen Krankenhäusern in Kiel. Danach
war er von August bis Oktober 1912 als Schiffsarzt
auf dem Dampfer "Signal" tätig.

Am 1. November 1912 trat der Angeführte
als Assistent bei der Universitäts-Franklin

Bd. IX Bl. 1-2
Bd. I Bl. 174, 184

Bd. I Bl. 155

Bd. IX Bl. 4

Bd. IV Bl. 31, 32
Bd. I Bl. 168

Bd. IV
Bl. 11, 22
Bd. I Bl. 168

in Kiel ein. Seit diesem Zeitpunkt widmete er sich in vollem Umfang der Gynäkologie. Direktor der Kieler Universitäts-Frauenklinik war damals Prof. Dr. R. Schröder, unter dessen Leitung der Angeschuldigte bis zum 31. Juli 1932 in Kiel tätig war. In dieser Zeit begann er sich mit wissenschaftlicher Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der weiblichen Sexualhormone zu befassen. Sein Ziel war die Habilitation an einer Universität. Da eine Möglichkeit zur baldigen Erreichung dieses Ziels in Kiel nicht gegeben war, ging der Angeschuldigte am 1. August 1932 zu der von Prof. Dr. v. Mikulicz-Radecki geleiteten Universitäts-Frauenklinik in Königsberg/Pr. In dem am 23. August 1932 von Prof. Schröder ausgestellten Zeugnis werden Fleiß, gute Forschungsarbeit und Herzenswärme als Arzt hervorgehoben.

Ba. 4
Hülle Bl. 22

An der Universitätsfrauenklinik in Königsberg/Pr. war der Angeschuldigte bis zum Januar 1940 tätig. Er begann als 1. Assistent, habilitierte sich am 18. Februar 1933 und wurde am 1. November 1934 Oberarzt. Am 30. August 1937 wurde er zum a.o. Professor und am 20. November 1939 zum außerplanmäßigen Professor ernannt.

Ba. 4 Bl. 5
Ed. I Bl. 168,
186

In den Jahren vor dem Kriege bemühte sich der Angeschuldigte um Ordinariate für Gynäkologie an den Universitäten Kiel, Graz und Marburg. Er wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Ba. 4
Hülle Bl. 22
Ba. I Bl. 186

Zu Beginn des Krieges im Jahre 1939 wurde der Angeschuldigte als Militärarzt eingezogen und trat in einem Kriegslazarett in Weidenburg Dienst. Er hat sich in diesem Verfahren als Oberarzt bezeichnet. Er war jedoch nach seinen eigenen Angaben in einem am 25. Februar 1940 ausgefüllten Fragebogen zuletzt Assistenzarzt d. h. Auf Vorhalt hat er dann behauptet, die Beförderung zum Oberarzt d. R. sei nach der Uk-Stellung erfolgt.

Bd. I Bl. 187
Bd. IX Bl. 5

Ba. 4 Bl. 32, 6

Bd. IX Bl. 7

in Kiel ein. Seit diesem Zeitpunkt bemühte er sich
 in vollem Umfang der Gynäkologie. Direktor der
 Kieler Universität für Frauenheilkunde war Dr. R. Schreiber,
 unter dessen Leitung der angesehene
 Dr. R. Schreiber, unter dessen Leitung der angesehene
 dieser Zeit begann er sich mit wissenschaftlicher
 Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der weib-
 lichen Exkretionsorgane zu befassen. Sein Ziel war
 die Habilitation an einer Universität. Da eine
 Möglichkeit zur baldigen Erlangung dieses Ziels
 in Kiel nicht gegeben war, ging der Angeschuldigte
 am 1. August 1932 zu der von Prof. Dr. v. Müller-
 Köhler geleiteten Universitäts-Frauenheilkunde in
 Königsberg, P. in dem am 22. August 1932 von Prof.
 Schreiber erteilten Zeugnis werden ließ, gute
 Forschungsarbeit und vor allem die Tat hervor-
 gehoben.

an der Universitäts-Frauenheilkunde in Königsberg
 ist von der Angeschuldigte bis zum Januar 1940
 tätig. Er hat als I. Assistent, habilitierte sich
 am 18. Februar 1933 und wurde am 1. November 1934
 Oberarzt. Am 20. August 1937 wurde er zum a.o.
 Professor und am 20. November 1939 zum ordentlichen
 Professor ernannt.

In den Jahren vor dem Kriege befasste sich der
 Angeschuldigte um Gynäkologie für Gynäkologie an
 der Universität von Kiel, Graz und Landburg. Er wurde
 jedoch nicht dort habilitiert.
 Am Beginn des Krieges im Jahre 1939 wurde der
 Angeschuldigte als Militärarzt eingezogen und trat
 in einem Kriegsarzt in Kettberg Dienst. Er
 hat sich in diesen Verlehen als Oberarzt bezeichnet.
 Er war jedoch nach seinem eigenen Angaben in einem
 am 22. Februar 1940 erteilten Zeugnis angegeben.
 Assistent d. a. o. auf Verbleib hat er dann behauptet,
 daß die Beförderung zum Oberarzt d. a. o. nach
 der Ur-Stellung erfolgt.

IX Bl. 22

IX Bl. 168
168

IX Bl. 22
IX Bl. 168

IX Bl. 167
IX Bl. 2

IX Bl. 26

IX Bl. 7

BA.4 Bl.26

Bd.I Bl.190

BA.4 Bl.31R,
50

Bd.IA Bl.5
BA.4 Bl.38
BA.4 Bl.70 ff

BA.4
Bl.75,76,78
Bd.IX Bl.5

BA.4 Bl.132

In Januar 1940 wurde dem Angeeschuldigten eine Stellung bei der Frauenklinik des Knappschafts-krankenhauses in Königshütte angeboten. Er trat diese Stellung am 2. Februar 1940 an und war dort bis zur Räumung von Königshütte im Januar 1945 tätig. Während er selbst angibt, er habe von der Knappschaft ein Gehalt von etwa 1200,-- RM erhalten, weisen die Personalakten aus, daß er nach Gruppe A 2. b der Reichsbesoldungsordnung bezahlt wurde und demgemäß ein bedeutend niedrigeres Gehalt hatte. Ein Anstellungsverhältnis zu der Knappschaft ist nie zustande gekommen. Der Angeeschuldigte war vielmehr zivilbeordeter Arzt. Der Entwurf eines Anstellungsvertrages ist von dem Angeeschuldigten nicht unterschrieben worden. Damals berief er sich darauf, daß dieser Vertrag der Genehmigung der Ärztekammer bedürfe, die noch nicht erteilt sei, während er jetzt angibt, er habe einen Vertrags-schluß abgelehnt und die seinerzeit angeführte Abhängigkeit von einer Genehmigung der Ärztekammer nur vorgeschützt. Ein Schreiben des Direktors der Oberschlesischen Knappschaft vom 14. September 1944 an die Reichsknappschaft läßt erkennen, daß auch zu dieser Zeit noch kein Vertragsverhältnis geschaffen war und daß dieser Zustand bis zum Kriegsende beibehalten werden sollte.

Die Aufrechterhaltung dieses vertragslosen Zustandes bis Kriegsende wird in dem Brief vom 14. September 1944 damit begründet, daß der Angeeschuldigte in umfangreicher Weise für den Reichsführer SS in Auschwitz arbeite und ein großes Forschungsinstitut in Bad Königsdorff aufziehe. Bereits seit 1942 hatte es Differenzen zwischen der Direktion der Oberschlesischen Knappschaft und dem Angeeschuldigten gegeben, weil dieser des öfteren mehrere Tage vom Dienst fernblieb, ohne Urlaub zu erbitten oder sich bei dem leitenden Chefarzt Dr. Schmiedt ab- und anzumelden. In den Personalakten

In Januar 1940 wurde das angesehene eine
 Stellung bei der Frauenklinik des Knappschafts-
 Krankenhauses in Königsbrunn angeboten. Er trat
 diese Stellung am 2. Februar 1940 an und war dort
 bis zur Kündigung von Königsbrunn im Januar 1942
 tätig. Während er selber angibt, er habe von der
 Knappschaft ein Gehalt von etwa 1200,- M erhalten,
 weisen die Personalakten aus, daß er nach Gruppe
 A 2 b der Höchstbezahlung bezahlt wurde und
 demgemäß ein bedeutend niedrigeres Gehalt hatte.
 Ein Anrechnungsvorgehen zu der Knappschaft ist
 nie zustande gekommen. Der Angesehene war viel-
 mehr Privatdozent an der Universität eines an-
 derungsortes und hat von dem Angesehene
 nicht unterschrieben worden. Daraus ergibt er sich
 daraus, daß dieser Vorname der Genehmigung der
 Knappschaft bedurfte, die noch nicht erteilt war,
 während er jetzt angibt, er habe einen Vertrags-
 schluß abgeschlossen und die befristete angesehene
 abmüht von einer Genehmigung der Knappschaft
 nur vorgenommen. Ein Schreiben des Direktors der
 Oberärztlichen Abteilung vom 14. September 1942
 an die Knappschaft enthält die Erwähnung, daß auch
 zu dieser Zeit noch kein Vertragsverhältnis
 geschlossen war und der Angesehene bis zum
 Kriegsende befristet werden sollte.
 Die Aufrechterhaltung dieses Vertragsverhältnisses
 während die Knappschaft wird in dem Brief vom
 14. September 1942 damit begründet, daß der An-
 gesehene in umfangreicher Weise für den Betriebs-
 leiter zu in ausgiebige Arbeit und ein großes
 Forschungsgebiet in der Königsbrunn aufnahm.
 Bereits seit 1942 hatte es Differenzen zwischen der
 Direktion der Oberärztlichen Knappschaft und dem
 Angesehene gegeben, weil dieser das öfters
 mehrere Tage von Dienst fernblieb, ohne Urlaub zu
 erteilen oder sich bei den leitenden Chefarzt Dr.
 Schmidt ab- und anzumelden. In den Personalakten

BA 4 Bl. 26

BA 1 Bl. 190

BA 4 Bl. 213, 20

BA 4 Bl. 21, 22, 23, 24, 25, 26

BA 4 Bl. 25, 26, 27, 28, 29, 30

BA 4 Bl. 132

- BA.4 Bl.79 befindet sich ein Vermerk des Knappschaftsdirektors Adamek vom 18. Juli 1942, in dem Klagen hierüber aktenkundig gemacht werden. In einem
- BA.4a Bl.56 Schreiben vom 23. September 1942 an den leitenden Chefarzt Dr. Schmiedt beanstandete Direktor Adamek, daß der Angeschuldigte am 19. September 1942 nicht erreichbar gewesen sei. Die Abwesenheit des Angeschuldigten vom Dienst im Knappschaftskrankenhaus war auch Gegenstand einer Aussprache des Ange-
- BA.4 Bl.82a-87 schuldigten mit Direktor Adamek am 11. Februar 1943, nachdem der Angeschuldigte bei dem Gauleiter Bracht Beschwerde geführt hatte, daß ihm Schwierigkeiten bereitet würden, die ihn bei der Ausübung des ihm übertragenen "besonderen staatspolitischen Auftrages" hinderten. Obwohl die Personalakten des Angeschuldigten das Eingreifen des Gauleiters Bracht auf Grund einer Beschwerde sowie die Aussprache vom 11. Februar 1943 und deren Inhalt eindeutig nachweisen, hat der Angeschuldigte bei seiner Vernehmung sowohl Beschwerde als auch Aussprache bestritten. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde über die Behinderung des besonderen staatspolitischen Auftrags von dem Angeschuldigten persönlich oder durch Vermittlung anderer Personen dem Gauleiter hinterbracht worden ist. Die Personalakten und die Aussagen des Direktors Adamek in dem Ermittlungsverfahren lassen keinen Zweifel daran aufkommen, daß der Angeschuldigte alle Mittel und offenbar auch seine persönlichen und politischen Verbindungen ausgenutzt hat, um sich für den besonderen staatspolitischen Auftrag die volle Handlungs- und Bewegungsfreiheit zu erhalten. Aus den Aktenvermerken geht hervor, daß die Auseinandersetzung vom 11. Februar 1943 mit einer außergewöhnlichen Heftigkeit geführt worden ist, die es nach allen Umständen ausschließt, daß dieser Zwischenfall dem Angeschuldigten aus dem Gedächtnis
- Bd.IX Bl.14,
18
- Bd.IV Bl.112

Zwischenfall den Angeschuldigten aus dem Gedächtnis nach allen Umständen ausschließt, das dieser wöhnlichen Heftigkeit geführt worden ist, die es Sitzung vom 11. Februar 1945 mit einer außerordentlichen hervor, das die Auseinandersetzungen und Bewegungskraftigkeit zu erhalten. Aus den deren staatspolizeilichen Auftrag die volle Handlung- und Bewegungskraftigkeit zu erhalten. Aus den Verbindungen ausgeht, was sich für den besonderen auch seine persönlichen und politischen offenbar, das der Angeschuldigte alle Mittel und Ermittlungsverfahren lassen keinen Zweifel daran akten und die Aussagen des Direktors Adams in dem dem Gauleiter hinterbracht worden ist. Das Personal persönlich oder durch Vermittlung anderer Personen staatspolizeilichen Auftrags von dem Angeschuldigten die Beschwerde über die Behinderung des besonderen stützen. Es kann hier dahingehend stehen, ob nennung sowohl Beschwerde als auch Aussage bezeichnen, hat der Angeschuldigte bei seiner Vernehmung vom 11. Februar 1945 und deren Inhalt eindeutig auf Grund einer Beschwerde sowie die Aussage Angeschuldigten das Eingreifen des Gauleiters braucht "trages" hinderten. Obwohl die Personalakten des Übertragungen "personellen staatspolizeilichen Auftrages" werden, die ihn bei der Ausübung der ihm Beschwerde geführt hatte, das ihm Schwierigkeiten nachdem der Angeschuldigte bei dem Gauleiter Bericht nach dem Angeschuldigten mit Direktor Adams am 11. Februar 1945 war auch Gegenstand einer Aussage des Angeschuldigten vor Gericht im Kappaschachtverfahren ersichtbar gewesen ist. Die Abwesenheit des Angeschuldigten am 19. September 1945 nicht Chef der Angeschuldigten am 19. September 1945 nicht Chef der Angeschuldigten am 19. September 1945 nicht Chef der Angeschuldigten am 19. September 1945 nicht

IV Bl. 112

IX Bl. 14, 18

IV Bl. 112

IX Bl. 14, 18

IV Bl. 112

IX Bl. 14, 18

IV Bl. 112

IX Bl. 14, 18

IV Bl. 112

IX Bl. 14, 18

IV Bl. 112

IX Bl. 14, 18

IV Bl. 112

IX Bl. 14, 18

IV Bl. 112

IX Bl. 14, 18

30

entfallen war.

BA.4 Bl.94 ff

Im September 1943 kam es erneut zu Differenzen zwischen dem Angeschuldigten und der Leitung des Knappschaftskrankenhauses sowie der Knappschaftsdirektion, als festgestellt wurde, daß Milch, Zucker usw. von der Familie des Angeschuldigten aus den Beständen des Krankenhauses unberechtigt entnommen wurden. In diesem Falle hat der Angeschuldigte die damalige Führung von Untersuchungen auf Befragen sofort zugestanden. Nach

Bd.IX Bl.15-16

seiner unwiderlegten Darstellung ist er im Anschluß hieran von einer Justizdienststelle in Kattowitz vernommen worden, ohne daß er deswegen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden wäre.

4 Bl.130

sowie auf dem ihm von Oberstaatsanwalt zur Verfügung stehenden Schutz. Auf Verhalt seines Schreibens vom 12. August 1944 hat der Angeschuldigte jetzt behauptet, daß er damals kein Sonderauftrag zur Vorgeschieden habe.

IX Bl.14-15
Bl.236

I Bl.196

Im Sommer 1943 behandelte der Angeschuldigte die Ehefrau des Gauleiters Bracht in seiner Klinik in Königsütte. Er entwickelte ihr nach seinen Angaben seine Pläne über die Einrichtung einer geburtschilflichen Großeinrichtung. Im Januar 1944 will er seine Gedanken auch Bracht persönlich dargelegt haben. Mit Hilfe des Gauleiters wurden gegen den Widerstand aller anderen Militär- und Zivildienststellen die in Königsdorf/O.S. gelegenen Baracken freigegeben. Auf Betreiben der oberstehten Stelle wurde durch die W.S.V. die "Geburtschilfliche Großeinrichtung Königsdorf" mit dem Namen "Institut für Fortpflanzungsmedizin" im Jahr des September 1944 eingerichtet. Die Leitung dieser Einrichtung ging vom Angeschuldigten übertrag.

4 Bl.125

entfallen war.

Im September 1947 kam es erneut zu Differenzen zwischen der Angeschuligten und der Leiterin des Knappschaftskrankenhauses sowie der Knappschaftsleitung, als festgestellt wurde, daß Milch, Zucker usw. von der Familie des Angeschuligten aus den Beständen des Krankenhauses unrichtig entnommen wurden. In diesem Falle hat der Angeschuligte die damalige Führung von Untersuchungen auf Betragen sofort eingeleitet. Nach Abschluss dieser Untersuchungen hat er in Anbetracht der Umstände, ohne daß er deswegen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden wäre.

AA. 126

4.4

d. I

d. I

.4

Obwohl die ärztlichen Qualitäten des Ange-
schuldigten von der Direktion der Knappschaft mehr-
fach hervorgehoben wurden, beweisen die Ausein-
dersetzungen über die Pflicht zur Anzeige seiner Ab-
wesenheit und die Beschwerde über die angebliche
Behinderung seines Auftrags, daß er nicht gewillt
war, seine ihm persönlich wichtig erscheinenden
Interessen mit denen der Leitung des Krankenhauses
zu koordinieren. Als im August 1944 ein Austausch von
Assistenzärzten am Knappschaftskrankenhaus erfol-
gen sollte, verbat er sich jede Änderung unter
Hinweis auf einen am 11. August 1944 erhaltenen
"Sonderauftrag des Reichsführers-SS persönlich"
sowie auf den ihm von "oberster Reichsstelle"
zur Verfügung stehenden Schutz. Auf Vorhalt seines
Schreibens vom 12. August 1944 hat der Angeschul-
digte jetzt behauptet, daß er damals den Sonder-
auftrag nur vorgeschützt habe.

Im Sommer 1943 behandelte der Angeschuldigte
die Ehefrau des Gauleiters Bracht in seiner Klinik
in Königshütte. Er entwickelte ihr nach seinen
Angaben seine Pläne über die Einrichtung einer
geburtshilflichen Großeinrichtung. Im Januar 1944
will er seine Gedankengänge auch Bracht persönlich
dargelegt haben. Mit Hilfe des Gauleiters wurden
gegen den Widerstand aller anderen Militär- und
Zivildienststellen die in Königsdorff/O.S. gel-
genen Lazarette freigemacht. Auf Betreiben der
oberschlesischen Gauleitung wurde durch die N.S.V.
die "geburtshilfliche Großeinrichtung Königsdorff"
mit einem Forschungsinstitut für Fortpflanzungs-
biologie von Frühjahr bis September 1944 einge-
richtet. Die ärztliche Leitung dieser Einrichtun-
gen wurde dem Angeschuldigten übertragen.

Wenn in einem Aktenvermerk des Knappschafts-

BA.4 Bl.120 ff
126 f, 128

BA.4 Bl.130

Ed.IX Bl.14-15
Bl.236

Ed.I Bl.196

Ed.I Bl.186
Ed.I Bl.125

Wohl die ärztlichen Qualitäten des Ange-
 schuldigten von der Richtung der Knappschaff-Ver-
 fassung hervorgehoben wurden, weisen die Aussagen
 der Zeugen über die Tätigkeit zur Anzeige seiner Ab-
 weichenheit und die Beschwerden über die angeführte
 Behinderung seines Auftrags, das er nicht gewillt
 war, seine im persönlichen wichtig erscheinenden
 Interessen mit denen der Belohnung des Krankenschw-
 zu koordinieren. Als im August 1944 ein Austausch von
 Assistenten am Knappschaff-Krankenhaus erfol-
 gen sollte, verbat er sich jede Änderung unter
 Hinweis auf einen am 11. August 1944 erhaltenen
 "Sonderauftrag des Reichsleiters-SS persönlich"
 sowie auf den ihm vom "obersten Reichsleiter"
 zur Verfügung stehenden Schutz. Auf Verhalt solcher
 Schreibens vom 12. August 1944 hat der Angechul-
 digte jetzt behauptet, daß er damals den Sonder-
 auftrag nur vorgeschützt habe.

Im Sommer 1943 behandelte der Angechuldigte
 die Ehefrau des Guleiters Bracht in seiner Klinik
 in Königsberg. Er entwickelte ihr nach seinem
 Angaben seine Pläne über die Einrichtung einer
 geburtsärztlichen Großabteilung. Im Januar 1944
 will er seine Gedanken auch Bracht persönlich
 dargelegt haben. Mit Hilfe des Guleiters wurden
 gegen den Widerstand aller anderen Militär- und
 Zivilianärstellen die in Königsberg 1/0.21 ge-
 genen Massentötung Freigegeben. Auf Befehl der
 obersten deutschen Gesundheitsverwaltung wurde durch die N.S.V.
 die "geburtsärztliche Großabteilung Königsberg"
 mit einem Forschungsinstitut für Fortpflanzungs-
 biologie von Königsberg bis September 1944 ein-
 gerichtet. Die ärztliche Leitung dieser Einrichtung
 von wurde dem Angechuldigten übertragen.

Wenn in einem Aktenvermerk des Knappschaff-

Bl. 120 ff
I. 128

Bl. 130

Bl. 14-15
Bl. 236

Bl. 196

Bl. 122

32

direktors Lenz vom 24. Juli 1944 auch festgestellt wurde, daß der Gauamtsleiter Dr. Klaus damals darauf hingewiesen hat, der Plan der Errichtung von Königsdorff sei ausschließlich eine Idee des Gaulleiters Bracht, so dürfte dieser Hinweis wohl in erster Linie deswegen erfolgt sein, um die Widerstände gegen den Plan als zwecklos erscheinen zu lassen. Als Initiator der Idee muß der Angeschuldigte angesehen werden, der sich unter Bezugnahme hierauf in den im Jahre 1955 gedruckten Briefköpfen

"Prof. Dr. med. C. Clauberg

a.o. Professor für Gynäkologie und Geburtshilfe an der früheren deutschen Universität Königsberg P.

Direktor des - ehemaligen - "Reichsforschungsinstituts für Fortpflanzungsbiologie" und der - ebenfalls ehemaligen - geburtshilflich-gynäkologischen Groß-Einrichtung und angehenden "Akademie für Geburtshilfe"

Königsdorff O./S. - Stadt der Mütter
derzeit gleichzeitiger Chefarzt der
Frauenkliniken Königshütte O./S."

nannte. Die Lage von Königsdorff und die Unterstellung unter die N.S.V. ergibt sich aus einem Prospekt, dessen letzte Seite sich in Photokopie bei den Akten befindet.

Neben der Leitung der Knappschaftsfrauenklinik und der später zu behandelnden Aufgabe in dem Konzentrationslager Auschwitz hat sich der Angeschuldigte im Kriege in Oberschlesien in folgender Weise -mindestens zeitweise- betätigt:

a) Leitung der Frauenstation des St. Hedwigs-Krankenhauses in Königshütte ab 1940,

Bd. II Hülle
Bl. 22

Bd. I Bl. 211

Bd. I Bl. 188

Direktor Jans vom 24. Juli 1944 nach festgestellt
 wurde, daß der Gesamtleiter Dr. Klaus damals
 darauf hingewiesen hat, der Plan der Errichtung
 von Königsdorf sei ausschließlich eine Idee des
 Gauleiters Bracht, so dürfte dieser Hinweis wohl in
 erster Linie deswegen erfolgt sein, um die Wider-
 stands gegen den Plan als zwecklos erscheinen zu
 lassen. Als Initiator der Idee muß der Angeklagte
 nicht angesehen werden, der sich unter Beachtung
 hierauf in dem im Jahre 1955 gedruckten Brief-
 köpfen

"Prof. Dr. med. G. Glanberg
 a.o. Professor für Gynäkologie und Geburt-
 hilfe an der Friedrich-Wilhelms-Universität
 Königsberg P.
 Direktor des - chemischen - "Reichsfor-
 schungsinstituts für Fortpflanzungsbiologie" und der
 - oberstele Chemischen - "Reichsfor-
 schungsinstitutes für Fortpflanzungsbiologie" und der
 kolonialen Groß-Nährstoff- und angrenzenden
 "Akademie für Geburtshilfe"

Königsdorf O./S. - Stadt der Mutter
 derzeit gleichzeitiger Chefarzt der
 Frauenklinik Königsberg O./S."
 nannte. Die Lage von Königsdorf und die Unter-
 stellung unter die W.S.V. ergibt sich aus einem
 Proport, dessen letzte Seite sich in Photokopie
 bei den Akten befindet.

Neben der Leitung der Knappheitsforschungs-
 klinik und der später zu behandelnden Aufgabe in
 dem Konzentrationlager Auschwitz hat sich der An-
 geschuldigte im Krieg in Oberösterreich in folgen-
 der Weise - mindestens zeitweise - beteiligt
 a) Leitung der Frauenstation des St. Hedwigs-Kran-
 kenhauses in Königsberg ab 1940,

II Hülle
- 22

I Bl. 211

I Bl. 188

- A.4a Bl.52-55
A.IX Bl.11,13
- b) Beratender Gynäkologe bei der Heilstätte Istebna ab 1942. Einen besonderen Umfang kann diese Tätigkeit aber nicht gehabt haben, da der Angeschuldigte in 4 Monaten (Mai bis August 1942) insgesamt dreimal in Istebna war,
- A.IX Bl.12
- c) Leitung eines Entbindungsheims der N.S.V. in Bielschowitz ab 1942,
- d) Planung und ab September 1944 Leitung der N.S.V.-Einrichtungen in Königsdorff O.S.

A.II Bl.54 ff

Die Tätigkeit des Angeschuldigten in Oberschlesien endete, als sich mit dem Zusammenbruch der Ostfront im Januar 1945 sowjetische Truppen näherten. Er selbst begleitete den Abtransport der Kliniken aus Königsdorff O/S. bis Bad Landeck und begab sich über das Konzentrationslager Groß-Rosen bei Liegnitz in das Konzentrationslager Ravensbrück.

A.IX Bl.217
A.3 Bl.8a

Holstein, wo er am 8. Juni 1945 in Schinkel, Kreis Eckernförde, von sowjetischen Soldaten festgenommen und nach der Sowjet-Union gebracht wurde. Nach seinen eigenen Angaben in der Vernehmung vom 2. Dezember 1955 und in seinem Schreiben vom

A.I Bl.179

A.I Hülle Bl. 6 (Bl.8)
A.IV Bl.35

10. November 1955 an den Bundesminister des Innern sowie im Landeskrankenhaus Neustadt ist er im Juli 1948 in Moskau wegen massenhafter Vernichtung sowjetischer Staatsbürger zu 25 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Diese Verurteilung ist nicht in einem förmlichen Gerichtsverfahren erfolgt. Vielmehr hat ihm ein sowjetischer Beamter die Strafe mitgeteilt. In der Vernehmung vom 2. Dezember 1955 hat der Angeschuldigte zugegeben, daß ihm nicht die Sterilisierung von Frauen an sich, sondern die angeblich massenhafte Vernichtung sowjetischer Frauen nach der Sterilisierung zur Last gelegt worden sei.

Im Gegensatz zu dieser anfänglichen Einlassung behauptet der Angeschuldigte jetzt, ihm sei zwar

d) Berater der Gynäkologie bei der Heilanstalt
 Iatscha ab 1942. Eine besondere Umfang hatte
 diese Tätigkeit aber nicht gehabt, da die
 Angehörigen in 4 Monaten (Mai bis August 1942)
 insgesamt dreimal in Iatscha war,

e) Leitung eines Entbindungskurses der M.S.V. in
 Blieschowitz ab 1942,

f) Planung und ab September 1944 Leitung der
 M.S.V.-einrichtungen in Kottbusch O.S.
 Die Tätigkeit des Angehörigen in Ober-

schlesien endet, als sich mit dem Zusammenbruch
 der Ostfront im Januar 1945 sowjetische Truppen
 näherten. Er selbst begibt sich zum Abtransport
 der Kliniken aus Kottbusch O.S. die Ladung
 und begibt sich über das Konzentrationslager
 Groß-Rosen bei Linz in das Konzentrationslager

Ravensbrück. Von dort fuhr er nach Schwab-
 hausen, wo er am 8. Juni 1945 in Semmel,
 Kreis Eckenforde, von sowjetischen Soldaten fest-

genommen und nach der Sowjet-Union gebracht wird.
 Nach seinen eigenen Angaben in der Vernehmung vom
 2. Dezember 1952 und in seinem Schreiben vom
 10. November 1952 an den Bundesminister des Inn-

eren sowie im Landeskriminalamt Koblenz hat er im Juli
 1948 in Moskau wegen massenhafter Vernichtung
 sowjetischer Staatsbürger zu 25 Jahren Gefängnis

verurteilt worden. Diese Verurteilung ist nicht in
 einem förmlichen Gerichtsverfahren erfolgt. Vielmehr
 hat ihn ein sowjetischer Beamter die Strafe

mitgeteilt. In der Vernehmung vom 2. Dezember 1952
 hat der Angehörige angegeben, daß ihm nicht
 die Sterilisation von Frauen am sich, sondern
 die angeblich massenhafte Vernichtung sowjetischer
 Frauen nach der Sterilisation zur Last gelegt

worden sei.
 Im Gegensatz zu dieser anfänglichen Einschätzung
 behauptet der Angehörige jetzt, ihm sei zwar

A. 4a Bl. 22-25
IX Bl. 11, 12

IX Bl. 12

II Bl. 24 ff

IX Bl. 217
IX Bl. 218

I Bl. 179

I Hilfe Bl.
E (Bl. 8)
IV Bl. 35

d.IX Bl.220 ff im Juli 1948 in Moskau eine Bestrafung mit 25 Jahren Gefängnis mitgeteilt worden, gegen die er aber sofort mündlich und in der Folgezeit mehrfach schriftlich protestiert habe. Auf alle Schreiben habe er aber nie einen Bescheid erhalten. Im Juni 1954 sei er dann von dem politischen Offizier des Gefängnisses aufgefordert worden, ein neues Gesuch zu schreiben. Nach Beratung mit seinen Mitgefangenen habe er dies empfohlene Schreiben abgeschickt, wiederum ohne eine Antwort zu erhalten. Erst im August 1955 habe man ihn nach Moskau gebracht und dort versucht, von ihm seine Zukunftsprobleme zu erfahren. Bei diesen Unterhaltungen in Moskau habe er verlangt, daß erst sein Urteil geändert werden müsse. Vor der Entlassung habe man ihm dann eröffnet, daß die Sowjet-Union ihn nach der gewünschten Änderung des Urteilsgrundes sonderbegnadigt habe.

I.I Bl.169

2. Der Angeschuldigte hat nach seinen eigenen Angaben der N.S.D.A.P. und der S.A. angehört. Die Mitgliedschaft in der SS hat er bestritten und dazu erklärt, daß ihm im Jahre 1944 ein Generalsrang in der SS angeboten sei, den er abgelehnt habe.

I. I Hülle Bl. 36 (Bl. 9)
II Bl. 83

1 Teil B

Aus den Ablichtungen der von der amerikanischen Dokumentenzentrale gesammelten Unterlagen über Parteizugehörigkeit usw. geht hervor, daß der Angeschuldigte am 1.4.1933 der N.S.D.A.P. beigetreten ist und Mitglied der S.A. war. Außerdem war er am 1.7.1933 dem N.S.L.B. beigetreten und nach einem Ausweis vom 13.11.1936 zur Tätigkeit im Amt für Volksgesundheit der N.S.D.A.P. zugelassen.

4 Bl.6-8

In den Personalakten der Oberschlesischen Knappschaft hat der Angeschuldigte im Jahre 1940 die Mitgliedschaft bei der N.S.D.A.P. seit Ende

IX Bl. 220 ff im Juli 1948 in Moskau eine Besprechung mit 25 Jahren Geträgnisse mitgeteilt worden, gegen die er aber sofort mündlich und in der Folgezeit schriftlich protestiert habe. Auf alle Schreiben habe er aber nie einen Bescheid erhalten. Im Juni 1954 sei er dann von dem politischen Offizier des Geträgnisses aufgefordert worden, ein neues Gesuch zu schreiben. Nach Beratung mit seinen Mitgefangenen habe er diese Empfehlung schriftlich abgelehnt, wiederum ohne eine Antwort zu erhalten. Erst im August 1955 habe man ihn nach Moskau gerufen und dort versucht, von ihm seine Dokumentenprobleme zu erfahren. Bei diesen Unterhaltungen in Moskau habe er verlangt, daß erst sein Urteil geändert worden müsse. Vor der Entlassung habe man ihm dann erklärt, daß die Sowjet-Union ihn nach der gewünschten Änderung des Urteilspruches sofort beurlaubt habe.

5. Der Angeeschuldigte hat nach seinen eigenen Angaben der K.S.D.A.P. und der S.A. angehört. Die Mitgliedschaft in der SS hat er bestritten und dazu erklärt, daß ihm im Jahre 1944 ein Generalseyung in der SS angeboten sei, den er abgelehnt habe.

Aus den Ablichtungen der von der amerikanischen Dokumentenstelle gemachten Unterlagen über Parteizugehörigkeit usw. geht hervor, daß der Angeeschuldigte am 1.4.1933 der K.S.D.A.P. beigetreten ist und Mitglied der S.A. war. Außerdem war er am 1.7.1933 der K.S.D.A.P. beigetreten und nach einem Ausweis vom 13.11.1936 zur Tätigkeit im Amt für Volksgesundheit der K.S.D.A.P. zugelassen.

In den Personakarten der Oberbundesarchiv Knapschaft hat der Angeeschuldigte im Jahre 1940 die Mitgliedschaft bei der K.S.D.A.P. seit Ende

I Bl. 159

I Bl. 159
II Bl. 159
III Bl. 159

Teil B

Bl. 6-8

25

April 1933 angegeben und sich als Sanitäts-Obersturmführer und 1. Arzt der S.A.-Standarte 3 sowie als Mitglied des N.S.-Ärztebundes, des N.S.D.-Dozentenbundes und des Reichsluftschutzbundes bezeichnet. Ein Übertritt von der S.A. zur S.S. oder die Verleihung eines SS-Ranges geht aus den Personalakten nicht hervor.

.1 Teil A

Das einzige Dokument, das den Angeschuldigten mit einem SS-Dienstgrad bezeichnet, ist der Vermerk des SS-Obersturmbannführers Brandt über die Besprechung des Angeschuldigten mit Himmler im Juli 1942. In einem zweiten Vermerk über diese Besprechung, der nach dem Diktatzichen ebenfalls von Brandt herrührt, wird der Angeschuldigte lediglich als "Professor Clauberg" ohne den Zusatz eines SS-Dienstgrades aufgeführt. Auch die nach der Besprechung mit Himmler im Juli 1942 an den Angeschuldigten abgesandten Schreiben sind stets nur an "Herrn Professor Clauberg" gerichtet, während die in dem Entwurf des Schreibens vom 10.7.42 aufgeführten Empfänger von weiteren Ausfertigungen dieses Schreibens sämtlich mit SS-Rängen benannt sind. Auch der frühere Kommandant des Konzentrationslagers Auschwitz bezeichnet den Angeschuldigten in einer im Januar 1947 verfaßten handschriftlichen Aufzeichnung über "Nichtärztliche Tätigkeit der SS-Ärzte in Auschwitz" als "Nicht SS-Arzt".

.1 Teil C Nr.H 2

Nach den Angaben einiger im Ermittlungsverfahren vernommener Zeugen hat der Angeschuldigte das goldene Parteiabzeichen getragen. Aus den Ermittlungen geht weiter hervor, daß er in Auschwitz keine vollständige Uniform, sondern Zivilkleidung mit Uniformteilen (z.B. Hose, Stiefel) getragen hat.

I Bl.226,
III Bl.21R,34R,
IV Bl.101-102,
V Bl.282R.

April 1933 angegeben und sich als Sanitäts-Ober-
stabsarzt und 1. Arzt der S.A.-Standarte 7 sowie
als Mitglied des N.S.-Ärzteneides, des N.S.D.-Do-
kumente und des Reichsaufsichteneides be-
zeichnet. Im Übrigen von der S.A. zum S.B. oder
die Verleihung eines SS-Ranges geht aus den per-
sonalsten nicht hervor.

Das einzige Dokument, das den angeschuldigten
mit einem SS-Ranggrad bezeichnet, ist der Vermerk
des SS-Operationalführers Brandt über die Be-
sprechung des angeschuldigten mit Himmler im Juli
1942. In einem zweiten Vermerk über diese Be-
sprechung, der nach dem Mikroskopischen oben: 11a
von Brandt herrührt, wird der angeschuldigte in-
diesem als "Professor Einsberg" ohne den Zusatz
eines SS-Ranggrades aufgeführt. Auch die nach
der Besprechung mit Himmler im Juli 1942 an den
angeschuldigten abgegebenen Schreiben sind stets
nur an "Herrn Professor Einsberg" gerichtet,

während die in dem Entwurf des Schreibens vom
10.7.42 aufgeführten Empfänger von weiteren Aus-
fertigungen dieses Schreibens sämtlich mit SS-Rang-
bezeichnungen sind. Auch der führende Kommandant des
angeschuldigten in einem im Januar 1947 vorliegenden
handschriftlichen Aufzeichnung über "Wichtigste
liche Tätigkeit der SS-Ärzte in Auschwitz" er-
"Wicht SS-Arzt".

Noch den Angaben einiger in Erwähnung ver-
fahren vernehmter Zeugen hat der angeschuldigte
das goldene Parteibzeichen getragen. Aus den
Mittlungen geht weiter hervor, daß er in Auschwitz
keine vollständige Uniform, sondern Zivilkleidung
mit Uniformteilen (z.B. Hose, Stiefel) getragen
hat.

Toll A

Toll O Nr. H 2

MI. 226,
T. 1. Bl. 218, 219,
V. MI. 101-102,
MI. 282R.

76

Bd. 3 Bl. 12

3. Der Angeschuldigte hat am 6. April 1933 in Kiel die Ehe mit Elfriede Rimmel geschlossen. Er hatte seine spätere Ehefrau vorher in Kiel als Patientin kennengelernt. In der Ehe zeigte sich der Angeschuldigte als aufmerksamer Ehemann, jedoch kam es infolge häufiger alkoholischer Exzesse und ehelicher Untreue des Angeschuldigten wiederholt zu hässlichen Szenen. Bei einer solchen Gelegenheit hat der Angeschuldigte seiner Ehefrau ein geladenes Jagdgewehr vor den Mund gehalten und gefragt, ob er abdrücken solle. Sie müsse auch für ihn sterben können, wenn sie ihn liebe.

Bd. I Bl. 136 ff
139R f

Bd. I Bl. 138R

In Königsberg lernte der Angeschuldigte die Zeugin Frau Geyer kennen. Er zog die Zeugin zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten heran. Im Laufe der Zeit kam es dann zwischen beiden auch zu näheren Beziehungen. Die Zeugin zog mit ihm von Königsberg nach Königshütte und wurde dort Mutter zweier Kinder, deren Erzeuger der Angeschuldigte ist und die er adoptiert hat. Auch mit Frau Geyer kam es zu unschönen Auseinandersetzungen. Im Verlauf eines Streits hat der Angeschuldigte mit einem Messer nach der Zeugin geworfen und sie an der Nase verletzt.

Bd. I Bl. 140R
A. 3 Bl. 13

Bd. I Bl. 141 R
Bd. II Bl. 55
A. 3 Bl. 13

Im Krieg hat die Ehefrau des Angeschuldigten zeitweise in den Beskiden von ihrem Mann getrennt gelebt. Auf der Flucht aus Oberschlesien blieb sie wegen ihres Gesundheitszustandes in Zittau. Als sie nach Schleswig-Holstein kam, war der Angeschuldigte bereits von sowjetischen Soldaten festgenommen. Nachdem sie erst spät erfahren hatte, daß der Angeschuldigte noch lebte, haben sowohl sie selbst als auch Frau Geyer Briefe und Päckchen geschickt.

Als im Herbst 1955 die Sowjet-Union mit der Rückführung der bis dahin festgehaltenen Kriegs-

3. Der Angeschuldigte hat am 6. April 1935
 in Kiel die Ehe mit Eilriede Rimmel geschlossen.
 Er hatte seine spätere Ehefrau vorher
 in Kiel als Patentin kennengelernt. In der Ehe
 zeigte sich der Angeschuldigte als zunehmend
 Ehemann, jedoch kam es infolge häufiger alkoho-
 lischer Exzesse und ehelicher Untreue des Ange-
 schuldigten wiederholt zu hässlichen Szenen. Bei
 einer solchen Gelegenheit hat der Angeschuldigte
 seiner Ehefrau ein goldenes Jagdgewehr vor dem
 Mund gehalten und getragt, ob er abblicken sollte.
 Sie wies auch für ihn stehen können, wenn sie
 ihn liebe.

In Königsberg lernte der Angeschuldigte die
 Frau Geyer kennen. Er sog die Frau in seine
 seinen wissenschaftlichen Arbeiten heran. In Laufe
 der Zeit kam es dann zwischen beiden auch zu näheren
 Beziehungen. Die Frau sog mit ihm von Königsberg
 nach Königsberg und wurde dort Mutter zweier
 Kinder, deren Erzeuger der Angeschuldigte ist und
 die er adoptiert hat. Auch mit Frau Geyer kam es
 zu unehelichen Auslandsreisen. Im Verlauf
 eines Streits hat der Angeschuldigte mit einem
 Messer nach der Frau Geyer geworfen und sie an der
 Hand verletzt.

Im Krieg hat die Ehefrau des Angeschuldigten
 zeitweise in den Besetzen von ihrem Mann getrennt
 gelebt. Auf der Flucht aus Ostpreußen blieb sie
 wegen ihres Gesundheitszustandes in Litauen. Als
 sie nach Schloß-Heide kam, war der Angeschul-
 digte bereits von sowjetischen Soldaten festge-
 nommen. Nachdem sie erst spät erfahren hatte, daß
 der Angeschuldigte noch lebte, haben sowohl sie
 selbst als auch Frau Geyer Briefe und Päckchen
 geschickt.

Als im Herbst 1952 die Sowjet-Union mit der
 Rückführung der die darin festgehaltenen Kriegs-

Bl. 12

Bl. 126 ff

Bl. 138 ff

Bl. 140 ff

Bl. 141 ff

verurteilten begann, traf der Angeschuldigte mit dem ersten Transport der amnestierten Verurteilten (Generalstransport) am 11. Oktober 1955 in der Bundesrepublik ein. Er begab sich jedoch nicht zu seiner in Friedberg/Hessen wohnenden Ehefrau, sondern er fuhr nach Kiel und nahm bei seiner Schwester, Frau Hylla, Wohnung. Er veranlasste seine Ehefrau und Frau Geyer, ihn in Kiel aufzusuchen. Am 15. Oktober 1955 schrieb der Angeschuldigte seiner Frau einen Brief, in dem er ihr nahe legte, "ihren Zu- und Haushältern zu empfehlen, den Freitod durch den Strick zu wählen, da er andererseits persönlich erscheinen werde; dann aber werde es nicht bei dem verhältnismäßig milden Tod durch den Strick bleiben, sondern es werde viel qualvoller werden."

Dieser Brief sowie das Verhalten des Angeschuldigten gegenüber seiner Frau und Frau Geyer in Kiel ließen den Verdacht aufkommen, daß der Beschuldigte ein gemeingefährlicher Geisteskranker sei. Das Amtsgericht in Kiel ordnete daher durch Beschluß vom 22. November 1955 die zwangsweise Festhaltung des Angeschuldigten an, der an demselben Tage in das Landeskrankenhaus in Neustadt überführt wurde. Vor der Überführung in das Landeskrankenhaus in Neustadt war der Angeschuldigte wegen einer Bruchoperation einige Wochen in stationärer Behandlung in der chirurgischen Universitätsklinik in Kiel. Da das Gutachten des Direktors des Landeskrankenhauses in Neustadt vom 14. Januar 1956 zu dem Ergebnis kam, daß der Angeschuldigte zur Zeit nicht an einer gemeingefährlichen Geisteskrankheit leide, wurde der Einweisungsbeschluß am 3. Februar 1956 wieder aufgehoben.

In dem gegen den Angeschuldigten eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren war bereits am 21. November 1955 Haftbefehl erlassen worden.

Bd. I, Bl. 33R
Hülle Bl. 36

Bd. I Bl. 39-41
BA. 5 Bl. 90R
Bd. IV Bl. 26R

BA. 5 Bl. 17
Bd. I Bl. 76

BA. 5 Bl. 22

Bd. IV Bl. 26 ff
BA. 5 Bl. 90 ff

BA. 5 Bl. 111
Bd. I Bl. 49

vorurteilen begann, trat der Angeklagte mit dem ersten Transport der amnestierten Verurteilten (Generaltransport) am 11. Oktober 1955 in den Bundesrepublik ein. Er gab sich jedoch nicht zu seiner in Friedberg/Heesse wohnenden Ehefrau, sondern er fuhr nach Kiel und nahm bei seiner Schwester, Frau Hylle, Wohnung. Er veranlaßte seine Ehefrau und Frau Geyer, ihn in Kiel auszusuchen. Am 15. Oktober 1955 schrieb der Angeklagte seiner Frau einen Brief, in dem er ihr nahe legte, "nicht zu- und Hochzeiten zu empfangen, den Frieden durch den Strick zu wählen, da er andererseits persönlichen Erscheinungen werden kann aber werde es nicht bei dem vorläufigen milden Tod durch den Strick bleiben, sondern es werde viel gewollter werden."

Dieser Brief sowie das Verhalten des Angeklagten gegenüber seiner Frau und Frau Geyer in Kiel ließen den Verdacht aufkommen, daß der Beschuldigte ein gesanglich-ärztlicher Geisteskranker sei. Das Amtsgericht in Kiel ordnete daher durch Beschluss vom 22. November 1955 die zwangsweise Postlegung des Angeklagten an, der an demselben Tag in das Landeskrankenhaus in Neustadt überführt wurde. Vor der Überführung in das Landeskrankenhaus in Neustadt war der Angeklagte wegen einer Bruchoperation einige Wochen in staatlicher Behandlung in der chirurgischen Abteilung der Klinik in Kiel. Da das Gutachten des Landeskrankenhauses in Neustadt vom 14. Januar 1956 zu dem Ergebnis kam, daß der Angeklagte zur Zeit nicht an einer geistig-ärztlichen Geisteskrankheit leide, wurde der Einweisungsschluß am 3. Februar 1956 wieder aufgehoben. In dem gegen den Angeklagten eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren war bereits am 21. November 1955 Haftbefehl erlassen worden.

I. Bl. 238
II. Bl. 25

I. Bl. 39-41
II. Bl. 90R
IV. Bl. 26R

I. Bl. 17
II. Bl. 76
III. Bl. 22

IV. Bl. 26 ff
V. Bl. 90 ff

I. Bl. 111
II. Bl. 49

Bd. I Bl. 81

Nach der Überführung nach Neustadt wurde daher der Direktor des Landeskrankenhauses mit Schreiben vom 25. November 1955 um eine gutachtliche Stellungnahme zu der Frage der Haft- und Verhandlungsfähigkeit sowie zu der Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit gebeten. Das Gutachten vom 14.1.1956 hat die Vernunftfähigkeit und bedingte Haftfähigkeit bejaht. Es ist weiter zu dem Ergebnis gekommen, daß keine Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, daß der Angeschuldigte in den Jahren 1942 bis 1945 zurechnungsunfähig gewesen sei.

Bd. IV Bl. 43

Bd. IV Bl. 33R

Bd. IV Bl. 36R

Nach dem Gutachten vom 14. Januar 1956 hat der Angeschuldigte bei den Untersuchungen im Landeskrankenhaus Neustadt einen starken Geltungsdrang gezeigt und sich bemüht, seine eigene Person herauszustreichen. Er hat sich bei den Untersuchungen selbst als einen "Kampfhahn" bezeichnet und angegeben, daß er infolge seiner geringen körperlichen Größe (154 cm) als Kind unter ständiger Zurücksetzung gelitten habe. Weil man versucht habe, aus ihm eine lächerliche Figur zu machen, habe er stets das Bedürfnis gehabt, sich zur Wehr zu setzen.

7 R 290/55 Bl. 1

7 R 290/55 Bl. 50

Nach der Rückkehr des Angeschuldigten aus der Sowjet-Union hat seine Ehefrau am 13. Dezember 1955 die Scheidungsklage erhoben. Durch Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts in Kiel vom 17. April 1956 ist die Ehe geschieden.

II. Vorgeschichte der Tätigkeit des Angeschuldigten im Konzentrationslager Auschwitz.

1. Die Forschungen bis 1939.

Bd. 4 Hülle Bl. 22

Nachdem der Angeschuldigte sich als Arzt für das Fachgebiet der Gynäkologie entschieden hatte, befaßte er sich auch mit der Forschung, insbesondere mit der Erforschung der weiblichen Sexualhormone. Die Liste seiner Veröffentlichungen

Nach der Überführung nach Novosibirsk wurde ferner
 der Direktor des Landeskrankenhauses mit dem Namen
 vom 25. November 1955 um eine gesundheitliche
 Stellungnahme zu der Frage der Haft- und Verord-
 nungsfähigkeit sowie zu der Frage der staatsrecht-
 lichen Zurechnungsfähigkeit gegeben. Das Gutachten
 vom 14.1.1956 hat die Verrechnungsfähigkeit und
 bedingte Haftfähigkeit bejaht. Es hat weiter zu
 dem Ergebnis gekommen, das keine Anhaltspunkte
 dafür vorhanden seien, das der Angeeschuldigte
 in den Jahren 1942 bis 1945 zurechnungsunfähig
 gewesen sei.

Bl. I Bl. 81

Bl. IV Bl. 43

Nach dem Gutachten vom 14. Januar 1956 hat der
 Angeeschuldigte bei den Untersuchungen im Landes-
 Krankenhaus Novosibirsk einen starken Gelungsdruck
 gezeigt und sich bekennt, seine eigene Person
 herauszutreiben. Er hat sich bei den Unter-
 suchungen selbst als einen "Kampfhahn" bezeichnet
 und angegeben, das er infolge seiner geringen kör-
 perlichen Größe (1,54 cm) als Kind water ständiger
 Zurücksetzung gelitten habe. Weil man versucht habe
 aus ihm eine Jagdflinte zu machen, habe er
 stets das Bedürfnis gehabt, sich zur Wehr zu setzen.

Bl. IV Bl. 33R

Bl. IV Bl. 36R

Nach der Rückkehr des Angeeschuldigten aus
 der Sowjet-Union hat seine Ehefrau am 13. Dezember
 1955 die Scheidungsklage erhoben. Durch Urteil
 der 7. Zivilkammer des Landgerichts in KLI vom
 17. April 1956 hat die Ehe geschieden.

R 290/55 Bl. 1

R 290/55 Bl. 50

II. Vorgeschichte der Tätigkeit des Angeeschul-
 digten in Konzentrationslager Auschwitz.

1. Die Forschungen bis 1953.

Neben der Angeeschuldigten sind als Arzt für
 das Fachgebiet der Gynäkologie entschieden hatte,
 befahte er sich auch mit der Forschung, insbeson-
 dere mit der Erforschung der weiblichen Sexual-
 hormone. Die Liste seiner Veröffentlichungen

Bl. II Bl. 22

Bd. III Bl. 47

BA. 2
(Brief vom
21.11.35)

Ed. I Bl. 193
Bd. VI Bl. 208

Bd. I Bl. 194

Bd. VI Bl. 209

Bd. I Bl. 195

Bd. IX
Bl. 93-94

läßt erkennen, daß er seit 1930 viele Arbeiten über das Hormon des Corpus Luteum geschrieben hat. Seine Forschungen haben ihn in Fachkreisen als eine Autorität auf dem Gebiet der weiblichen Sexualhormone bekannt gemacht. Er ist auch der Verfasser des Abschnittes "Die innere Sekretion in ihren Beziehungen zur Frauenheilkunde" in dem Handbuch von Veit-Stoeckel (Nr. 45 der Liste).

Im Jahre 1929 trat der Angeschuldigte in persönliche-wissenschaftliche Beziehungen zu Professor Butenandt und Prof. Schölller, als nach einem Vortrag des Professors Butenandt in Kiel der Angeschuldigte seine eigenen Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der weiblichen Sexualhormone demonstrierte. Professor Schölller, damals Chef-chemiker der Schering-Kahlbaum AG in Berlin, bot dem Angeschuldigten für die weiteren Forschungsarbeiten die Hilfe der Schering-Kahlbaum AG an. Diese Hilfe bestand ausweislich der BA. 2 (Schriftwechsel Clauberg/Schering) in erster Linie in der Gewährung von Forschungsbeihilfen und in der Bereitstellung von Präparaten. Aus dieser wissenschaftlichen Zusammenarbeit entstanden die Schering-Kahlbaum-Hormon-Präparate Progynon und Proluton, die über die Grenzen Deutschlands hinaus Verbreitung gefunden haben und bei Behandlung der Unfruchtbarkeit Anwendung fanden.

Die Höhe der Forschungsbeihilfe hat der Angeschuldigte im Verlaufe seiner ersten Vernehmung mit 400,-- RM monatlich seit 1929 beziffert. Auf den Vorhalt, daß diese Angabe unrichtig sei, hat er bei der abschließenden Vernehmung seine Behauptung aufrecht erhalten und lediglich einschränkend bemerkt, daß er von einem nach Kriegsausbruch liegenden Zeitpunkt ab nur 250,-- RM erhalten habe, der Zeitraum, in dem 400,-- RM gezahlt seien, habe aber "viel, viel mehr Jahre" gedauert, als der Zeitraum der Zahlung von 250,-- RM.

Ich erkenne, daß er seit 1.30 viele arbeiten
 über das Wort des Corpus Insum Geschrieben
 hat. Seine Forschungen haben ihn in Fachkreisen
 als eine Autorität auf dem Gebiet der weiblichen
 Sexualhormone bekannt gemacht. Er hat auch den
 Verfasser der Abhandlung "Die innere Sekretion
 in ihren Beziehungen zur Frauenheilkunde" in der
 Handbuch von Zeit-Stockel (Nr. 45 der Liste).
 Im Jahre 1929 trat der Angeschuldigte in
 persönliche-wissenschaftliche Beziehungen zu
 Professor Huttenlocher und Prof. Schüller, als nach
 einem Vortrag des Professors Huttenlocher in Köln
 der Angeschuldigte seine eigenen Forschungsarbeiten
 auf dem Gebiet der weiblichen Sexualhormone vor-
 monsterte. Professor Schüller, damals Ober-
 chemiker der Schering-Kabine AG in Berlin, bot
 dem Angeschuldigten für die weiteren Forschungs-
 arbeiten die Hilfe der Schering-Kabine AG an.
 Diese Hilfe bestand ausweiselnd der RM 2
 (Schrittweisel Olmsberg/Schering) in erster
 Linie in der Gewährung von Forschungsbefreiungen
 und in der Bereitstellung von Präparaten. Aus
 dieser wissenschaftlichen Zusammenarbeit ent-
 standen die Schering-Kabine-Hormon-Präparate
 Irgynon und Irgynon, die über die Grenzen
 Deutschlands hinaus Verbreitung gefunden haben
 und bei Behandlung der Unfruchtbarkeit Anwendung
 fanden.
 Die Höhe der Forschungsbefreiung hat der An-
 geschuldigte im Verlaufe seiner ersten Vernehmung
 mit 400,- RM monatlich seit 1929 bestätigt.
 Auf den Vortrag, daß diese Angabe unrichtig sei,
 hat er bei der anschließenden Vernehmung seine
 Behauptung aufrecht erhalten und lediglich ein-
 schränkend bemerkt, daß er von einem nach Kriegs-
 ausbruch liegenden Zeitpunkt ab nur 250,- RM er-
 halten habe, der 3. Zeitraum, in dem 400,- RM ge-
 zahlt seien, habe aber "viel, viel mehr Jahre"
 gedauert, als der Zeitraum der Zahlung von 250,- RM.

Bl. III Bl. 17

Bl. 2
(Zitat vom
21.11.25)

Bl. I Bl. 193
Bl. VI Bl. 208

Bl. I Bl. 194

Bl. VI Bl. 209

Bl. I Bl. 195

Bl. IX
Bl. 93-94

In diesen Angaben des Angeschuldigten tritt sein Bestreben in Erscheinung, die Bedeutung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und den Umfang der ihm hierfür gewährten Unterstützung hervorzuheben. Zwar hat er von der Schering-Kahlbaum AG eine laufende Forschungsbeihilfe erhalten, die halbjährlich bewilligt und monatlich gezahlt wurde, jedoch hat diese Beihilfe mindestens nicht während eines bedeutend längeren Zeitraumes 400,-- RM erreicht. Ohne Angabe der Höhe wird die Beihilfe in den Schreiben vom 15. 12. 1933, 4. 7. 1934 und 1. 1. 1935 erwähnt. Aus dem Schreiben vom 6. 6. 1935 geht hervor, daß die "bisher gezahlte Forschungsbeihilfe" 200,-- RM betrug und mit Ende des Monats Juni 1935 ablief, ohne daß von einer Verlängerung der Zahlung die Rede war. Der Ablauf der Zahlung der Beihilfe wurde von dem Angeschuldigten mit Schreiben vom 15. Juni 1935 bestätigt. In dem Schreiben vom 3. Dezember 1935 wird die zunächst wieder für ein halbes Jahr ausgesprochene Bewilligung einer Beihilfe von 50,-- RM monatlich angekündigt, nachdem der Angeschuldigte am 21. November 1935 darum gebeten hatte. Die Fortdauer der Zahlung wurde am 27. 5. 1936, 25. 11. 1936 und 29. 5. 1937 bestätigt. Am 11. Juli 1938 wurde die Forschungsbeihilfe auf monatlich 250,-- RM erhöht, um dem Angeschuldigten die Anstellung einer technischen Assistentin zu ermöglichen. Bis zum Beginn des Krieges behielt die Beihilfe diese Höhe. Dies ergibt sich aus den Schreiben vom 23. 12. 1938, 26. 7. 1939 und 18. 12. 1939.

Bd. 2

Bd. IX Bl. 98

Auf Vorhalt dieser Unterlagen hat der Angeschuldigte angegeben, er könne sich auf die Zahlung einer Forschungsbeihilfe von 50,-- RM nicht besinnen, und seine übrigen Behauptungen über die Zahlung von 400,-- RM hat er nur insoweit eingeschränkt, als aus dem Schriftwechsel

In diesen Angaben des Angeschuldigten tritt sein Bestreben in Erscheinung, die Bedeutung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und den Umfang der ihm hierfür gewährten Unterstützung hervorzuheben. Zwar hat er von der Schering-Kaliborn AG eine laufende Forschungsbefehle erhalten, die halbjährlich bewilligt und monatlich gezahlt wurde. Jedoch hat diese Befehle mindestens nicht während eines bedeutend längeren Zeitraumes 400.-- RM erreicht. Ohne Angabe der Höhe wird die Befehle in den Schreiben vom 15. 12. 1935, 4. 7. 1934 und 1. 1. 1935 erwähnt. Aus dem Schreiben vom 6. 6. 1935 geht hervor, daß die "säuberliche finanzielle Versorgungsbefehle" 200.-- RM betrug und mit Ende des Monats Juni 1935 endet, ohne daß von einer Verlängerung der Zahlung die Rede war. Der Ablauf der Zahlung der Befehle wurde von dem Angeschuldigten mit Schreiben vom 15. Juni 1935 bestätigt. In dem Schreiben vom 3. Dezember 1935 wird die zunächst wieder für ein halbes Jahr ausgesprochene Bewilligung einer Befehle von 50.-- RM monatlich angegeben, nachdem der Angeschuldigte am 21. November 1935 darum gebeten hatte. Die Fortdauer der Zahlung wurde am 27. 5. 1936, 25. 11. 1936 und 29. 5. 1937 bestätigt. Am 11. Juli 1938 wurde die Fortzahlung der Befehle auf monatlich 250.-- RM erhöht, um dem Angeschuldigten die Anstellung eines technischen Assistenten zu ermöglichen. Die zum Beginn des Krieges besteht die Befehle diese 250.-- RM. Dies ergibt sich aus den Schreiben vom 27. 11. 1938, 26. 7. 1939 und 12. 12. 1939.

Auf Verhalt dieser Unterlagen hat der Angeschuldigte angegeben, er könne sich auf die Zahlung einer Forschungsbefehle von 50.-- RM nicht besinnen, und seine übrigen Behauptungen über die Zahlung von 400.-- RM hat er nur insoweit eingebracht, als aus dem Schriftwechsel

Bl. 2

Bl. IX Bl. 98

HA

nicht der eindeutige Beweis der Höhe der Beihilfe hervorgeht, indem er angibt, von 1929 an zunächst einmal jahrelang 400,- RM monatlich erhalten zu haben.

BA. 2

Am 8. 1. 1934 wies Prof. Schoeller den Angeeschuldigten auf eine Arbeit von Cikowski über die Schwangerschaftsunterbrechung durch Follikelhormon beim Kaninchen hin. Er bat am 8. 2. 1934 von Veröffentlichungen über Schwangerschaftsunterbrechungen abzusehen, mindestens aber in diesem Zusammenhang nicht das Wort "Progynon" zu erwähnen. Auch am 15. 6. 1934 wandte sich Prof. Schoeller gegen eine beabsichtigte Publikation des Angeschuldigten, in der die Möglichkeit der Eignung von Progynon für Abtreibungszwecke angedeutet werden sollte.

In einem Schreiben vom 15. 6. 1935 führt der Angeschuldigte aus, daß er mit Progynon nicht nur Schwangerschaften zerstören und erhalten, sondern auch herbeiführen könne.

Das Interesse des Angeschuldigten an einer temporären Sterilisierung geht aus einem handschriftlichen Nachtrag zu seinem Schreiben vom 10. 10. 1934 hervor, in welchem er sich bei Prof. Schoeller nach Literatur über diese Frage erkundigte (im Zusammenhang mit Follikelhormon). Als eigene Veröffentlichungen zu der Frage der Sterilisierung hat der Angeschuldigte die unter Nr. 42 und 47 der Aufstellung seiner Arbeiten aufgeführten Beiträge bezeichnet. Hiernach hat er im Jahre 1935 (Zeitschrift f. Geb. u. Gyn., 112. Bd., F.1) über "Experimentelle Untersuchungen zur temporären hormonalen Sterilisierung und zur Behebung hormonal bedingter Sterilität (Kurzdauernde temporäre Sterilität bei Weibchen durch Follikelhormonstoß)" und im Jahre 1936 (Zbl. Gyn. 1936 Nr. 25) über

Bd. IX
Bl. 24-25
BA. 4
Hülle Bl. 22

nicht der eindeutige Beweis der Höhe der Belastung hervorgeht, indes er ergibt, von 1929 an wurden erstmalig Jahressummen 470, — RM monatlich erhalten zu haben.

Am 8. I. 1934 wies Prof. Schoeller den Angehörigen auf eine Arbeit von Erikson über die sich angeknüpfte Untersuchung durch Follikelhormon beim Menschen hin. Er hat am 8. 2. 1934 von Veröffentlichungen über Schwangerschaftsabbrüche an Menschen, mindestens aber in diesem Zusammenhang nicht das Wort "Progynon" zu verwenden. Auch am 15. 6. 1934 wandte sich Prof. Schoeller gegen eine behauptete Indikation des Progynons, in der die Möglichkeit der Bildung von Progynon für Abortzwecke angeblich werden sollte.

In einem Schreiben vom 15. 6. 1935 führt der Angehörige aus, daß er mit Progynon nicht nur Schwangerschaften zerstören und erhalten, sondern auch herbeiführen könne.

Das Interesse des Angehörigen an einer temporären Sterilisation geht aus einem handschriftlichen Nachtrag zu seinem Schreiben vom 10. 10. 1934 hervor, in welchem er sich bei Prof. Schoeller nach Literatur über diese Frage erkundigte (im Zusammenhang mit Follikelhormon). Als eigene Veröffentlichung an zu der Frage der Sterilisation hat der Angehörige die unter Nr. 42 und 47 der Aufzählung seiner Arbeiten angeführten Beiträge bezeichnet. Hiernach hat er in Jahre 1935 (Zeitschrift f. Geb. u. Gyn., 112 Bd., 5. 1.) über "Die experimentelle Untersuchung zur temporären hormonellen Sterilisation und zur Behabung hormonal bedingter Sterilität (Kurzdarstellung temporäre Sterilität bei Weibchen durch Follikelhormon)" und im Jahre 1936 (Zbl. Gyn. 1936 Nr. 25) über

11. 24-25
11. 24-25
11. 24-25

42

"Die Stimulierung der männlichen Geschlechtsdrüse durch weibliches Sexualhormon" geschrieben.

Sowohl der Schriftwechsel mit der Schering-Kahlbaum AG als auch die Veröffentlichungen des Angeschuldigten ergeben keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Angeschuldigte sich bis 1939 mit dem Problem der Sterilisierung der Frau praktisch oder gedanklich befaßt hat. Das Interesse des Angeschuldigten an Unterbrechung der Schwangerschaft und temporärer Sterilisierung beruhte lediglich auf der Erforschung der Hormonauswirkung. Bis zum Jahre 1939 ist nicht ersichtlich, daß der Angeschuldigte einen Weg suchte, um die in der medizinischen Praxis übliche operative Sterilisierung der Frau durch eine operationslose Methode zu ersetzen.

Bd. IX Bl. 168

Ein äußerlich erkennbarer Wandel in der Tätigkeit des Angeschuldigten tritt im Frühjahr 1940 ein. Seit diesem Zeitpunkt befaßte er sich mit Untersuchungen, die die Möglichkeit der dauernden oder temporären Sterilisierung der Frau betrafen und die sich nicht mit dem Spezialgebiet des Angeschuldigten - den weiblichen Sexualhormonen - befaßten, sondern die Erreichung dieses Ziels auf einem anderen Wege erstrebten. Die Sterilisierung sollte durch Verschluß des Eileiters nach künstlicher Erzeugung von Entzündungen oder mittels Verstopfung erzielt werden. Der Beginn dieser Arbeiten fällt zeitlich mit dem ersten Besuch des Angeschuldigten bei Himmler zusammen.

2. Die Arbeiten an der operationslosen Sterilisierung.

Bd. I Bl. 186

A. Seit 1933 hat der Angeschuldigte nach seinen Angaben den Plan der Gründung eines Forschungsinstituts für Fortpflanzungsbiologie verfolgt. Er war deswegen bei dem Präsidenten des Reichs-

44

"Die Sterilisation der weiblichen Geschlechtsorgane durch weibliche Sexualstrahlen" geschrieben.
 Sowohl der Schriftwechsel mit der Behring-Kabine AG als auch die Veröffentlichungen der Angeschuldigten ergeben keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Angeschuldigte sich bis 1939 mit dem Problem der Sterilisation der Frau praktisch oder gedanklich befaßt hat. Das Interesse der Angeschuldigten an Untersuchung der Schwangerschaft und temporärer Sterilisation beruhte lediglich auf der Untersuchung der Hormonwirkung. Bis zum Jahre 1939 ist nicht ersichtlich, daß der Angeschuldigte einen Weg suchte, um die in der medizinischen Praxis übliche operative Sterilisation der Frau durch eine operationelle Methode zu ersetzen.

Bd. IX Bl. 168

Ein äußerlich erkennbarer Wandel in der Tätigkeit des Angeschuldigten trat im Frühjahr 1940 ein. Seit diesem Zeitpunkt befaßt er sich mit Untersuchungen, die die Möglichkeit der dauernden oder temporären Sterilisation der Frau betrafen und die sich nicht mit dem Spezialgebiet der Angeschuldigten - den weiblichen Geschlechtsorganen - befaßt, sondern die Herstellung dieser Ziele auf einem anderen Wege erstrebten. Die Sterilisation sollte durch Verschiebung des Eisentyps nach künstlicher Erzeugung von Eisenzugungen oder mittels Versteifung erzielt werden. Der Beginn dieser Arbeiten fällt zeitlich mit dem ersten Besuch des Angeschuldigten bei Hinkel zusammen.

2. Die Arbeiten an der operationellen Sterilisation.

A. Seit 1937 hat der Angeschuldigte nach seinen Angaben den Plan der Erzeugung einer Erzeugungsinstitution für Fortpflanzungsbiologie verfolgt. Er war deswegen bei dem Präsidenten des Reichs-

Bd. I Bl. 186

48

gesundheitsamt, Reiter, und bei den Reichsgesundheitsführer, Dr. Conti, vorstellig geworden. Im Jahre 1935 will der Angeschuldigte das Angebot, ein solches Institut in Heidelberg einzurichten, abgelehnt haben, weil er befürchtete, ohne eine eigene Klinik ganz auf das Forschungsgebiet abgedrängt zu werden. Auch die spätere Ausarbeitung einer Denkschrift war ergebnislos. Als er nach Übernahme der Frauenkliniken des Knappschafts-Krankenhauses und des St. Hedwigs-Krankenhauses in Königshütte bei Dr. Conti vorstellig wurde, um ihm die Ausarbeitung über den Plan eines Forschungsinstituts zu übergeben, soll Dr. Conti den Angeschuldigten erst lange haben warten lassen, um ihm dann nur zu erklären, daß er im Augenblick keine Zeit habe, mit ihm über diese Dinge zu sprechen, der Angeschuldigte solle zufrieden sein, wenn er jetzt zwei Kliniken habe.

Bd. I Bl. 189

B. Diese von Dr. Conti erhaltene Absage rief den Ärger des Angeschuldigten hervor. Er äußerte sich hierüber in seinem Bekanntenkreise, insbesondere auch zu einem ihm aus Kiel bekannten SS-Führer Max Schneller. Nach Darstellung des Angeschuldigten sollen seine Pläne und die Ablehnung des Dr. Conti durch Schneller an Himmler herangetragen worden sein. Im März 1940 will der Angeschuldigte eine Aufforderung erhalten haben, bei Himmler zur Rücksprache zu erscheinen, und am 22. 3. 1940 in Berlin Himmler seine Pläne vorgetragen haben. Dieser Vortrag umfaßte nach seinen Angaben insbesondere folgende drei Punkte:

Bd. I Bl. 172,
191
Bd. IV Bl. 34R

- a) die individuelle Unfruchtbarkeitsbehandlung (Herstellung und Wiederherstellung der Fortpflanzungsfähigkeit bei kinderlosen Frauen),

Gesundheitsamt, Leiter, und bei den folgenden
 Ausschüssen: Dr. Gontz, Vorsitzend, Dr. Gontz,
 im Jahre 1925, der angesehene des Landes
 ein solches Institut in Heidelberg einrichten,
 abgelehnt haben, weil er beabsichtigt, eine
 eigene Klinik ganz auf das Forschungsgelände ab-
 geben zu lassen. Auch die spätere Umwandlung
 einer Privatklinik war organisieren. Als er nach
 Übernahme der Frauenklinik des Krankenhauses
 Krankenhause an der St. Ludwig-Krankenhaus
 in Karlsruhe bei Dr. Gontz vorstellig wurde,
 um ihm die Annahmestellung über den ihm einen
 Forschungsinstitut zu übergeben, soll Dr. Gontz
 den Angesehnten erst lange haben warten
 lassen, um ihm dann nur zu erklären, daß er im
 Augenblick keine Zeit habe, mit ihm über diese
 Dinge zu sprechen, der angesehnte solle
 zurückgehen, wenn er jetzt zwei Kliniken haben
 will. Diese von Dr. Gontz erhaltenen Absage nicht
 den Ärger des angesehnten hervor. Dr. Gontz
 sich hierüber in seiner Schamenskrone, insbe-
 sondere auch zu einem ihm aus Kiel bekannten
 SS-Führer Max Scheller. Nach Darstellung des
 angesehnten sollen seine Klagen und die
 Forderung des Dr. Gontz gegen Scheller im Ein-
 fer herabgetragen worden sein. Im Jahre 1929
 will der angesehnte eine Aufforderung er-
 halten haben, bei Himmeler zur Rücksprache zu
 erscheinen, und am 22. 5. 1940 in Berlin Himmeler
 seine Pläne vorgetragen haben. Dieser Vortrag
 umfaßte nach seinen Angaben insbesondere folgende
 drei Punkte:
 a) die individuelle Unternehmenseinrichtung
 (Herstellung und Wiederherstellung der Fort-
 plannungsfähigkeit bei kranken Frauen)

Bl. I Bl. 189

Bl. I Bl. 192
Bl. IV Bl. 248

144

- b) Untersuchungen über die Zunahme der Unfruchtbarkeit infolge Unterentwicklung der Fortpflanzungsorgane (kleine Gebärmutter), die als ein Ernährungsproblem betrachtet wurden,
- c) Ersetzung der operativen Sterilisation durch eine operationslose Methode.

Himmler soll nach der Darstellung des Angeeschuldigten zwar für alle drei Themen Interesse gezeigt, eine Unterstützung in den beiden ersten Punkten für Kriegsdauer jedoch abgelehnt und die großzügigste Unterstützung aller Wünsche nach dem Krieg zugesagt haben. An der Erforschung des Problems der operationslosen Sterilisation sei Himmler jedoch sofort interessiert gewesen. Für diese Arbeiten erhielt der Angeschuldigte auch sofort die materielle Unterstützung Himmlers, der veranlaßte, daß die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft die Kosten der Anschaffung eines Röntgengerätes und der Anstellung eines wissenschaftlichen Assistenten übernahm.

Diese Unterstützung der nunmehr beginnenden Arbeiten an der operationslosen Sterilisation begründet der Angeschuldigte damit, daß Himmler bei dieser Rücksprache erkannte, daß ihm - dem Angeschuldigten - hauptsächlich an der Erforschung dieses Problems gelegen gewesen sei. Himmler habe ihm erklärt, daß er selbst an den anderen Problemen mehr interessiert sei. Daraufhin will der Angeschuldigte geantwortet haben, daß er zunächst an dem Problem der operationslosen Sterilisation arbeiten wolle, hinter dem er seit 15 Jahren ohne Ausarbeitungsmöglichkeit herlaufe.

Diese Darstellung des Angeschuldigten wird einmal dadurch widerlegt, daß Himmlers besonderes Interesse der Erforschung der Möglichkeit der Unfruchtbarmachung galt, um auf diese Weise die

Bd. I Bl. 192

Bd. IX Bl. 35

Bd. I Bl. 192

Bd. IX Bl. 23/24

BA. 1 Teil C Nr.

B 2 3a u. b

BA. 1 Teil D Nr. 3

- b) Untersuchungen über die Zusammenhänge der Unfruchtbarkeit infolge Unterentwicklung der Fortpflanzungsorgane (Kleine Gebärmutter), die als ein Ernährungsproblem betrachtet werden,
- c) Erprobung der operativen Sterilisation durch eine operationale Methode.

Hinsichtlich der Darstellung des angeführten sind für alle drei Themen Interessen gezeigt, eine Unterbrechung in den beiden ersten Punkten für Kriegsdauer jedoch abgesehen und die größtmögliche Unterbrechung aller Wünsche nach dem Krieg ausgesagt haben. In der Erprobung des Problems der operationalen Sterilisation sei Hinsichtlich sofort interessiert gewesen. Für diese Arbeit ergibt sich der angesehene auch sofort die materielle Unterstützung hinsichtlich der vorläufigen, das die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft die Kosten der Anschaffung einer Röntgenröhre und der Herstellung eines wissenschaftlichen Apparates übernimmt.

Diese Unterbrechung der nunmehr beginnenden Arbeit an der operationalen Sterilisation begründet der angesehene durch die Hinsichtlich dieser Vorschläge erkennt habe, das ihm - dem angesehene - hauptsächlich an der Erforschung dieses Problems gelegen gewesen sei. Hinsichtlich ihm erklärt, das er nicht an dem anderen Problem mehr interessiert sei. Daraus will der Angesehene beantwortet haben, das er zunächst an dem Problem der operationalen Sterilisation arbeiten wolle, hinter das er seit 12 Jahren ohne Ausarbeitungsmöglichkeit verweile.

Diese Darstellung des angesehene wird einmal dadurch widerlegt, das Hinsichtlich besonders Interesse der Erforschung der Möglichkeit der Unterbrechung gilt, was auf diese Weise die

IX Bl. 35
I Bl. 192

IX Bl. 25/24
I Bl. 192

I Teil C Nr. 2
II Teil D Nr. 3
III Teil E Nr. 4

die Gegner des Dritten Reichs nicht nur zu besiegen, sondern auch zu vernichten (negative Bevölkerungspolitik). Unabhängig von dem Angeschuldigten ist daher auch die Möglichkeit der Unfruchtbarmachung durch Röntgenbestrahlung und auf medikamentösem Wege geprüft worden. Ziel dieser Untersuchungen war es, die betroffenen Personen unter Erhaltung ihrer Arbeitskraft unbemerkt von Ihnen an der Fortpflanzung zu hindern.

Bd. I Teil C Nr.
H 4

Gegen die Darstellung des Angeschuldigten sprechen auch die Bekundungen des früheren Kommandanten von Auschwitz, Höss, nach denen Himmler den Angeschuldigten infolge seiner erfolgreichen Unfruchtbarkeitsbehandlungen kennengelernt hat. Bei einer Unterredung wegen der Behandlung der unfruchtbaren Frau eines höheren SS-Führers habe Himmler die Frage aufgeworfen, ob nicht auch der entgegengesetzte Erfolg erreicht werden könne, da ihm an einer schnell wirksamen, sicheren und für Massenanwendung geeigneten Sterilisierungsmethode gelegen sei. Auch die Angaben der Zeugin Erdelbräu zeigen, daß der Angeschuldigte nicht aus eigener Initiative, sondern auf Anregung von Himmler die Erforschung der Sterilisierung in Angriff genommen hat. Der Angeschuldigte hat ihr im August 1944 erzählt, daß er von Himmler persönlich beauftragt worden sei, Frauen im Konzentrationslager zu sterilisieren, um eine Übervölkerung dieser Rassen zu verhindern.

Bd. III Bl. 200R

Auch der Angeschuldigte hat in den jetzt beginnenden Arbeiten nicht die Fortführung seiner eigenen Forschungsarbeiten gesehen. Ausweislich seiner eigenen Erklärungen gegenüber der Knappschaft hat er sich stets darauf berufen, er habe einen "bevölkerungspolitisch wichtigen" Auftrag auszuführen. Wenn der Angeschuldigte dem Zeugen von Jüchen erklärt hat, nicht Himmler habe ihn,

Bd. III Bl. 65R

die Gefahr des dritten Reichs nicht nur zu beseitigen, sondern auch zu verhindern (negative Rassenhygienepolitik). Unabhängig von dem Rassenhygiene ist daher auch die Möglichkeit der Rassenhygiene durch Rassenbestimmung und auf Rassenhygiene Wege geführt worden. Ziel dieser Untersuchungen war es, die betroffenen Personen unter Aufsicht ihrer Arbeitstätigkeit abzurufen von ihnen an der Fortpflanzung zu hindern.

Gegen die Darstellung des angesehnten Rassenhygiene auch die Bekanntheit des früheren Rassenhygiene von Luschwitz, Hoes, nach dessen Hinrichtung der angesehnten infolge seiner erfolgreichsten Untersuchungen Rassenbestimmungen kennengelernt hat. Bei einer Untersuchung wegen der Behandlung der Rassenbestimmungen von einem höheren SS-Führer habe Hinrichtung die Frage aufgeworfen, ob nicht auch der Rassenbestimmungen Erfolg erzielt werden könnte, da ihm an einer ebenfalls wirksamen, sicheren und Rassenbestimmung Rassenbestimmungen Rassenbestimmungen folgen sei. Auch die Angaben der Rassenbestimmungen zeigen, daß der angesehnte nicht aus eigener Initiative, sondern auf Anregung von Hinrichtung die Erforschung der Rassenbestimmungen in Angriff genommen hat. Der angesehnte hat ihn im August 1944 erachtet, daß er von Hinrichtung persönlich beauftragt worden sei, Frauen im Rassenbestimmungen zu sterilisieren, um eine Überbevölkerung dieser Rassen zu verhindern.

Auch der angesehnte hat in den letzten beginnenden Arbeiten nicht die Fortführung seiner eigenen Rassenbestimmungen gesehen. Ausweislich seiner eigenen Erklärungen gegenüber der Kommission hat er sich stets darauf berufen, er habe einen "bevölkerungspolitisch wichtigen" Auftrag auszuführen. Wenn der angesehnte dem Kommando von Hinrichtung erklärt hat, nicht Hinrichtung habe ihn,

Teil C Nr. H 4

XII Bl. 2007

XII Bl. 652

sondern er habe Himmler benutzt, so trifft dies nur insoweit zu, als er sich an Himmler gewendet hat, um dessen Unterstützung zu erhalten. Hierfür war der Angeschuldigte auch bereit, auf den Auftrag Himmlers in Bezug auf die künftige Richtung seiner Arbeiten einzugehen. Ob der Angeschuldigte zu diesem Zeitpunkt den ganzen Umfang und die Auswirkungen des von Himmler erteilten Auftrags erkannt hat, mag offen bleiben. Im Jahre 1942 war es ihm jedenfalls klar geworden, daß es Himmler auf eine Massensterilisierung ankam.

C. Bald nach der Unterredung mit Himmler nahm der Angeschuldigte die Arbeiten an der Erforschung einer operationslosen Sterilisierungsmethode auf.

Am 8. September 1940 erbat er von der Knappschaft die Genehmigung, den Assistenzarzt Fudalla und die Hilfskraft Maria Spyra zu Lasten der deutschen Forschungsgemeinschaft beschäftigen zu dürfen. Anstelle der am 31.10.1940 ausgeschiedenen Frau Spyra wurde später Fräulein Kopf, jetzt Frau Bimler, eingestellt. Der Zeuge Dr. Fudalla hat vom 1.9.1940 bis zum 28.2.1941 unter Leitung des Angeschuldigten gearbeitet. Dr. Fudalla absolvierte in dieser Zeit seine medizinisch-praktische Tätigkeit auf gynäkologischem Gebiet und sammelte Material für seine Doktorarbeit. Von dem Angeschuldigten hatte er den Auftrag erhalten, ein Mittel zu finden, das im Eileiter nach vorübergehender örtlich begrenzter abakterieller Entzündung zu einer Vernarbung und Verklebung führen solle. Zu diesem Zweck wurden Versuchstiere betäubt und der Eileiter freigelegt. Mit einer feinen Injektionsnadel wurden verschiedene Mittel, von denen man sich die gewünschte Wirkung versprach, in den Eileiter eingespritzt. Die Untersuchungen des Dr. Fudalla

L.4a Bl.3

M.4a Bl.9

d.IX Bl.196

d.III Bl.132

d.V Bl.182 ff

sondern er habe Himmel's bewies, so trifft dies
 nur insoweit zu, als er sich an Himmel's gewendet
 hat, um dessen Unterstützung zu erhalten. Hierin
 war der angeschuldigte auch bereit, auf den Antrag
 Himmel's in Bezug auf die künftige Richtung seiner
 Arbeiten einzugehen. Ob der angeschuldigte zu die-
 sem Zeitpunkt den ganzen Umfang und die Auswirkun-
 gen des von Himmel's erstellten Auftrags erkannt hat,
 mag offen bleiben. Im Jahre 1942 war es ihm jedoch
 falls klar geworden, das es Himmel's auf eine
Messgenauigkeit ankam.

C. Bald nach der Unterredung mit Himmel's nahm
 der angeschuldigte die Arbeiten an der Erlösung
 einer operativen Sterilitätsmethode an.

Am 8. September 1940 erbat er von der Krupp-
 schaft die Genehmigung, den Assistenten Rudolf
 und die Mitarbeiter Fritz Spyrer zu Leuten der
 deutschen Forschungsgemeinschaft beschließen zu
 dürfen. Am 10. 10. 1940 wurde dieser Wunsch genehmigt.
 Frau Spyrer wurde später in Köln, jetzt Frau
 Bimler, eingestellt. Der Sohn Dr. Rudolf hat von
 1.9.1940 bis zum 28.2.1941 unter Leitung des An-
 geschuldigten gearbeitet. Dr. Rudolf absolvierte
 in dieser Zeit seine medizinalpraktische Tätigkeit
 auf gynäkologischem Gebiet und arbeitete Material
 für seine Doktorarbeit. Von der angeschuldigten
 hatte er den Auftrag erhalten, ein Mittel zu
 finden, das in Effektivität nach vorübergehender Ein-
 wirkung begrenzter abakterieller Entzündung der
 Vornahrung und Verklebung führen soll. Zu diesem
 Zweck wurden Versuchsreihen betriebe und die
 ter freigelegt. Mit einer Reihe injektionsfähiger
 wurden verschiedene Mittel, von denen
 die gewünschte Wirkung versprochen, in den
 eingesetzt. Die Untersuchungen des Dr. Rudolf

42 Bl. 3

42 Bl. 9

XX Bl. 196

XII Bl. 132

V Bl. 182 ff

ergaben, daß eine Lösung, die 10 % Formalin enthielt, in Tierversuch die gewollten narbigen Verschiebungen der Eileiter zur Folge hatte. Bei Beendigung seiner Tätigkeit war ein Abschluß dieser Forschungsarbeiten noch nicht erreicht.

d. IX Bl. 27 ff

d. IX Bl. 36

Nach Darstellung des Angeeschuldigten waren diese Versuche Ende 1940 oder Anfang 1941 abgeschlossen. Er will diese Versuche am Tier vor der Einstellung des Dr. Fudalla allein begonnen und später allein abgeschlossen haben. Hierbei habe er entdeckt, daß eine Lösung mit einem Gehalt von 5 - 10 % Formalin geeignet sei, eine reizlose Verklebung der Eileiterschleimhautfalten zu erzeugen. Diese Angaben hat der Zeuge Dr. Fudalla bei einer Gegenüberstellung mit dem Angeeschuldigten bestätigt. Um die Einwirkung des Formalin auf den Eileiter zu erreichen, will der Angeeschuldigte den Eileiter an 2 Stellen unterbunden und die Lösung in die so geschaffene "Kammer" eingespritzt haben. Diese Versuche hätten weiter ergeben, daß eine solche Formalinlösung auch im Bauch der Tiere keinen schädigenden Effekt hatte.

d. IX Bl. 43-45

d. IX Bl. 30

d. IX Bl. 30

Nach der Auffindung des die gewünschte Reizung erzeugenden Stoffes kam es dem Angeeschuldigten darauf an, ein schwer-viskoses Mittel zu finden, das als Träger des Formalins dienen und bei Einspritzung des Präparates durch die Gebärmutter infolge des Grades der Viskosität im Eileiter liegen bleiben sollte, statt durch die der Gebärmutter abgewandte Öffnung des Eileiters in die Bauchhöhle zu entweichen. Um eine Kontrolle der Einspritzung zu ermöglichen, mußte das gesuchte Mittel zugleich einen Röntgenkontraststoff enthalten. Als diesen Anforderungen genügend erhielt der Angeeschuldigte nach seinen Angaben von dem für die Schering-Kahlbaum AG tätigen Dr. Goebel das Neo-Röntyua geliefert.

ergaben, daß eine Lösung, die 10 % Formalin ent-
 hielt, in Tierversuch die gewollten nachfolgenden
 Verschiebungen der Röntgen zur Folge hatte.
 Bei Beobachtung seiner Tätigkeit war ein Absinken
 dieser Forschungsarbeiten noch nicht erreicht.
 Nach Darstellung des angesehnen waren
 diese Versuche Ende 1940 oder Anfang 1941 abge-
 schlossen. Er will diese Versuche am Tier vor der
 Einsendung des Dr. Kuballa allein begonnen und
 später allein abgeschlossen haben. Hierbei habe er
 entdeckt, daß eine Lösung mit einem Gehalt von
 2 - 10 % Formalin geeignet sei, eine relative
 Verkleinerung der Röntgenstrahlenintensitäten zu bewir-
 ken. Diese Angaben hat der Herr Dr. Kuballa bei
 einer Gegenüberstellung mit den angesehnen
 bestätigt. Um die Klärung der Formalin auf den
 Röntgen zu erleichtern, will der Angesehne
 den Röntgen an 2 Stellen untersuchen und die
 Lösung in die so genannte "Kammer" eingegossen
 haben. Diese Versuche hätten weiter ergeben, daß
 eine solche Formalinlösung auch im Bereich der
 Tiere keinen nachweisbaren Effekt hatte.
 Nach der Aufklärung des die Gewebe-
 reaktion erzeugenden Stoffes kam es den angesehnen-
 den darauf an, ein schwererlösliches Mittel zu
 finden, das als Träger des Formalins dienen und
 bei Einwirkung des Präparates durch die Gebirg-
 muster infolge des Grades der Viskosität in die
 tiefer liegenden Stellen gelte, statt durch die der
 Gehirnwasser abgewandte Wirkung des Formalins in
 die Rinde zu gelangen. Um eine Kontrolle
 der Einwirkung zu ermöglichen, mußte das ge-
 suchte Mittel zugleich einen Röntgenkontraststoff
 enthalten. Zu diesen Anforderungen gelangte und erfüllt
 der Angesehne auch seinen Angaben von dem
 für die Schering-Kabinus AG tätigen Dr. Goppel
 das Neo-Röntgen-Geliefert.

IX Bl. 27 ff
IX Bl. 36

IX Bl. 43-45

IX Bl. 30

IX Bl. 30

3d.III Bl.50
3d.VI Bl.166
3d.IX Bl.104c

Nco-Röntyum ist nach den Angaben der sachverständigen Zeugen Dr. Schmidt und Dr. von Behring ein Kontrastmittel auf der Basis Bariumsulfat zur Darstellung des Darms. Es war dem Angeschuldigten weder in der Zusammensetzung noch in seiner sonstigen Verwendungsmöglichkeit bekannt.

3d.IX Bl.32

Der Angeschuldigte behauptet, er habe wegen der Beschaffung des geeigneten Kontrastmittels nur mit Dr. Goebel verhandelt und die Tierversuche im März 1941 beendet, da er zu diesem Zeitpunkt seinen Bericht über die Tierversuche an Himmler erstattet habe.

3d.I Bl.201

3d.IX Bl.197
3A.2

Tatsächlich waren die Tierversuche zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Dies ergibt sich aus den Angaben der Zeugin Bimler und aus einem Aktenvermerk des Zeugen Prof. Dr. Hohlweg vom 10.3.1941. Hiernach hat der Angeschuldigte den Zeugen um eine resorbierbare Masse gebeten, deren Schmelzpunkt bei 42° , keinesfalls aber über $48-50^{\circ}$ liegen und ein Schleimhautreizmittel enthalten sollte. Das gewünschte Mittel sollte in flüssigem Zustand in den Eileiter gebracht werden, dort erstarrten, resorbiert werden und durch das Reizmittel Entzündungen hervorrufen.

3d.III Bl.58

Prof. Dr. Hohlweg hat den Angeschuldigten an Dr. Goebel verwiesen, der mit der Herstellung der verlangten Präparate beauftragt wurde. Diese wurden mit Schreiben vom 19.4.1941 am 22.4.1941 übersandt. Sie sind demnach bei dem Angeschuldigten erst nach Absendung des Berichts vom März 1941 an Himmler eingegangen. Am 17.7.1941 ist je 1 Flasche 10 % Leinölester jodiert und 10 % Leinölester jodiert 0,2 % Novocain auf P.St.Grundlage dem Angeschuldigten übersandt worden. Diese Präparate sind von dem Angeschuldigten ebenfalls für die Tierversuche verwendet worden. Das Schreiben

3d.IX Bl.100

Neurologie ist nach den Angaben der nach-
 verständigen Kollegen Dr. Schmidt und Dr. von
 Bering in Kontrastmittel auf der Basis Barium-
 sulfat zur Darstellung des Darms. Da vor dem
 Angeschuldigten weder in der Zusammenfassung noch
 in seiner sonstigen Verwendungsmöglichkeit bekannt.
 Der Angeschuldigte behauptet, er habe wegen
 der Beschaffung des geeigneten Kontrastmittels
 nur mit Dr. Geibel verhandelt und die Tierver-
 suche im März 1941 beendet, da er zu diesem Zeit-
 punkt seinen Bericht über die Tierversuche an
 Himmeler erstattet habe.
 Tatsächlich waren die Tierversuche zu diesem
 Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Dies ergibt
 sich aus dem Angaben der Kollegen Himmeler und aus
 einem Krankenvermerk des Kollegen Prof. Dr. Hohlweg
 vom 10.3.1941. Himmeler hat der Angeschuldigte
 den Sagen um eine rechteckige Masse gegeben,
 deren Schmelzpunkt bei 42°, Kontrastmittel abge-
 über 48-50° liegen und ein Behälter mit
 Mittel enthalten sollte. Das gewöhnliche Mittel
 sollte in flüssigem Zustand in dem Himmeler
 gebracht werden, dort erstarren, beschliffen werden
 und durch das Reibmittel Bariumhaltigen hervorbringen.
 Prof. Dr. Hohlweg hat den Angeschuldigten an Dr.
 Geibel verwiesen, der mit der Herstellung der
 verlangten Präparate beauftragt wurde. Diese wur-
 den mit Geibel von 19.4.1941 am 22.4.1941 über-
 reicht. Sie sind danach bei dem Angeschuldigten
 erst nach Abendung des Berichts vom März 1941
 an Himmeler eingegangen. Am 17.7.1941 ist Geibel
 Fleisch 10 % Kaliumchlorid Jodiert und 10 % Jod-
 iertes Jodier 0,2 % Novecain auf P.B.F. Grundlage
 den Angeschuldigten überreicht worden. Diese Prä-
 parate sind von dem Angeschuldigten ebenfalls für
 die Tierversuche verwendet worden. Das Schreiben

IX Bl. 104
VI Bl. 166
III Bl. 50

IX Bl. 32

I Bl. 201

IX Bl. 197
2

III Bl. 58

IX Bl. 100

49

Bd. I Bl. 201

des Angeschuldigten vom März 1941 an Himmler liegt nicht vor. Es enthielt nach den Angaben des Angeschuldigten einen Bericht über die Forschungstätigkeit und die Bitte, er möge ihm auf einmal 50 "gesetzlich zu sterilisierende Frauen" zur Verfügung stellen. Die Notwendigkeit, diese Frauen für 6 - 8 Wochen unterzubringen, wurde hierbei angeblich als ein weiteres Argument für die Einrichtung des erbetenen Forschungsinstitutes betont. An den 50 Frauen wollte der Angeschuldigte seine im Tierversuch erforschte Sterilisierungsmethode nunmehr auf den Menschen übertragen.

Bd. V Halle
Bl. 287
(Bl. 14)

D. Nach fernmündlicher Aufforderung durch den persönlichen Stab Himmlers fuhr der Angeschuldigte im Mai 1941 nach Berlin zu einer Besprechung mit Himmler. Der Angeschuldigte hat angegeben, daß diese Rücksprache am 1. oder 2. Mai 1941 stattgefunden habe. Ausweislich der Briefe des SS-Brigadeführers Dr. Grawitz, der hierbei zugegen war, wurde der Vortrag am 27. 5. 1941 gehalten.

Bd. I Bl. 201
Bd. V Halle
Bl. 287
Bl. 13)
Bd. IX Bl. 39

BA 1 Teil A
Bd. IX Bl. 51

Der Angeschuldigte hat sich dahingehend eingelassen, daß Himmler ihm vorgeschlagen habe, die Übertragung seiner Sterilisationsmethode auf den Menschen an 50 Frauen des Konzentrationslagers Ravensbrück vorzunehmen. Diesen Vorschlag will er mit der Begründung abgelehnt haben, er könne nicht für so lange Zeit von Königshütte fort. Innerlich sei für diese Ablehnung aber entscheidend gewesen, daß er nie in einem Konzentrationslager arbeiten würde. Bei dieser Ablehnung habe er die Zustimmung des Dr. Grawitz gefunden, an den Himmler ihn im übrigen - insbesondere wegen der Behandlung unfruchtbarer Frauen von SS-Angehörigen - verwiesen habe. Bei der anschließenden Besprechung bei Dr. Grawitz sei besprochen worden, daß drei Universitäten verpflichtet werden sollten,

Bd. I
Bl. 201-202
Bd. V Halle
Bl. 287
(Bl. 14)
Bd. IX Bl. 39ff

des Angeschuldigten von März 1941 an Minister
 liegt nicht vor. ... enthält nach den Angaben des
 Angeschuldigten einen Bericht über die Forschungs-
 tätigkeit und die Bitten, er möge ihm auf einmal
 50 "Gesellen zu sterblichenden Frauen" zur Ver-
 fügung stellen. Die Notwendigkeit, diese Frauen
 für 5 - 6 Jahren unterzubringen, wurde hierbei
 angeblich als ein weiteres Argument für die Ein-
 richtung des ersten Forschungsinstitutes herauf-
 geholt. An den 50 Frauen wollte der Angeschuldigte keine
 im Tierreich erprobte Sterilisationsmethode
 anwenden auf den Menschen übertragen.
 D. nach sexuellen Anforderungen durch den per-
 sönlichen Stand in Wien für der Angeschuldigte
 im Mai 1941 nach Berlin zu einer Besprechung mit
 H. Mier. Der Angeschuldigte hat angegeben, daß
 diese Besprechung am 1. oder 2. Mai 1941 stattge-
 funden habe. Anwesend an der Spitze des SS-Ver-
 fahrers Dr. Grawitz, der hierbei zugegen war, war
 der Vortrag am 27. 5. 1941 gehalten.
 Der Angeschuldigte hat sich dabeigehend ange-
 faßen, daß Minister ihm vorschlagen habe, die
 Übertragung seiner Sterilisationsmethode auf den
 Menschen an 50 Frauen des Konzentrationslager
 Ravensbrück vorzunehmen. Dieser Vorschlag will
 mit der Begründung abgelehnt haben, er könne
 nicht für so lange 5 1/2 von Königshütte fort.
 Innerlich sei für diese Ablehnung aber entschei-
 dend gewesen, daß er nie in einem Konzentrations-
 lager arbeiten würde. Bei dieser Ablehnung habe
 er die Zustimmung des Dr. Grawitz gefunden, an
 den Minister ihn im übrigen - insbesondere wegen
 der Behandlung unrichtiger Frauen von SS-Ange-
 hörigen - verwiesen habe. Bei der anschließenden
 Besprechung bei Dr. Grawitz sei besprochen worden,
 daß drei Universitäten verpflichtet werden sollten.

I. Bl. 201
 V. Hilfe
 287
 (12)
 II. Bl. 32
 I. Teil A
 IX Bl. 51
 I
 I. 201-202
 V. Hilfe
 287
 (12)
 II. Bl. 32

die Unfruchtbarkeitsbehandlung des Angeschuldigten anzuwenden und über das Resultat zu berichten. Nach diesem Besuch bei Dr. Grawitz will der Angeschuldigte zu dem SS-Führer Max Schneller gegangen sein, der ihn vor Dr. Grawitz gewarnt habe, weil dieser sich nur zwischen ihn und Himmler schieben wolle, um die Früchte seiner Arbeit zu ernten. Er habe sich deshalb nach der Rückkehr nach Königshütte noch in der Nacht hingestellt und in einem Brief an Himmler seinen Erstaunen Ausdruck gegeben, daß jemand zwischen ihnen stehen solle. Auf diesen Brief habe ihm Himmler persönlich umgehend geantwortet, daß alles beim alten bleiben solle.

Diese Darstellung des Angeschuldigten wird durch den Inhalt des Briefes des SS-Brigadeführers Dr. Grawitz widerlegt, der folgenden Wortlaut hat:

Bl. 1 Teil A

"Der Reichsführer-SS Berlin, den 29. Mai 1941
Reichsarzt SS
IV/98/41

Betr.: Unfruchtbarmachung von Frauen.
Bezug: Vortrag beim Reichsführer-SS am 27.5.41.

An den
Reichsführer-SS H. Himmler

Berlin SW 11
Fritz-Albrecht-Str. 8

Reichsführer!

Bei der am 27.5.41 im Beisein von Herrn Professor Clauberg stattgefundenen Besprechung über dessen neue Methode zur operati nslosen Unfruchtbar-machung minderwertiger Frauen ist leider ein Mißverständnis unterlaufen:

Prof. Clauberg benötigt zur Ausarbeitung der Methode die hierfür bereitzustellenden Frauen bei sich in seiner eigenen Klinik in Königshütte oder in der Nähe,

da die Methode sich noch in der Ausarbeitung befindet,

da Prof. Clauberg hierfür seinen eigens dazu beschafften klinischen Apparat an Ort und Stelle benötigt und

bei Zwischenfällen jederzeit zu Operationen persönlich zur Verfügung stehen muß.

die Untersuchungsbehandlung des Angeklagten
 anzuwenden und über das Resultat zu berichten.
 Nach diesem Bericht hat Dr. Grawitz will der Ange-
 schuldigte zu dem SS-Arzt Max Schönlank gegen-
 gen sein, der ihn von Dr. Grawitz gerufen habe,
 weil dieser sich nur zwischen ihm und Himmeler
 schieden wollte, um die Rechte seiner Arbeit zu
 erhalten. Er habe sich deshalb nach der Rückkehr
 nach Königsberg noch in der Nacht hingesetzt und
 in einem Brief an Himmeler seinen Entschluß aus-
 drück gegeben, das Journal zwischen ihnen stehen
 sollte. Auf diesen Brief habe ihm Himmeler geant-
 wörtet, das Journal solle, das alles beim alten
 bleiben sollte.

Diese Darstellung des Angeklagten wird
 durch den Inhalt des Briefes des SS-Arzt Max Schönlank
 Dr. Grawitz widerlegt, der folgenden Inhalt hat:

Der Reichsarzt-SS Berlin, den 25. 1. 1941
 Reichsarzt SS
 IV/98/41

Herrn Dr. Grawitz, Untersuchungsausschuss
 beim Reichsarzt-SS am 27. 5. 41.

An den
 Reichsarzt-SS H. Himmeler

Berlin, den 25. 1. 1941

Reichsarzt
 Bei der am 27. 5. 41 im Saal von Herrn Professor
 Grawitz stattgefundenen Besprechung über dessen
 neue Methode zur operativen Entfernung
 nachher wieder erkrankter Frauen hat leider ein Ver-
 ständnis entstanden:
 Prof. Grawitz benötigt zur Ausarbeitung der Me-
 thode die Hilfe der dortigen Frauen bei
 sich in seiner eigenen Klinik in Königsberg oder
 in der Wehr,
 da die Methode sich noch in der Ausarbeitung
 befindet,
 da Prof. Grawitz nicht seinen eigenen dazu
 beschafften klinischen Apparat an Ort und Stelle
 benötigt und
 bei Zwischenfällen jederzeit an Operationen
 persönlich zur Verfügung stehen muß.

... Teil A

Eine nochmalige eingehende Aussprache mit Prof. Clauberg hat ergeben, daß unter diesen Umständen eine Durchführung der Versuchsarbeiten in Ravensbrück nicht in Frage kommen kann.

Bei der unerhörten Bedeutung, die ein solches Verfahren im Sinne einer negativen Bevölkerungspolitik haben würde und der daraus sich ergebenden Wichtigkeit, eine einwandfreie Ausarbeitung der Methode mit allen Mitteln zu fördern, erlaube ich mir daher, Reichsführer, den Vorschlag, Prof. Clauberg ein entsprechendes Forschungsinstitut in oder bei Königshütte einzurichten und diesem ein Frauenkonzentrationslager für etwa 10 Personen anzugliedern.

Zustimmendenfalls bitte ich um Ermächtigung, mit SS-Gruppenführer Kohl und SS-Brigadeführer Glücks das Weitere in Ihrem Auftrage verhandeln zu dürfen.

gez. Dr. Grawitz"

Dieser Brief beweist, daß bei der Besprechung vom 27.5.1941 der Vorschlag, die Sterilisationen im Konzentrationslager Ravensbrück durchzuführen, von dem Angeschuldigten nicht abgelehnt worden ist. Es hätte keines Hinweises auf ein Mißverständnis bedurft, wenn die von dem Angeschuldigten behauptete Ablehnung einer Tätigkeit in Ravensbrück wirklich erklärt worden wäre. Die mangelnde Bereitschaft zu einer Tätigkeit in Ravensbrück hat der Angeschuldigte erst in der anschließenden Besprechung mit Dr. Grawitz klar ausgesprochen, da anderenfalls das Schreiben vom 29.5.1941 keinen Sinn hätte. Der Angeschuldigte ist jedoch auf Vorhalt dieses Schreibens bei seiner Darstellung des Verlaufs der Unterredung vom 27.5.1941 geblieben.

L. In der Zeit von Juni 1941 bis Mai 1942 wurde, abgesehen von der Fortführung der Tierversuche, weder von Himmler noch von dem Angeschuldigten etwas unternommen, was der Förderung der praktischen Anwendung der Sterilisierungsmethode des Angeschuldigten hätte dienen können.

Bd. IX
Bl. 51 ff

Eine nochmalige einmündige Ausdrucksweise ist trotz
Glaubens hat ergeben, daß unter diesen Umständen
eine Durchführung der Versuchsarbeiten in Hohen-
bruck nicht in Frage kommen kann.

Bei der nachstehenden Bedeutung, die die folgenden
Verfahren im Sinne einer negativen Bevölkerungs-
politik haben würde und der daraus sich ergebenden
Vichtigkeit, eine einmündige Ausarbeitung der
Methode mit allen Mitteln zu fördern, erlaube ich
mir daher, die Sachverhalte, den Vorschlag, trotz
der einmündigen Ausarbeitung der Versuchsarbeiten in
Hohenbruck einmündig zu fördern und diesen ein
konzentrationeller der etwa 10 Personen auszu-
bilden.

Zustimmungsbefugnisse bitte ich um Ermächtigung, die
SS-Gruppe unter der Leitung des SS-Untersuchungsleiters
das weitere in ihrem Auftrag vorzunehmen zu lassen.

Das Dr. Grawitz

Dieser Brief beweist, daß bei der Besprechung vom
27.5.1941 der Vorschlag, die Spezialstationen in
Konzentrationslager Ravensbrück durchzuführen, von
den Angehörigen nicht abgelehnt worden ist.
Es hätte keine Hinweise auf ein Lieferverhältnis
bedürft, wenn die von den Angehörigen
Foto Althaus einer Tätigkeit in Hohenbruck
wirklich erfüllt worden wäre. Die Angabe, die
Tätigkeit zu einer Tätigkeit in Hohenbruck
der Angehörigen ist in der anschließenden
Besprechung mit Dr. Grawitz klar ausgedrückt.
da andererseits das Schreiben vom 27.5.1941 keinen
Sinn hätte. Der Angehörige ist jedoch auf
Vorfall dieses Schreibens bei seiner Unterstellung
des Verlaufs der Unternehmung vom 27.5.1941 ge-
hen.

I. In der Zeit von Juni 1941 bis Mai 1942 wurde ab-
gesehen von der Fortführung der Untersuchungen, we-
der von anderer Seite noch von den Angehörigen etwas
unternommen, was der Förderung der praktischen
Anwendung der sexuellen Untersuchungsverfahren der Ange-
hörigen hätte dienen können.

IX
11

52

3d.V Hülle
Bl. 287
Bl. 15)

Dies ergibt sich daraus, daß das nun folgende Schreiben des Angeeschuldigten vom 30.5.1942 auf den Briefwechsel vom 5. und 19.6.1941 Bezug nimmt. Außerdem bestätigt der Angeeschuldigte, daß ein Jahr lang nichts geschah. Dieser Brief vom 30.5.1942 hat folgenden ortlaut.

A.1 Teil A

"Professor Dr. med. C. Clauberg
Chefarzt der Frauenkliniken des
Knappschaftskrankenhauses
und des St. Hedwig-Krankenhauses

Königshütte O.S.,
den 30. Mai 1942

An den Reichsführer-SS
Heinrich Himmler
durch die Hand von SS-Obergruppenführer und
General der Polizei Schmauser

Sehr verehrter Reichsführer!

Auf mein Schreiben vom 5.6.41 "betreffend Forschungsinstitut für Fortpflanzungsbiologie" erhielt ich damals die ungehobene, vom 15.6.41 datierte Antwort Ihres persönlichen Adjutanten SS-Sturmabführer Brandt, daß Sie - Reichsführer - sobald als möglich auf meine Ausführungen zurückkommen würden. Ohne Zweifel haben die kurz darauf einsetzenden weit wichtigeren Kriegsergebnisse dieses verhindert.

Wenn ich es kurz in Erinnerung bringen darf, so war damals das Weiterkommen in meiner Arbeit zunächst an der Frage gescheitert, wie die Zur-Verfügungstellung von K.Z.-Insassinnen vor sich gehen solle. - Mit dem Stabsführer Ihrer hiesigen Dienststelle, SS-Obersturmbannführer Dr. Arlt, bin ich gelegentlich einer wissenschaftlichen Unterhaltung auch auf meine Forschungstätigkeit in der Fortpflanzungsbiologie zu sprechen gekommen. Herr Dr. Arlt sagte mir hierbei, daß derjenige, der in Deutschland heute an derartigen Dingen ein besonderes Interesse habe und mir helfen könnte, Sie, sehr verehrter Reichsführer, seien. Als SS-Angehörigen und Stabsführer Ihrer hiesigen Dienststelle habe ich ihm dann kurz davon berichtet, daß ich Ihnen bereits in dieser Angelegenheit Vortrag gehalten habe.

Nach dieser Rücksprache erlaube ich mir gehorsamst, Sie, Reichsführer, zu bitten, mir

Dies ergibt sich daraus, das das nun folgende Schrift-
den des Angeklagten vom 30.5.1942 auf den Brief-
wechsel vom 2. und 19.6.1941 Bezug nimmt, außerdem
bestätigt die angelegte, das ein 3-hr lang
nicht geschah. Dieser Brief vom 30.5.1942 hat fol-
genden Inhalt:

Dr. v. Holle
I. 287
Bl. 12)

Professur IV. d. O. Göttingen
Göttingen der Provinzialverwaltung des
Kriegsministeriums
und des St. Ludwig-Krankenhaus

A. 1 Teil A

Königsplatz 2. B.
den 30. Mai 1942

An den Reichsführer-SS
Herrn Müller
durch die Hand von SS-Geprüftenführer und
Generel der Polizei Göttingen

Sehr verehrter Reichsführer!

Auf mein Schreiben vom 2.6.41, betreffend
forschungsärztliche für Fortpflanzungsmedizin in
erweitert ich damals die Angelegenheit vom 1.6.41
dortige Arbeit Ihres Personalien-Abteilungs-
SS-Sturmbannführer Burg, der die - Arbeit
sowie die möglich sei meine auszufragen zu
kommen werden. Eine Arbeit habe ich kurz darauf
einsetzen weit wichtigeren Kriegsbeschäftigung
dieser vorhanden.
Wenn ich es kurz in Erinnerung sein zu darf,
so war damals das - Personalien in meiner Arbeit
zusätzlich an der Frage beschäftigt, wie die zur Ver-
fugung von K. B. - Personalien vor sich gehen
sollte. - In dem Schreiben Ihrer Abteilung Dienst-
stelle, SS-Obersturmbannführer Dr. Kill, hat sich
folgendes einer wissenschaftlichen Arbeit
haltung auch auf meine Forschungsarbeiten in
der Fortpflanzungsmedizin zu beziehen kommen.
Herr Dr. Kill sagte mir hierzu, das dortige
der in Deutschland heute an derart an dem
ein besonderes Interesse habe und mir helfen
könnte. Die, sehr verehrter Reichsführer, sollen
als 2-angehörigen und Stabsführer Ihrer Abteilung
Dienststelle habe ich ihm dann kurz davon be-
tet, das ich Ihnen bereits in dieser Angelegenheit
Vortrag gehalten habe.
Nach dieser Rücksprache erlaube ich mir zu-
horasmet, Sie, Reichsführer, zu bitten, mir

hier in Oberschlesien, die Möglichkeit zu geben, die Arbeiten durchführen zu können.
Zur Begründung dessen, was augenblicklich - d.h. zum mindesten vorläufig - notwendig wäre, seien noch einmal kurz die beiden vordringlichsten Fragestellungen und Grundprobleme aufgeführt:

- A. In der Frage der positiven Bevölkerungs- politik verlangt die eventuelle oder höchstwahrscheinlich Bedeutung der Boden- bewirtschaftung für die weibliche Fort- pflanzungsfähigkeit Klärung. - Sie muß zunächst experimentell am Tier erforscht und ergründet werden (und zwar am sprich- wörtlich fruchtbarsten und in der Frucht- barkeit gleichzeitig wandelbaren Experi- mentaltier - dem Kaninchen). - Die Frage lautet, ob gute Allgemeinernährung mit durch Intensiv-Bewirtschaftung gewonnenen Futter die Fruchtbarkeit senken kann und wenn das der Fall ist - welcher Faktor (positiver oder negativer) dafür verant- wortlich wäre.
- B. In der Frage der negativen Bevölkerungs- politik handelt es sich um einen Stand der Dinge, daß nunmehr vom Tierversuch (an welchem ich die Möglichkeit der operationslosen Sterilisierung dargetan habe) auf die ersten Versuche am Menschen übergegangen werden muß.

Dazu ist notwendig:

Zu A. Fruchtbarkeitsproblem und Bodenbewirt- schaftung

- 1) Land - und zwar möglichst "unberührtes", "wildes" oder bisher "schlecht" bewirt- schaftetes. Für die ersten anzustellen- den Tierversuche würden 10 Morgen min- destens benötigt werden.
- 2) Personal zur Bestellung.
- 3) Tiermaterial - d.h. einige hundert weibliche Kaninchen, sowie die entsprechen- de notwendige Anzahl männliche.
- 4) Tierställe und Tierunterbringungsmög- lichkeiten.
- 5) Tierpfleger und -Betreuer.

Zu B. Operationslose Sterilisierung

- 1) Die Sonderunterbringungsmöglichkeit von jeweils 5 bis 10 Frauen (Einzelräume oder zu zweien), entsprechend den Ver- hältnissen von Krankenzimmern.

hier in der Richtung, die sich ergibt, zu geben.
die Arbeit herüber zu können.
zur Begründung dessen, was notwendig ist - d.h.
zum mindesten notwendig - notwendig ist, seien
noch einmal kurz die beiden vorliegenden Yr-
gestaltungen und Grundprobleme aufgeführt.

A. In der Frage der positiven Yr-
gestaltung ist die zentrale oder
Gestaltungsmöglichkeit Bedeutung der Yr-
gestaltungen, der die weitere Fort-
entwicklung ist die Richtung - die aus
zunehmend - zunehmend an die Wirkung
und Grundgedanken (und zwar an die
wirklich (positiv) und in der Yr-
gestalt (positiv) nachfolgend positiv
konstruktiv - den Yr-
führt, ob sich diese einflussreich mit
durch intensive Yr-
latter die Yr-
zum den der Fall ist - welcher Faktor
(positiv oder negativ) dabei vorant-
wärtlich w. r.

B. In der Frage der negativen Yr-
gestaltung handelt es sich um einen Teil
der Yr-
(in welcher ich die Yr-
operationalen Yr-
haben) und die Yr-
übertragen werden muss.

Dazu ist notwendig:

Zu A. Yr-
ach Yr-

1) Yr-
wissen aber dabei "schlecht" sein
sch Yr-
den Yr-
bestens benötigt werden.

2) Personal zur Yr-
leistung.

3) Yr-
verfügbare Yr-
de notwendige Anzahl Yr-
lichkeiten.

4) Yr-
lichkeiten.

5) Yr-
lichkeiten.

6) Yr-
lichkeiten.

Zu B. Operationalen Yr-
leistungen

1) Die Yr-
jeweils 2 bis 10 Yr-
oder zu zweien, entsprechend den Yr-
Mitteln von Yr-
-42-

- 2) Röntgen-Spezialapparatur mit Einrichtung und Zubehör.
- 3) Kleineres Instrumentarium und Material.

Reichsführer! Ohne Ihrer Entscheidung vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir, den Vorschlag zu machen, die zu A. und B. notwendigen Versuche sowie Einrichtungen im KZ. in Auschwitz durchführen lassen zu wollen. Wie ich Ihnen bereits in meiner mündlichen Besprechung gesagt habe, unterordne ich mich Ihnen sehr gern als Leiter eines Forschungsinstitutes, das ausschließlich unter Ihrer Regie läuft.

Ich glaube, daß sowohl hinsichtlich der Zurverfügungstellung des Landes, der notwendigen Tiere, des Betreuungspersonals und der Menschen ein Anschluß an Ihr Lager in Oberschlesien die besten Voraussetzungen bieten würde.

Barmittel müßten nur aufgebracht werden für die Beschaffung von:

- Zu A.)
1. Tiermaterial.
 2. Material für Tierställe und -Unterbringung.
 3. 1 gewissenhafte Arbeitskraft zur Beaufsichtigung.
- Zu B.)
4. Sonderunterbringungsmöglichkeit für 5 bis 10 im Versuch befindliche weibliche Lagerinsassen.
 5. Evtl. Spezial-Röntgen-Einrichtung.
 6. Kleineres Instrumentarium und Material.

Reichsführer! Die hier gemachten Ausführungen und Aufstellungen beziehen sich darauf, daß zunächst einmal das zur Lösung dieser Frage Notwendigste und Vordringlichste geschaffen wird und in Gang gebracht würde. Meine Vorschläge sind durchaus der augenblicklichen Zeit angepaßt und versuchen den Umständen Rechnung zu tragen. Da sich ein Problem aus dem andern ergibt oder - ich will lieber sagen - viele weitere Probleme aus einem sich entwickeln und weiterhin neue sich aufwerfen werden, ergibt sich als Ideal eines in Erwägung zu ziehenden "Forschungsinstitutes für Fortpflanzungsbiologie des RFSS"; ein Komplex einestells weit größeren, andernteils konzentrierter zusammengefaßten Maßes. Ein Vorschlag dazu sei in der Anlage kurz skizziert beigefügt. Er ist es, der die Möglichkeit der Verwirklichung aller Ihnen dargelegten und besprochenen Gedankengänge bedeuten würde.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener
gez. Prof. Clauberg"

2) Richter-S. experimentum mit Hämophilus
tunc und Tuberc.
3) Kleines Instrumentarium und Material.

Kochsalzbrühe! Ohne diese Nachbehandlung vorzuziehen zu
wollen, erlaube ich mir, den Vorschlag zu machen,
die zu A. und B. notwendigen Versuchsstoffe
Einzichtungen im KZ. in auswechselbaren
sein zu wollen. Wie ich Ihnen bereits in meiner
mündlichen Besprechung gesagt habe, untersteht
ich mich Ihnen sehr gern als Leiter eines for-
schungsamtl. Institutes, das ausschließlich unter Ihrer
Regie ist.

Ich glaube, das sowohl hinsichtlich der Zurück-
gangsform, des Landes, der notwendigen Lage,
des Betreuungspersonals und der Kosten ein An-
schluss an Ihr Lager in Göttingen die besten
Voraussetzungen bieten würde.
Barmittel würden mir zukommen werden für die
Beschaffung von:

- Zu A.) 1. Instrumentarium.
- 2. Material für Hämophilus und Tuberc.
Prüfung.
- 3. 1 wissenschaftliche Arbeitskraft zur Dauer-
einrichtung.
- Zu B.) 4. Geldausgaben für die 10 in Versuch betriebene Versuchs-
laboratorien.
- 5. Evtl. Spezial-Personal - Anschaffung.
- 6. Kleines Instrumentarium und Material.

Kochsalzbrühe! Die hier genannten Anschaffungen und
Ausleistungen bestehen sich damit, das zunächst
einmal das zur Lösung dieser Frage notwendige
und vorläufige Gelingen wird und in Gang
gebracht werden. Eine Vorstudie und Versuchen
der angestrebten Arbeit angeht und versuchen
den Umständen Rechnung zu tragen. Ich will ein
Problem aus der ersten Existenz - ich will
lieber sagen - viele weitere Probleme aus einem
sich entwickeln und weiterhin neue sich zuver-
werden, ergibt sich als Ideal ohne in irgend-
zu stehenden "Kochsalzbrühe" für die
umfangreiche des RZS", ein Komplex ein-
weit größerer, andererseits konzentrierter, zusammen-
gefasst haben. Ein Vorschlag dass sei in der
in e kurz skizziert beigefügt. Er ist es, der
Möglichkeit der Verwirklichung aller Ihnen darge-
taten und besprochenen Gedankenlagen bedeuten
de,

Hell Hiltorf
Ihr sehr ergebener
Gos. Prof. Glauber

Diesem drei Schreibmaschinenseiten umfassenden Schriftstück war ein in Maschinenschrift verfaßter und von dem Angeschuldigten persönlich am 30.5.42 unterschriebener "Plan für ein Forschungsinstitut für Fortpflanzungsbiologie" mit einer handgeschriebenen Skizze beigelegt. Die maschinenschriftliche Anlage lautet:

BA.1 Teil A

"Plan für ein "Forschungsinstitut für Fortpflanzungsbiologie".

Die Zentrale, von der alle Ideen ausgehen, die Probleme aufgeworfen und ihre Durchführung geleitet und schließlich in die Praxis umgewertet werden, ist und bleibt die Klinik. - Sie muß gleichzeitig eine geburtshilfliche Klinik sein. Denn die Probleme (meistens hormonaler Art) spielen nicht nur in die praktische Frauenheilkunde und Geburtshilfe hinüber, sondern greifen tief in sie hinein und bleiben aufs engste - auch mit der Schwangerschaft und Geburtshilfe - verbunden. Diese Probleme sind ebenso unabschbar wie schrittweise lösungsbetragend als sie für die Zukunft erfolgversprechend - auch für die Geburtshilfe - sein dürften.

In dieser Klinik muß die Möglichkeit gegeben sein

- a) bisher unfruchtbare, fortpflanzungserwünschte Frauen intensivst durchzubehandeln, sowie in bisher aussichtslos erschienenen Fällen neu gewonnene Ergebnisse anzuwenden oder zu erproben.
- b) die Methode der operationslosen (unblutigen) Sterilisierung an fortpflanzungsunwürdigen Frauen auszuwerten und nach endgültiger Bewährung dieser Methode, dann laufend anzuwenden.

Dieser Klinik muß angeschlossen sein:

- c) ein Laboratorium für ausgedehnte Tierversuche, die immer als Grundlage für die Weiterforschung dienen.

Angegliedert müßte dieser Forschungsstelle sein:

- d) ein Versuchsgut als Grundlage zur Lösung der Frage:
"Bodenbewirtschaftung und Fruchtbarkeit",
nämlich
 - 1) weitgehende Ernährungsversuche am Tier,
 - 2) weitgehende Ernährungsversuche an Menschen (Lagerinsassinnen).

Skizze anbei.

30.V.42. gez. Clauberg"

Diesem drei Schreibmaschinenarbeiten entsprechenden
 Schriftstück war ein in Maschinenarbeit verfertigter
 und von dem Angeschuligten persönlich am 30.2.42
 unterschriebener "Plan für ein Forschungsanstalt
 für Fortpflanzungsbiologie" mit einer handge-
 schriebenen Skizze beigefügt. Die maschinen-
 schriftliche Anlage lautet:
 "Plan für ein 'Forschungsanstalt für Fort-
 pflanzungsbiologie'."

Die Kontrolle von der als Ideen ausgearbeiteten,
 die Probleme aufgeworfen und ihre Durchföhrung
 gefordert und schließlich in die Praxis umgesetzt
 worden, ist und bleibt die Klinik - die man
 gleichzeitige eine operativ-klinische Klinik sein.
 Denn die Probleme (meistens herkömmlicher Art)
 stellen nicht nur in die praktische Frauenheil-
 kunde und Geburtshilfe klarer, sondern greifen
 tief in sie hinein und bleiben auf engste - auch
 mit der Schwangerschaft und Geburtshilfe - ver-
 bunden. Diese Probleme sind ebenso unauflösbar
 wie es die meisten Untersuchungsgegenstände sind für
 die Zukunft erfolgreichem Handeln - auch für die ge-
 burtshilfliche - sein dürfen.

In dieser Klinik muß die Logik der Fortschritte
 sein
 a) bisher unrichtiger, fortgeschrittenen erkrankten
 Frauen intensiver durchsuchbar, sowie in
 bisher ungenutzten erkrankten Frauen neue ge-
 wannene Ergebnisse zu erlangen oder zu erlangen.
 b) die Methode der operativen (klinischen) Untersuchung
 der Fortpflanzungsorgane
 Frauen auszuwerten und nach endgültiger Be-
 währung dieser Methode, dann laufend anzuwen-
 den.

Dieser Klinik muß angeschlossenen sein
 c) ein Laboratorium für anatomische Untersuchungen,
 die immer als Grundlage für die Fortschritte-
 schung dienen.
 An der Spitze dieser Forschungsanstalt
 sein:
 d) ein Vereinbarung als Grundlage zur Lösung der
 Frage:
 "Hodenentwicklung und Fruchtbarkeit".
 nämlich
 1) weitgehende Erprobungsversuche am Tier,
 2) weitgehende Erprobungsversuche an Menschen
 (Laborassistenten).

56

Wie der Text des Schreibens zeigt und der Angeschuldigte besttigt, ist es geschrieben worden, nachdem er mit dem SS-Obersturmbannführer Dr. Arlt über seine Arbeiten gesprochen hatte.

Dieser Brief erbringt auch den Nachweis, daß bei den vorangegangenen Besprechungen mit Himmler nicht von einer Erprobung der neuen Sterilisationsmethode an "gesetzlich" zu sterilisierenden Frauen, sondern an K.Z.-Insassinnen die Rede gewesen war, indem hervorgehoben wird, daß bisher keine Eirigung erzielt werden konnte, "wie die Zur-Verfügungstellung von K.Z.-Insassinnen vor sich gehen solle". Daraus ergibt sich, daß der Angeschuldigte im Mai 1941 nicht aus innerer Einstellung heraus die Tätigkeit in Ravensbrück abgelehnt hatte, sondern die Bereitstellung von K.Z.-Insassinnen in Königshütte gefordert hatte, wie es in dem Schreiben des SS-Brigadeführers Dr. Grawitz vom 29.5.41 zum Ausdruck kommt. Hervorzuheben ist, daß der Angeschuldigte, um die Pläne seines bisher erfolglos erstrebten Forschungsinstitutes vorantreiben zu können, von sich aus die Bereitschaft zur Arbeit in einem Konzentrationslager erklärt und Himmler durch die Bezeichnung Forschungsinstitut für Fortpflanzungsbiologie "des R.F.SS." für sich zu gewinnen bestrebt ist.

Der Angeschuldigte bestreitet, daß der in Fotokopie vorliegende Text des Briefes von ihm verfaßt sei. Auf Vorhalt des bei Beginn der Ermittlungen nur auszugsweise aus Zeitungen bekannten Textes des Briefes hat er erklärt, daß die in diesem Schreiben enthaltenen Redewendungen "gehorsamst" und "ohne Ihrer Entscheidung vorgreifen zu wollen" nicht von ihm herrührten. Er sei daher der Ansicht, daß der von Dr. Arlt über den in der Anschrift genannten SS-Obergruppenführer und General der

Bd. I
Bl. 204 ff

Wie der Text des Schreibens zeigt und der Anhang be-
legte best. ist es geschrieben worden, nachdem
er mit dem SS-Obergruppenführer Dr. Art. über seine
Arbeiten gesprochen hatte.

Dieser Brief enthält auch den Hinweis, daß
bei den vorangegangenen Besprechungen mit Himmler
nicht von einer Lösung der neuen Gestaltungs-
methode an "gestaltlich" zu charakterisieren Franz
sondern an K.E.-Innsalzen die Rede gewesen war,
indem hervorgehoben wird, daß bisher keine Ein-
gung erzielt werden konnte, "wie die zur Ver-
gungteilung von K.E.-Innsalzen vor sich gehen
sollte". Daraus ergibt sich, daß der Angekl. im
Mai 1941 nicht aus innerer Einstellung heraus
die Tätigkeit in Ravensbrück abgelehnt hatte,
sondern die Vergiftung von K.E.-Innsalzen
in Königsbrunn erforderlich hatte, wie es in dem
Schreiben des SS-Führers Dr. Grawitz von
29.5.41 zum Ausdruck kommt. Hervorzuheben ist, daß
der Angekl. um die Führung seiner bisher er-
folglos erzielten Forschungsarbeiten verantwortlich
zu können, von sich aus die Bereitschaft zur Ver-
beit in einem Konzentrationslager erklärt und
er durch die Besetzung Forschungsanstalt für
Fortpflanzungsbiologie "des R.E. 28." für sich zu
gewinnen beabsichtigt ist.

Der Angekl. hätte beabsichtigt, daß der in Foto-
kopie vorliegende Text des Briefes von ihm verfaßt
sei. Auf Vorhalt des bei Beginn der Ermittlungen
nur auszusagen aus Zeitungen bekannten Textes
des Briefes hat er erklärt, daß die in diesem
Schreiben enthaltenen Behauptungen "gefälscht"
und "ohne ihrer Tatsachung vorzuziehen zu wollen"
nicht von ihm herrühren. Er sei daher der Ansicht,
daß der von Dr. Art. über den in der Anhang
genannten SS-Obergruppenführer und General der

51. 204 11

57

Bd. IX Bl. 56

Bd. V Hülle
Bl. 287
(Bl. 18 ff)

Folizei Schmauser geleitete Brief von interessierten Stellen umgeschrieben sei. Diese Behauptung einer Verfälschung des Briefes hat er aufrecht erhalten, als ihm bei der Vernehmung durch den O.R.R. Dr. Roeber vom Bundesinnenministerium am 11.4.56 die Fotokopie des vollen Textes vorgelegt wurde. Er erklärte, daß der Brief nicht in seinem Stil geschrieben sei, und meinte, daß nur ein Drittel von ihm selbst stamme. Sein eigenes Schreiben habe Hinweise auf seine Ungarnreise enthalten (vgl. auch Bd. I Bl. 205) und sei länger gewesen als das in Ablichtung vorgelegte Schreiben. Er müsse auch die Echtheit seiner Unterschrift bezweifeln. Die Anregung einer Tätigkeit in Auschwitz sei nicht von ihm ausgegangen.

Bd. IX Bl. 58

Bd. IX
Bl. 43 ff

Auf erneuten Vorhalt einer Fotokopie des Briefes vom 30.5.1942 bei der Vernehmung durch den Sachbearbeiter am 10.8.1956 gab der Angeschuldigte an, daß diese nicht der ihm vor 4 Monaten vorgelegten Ablichtung entspreche, sondern inhaltlich, stilistisch und im äußeren Bild abweiche. Hieraus wollte er den Schluß ziehen, daß mehrere Fassungen des unter diesem Datum geschriebenen Briefes vorhanden seien, wodurch seine Behauptung der Verfälschung erwiesen sei. Zu dem Inhalt der am 10.8.1956 vorgelegten Fotokopie gab er an, daß er zu zwei Dritteln von ihm sei und weniger im Inhalt als in einigen Wendungen von seinem alten Brief abweiche. Als wesentlich bezeichnete er das Fehlen verschiedener Teile, die der Originalbrief enthalten habe. Die Behauptung, daß die am 11.4.56 vorgelegte Fotokopie in äußerer Form und Inhalt der in der Beiakte I enthaltenen Ablichtung abweiche, hat der Angeschuldigte nach erneuter Vorlage des Exemplars des Bundesinnenministeriums nicht mehr aufrecht halten können.

Bd. IX Bl. 92

Text des in Fotokopie vorliegenden Briefes. -50-

57

Yoliel Gähmanner geleitete Brief von interessan-
 tem Stellen unterschieden sei. Diese Behauptung
 einer Verlesung des Briefes hat er aufrecht
 erhalten, als ihm bei der Vernehmung durch den
 O.R.R. Dr. Rosen von Bundesstaatsministerium am
 11.4.56 die Fotokopie des vollen Textes vorgelegt
 wurde, er erklärte, daß der Brief nicht in seinem
 Stil geschrieben sei, und meinte, daß nur ein
 Drittel von ihm selbst stamme. Sein eigenes
 Schreiben habe Hinweise auf seine Unkenntnis ent-
 halten (vgl. auch Bd. I Bl. 205) und sei immer
 gewesen als das in Ablichtung vorgelegte Schreiben.
 Er müsse auch die Echtheit seiner Unterschrift
 beweisen. Die Auslegung einer Fälschung in
 Ausweise sei nicht von ihm ausgegangen.
 Auf erneuten Vorhalt einer Fotokopie des
 Briefes vom 20.8.1956 bei der Vernehmung durch den
 Sachbearbeiter am 10.8.1956 gab der Angeeschuldigte
 an, daß diese nicht der ihm vor 4 Monaten vorgeleg-
 ten Ablichtung entspreche, sondern inhaltlich, ab-
 fassend und im äußeren Bild abweichend. Hieraus
 wollte er den Schluß ziehen, daß mehrere Fassungen
 des unter diesem Datum datierten geschriebenen Briefes vor-
 handen seien, wodurch seine Behauptung der Ver-
 fälschung erweitert sei. Im dem Inhalt des am
 10.8.1956 vorgelegten Fotokopie gab er an, daß er
 zu zwei Dritteln von ihm sei und weniger im Inhalt
 als in einigen Wendungen von seinem ersten Brief
 abweiche. Als kennzeichnend bezeichnet er das Fehlen
 verschiedener Teile, die der Originalbrief ent-
 halten habe. Die Behauptung, daß die am 11.4.56
 vorgelegte Fotokopie in anderer Form und Inhalt
 der in der Beilage 1 enthaltenen Ablichtung ab-
 weiche, hat der Angeeschuldigte nach erneuter
 Vorlage des Examens des Bundesstaatsministeriums
 nicht mehr aufrecht halten können.

Bd. V Hülle
Bl. 287
(Bl. 18 ff)

Bd. IX
Bl. 43 ff

Bd. IX Bl. 92

Bd. IX Bl. 56

Der Angeschuldigte hat bestätigt, daß Briefbogen der Art, wie sie von den Ablichtungen gezeigt werden, von ihm verwendet worden sind. Originalbogen sind in den Personalakten der Oberschlesischen Knappschaft enthalten. Er hat auch bei der abschließenden Vernehmung durch den Sachbearbeiter nicht mehr bestritten, daß die Unterschriften auf Bl. 3 des Briefes und auf der Anlage seine Unterschriften seien. Eine Verfälschung der maschinengeschriebenen Anlage und der handgeschriebenen Skizze hat er nicht behauptet.

Bd. IX Bl. 58

Bei den von dem Angeschuldigten angeführten Teilen der Fotokopie, deren Urheberschaft er für sich ausschließen will, hat er u. a. die Anrede "Sehr verehrter Reichsführer" genannt und zur Begründung angegeben, er habe immer "Reichsführer" geschrieben. Diese Einlassung wird durch den in Ablichtung vorliegenden Brief vom 7.6.1943, dessen Urheberschaft er nicht bestreitet, widerlegt.

BA.1 Teil A

Die aufrecht erhaltenen Einwendungen des Angeschuldigten gegen den vorliegenden Text des Briefes vom 30.5.1942 betreffen hauptsächlich denjenigen Teil des Schreibens, in dem der Vorschlag gemacht wird, die "notwendigen Versuche sowie Einrichtungen im K.Z. in Auschwitz durchführen lassen zu wollen". Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum ein unbekannter Verfälscher des Textes Himmler eine Bereitschaft des Angeschuldigten zur Arbeit im Konzentrationslager Auschwitz vorspiegeln sollte, wenn dies nicht den Tatsachen entsprach. Der Fälscher mußte damit rechnen, daß diese bedeutsame Diskrepanz zwischen dem schriftlich an Himmler mitgeteilten und dem angeblich vorhandenen Willen des Angeschuldigten alsbald in Erscheinung treten werde. Daß dies nicht geschah, beweist die Urheberschaft des Angeschuldigten für den vollen Text des in Fotokopie vorliegenden Briefes.

Der Angeschuldigte hat bestätigt, das Briefbogen der Art, wie sie von den Ablichtungen gefertigt worden, von ihm verwendet worden sind. Originalbogen sind in den Urheberschaften der Übersichtsachen Knapschaft enthalten. Er hat auch bei der abschließenden Vernehmung durch den Sachverständigen nicht mehr bestritten, das die Unterschriften auf Bl. 3 des Briefes und auf der Anlage seine Unterschriften seien. Eine Verlesung der gesamten schriftlichen Anlage und der handschriftlichen Skizze hat er nicht bestritten.

Bei den von dem Angeschuldigten angeführten Teilen der Fotokopie, deren Urheberschaft er sich zuschreiben will, hat er u.a. die Angabe "sehr verehrter Reichsherr" genannt und zur Begründung angegeben, er habe immer "Reichsherr" geschrieben. Diese Einlassung wird durch den in Ablichtung vorliegenden Brief vom 2.6.1945, dessen Urheberschaft er nicht bestritt, widerlegt.

Die aufrecht erhaltenen Einlassungen des Angeschuldigten gegen den vorliegenden Text des Briefes vom 30.5.1945 betreffen hauptsächlich denjenigen Teil des Schreibens, in dem der Verlesene angegeben wird, die "notwendigen Versuche sowie Einrichtungen im K. & L. in Aussicht zu nehmen lassen zu wollen". Er hat jedoch nicht angegeben, warum ein unbekannter Verfasser des Textes Hämmer eine Bereitschaft des Angeschuldigten zur Arbeit im Konzentrationslager Auschwitz voraussetzen sollte, wenn dies nicht den Tatsachen entspricht. Der Verfasser würde damit rechnen, das diese besondere Übereinstimmung zwischen den schriftlich an ihm mitgeteilten und dem angeblich vorhandenen Willen des Angeschuldigten alsbald in Erscheinung treten werde. Das dies nicht gescheh, beweist die Urheberschaft des Angeschuldigten für den vorliegenden Text in Fotokopie vorliegenden Briefes.

Bd. IX Bl. 56

Bd. IX Bl. 58

Bd. I Teil A

Bd. VIII
Bl. 178-180

Auch die kriminaltechnische Untersuchung der Ablichtung hat keine Anhaltspunkte für eine Verfälschung des Textes ergeben.

F. Das Schreiben vom 30. Mai 1942 weist auf dem ersten Blatt einen handschriftlichen Vermerk "Mittwoch 8. VII. bes rechen" und einige Buchstaben auf, die offenbar das Handzeichen von Himmler darstellen. Über diese Rücksprache vom 8.7.1942 bestehen zwei Aktenvermerke. Einer dieser Vermerke trägt das Datum des 11.7.1942 und das Diktatzeichen Bra/Dr. Die andere Notiz ist von dem SS-Obersturmbannführer Brandt unterschrieben und im Juli 1942 verfaßt, enthält aber im Kopf kein Datum. Bei beiden Vermerken ist Brandt als Verfasser anzusehen. Beide sind als "Geheime Reichssache" bezeichnet. Nach den vorliegenden Fotokopien haben sie nachstehenden Wortlaut:

BA.1 Teil A

"Aktenvermerk" Geh. Reichssache

Der Reichsführer-SS hatte am 8.7.1942 eine Rücksprache mit SS-Brigadeführer G l ü c k s , SS-Brigadeführer G e b h a r d t und Herrn Professor C l a u b e r g .

Inhalt dieser Rücksprache war die Sterilisation von Jüdinnen, die sich in Konzentrationslagern befinden, in großem Umfang. Es wurde abgeprochen, daß Professor Clauberg das Lager Auschwitz als Versuchsstation zur Verfügung gestellt bekommt. Nach den Anfangsversuchen wünscht der Reichsführer-SS einen Bericht zur praktischen Durchführung der Sterilisation in größerem Umfang.

Es wurde auch noch besprochen die etwaige Hinzuziehung des Professors H o h l f e l d e r als Röntgenspezialist, um die Frage einer Sterilisation bei Männern durch Röntgenbestrahlung zu erproben.

Auch die kriminaltechnische Untersuchung der
Abbildung hat keine Anhaltspunkte für eine Verfäl-
schung des Textes ergeben.

F. Dan Schreiber vom 30. Mai 1942 weist auf dem
ersten Blatt einen handschriftlichen Vermerk
"Mittwoch 6. VII. des Jahres" und einige Buch-
staben auf, die offenbar das Handschriften von
Hammer darstellen. Über diese Vermerke, sowie die
8.7.1942 datierten zwei Aktenvermerke. Einer dieser
Vermerke trägt das Datum des 13.7.1942 und das
Diktatort "Brach". Die andere Notiz ist von dem
SS-Obersturmbannführer Brandt unterschrieben und ist
Juli 1942 datiert, enthält aber im Kopf kein Datum.
Bei beiden Vermerken ist Brandt als Verfasser anzu-
sehen. Beide sind als "Geheime Reichssache" ge-
zeichnet. Nach den vorliegenden Fotokopien haben die
nächststehenden Vermerke:

A. 1 Teil A

"Aktenvermerk"

Gef. Reichssache

Der Reichswehrführer-SS hatte am 6.7.1942 eine
Rückfrage mit SS-Brigadeführer G i e s e l
SS-Brigadeführer G e h r t und Herrn
Professor G i e s e l.
Inhalt dieser Rückfrage war die Sterili-
sierung von Jüdinnen, die sich in Konzentrations-
lagern befinden, in großen Umfang. Es wurde abge-
sprochen, daß Professor Gieseler das Lager
Anschwitz als Versuchsanstalt zur Verfügung
gestellt bekommt. Nach dem Anfangsvernehmen
wünscht der Reichswehrführer-SS einen Bericht zur
praktischen Durchführbarkeit der Sterilisation in
größeren Umfang.

Es wurde auch noch besprochen die etwaige
Hinzuschaltung des Professors H o f f m a n n
als Röntgenpezantist, um die Frage einer Steri-
lisation bei Männern durch Röntgenbestrahlung
zu erproben.

Insgesamt ist der Reichsführer-SS damit einverstanden, daß Professor Clauberg für sämtliche Versuche, die er zu machen gedenkt, das entsprechende Material zur Verfügung gestellt bekommt.

11.7.1942
Bra/Dr.

Führerhauptquartier, den Juli 1942

Geheime Reichssache!

1 Ausfertigung

Am 7.7.1942 hat eine Besprechung stattgefunden zwischen dem Reichsführer-SS, SS-Brigadeführer Professor Dr. Gebhardt, SS-Brigadeführer Glücks und SS-Brigadeführer Professor Klauberg, Königshütte. Inhalt der Besprechung war die Sterilisierung von Jüdinnen. Der Reichsführer-SS hat dem SS-Brigadeführer Prof. Klauberg zugesagt, daß ihm für seine Versuche an Menschen und an Tieren das Konzentrationslager Auschwitz zur Verfügung steht. Es sollte anhand einiger Grundversuche ein Verfahren gefunden werden, daß die Sterilisierung bewirkt, ohne daß die Betroffenen davon etwas merken. Sobald das Ergebnis dieser Versuche vorliegt, wollte der Reichsführer-SS noch einmal einen Bericht vorgelegt bekommen, damit dann an die praktische Durchführung zur Sterilisierung der Jüdinnen herangegangen werden kann.

Ebenso sollte am besten unter Heranziehung von Professor Dr. Hohlfelder, der ein Röntgenspezialist in Deutschland ist, geprüft werden, in welcher Weise durch Röntgenbestrahlung bei Männern eine Sterilisierung erreicht werden kann.

Der Reichsführer-SS hat allen beteiligten Herren gegenüber betont, daß es sich hier um geheime Dinge handle, die nur intern besprochen

werden konnten, wobei jeweils die zu den Versuchen oder Besprechungen Hinzugezogenen auf Geheimhaltung verpflichtet werden müßten.

gez. Brandt
SS-Obersturmbannführer"

Nach dem Inhalt der Vermerke ist anzunehmen, daß der Verfasser Brandt bei der Besprechung nicht zugegen war, da er unter den Teilnehmern nicht aufgeführt ist. Sie weichen in ihrem Inhalt insofern voneinander ab, als in einem Text der 8.7.1942, im anderen Text der 7.7.1942 als Besprechungstag aufgeführt ist. Mit Rücksicht auf die handschriftliche Notiz auf dem Brief vom 30.5.1942 ist der 8.7.1942 als das richtige Datum der Rücksprache anzusehen. Eine weitere Abweichung besteht darin, daß in dem einen Text der Angeschuldigte als "Herr Professor Klauberg" bezeichnet wird, während er in dem anderen Schriftstück als "SS-Brigadeführer Professor Klauberg, Königshütte," aufgeführt wird. Im übrigen bestehen die Unterschiede, abgesehen vom letzten Absatz, nur in den Formulierungen. Die doppelte Niederlegung des Besprechungsinhalts ist nach dem äußeren Eindruck der Schriftstücke dadurch zu erklären, daß in einem Falle eine rein interne Notiz angefertigt war, während der andere Text zur Benachrichtigung außenstehender Personen gedient hat, was aus dem Vermerk: "1 Ausfertigung" hervorgeht.

I Bl. 209

Bei der Vernehmung im Dezember 1955 hat der Angeschuldigte auf Vorhalt des damals nur auszugsweise vorliegenden Textes bestritten, daß dieser den Inhalt der Besprechung richtig wieder gebe. Nach seiner Darstellung ist er zu Beginn des Juli 1942 telephonisch in das Hauptquartier Himmler's in Ostpreußen bestellt worden. Auf dem Bahnhof in Gerdauen sei er von Glücks abgeholt

I Bl. 209 ff

worden konnten, wobei jeweils die zu den Vor-
arbeiten oder den rechnungen hinzugehörigen auf-
gabenblätter verpflichtet werden müssen.

22-Oberrechnungsblätter

Nach dem Inhalt der Vorwerke ist anzunehmen, daß
der Verleger Brandt bei der Besprechung nicht
zugesen war, da er unter den Teilnehmern nicht
aufgeführt ist. Die weichen in ihrem Inhalt in-
einander vornehmlich ab, als in einem Text der
8.7.1942, im anderen Text der 7.7.1942 als
Besprechungsprotokoll aufgeführt ist. Mit Rücksicht
auf die handschriftliche Notiz auf dem Brief vom
30.5.1942 ist der 8.7.1942 als das richtige
Datum der Rückfrage anzusehen. Eine weitere ab-
weichung besteht darin, daß in dem einen Text der
angeschuldigte als "Herr Professor Glatzer" be-
zeichnet wird, während er in dem anderen schrift-
stück als "22-Abteilungsleiter Professor Künzler"
bezeichnet wird. Im übrigen bezie-
hen die Unterschriften, abgesehen vom letzten Absatz
nur in den Formulierungen. Die folgende Wieder-
holung des Besprechungsprotokolls ist nach dem
äußeren Eindruck der schriftliche Beweis zu
erkennen, daß in einem Falle eine rein interne
Notiz anfertigt war, während der andere Text
zur Benachrichtigung angeschuldigt Professor Ge-
dient hat, was aus dem Vorwerk "1. Ausfertigung"
hervorgeht.

Bei der Vernehmung im Dezember 1955 hat der
angeschuldigte auf Verhalt des damals nur auszu-
weise vorliegenden Textes bestanden, daß dieser
den Inhalt der Besprechung richtig wieder gäbe.
Nach seiner Darstellung ist er zu Beginn des
Juli 1942 telefonisch in das Hauptquartier
Künzler in Göttingen bestellt worden. Auf dem
Bahnhof in Göttingen sei er von Glatzer abgeholt

und in das Hauptquartier gebracht worden, wo er auch den Prof. Dr. Gebhardt getroffen habe. Auf Wunsch Himmler's habe er an der gemeinsamen Mittagstafel teilgenommen und sich dabei leise mit Himmler unterhalten. Bei dieser Gelegenheit habe er Himmler noch einmal seine Gedankengänge auseinandergesetzt, ihm über den Erfolg der Behandlung unfruchtbarer Frauen berichtet und schließlich die Frage der Gestellung der Frauen für die operationslose Sterilisierung angeschnitten. Hierauf habe Himmler ihm vorgeschlagen, daß er Land für seine Ernährungsuntersuchungen und Frauen für die Sterilisierung auch ohne das erbettene Forschungsinstitut in dem Konzentrationslager haben könne, zu dem 30 000 Morgen Land gehörten und in dem unter 15-18000 Frauen sich eine genügende Anzahl befände, an der er seine Methode beweisen könne. Während dieser Ausführungen will der Angeschuldigte sich schnell ausgerechnet haben, daß unter diesen Frauen 15-24 oder auch 30 sein würden, die nach gesetzlicher Vorschrift zu sterilisieren seien, und diese Berechnung Himmler mitgeteilt haben, der ihm darauf geantwortet habe: "Für Sie, werden Sie sehen, sind genug da."

24.II Bl. 30

Im Anschluß an diese Unterhaltung mit Himmler habe dieser ihn an Glücks verwiesen, der bereits mit mündlicher Weisung versehen worden sei und schriftlichen Bescheid erhalten werde, daß alle Wünsche des Angeschuldigten in Auschwitz zu erfüllen seien. Außerdem sei er von Himmler angewiesen worden, sich mit dem Kommandanten von Auschwitz in Verbindung zu setzen.

24.II Bl. 59

Den in den Brandt'schen Vermerken aufgeführten Auftrag zur Berichterstattung über das Ergebnis der Versuche hatte der Angeschuldigte im

Dezember 1945 in Abrede gestellt.

Bd. II Bl. 29

Um den Nachweis zu führen, daß der damals vorgehaltene Aktenvermerk eine nachträgliche Konstruktion sei, hat der Angeschuldigte darauf hingewiesen, daß er am folgenden Tage bei Prof. v. Mikulicz-Radecki gewesen sei. Dies sei der 3. Juli gewesen und an diesem Tage habe Prof. v. Mikulicz-Radecki gerade seinen 50. Geburtstag begangen.

Bd. V Halle
Bl. 287
(Bl. 20)

Diese Darstellung über Zeitpunkt und Inhalt der Unterredung mit Himmler im Juli 1942 hat der Angeschuldigte auch bei der Verhandlung im förmlichen Disziplinarverfahren am 11. April 1956 gegeben.

Bd. IX
Bl. 60 ff

Der Angeschuldigte hat seine Angaben über den Zeitpunkt und den Inhalt der Rücksprache mit Himmler vom Juli 1942 auch bei der abschließenden Vernehmung durch den Sachbearbeiter aufrecht erhalten.

Auch in diesem Falle ist die Darstellung des Angeschuldigten durch die Ermittlungen als widerlegt anzusehen. Es besteht kein Zweifel, daß der Brief vom 30. Mai 1942 mit dem hier vorliegenden Wortlaut Himmler zugegangen ist. Hiernach hatte Himmler keinen Anlaß, den Angeschuldigten unter Hinweis auf das nahe bei Königshütte gelegene Konzentrationslager Auschwitz darauf hinzuweisen, daß er - wie früher in Beziehung auf das entfernt gelegene Konzentrationslager Ravensbrück - eine Arbeit im Lager nicht mehr ablehnen könne (vgl. Bd. V Halle Bl. 287 S. 20 u. Bd. IX Bl. 60), sondern er hätte nur zu erklären brauchen, daß er den Vorschlag vom 30. Mai 1942 annehme. Wenn der Angeschuldigte dazu die Vermutung geäußert hat, daß man Himmler in den Sinne unterrichtet habe, der Angeschuldigte müsse "für die Angelegenheit

Bd. IX Bl. 61

Dezember 1942 in Absatz gestellt.
 Um den Wechsel zu führen, das der damals
 vorgelegte Aktenvermerk eine nachträgliche
 Konstruktiv sei, hat der Angeeschuldigte darauf
 hingewiesen, daß er am folgenden Tage bei Frau
 v. H. (Hilflos-Taback) gewesen sei. Dies sei der
 3. Juli gewesen und am diesem Tage habe Frau
 v. H. (Hilflos-Taback) gerade seinen 50. Geburtstag
 begangen.
 Diese Darstellung über Zeitpunkt und Inhalt
 der Unterredung mit Hilfer in Juli 1942 hat der
 Angeeschuldigte auch bei der Verhandlung in Form
 lichen Brief in Vorverfahren am 11. April 1943
 gegeben.
 Der Angeeschuldigte hat seine Angaben über
 den Zeitpunkt und den Inhalt der Unterredung mit
 Hilfer vom Juli 1942 auch bei der abschließenden
 Vernehmung durch den Sachbearbeiter aufrecht
 erhalten.
 Auch in diesem Falle ist die Darstellung des
 Angeeschuldigten durch die Ermittlungen als wider-
 legt anzusehen. Es besteht kein Zweifel, daß der
 Brief vom 30. Mai 1942 als ihm vorliegend in
 Vorlauf Hilfer eingegangen ist. Hilfer hat
 Hilfer keinen Anlaß, dem Angeeschuldigten unter
 Hinweis auf das nahe bei Kitzbühel gelegene
 Konstruktionslager Ausweis gegen Hinweis auf
 daß er - wie früher in Beziehung auf das entsprechende
 folgende Konstruktionslager Ravensbrück - eine
 Arbeit in Lager nicht mehr ablehnen kann (vgl.
 Bd. V Hilfe Bl. 287 z. 29 u. Bd. IX Bl. 60), son-
 dern er hätte nur zu erklären brauchen, daß er
 den Vorschlag vom 30. Mai 1942 annehme. Wenn der
 Angeeschuldigte über die Vernehmung Auskunft hat,
 daß man Hilfer in dem Sinne unterrichtet habe,
 der Angeeschuldigte wurde für die Angelegenheit

Bd. II Bl. 29

Bd. V Hilfe
Bl. 287
(Bl. 20)

Bd. IX
Bl. 60 ff

Bd. IX Bl. 61

Auschwitz noch breitgeschlagen werden", so verliert die von ihm behauptete Verfälschung des Schreibens vom 30. Mai 1942 jeden Sinn. Es wäre widerspruchsvoll gewesen, Himmler einerseits eine Bereitschaft des Angeschuldigten für eine Arbeit in Auschwitz durch eine Verfälschung des Briefes vorzutäuschen, und ihm andererseits zu erklären, der Angeschuldigte müsse noch "breitgeschlagen" werden.

Im Gegensatz zu den Angaben des Angeschuldigten geben das Schreiben vom 30. Mai 1942 und die Vermerke über die Rücksprache vom 8. Juli 1942 eine folgerichtige Entwicklung der Ereignisse wieder. Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grunde Brandt Vorgänge schriftlich festgelegt haben sollte, wenn sie nicht den Tatsachen oder ihm übermittelten Angaben über die Besprechung entsprechen haben. Für die Feststellung des Sachverhalts ist daher der Inhalt der Vermerke zugrunde zu legen. Brandt hat die Wichtigkeit dieser Vermerke bei seinen Vernehmungen nicht bestritten.

Obwohl nach allem kein berechtigter Zweifel daran bestehen kann, daß die Vermerke die Besprechung inhaltlich zutreffend wiedergeben, sei noch darauf hingewiesen, daß der Angeschuldigte sich bei den Zeitangaben, die er zur Begründung der Annahme einer nachträglichen Konstruktion der Vermerke vorgebracht hat, mindestens in einem Irrtum befindet. Der 50. Geburtstag des Professors v. Mikulicz-Radecki war nicht am 3. sondern am 17. Juli 1942. Unzutreffend sind auch seine Angaben, daß er am 5. Juli 1942 auf der Rückreise von Berlin nach Königshütte war. Ausweislich der Personalakten der Knappschaft hat er am 5. Juli 1942 in Königshütte die Rückmeldung von einer im

Königshütte.

A.1 Teil C
r. B 3

A.III Bl.43

A.II Bl.30

A.IX Bl.63

A.4a Bl.51

Auswahl nach freigeschlagen werden", wo verbleibe
 die von ihm behauptete Verletzung des Schreibens
 vom 30. Mai 1942 jeden Sinn. Es wäre widerspruchhaft
 voll gewesen, hinter einerseits eine Bereit-
 schaft des Angeschuldigten für eine Arbeit in
 Auswahl durch eine Verletzung des Briefes
 vorzutuschen, und ihn andererseits zu erklären,
 der Angeschuldigte müsse nach "freigeschlagen"
 werden.

Im Gegensatz zu den Angaben des Angeschul-
 digten geben das Schreiben vom 30. Mai 1942 und
 die Vermerke über die Rücknahme vom 8. Juli
 1942 eine folgerichtige Entwicklung der Ver-
 hältnisse wieder. Es ist auch nicht ersichtlich,
 welchem Grunde Grundt Vorgänge schriftlich fest-
 gelegt haben sollte, wenn sie nicht den Tatsachen
 oder ihm übermittelten Angaben über die Begegnung
 entsprechen haben. Für die Feststellung des Sach-
 verhalts ist daher der Inhalt der Vermerke maß-
 gebend zu legen. Grundt hat die Echtheit dieser
 Vermerke bei seinen Vernehmungen nicht bestritten.
 Obwohl nach allem kein berechtigter Zweifel
 daran bestehen kann, daß die Vermerke die Be-
 sprechung inhaltlich zutreffend wiedergeben, sind
 noch darauf hinzuweisen, daß der Angeschuldigte
 sich bei dem Zeitangaben, die er zur Begründung
 der Annahme einer nachträglichen Konstruktion
 der Vermerke vorgebracht hat, mindestens in einem
 Irrtum befindet. Der 30. Geburtstag des Professor
 v. Mikulicz-Babcock war nicht am 3. sondern am
 17. Juli 1942. Unzutreffend sind auch seine An-
 gaben, daß er am 2. Juli 1942 auf der Rückreise
 von Berlin nach Königsberg war. Ausweislich der
 Personalakten der Kampfbünde hat er am 2. Juli
 1942 in Königsberg die Rückreise von einer im

Teil C

Bl. 43
 Bl. 30
 Bl. 23
 Bl. 21

Juni 1942 durchgeführten Vortragsreise durch Ungarn schreiben lassen. Die Tatsache, daß diese Anzeige des Dienstantritts dann aber von Dr. Kasprowitz unterschrieben ist, deutet darauf hin, daß der Angeschuldigte in den folgenden Tagen nicht in Königshütte war, zumal er die Rückmeldung selbst erst am 16. Juli 1942 ebenfalls unterschrieben h.t. Die von dem Angeschuldigten gegebene Erklärung, daß er von Berlin aus am 5. Juli 1942 telephonisch die Weisung gegeben haben könne, die Rückmeldung zu schreiben, könnte wohl das Datum des Schriftstücks rechtfertigen, sie kann aber nicht die nach dem 5. Juli 1942 erfolgte Unterschriftsleistung durch seinen Vertreter Dr. Kasprowitz verständlich erscheinen lassen.

3d.IX Bl.63

G. Nachdem der Angeschuldigte sich in der Besprechung vom 8. Juli 1942 bereit erklärt hatte, im Konzentrationslager Auschwitz tätig zu werden, ließ Himmler ihm noch einmal den schon 1941 unterbreiteten Vorschlag übermitteln, er möge nach Ravensbrück fahren und in dem dortigen Frauenlager sterilisieren. Dies geschah mit einem Schreiben des Obersturmbannführers Brandt vom 10. Juli 1942, welches lautet:

3A.1 Teil A

Der Reichsführer-SS Führer-Hauptquartier,
 Persönlicher Stab 10. Juli 1942
 Tgb.-Nr. 1266/42
 Bra/Dr.

Geheime Reichssache!

6 Ausfertigungen Original
 6. Ausfertigung. G. oder
 Gr. übergeben.

Herrn

- 1.) Professor C l a u b e r g
Königshütte.

2.) - 5.) pp.

Junii 1942 durchgeführten Vortragserie durch
ungern schreiben lassen. Die Tatsache, das
diese Anzeige des Monatsheftes dann aber von
Dr. Kasprowitz unterschrieben ist, deutet darauf
hin, das der Angehörige in den folgenden Tagen
nicht im Konzentrationslager war, zumal er die Rückmeldung
selbst erst am 10. Juli 1942 ebenfalls unter-

Bl. IX Bl. 63

schrieben hat. Da von dem Angehörigen gege-
bene Erklärung, das er von Berlin aus am 5. Juli
1942 telefonisch die Weisung gegeben haben könnte,
die Rückmeldung zu schreiben, könnte wohl das
Datum des Schriftsatzes rechtfertigen, als kann
aber nicht die nach dem 5. Juli 1942 erfolgte
Unterschriftsetzung durch seinen Vertreter
Dr. Kasprowitz verständlich erscheinen lassen.

G. Nachdem der Angehörige sich in der Be-
sprechung vom 8. Juli 1942 bereit erklärt hat,
im Konzentrationslager Auschwitz tätig zu werden,
ließ Himmler ihn noch einmal den nach 1941
bestanden Vorschlag übermitteln, er möge noch
Ravensbrück fahren und in dem dortigen Frauen-
lager sterilisieren. Dies geschah mit einem
Schreiben des Obersturmbannführers Brandt vom
10. Juli 1942, welches lautet:

Der Reichsführer-SS Führer-Hauptquartier,
10. Juli 1942
Persönlicher Stab
Typ.-Nr. 1266/42
Bw/Dr.

T. Teil A

Gehobene Besondere
6 Ausfertigungen Original
6 Ausfertigung, 6 oder
6x über-
geben.

Herrn
1.) Professor G i a n n o r i
Königsplatz

Sehr geehrter Herr Professor!

Der Reichsführer-SS hat mich heute beauftragt, an Sie zu schreiben und Ihnen seinen Wunsch zu übermitteln, doch einmal nach vorheriger Absprache mit SS-Obergruppenführer P o h l und dem Lagerarzt des Frauenkonzentrationslagers in Ravensbrück nach Ravensbrück zu fahren, um dort die Sterilisierung von Jüdinnen nach Ihrem Verfahren durchzuführen.

Bevor Sie mit Ihrer Arbeit beginnen, würde der Reichsführer-SS noch Wert darauf legen, von Ihnen zu erfahren, welche Zeit etwa für die Sterilisierung von 1000 Jüdinnen in Frage käme. Die Jüdinnen selbst sollen nichts wissen. Im Rahmen einer allgemeinen Untersuchung könnten Sie nach Ansicht des Reichsführer-SS die entsprechende Spritze verabreichen.

Über die Wirksamkeit der erfolgten Sterilisierung müßten dann auch eingehende Versuche durchgeführt werden, größtenteils in der Art, daß nach einer bestimmten Zeit, die Sie dann bestimmen müßten, vielleicht durch Röntgenaufnahmen, festgestellt wird, welche Veränderungen eingetreten sind. In dem einen oder anderen Fall dürfte aber auch ein praktischer Versuch in der Weise durchgeführt werden, daß man eine Jüdin mit einem Juden für eine gewisse Zeit zusammensperrt und dann sieht, welcher Erfolg dabei auftritt.

Ich darf Sie bitten, mir zur Unterrichtung des Reichsführers-SS Ihre Äußerung zu meinem Brief mitzuteilen.

H e i l H i t l e r !

gez.: Brandt

SS-Obersturmbannführer.

2.) - 5.) pp.

Sehr geehrter Herr Professor!

Der Reichsleiter SS hat mich heute beauftragt, an Sie zu schreiben und Ihnen meinen Wunsch zu übermitteln, doch einmal nach vornehmer Absprache mit SS-Obergruppenführer F. o. H. I. und dem Leiter der Präsenzkonzentrationslager in Ravensbrück nach Ravensbrück zu fahren, um dort die Sterilisation von Gebären nach Ihrem Verfahren durchzuführen.

Bevor Sie mit Ihrer Arbeit beginnen, würde der Reichsleiter SS noch Wert darauf legen, von Ihnen zu erfahren, welche Zeit etwa für die Sterilisation von 1000 Gebären in Frage käme. Die Gebären selbst sollen nicht wissen. Im Rahmen einer allgemeinen Untersuchung könnten Sie nach Ansicht des Reichsleiters SS die entsprechende Spalte versehen.

Über die Wirksamkeit der erfolgten Sterilisation müßten dann auch eingehende Versuche durchgeführt werden, erstens in der Art, daß nach einer bestimmten Zeit, die Sie dann bestimmen müßten, vielleicht durch Hingewöhnen, festgestellt wird, welche Veränderungen eingetreten sind. In dem oder anderen Fall dürfte aber auch ein praktischer Versuch in der Weise durchgeführt werden, daß man eine Gebären mit einem Jüden für eine gewisse Zeit zusammensetzt und dann sieht, welcher Erfolg dabei auftritt.

Ich darf Sie bitten, mir zur Überprüfung des Reichsleiters SS Ihre Äußerung zu meinem Brief mitzuteilen.

H o l i H i l f e
Geht Brandt
SS-Obergruppenführer

(2.) - 2.) pp.

67

II Bl.30
IX Bl.64

Der Angeschuldigte bestreitet den Empfang dieses Schreibens. Gegen diese Einlassung spricht, daß er auf die Frage, welche Zeit für die Sterilisierung von 1000 Jüdinnen benötigt würde, in dem späteren Brief vom 7. Juni 1943 eingegangen ist. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß das Schreiben vom 10. Juli 1942 als "Geheime Reichssache" einer vorgeschriebenen Kontrolle unterlag, sodaß der Nichteingang bei dem Empfänger dazu hätte führen müssen, daß die absendende Stelle Nachforschungen wegen des Verbleibs anstellen mußte. Wenn die vorliegende Ablichtung des Entwurfs des Schreibens den Vermerk trägt "Original G. oder Gr. übergeben," so wird dadurch nicht das Erfordernis der Empfangsbestätigung überflüssig, sondern nur der Beförderungsweg (nicht durch Post) angegeben.

IX Bl.68

In der abschließenden Vernehmung hat der Angeschuldigte seine Ausführung in dem Schreiben vom 7. Juni 1943 über die für die Sterilisierung von 1000 Frauen benötigte Zeit damit erklärt, daß Himmler bei der Unterredung im Juli 1942 die Frage gestellt habe, wieviele Frauen man an einem Tage sterilisieren könne und ob es tausend Frauen sein würden. Es trifft zwar zu, daß der Brief vom 7. Juni 1943 nicht ausdrücklich auf das Schreiben vom 10. Juli 1942 Bezug nimmt, es muß aber bei der Würdigung dieser Einlassung in Betracht gezogen werden, daß der Angeschuldigte bei der anfänglichen Schilderung des Inhalts der Rücksprache vom Juli 1942 eine solche Frage Himmlers nicht erwähnt hat. Erst auf Vorhalt des Textes des Briefes vom 7. Juni 1943 hat er die Möglichkeit eingeräumt, daß Himmler im Juli 1942 diese Frage an ihn gerichtet habe. Wenn der Angeschuldigte zuletzt eine solche Frage bei dieser Unterredung ausdrücklich bestätigte, so verfolgte er damit erkennbar das Ziel, eine andere

I Bl.208

II Bl.60

IX Bl.68

Der Angehörige bestreitet den Empfang dieses
 Schreibens. Gegen diese Einsassung spricht, daß
 er auf die Frage, welche Zeit für die Fertig-
 stellung von 1000 Mann benötigt würde, in dem
 späteren Brief vom 7. Juni 1943 eingegangen ist.
 Es ist weiter zu berücksichtigen, daß das Schreiben
 vom 10. Juli 1942 als "Geheime Reichssache" einer
 vorgeschriebenen Kontrolle unterlag, wobei der
 Nachprüfung bei dem Empfänger durch Herrn Zimmer
 mitsien, daß die obenstehende Stelle Nachforschungen
 wegen des Verbleibs einstellen mußte. Wenn die vor-
 liegende Ablichtung des Inhalts des Schreibens
 den Vermerk trägt "Original G. oder Gr. Belegbuch",
 so wird dadurch nicht das Erfordernis der Nachprü-
 fung bestätigt, sondern nur der Beleg-
 denungsweg (nicht durch Post) angegeben.
 In der abschließenden Vorlesung hat Herr An-
 schuldig eine Ausfertigung in dem Schreiben
 7. Juni 1943 über die die Fertigstellung von
 1000 Mann benötigte Zeit damit erklärt,
 nämlich bei der Unternehmung im Juli 1942 die
 Geostoff habe, welche Frauen man an einem Tag
 fertigstellen könnte und ob es tausend Frauen sein
 würden. Es trifft zwar zu, daß der Brief vom
 7. Juni 1943 nicht ausdrücklich auf das Schreiben
 vom 10. Juli 1942 Bezug nimmt, es muß aber bei der
 Würdigung dieser Einsassung in Betracht gezogen
 werden, daß der Angehörige bei der ersten
 Schilderung des Inhalts der Rückantwort vom Juli
 1942 eine solche Frage nämlich nicht erwähnt hat.
 Erst auf Vorhalt des Textes des Briefes vom 7. Juni
 1943 hat er die Möglichkeit eingewandt, daß nämlich
 im Juli 1942 diese Frage an ihn gestellt habe.
 Wenn der Angehörige zuletzt eine solche Frage
 bei dieser Unternehmung ausdrücklich bestätigt, so
 verfolgte er damit erkennbar das Ziel, eine andere

II Bl. 30
IX Bl. 64

IX Bl. 68

II Bl. 208

II Bl. 60

IX Bl. 68

Quelle für den Inhalt seines Schreibens vom 7. Juni 1943 anzugeben, als es der die Wünsche Himmlers eindeutig offenlegende Brief vom 10. Juli 1942 ist.

Die Vorgänge des Monats Juli 1942 haben dem Angeschuldigten einen Einblick in die von Himmler verfolgten Gedankengänge verschafft. Sei es nun die Unterredung vom 8. Juli oder der Brief vom 10. Juli 1942, in jedem Falle wußte der Angeschuldigte, daß es Himmler darauf ankam, eine für Massensterilisierung, nicht etwa im eugenischen Sinne, sondern im Sinne einer politisch bedingten negativen Bevölkerungspolitik, brauchbare Methode zu erhalten. Obwohl er zugibt, daß er "Andeutungen" hierfür den Worten Himmlers entnommen habe, hat er eine Mitarbeit nicht verweigert. Dieses Verhalten erklärt er damit, daß ein Unterschied gemacht werden müsse zwischen wissenschaftlichem Streben nach Entwicklung fortgeschrittener Methoden und ihrer Anwendung "durch Volk, Staat und Welt", die nicht Sache des Wissenschaftlers sei. Die Befürchtung der Anwendung "zu einem gesetzwidrigen Zweck" habe er nicht gehabt. Hiergegen spricht jedoch der Umstand, daß er in der Folgezeit seine Versuche an Jüdinnen vorgenommen hat, die aus rassistischen Gründen verhaftet waren und sich gegen die Experimente nicht wehren konnten.

III. Auschwitz.

1. Das Konzentrationslager Auschwitz liegt in demjenigen Teil Polens, der nach dem Jahre 1939 der deutschen Provinz Schlesien zugeschlagen war. Dies Gebiet war als Teil einer deutschen Provinz auch Reichsgebiet. Die ungefähre Lage ist auf der Kartenskizze in Bd. I, Hülle Bl. 211 d.A. ostwärts von Pless mit einem Kreuz bezeichnet.

Quelle für den Inhalt seines Schreibens vom
 7. Juni 1942 anzugeben, als er die Himmels-
 Himmels eindeutig erkennende Brief vom 10.
 Juli 1942 ist.

Die Vorgänge des Monats Juli 1942 haben dem
 Angeschuldigten einen Einblick in die von Himmler
 verfolgten Gedankengänge verschafft. Bei es nun
 die Untersuchung von 8. Juli über der Brief vom
 10. Juli 1942, in jedem Falle würde der Angeschul-
 digte, daß es Himmler darauf ankam, eine für
 Massenaufrüstung, nicht etwa im eugenischen
 Sinne, sondern im Sinne einer politisch bedingten
 negativen Bevölkerungspolitik, präzisere Methoden
 zu erhalten. Obwohl er sagt, daß er "Andeutungen"
 hierfür den ersten Hinweis entnommen habe, hat er
 eine Mitarbeit nicht verweigert. Dieses Verhalten
 erklärt er damit, daß ein Unterschied gemacht
 werden müsse zwischen wissenschaftlichen
 Studien nach Entwicklung fortgeschrittenen Kri-
 gen und ihrer Anwendung "durch Volk, Staat und
 Welt", die nicht Sache des Wissenschaftlers sei.
 Die Befreiung der Anwendung "an einem gesetz-
 lichen Zweck" habe er nicht gehabt. Hiergegen
 spricht jedoch der Umstand, daß er in der Folge-
 zeit seine Versuche an Tübingen vorgenommen hat,
 die aus rassischen Gründen verhindert waren und
 sich gegen die Experimente nicht wehren konnten.

III. Auswertung.

1. Das Konzentrationslager Auschwitz ist
 in demjenigen Teil Polens, der nach dem Jahre 1939
 der deutschen Provinz Schlesien zugehörig war.
 Dies Gebiet war ein Teil einer deutschen Provinz
 auch Reichsgebiet. Die angeführte Lage hat auf der
 Karte in Bd. I, Hülle Bl. 211 d.A. ersicht-
 lich von Pless mit einem Kreuz bezeichnet.

IX. Bl. 661

A.6 Bl.7
H.III Hülle
1.247

A.1 Teil C Nr.
H 1

Im Jahre 1940 wurde die frühere polnische Kaserne von der SS übernommen und von dann ab als Konzentrationslager verwendet. Durch Erweiterungsbauten erlangte es als Schutzhaftlager Auschwitz O.S. den Umfang, der aus der Ablichtung des amtlichen Lageplans (Bildheft Bild 19a) hervorgeht. Die Bilder 7, 8, 9, 10, 20-37 geben Teilansichten des Lagers und einzelnen Gebäude wieder.

In der Nähe dieses umzäunten Lagers entstand im Winter 1943/44 der Schutzhaftlagererweiterungsbau.

Das Konzentrationslager Auschwitz II (Birkenau) entstand im Jahre 1941. Eine von dem Zeugen Rögner gefertigte Skizze des Lagers Birkenau befindet sich in der Hülle Bd. IV Bl. 175. Eine Skizze befindet sich auch in dem Buch "Les Crimes Allemands en Pologne" hinter Seite 64. Es umfaßte neben dem Männerlager auch ein großes Frauenlager und ein Zigeunerlager. Die Bilder 11-16 und 39 zeigen Teilansichten der Einrichtungen von Birkenau. Dort befanden sich auch die berüchtigten Gaskammern und Verbrennungsöfen, in denen schon nach der Schätzung des früheren Lagerkommandanten Höss vom 14. März 1946 2 500 000 Menschen vergast worden sind. Birkenau war als Vernichtungslager besonders gefürchtet. Die Unterbringung der Häftlinge, die hygienischen Zustände, Ernährung und Behandlung waren so schlecht, daß allein aus diesen Gründen das Leben der Insassen gefährdet war. Dazu grassierten Epidemien und jedem Erkrankten drohte die Gefahr, bei den sogenannten Selektionen ausgesondert und zur Vergasung bestimmt zu werden.

Außer den Lagern Auschwitz I und Birkenau gehörten zum Konzentrationslager Auschwitz noch

A.1 Teil C Nr.
E 1b
A.1 Teil C Nr.
1 und Proto-
alle des
tern.Mil.Ger.H.
ernberg
XI Bl.438 ff

1.Übersichts-
skizze zu BA.1
11 D

Im Jahre 1940 wurde die frühere polnische
 Kaserne von der SS übernommen und von dann ab als
 Konzentrationslager verwendet. Durch Erweiterungs-
 bauten erfolgte es als Schutzhaftlager auszuweisen
 O.E. den Umfang, der aus der Abbildung des ent-
 wickelten Lageplans (Bildteil II) hervorgeht.
 Die Bilder 7, 8, 9, 10, 20-22 geben Teilansichten
 des Lagers und einzelne Gebäude wieder.

In der Nähe dieses unvollständigen Lagers entstand
 im Winter 1942/44 der Schutzhaftlagererweiterungs-
 bau.

Das Konzentrationslager Auschwitz II (Bir-
 kenau) entstand im Jahre 1941. Eine von dem Lager
 Hänger gefertigte Skizze des Lagers Birkenau be-
 findet sich in der Hülle Bd. IV Bl. 175. Eine
 Skizze befindet sich auch in dem Buch "Das Ghetto
 Alimands en Pologne" hinter Seite 64. Es ist
 neben dem Konzentrationslager auch ein großes Barackenlager
 und ein Zigeunerlager. Die Bilder 11-15 und 23
 zeigen Teilansichten der Einrichtungen von Bir-
 kenau. Dort befinden sich auch die bestschützte
 Gaskammern und Verbrennungsofen, in denen schon
 nach der Schließung des früheren Lagerkomplexes
 über 14. März 1942 2 500 000 Menschen vergast
 worden sind. Birkenau war als Vernichtungslager
 besonders gefährlich. Die Unterbringung der Häft-
 linge, die hygienischen Zustände, Ernährung und
 Behandlung waren so schlecht, daß allein aus
 diesen Gründen das Leben der Insassen gefährdet
 war. Dazu granulierten Epidemien und fieberhafte
 Krankheiten die Gefahr, bei den sogenannten Seick-
 tionen auszuscheidet und zur Vergasung bestimmt zu
 werden.

Außer den Lagern Auschwitz I und Birkenau
 gehörten zum Konzentrationslager Auschwitz noch

Bd. 7
 Hülle
 247

Teil G Nr.
 H 1

Teil G Nr.
 Teil G Nr.
 auf Proto-
 de des
 zur Mil. G. H.
 11 Bl. 438 ff

Verwaltungs-
 Bd. 1

eine Reihe von Nebenlagern, deren Insassen hauptsächlich zur Arbeit in Industrie- und Rüstungsbetrieben herangezogen wurden. Auf diese weiteren Lager braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden, da sie für dies Verfahren ohne Bedeutung sind.

Standortarzt der SS und Lagerarzt für das Konzentrationslager Auschwitz war Dr. Eduard Wirths, der nach einer von ihm selbst vor seinem Tode im Jahre 1945 verfassten schriftlichen Erklärung etwa im September 1942 nach Auschwitz versetzt wurde, um die Fleckfieber- und Typhusepidemie bei der Truppe zu bekämpfen, und im Lager bei den Gefangenen unvorstellbare Verhältnisse vorfand. Dr. Wirths will seine Bemühungen darauf konzentriert haben, die Verhältnisse der Häftlinge zu verbessern. Nach den Angaben des Zeugen Rögner war Dr. Wirths ein entgegenkommender und gerader Mensch, der bei den SS-Angehörigen zum Teil gefürchtet war, aber die Verbrechen der ihm unterstellten Lagerärzte geduldet hat.

2. Nach dem Besuch des Angeschuldigten bei Himmler im Juli 1942 begann seine Verbindung mit dem Konzentrationslager Auschwitz. Für die Feststellung des Ablaufs der tatsächlichen Vorgänge liegen nur wenige andere Beweismittel vor als seine eigenen Angaben. Diese müssen aber mit Vorsicht bewertet werden. Das ergibt sich daraus, daß der Angeschuldigte behauptet, er habe sich bei den ersten Anrufen des Kommandanten Höss, die von Frau Geyer entgegengenommen seien, verleugnen lassen, weil er "innerlich mit dem Gedanken, in ein Konzentrationslager zu gehen, von dem man inzwischen so viel gehört hatte, noch nicht fertig" gewesen sei. Diese Angaben über einen inneren Konflikt des Angeschuldigten sind schon

Bl. VI Hülle
Bl. 175

Bl. III Hülle
Bl. 247

Bl. II Bl. 30

deshalb unglaublich, weil er selbst es gewesen ist, der den Anstoß für die Tätigkeit in Auschwitz gegeben hat.

Bd. II Bl. 31

Im August 1942 kam nach Darstellung des Angeeschuldigten der Lagerarzt Dr. Wirths zu ihm nach Königshütte und teilte ihm mit, daß bei dem Kommandanten des Lagers ein Befehl vorliege, der für sie geheimnisvoll sei und die Anordnung enthalte, daß den Wünschen des Angeschuldigten zu entsprechen sei. Dr. Wirths habe daher wissen wollen, worum es sich handle. Der Angeschuldigte will wegen seines inneren Konflikts auch dem Dr. Wirths keine Auskunft gegeben und keinen Termin einer Fahrt nach Auschwitz angegeben haben; jedoch am 20. August 1942 nach Auschwitz gefahren sein und den Kommandanten Höss in einem Verwaltungsgebäude außerhalb des umzäunten Lagers gesprochen haben. Bei dieser Gelegenheit habe er Höss und den von diesem herbeigerufenen Dr. Wirths und Dr. Caesar seine Probleme und Wünsche unterbreitet und Land und Kaninchen für die Fruchtbarkeitsuntersuchungen sowie "gesetzlich" zu sterilisierende Frauen für die Sterilisierung gefordert. Die Tatsache der Unterredung hat Höss mit der Abweichung bestätigt, daß an ihr Dr. Wirths und der Lagerleiter Aumcier teilgenommen hätten.

Bd. II Bl. 32
Bl. V Hülle
Bl. 287 (Bl. 21)

Bd. VI Bl. 206

BA. 1 Teil C Nr.
H 4

Die Planung und Durchführung einer Tätigkeit in Auschwitz, die sich nicht nur auf Sterilisierungsversuche beschränkte, sondern sich auf weitere in dem "Plan für ein Forschungsinstitut für Fortpflanzungsbiologie" (Anlage zum Brief vom 30. Mai 1942) aufgeführte Forschungsgebiete erstreckte, zeigt, daß in Auschwitz dieses Institut entstand, das der Angeschuldigte in dem Schreiben vom 30. Mai 1942 als Forschungsinstitut

deshalb ungeschicklich, weil er selbst so gewesen ist.
Der Herr Kommandant hat die Möglichkeit in Aussicht ge-
geben hat.

Im August 1942 kam nach Durchführung des An-
schlusses der Lagerleiter Dr. Wirths zu ihm nach
Königsbrunn und teilte ihm mit, dass bei dem Kom-
mandanten des Lagers ein Befehl vorliegt, der
für die Gesamtschicht gilt und die Anordnung ent-
hält, dass das Wohnen des Angeschlossenen an-
gesprochen sei. Dr. Wirths habe daher wissen
wollen, warum es sich handele. Der Angeschlossene
wollte wegen seines inneren Konflikts auch dem
Dr. Wirths keine Auskunft gegeben und keinen Termin
einer Fahrt nach Auschwitz angegeben haben, jedoch
am 20. August 1942 nach Auschwitz gefahren sein
und den Kommandanten über in einem Verweilungs-
büro außerhalb des ummaurten Lagers gesprochen
haben. Bei dieser Gelegenheit habe er ihm mit-
teilen von diesem herbeigeführt Dr. Wirths zu
Dr. Gaessler seine Probleme und Wünsche
und Land und Kränche für die Fruchtbarkeits-
forschungen sowie "geschlechtlich" zu sterilisieren
früher für die Sterilitätsforschung gefordert. Die
Frage der Untersuchung hat über die Anwesenheit
bestätigt, dass an ihr Dr. Wirths und der Lager-
leiter Ausweis teilgenommen hätten.

Die Planung und Durchführung einer Tätigkeit
in Auschwitz, die sich nicht nur auf Sterili-
sierungsversuche beschränkte, sondern sich auf
weiter in dem "Plan für ein Forschungsinstitut
für Fortpflanzungsbiologie" (Anlage zum Brief
vom 30. Mai 1942) aufgeführte Forschungsgebiete
erstreckte, ergibt, dass in Aussicht dieses Insti-
tut entstand, das der Angeschlossene in dem
Schreiben vom 30. Mai 1942 als Forschungsinstitut

Bl. 21

Bl. 32

Bl. 31

Bl. 206

Bl. 4

des Reichsführers SS bezeichnete und das ihn nach der Rückkehr aus der Sowjetunion im Herbst 1955 dazu veranlasste, sich in den Briefköpfen "Direktor des - ehemaligen - Reichsforschungsinstituts für Fortpflanzungsbiologie" zu nennen, das nach der Einrichtung von Königsdorff dort weiterbetrieben wurde.

Etwa im Oktober 1942 fuhr der Angeschuldigte nach seiner Darstellung wieder nach Auschwitz, um sich die zu sterilisierenden Frauen vorführen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit ist Dr. Wirths mit ihm in das Lager Birkenau gefahren. Der Angeschuldigte gibt an, die dort angetroffenen Zustände hätten ihn erschreckt. Er habe die schlechte Unterbringung und Bekleidung der Häftlinge gesehen und ihre Unterernährung feststellen können. Dr. Wirths habe ihn in eine Sanitätsbaracke geführt, in der er sich die von ihm benötigten Räume aussuchen sollte. Unter dem deprimierenden Eindruck des Lagers Birkenau will der Angeschuldigte bei sich beschlossen haben, dort nur einige Röntgenaufnahmen zu machen und dann zu erklären, daß ihm eine Arbeit dort nicht möglich sei.

Dieser Einlassung steht entgegen, daß der Angeschuldigte in dieser Zeit von der Schering-Kahlbaum-AG. aus Berlin chemische Flüssigkeiten erforderte, die ihm am 5. November 1942 mit dem nachstehenden Anschreiben übersandt wurden:

"Herrn

Professor Dr. C. Clauberg,
Chefarzt der Frauenkliniken des
Knappschaftskrankenhauses u.d.
St. Hedwigskrankenhauses

Königshütte O/S.

Hauptlabor
Prof. Sch/K.

5.11.42.

B.II Bl.33
H.V Hülle
Bl.287 (Bl.21)

Bl.85

4.2

Bl.67

des Reichsleiters SS Reichsführer Adolf Hitler
nach der Erklärung von der Reichsleitung im Herbst
1932 dass v. Kappeler, eben in den Reichsleitern
"Direktor des - Reichsleiters - Reichsleiters
Instituts für Fortbildungswissenschaften" zu sein,
das nach der Einleitung von Kappeler dort
weiterbetrieben wurde.

Etwas im Oktober 1942 kam der Angehörige
nach seiner Darstellung wieder nach Innsbruck
um sich die zu statistischen Zwecken vorzubereiten
zu lassen. Bei dieser Gelegenheit ist Dr. Wittig
mit ihm in das Lager Brixen gekommen. Der Angehörige
schreibt für mich, die dort angestellten An-
stände hätten ihn erschreckt. Er habe die sachliche
te Unterbringung und Bekleidung der Häftlinge
gesehen und ihre Unterbringung in Zellen
können. Dr. Wittig habe ihm in eine Sanitäts-
baracke geführt, in der er sich die von ihm be-
nötigten Räume anschauen sollte. Unter dem be-
gründeten Eindruck des Lager Brixen will
der Angehörige bei sich beschließen haben,
dort nur eine "Wochenruhe" zu machen und
dann zu erklären, das ihm eine Arbeit dort nicht
möglich sei.

Dieser Einspruch steht entgegen, das der
Angehörige in dieser Zeit von der Schein-
Kabinen-AG aus Berlin ebenfalls inhaftiert
erforderlich, die ihm am 5. November 1942 mit dem
nachstehenden Anschreiben überandt wurden:

Herrn
Professor Dr. G. Grawert,
Chefarzt der Frauenklinik des
Krankenhausverbandes u. d.
St. Hedwig-Krankenhaus

Königsplatz 108

Hauptstadt
Prof. Dr. Grawert

2.11.42

11.11.42
11.11.42
(11.11.42)

Sehr geehrter Herr Professor Clauberg!

Hierdurch möchten wir Sie benachrichtigen, daß 4 Proben Kontrastmittel an Sie abgegangen sind. Die Zusammensetzung der 4 Muster ist die folgende:

- | | | |
|----------------|------|---|
| 1) Frudin 2520 | 4,0 | |
| Wasser | 60,0 | |
| Uroelektranlg. | 25,0 | |
| Formalin 40%ig | 12,0 | |
| 2) Frudin 2520 | 4,0 | |
| Wasser | 46,0 | |
| Uroelektranlg. | 25,0 | |
| Formalin | 25,0 | |
| 3) Frudin 2520 | 4,0 | |
| Wasser | 60,0 | |
| Uroelektranlg. | 25,0 | |
| Novocain | 2,0 | |
| Formalin 40 % | 9,0 | (oder 10, wegen Radierung nicht deutlich zu entziffern) |
| 4) Frudin 2520 | 4,0 | |
| Wasser | 46,0 | |
| Uroelektranlg. | 25,0 | |
| Novocain | 2,0 | |
| Formalin 40 % | 25,0 | |

Wir sehen Ihrer Stellungnahme über die Eignung der Präparate für Ihre klinischen Versuche mit regem Interesse entgegen.

Mit deutschem Gruß

gez. Prof. Schoeller

gez. Dr. v. Behring."

Die Benutzung einer Lösung der angeführten Zusammenstellungen hatte der Angeschuldigte anfänglich bestritten. Der in allen Zusammenstellungen vorhandene Zusatz von Formalin beweist, daß diese Mittel für Sterilisierungszwecke bestimmt waren. Andererseits ist aus der Verschiedenheit der Zusammenstellungen erkennbar, daß zu diesem Zeitpunkt die endgültig anzuwendende Sterilisierungsflüssigkeit im Tierversuch noch nicht feststand. Auf Vorhalt dieses Schreibens hat der

Herrn Professor Glandorp
hierdurch bitten wir Sie gütigst
das 4. Probe-Kontraktmittel an Sie anzugeben
sind. Die Zusammenstellung der 4. Probe ist die

folgende:

1) Fwdin 2520	4,0
Wasser	60,0
Urochloranlag.	25,0
Formalin 40%	12,0
2) Fwdin 2520	4,0
Wasser	46,0
Urochloranlag.	25,0
Formalin	25,0
3) Fwdin 2520	4,0
Wasser	60,0
Urochloranlag.	25,0
Hovocain	2,0
Formalin 40 %	2,0
4) Fwdin 2520	4,0
Wasser	46,0
Urochloranlag.	25,0
Hovocain	2,0
Formalin 40 %	25,0

(oder 10, wenn Sie
diesem nicht deut-
lich zu verstehen)

ist schon Ihrer Stellennahme über die
Eignung der Präparate für Ihre klinischen Ver-
suche mit regem Interesse entgegen.

Mit deutschen Gruss

ges. Prof. Schellier

gen. Dr. v. Bohring.

Die Benutzung einer Lösung der angeführten
Zusammensetzungen hatte der Angeordnete an-
fänglich bestritten. Der in allen Zusammenstellungen
gen. vorhandene Zusatz von Formalin bewirkt, dass
diese Mittel für Sterilisierungszwecke bestimmt
waren. Andererseits ist aus der Versuchsarbeit
der Zusammenstellungen erkennbar, dass zu diesem
Zeitpunkt die Unfähigkeit anzuwendende Sterili-
sierungsmittel bei in Tierversuchen noch nicht
feststand. Auf Veranlassung dieses Schriftstellers hat der

IX Bl. 82

IX Bl. 87

angeschuldigte erklärt, daß diese Mittel für weitere Tierversuche bestimmt gewesen seien. Das zeitliche Zusammentreffen der Anforderung dieser Sterilisierungsmittel und der ersten praktischen Schritte zur Aufnahme der Tätigkeit in Birkenau ist jedoch ein wichtiges Anzeichen dafür, daß diese Zusammenstellungen bereits für Menschen verwendet werden sollten, um die wirksamste Konzentration erst zu ermitteln. Der Beweis hierfür dürfte dadurch als erbracht anzusehen sein, daß die Zusammenstellungen für klinische Anwendung übersandt wurden und zum Teil Novocain enthielten, einen schmerzbetäubenden Zusatz, der bei Versuchen an dem in Narkose zu Versuchszwecken benutzten Tier ohne jeden Zweck wäre. Wenn demgegenüber der Angeschuldigte erklärt hat, daß er für die Abfassung der Beschreiben der Schering-Kahlbaum AG. nicht verantwortlich sei, so widerspricht es jeder Lebenserfahrung, daß der verwendete Text gebraucht worden wäre, wenn er nicht der damaligen Darstellung des Angeschuldigten entsprochen hätte.

Bd. IX Bl. 88

Für die Verwendung des Novocain bei den Zusammenstellungen hat er keine überzeugenden Erklärungen gegeben. Nach seinen eigenen Angaben kann dieser Zusatz nicht den Zweck gehabt haben, Schmerzen der Versuchstiere zu vermindern, da er stets am betäubten Tier gearbeitet habe.

Bd. IX Bl. 95

Bd. II Bl. 34
Bd. V Hülle
Bl. 287
(Bl. 22)

3. Im Dezember 1942 fuhr der Angeschuldigte wiederum nach Birkenau, er will dort lediglich einige normale Durchleuchtungen mit Jodipin gemacht und sich die bei diesem Besuch angefertigten Aufnahmen einige Tage darauf in Birkenau angesehen haben. Auf den späteren Vorhalt, daß er bereits zu dieser Zeit ein milchigweißes Präparat verwendet habe, hat er erklärt, auch Eco-Röntyum ohne Zusatz

Bd. IX Bl. 233

angesehene... erklärt, daß diese Mittel für wei-
 tere Versuche... sein. Das zeit-
 liche Zusammenfallen der Anwendung dieser
 Mittel... und der ersten praktischen
 Schritte zur Aufnahme der Tätigkeit in Birkens
 ist jedoch ein... Anzeichen dafür, daß
 diese Zusammenhänge... sind vor-
 wendet werden sollten, um die wirksamste Kombi-
 nation erst zu ermitteln. Der Beweis ist
 durch die... anzuzeigen, daß
 die Zusammenhänge... Anwendung
 überaus... und zum Teil...
 einen... Zusatz, der bei...
 an dem in... zu...
 Tier... Zweck...
 der... erklärt hat, daß er...
 Abfassung der...-K...
 nicht... sei, so...
 -be... daß der...
 worden... wenn er nicht der...
 Stellung...
 für die...
 etc... hat er...
 gegeben. Nach...
 Zusatz nicht den...
 der... zu...
 bet...
 2. In...
 wiederum nach...
 einige...
 macht...
 aufnehmen...
 haben. Auf...
 dieser...
 hat er... auch...
 -67-

Bl. IX 21.92

Bl. IX 21.92

Bl. IX 21.92
Bl. V Hilfe
Bl. 237
(Bl. 22)

Bl. IX 21.92

gespritzt zu haben. Da diese Röntgenbilder nicht gut gewesen seien und er erfahren habe, daß zwischen diesen beiden Fahrten nach Birkenau eine der durchleuchteten Frauen an Flecktyphus verstorben sei, habe er Dr. Wirths kommen lassen, um sich Auskunft geben zu lassen. Vor der Ankunft des Dr. Wirths habe er sich im Lager Birkenau umgesehen, mit Häftlingen gesprochen und in Wohnbaracken hineingeschaut.

Nach der Ankunft des Dr. Wirths will der Angeschuldigte von Dr. Wirths erfahren habe, daß allen Häftlingen die Vernichtung drohe. Dr. Wirths habe ihm daher vorgeschlagen, möglichst viele Frauen zu übernehmen, um sie zu retten. Es komme auch nicht darauf an, ob sie rechtmässig zu sterilisieren seien, wenn er nur eine recht große Anzahl herausholen und retten würde. Bei dieser Aussprache will sich der Angeschuldigte bewußt geworden sein.

Bd. II Bl. 35

"Was Du von jetzt ab hier tust, dafür wirst Du einmal vor der Welt geradezustehen haben und es auch wollen".

Nach den Angaben des Angeschuldigten ist sodann der Lagerkommandant Höss erschienen, dem er eine Reihe von Bedingungen gestellt haben will: Beschaffung eines besseren Röntgenapparates, Unterbringung der Frauen und des Röntgengeräts in besten Räumen, Bereitstellung von erkrankten Frauen, für die er eine Überstellung nach Königshütte vorgeschlagen haben will. Auf alle diese Bedingungen soll Höss eingegangen sein und nur die Überführung von Frauen nach Königshütte abgelehnt haben. Infolgedessen seien sie gemeinsam in das Lager Auschwitz I gefahren, wo er den Block 10 für sich ausgesucht habe.

Bd. II Bl. 36

100

Gepritzt zu haben. Da diese Kämpfer aber nicht
 gut gewesen seien und er erklären habe, daß
 zwischen dieser beiden Parteien nach Birkman eine
 der durchgeführten Frauen an Blocktypus ver-
 storben sei, habe er Dr. Litta kommen lassen, um
 sich Auskunft geben zu lassen. Vor der Ankunft
 des Dr. Litta habe er sich im Lager Birkman
 umgesehen, mit Litta an gesprochen und in Wohn-
 barcken hinein gesehen.

Nach der Ankunft des Dr. Litta will der
 Angeschuldigte von Dr. Litta erfahren habe, daß
 allen Umständen die Vermutung stehe, Dr. Litta
 habe ihn eher vergewaltigt, möglichst viele
 Frauen zu übernehmen, um sie zu retten, es könne
 auch nicht darauf an, ob die rechtliche An-
 klage sei, wenn er nur eine recht große An-
 zahl herausholen und retten würde. Bei dieser
 Aussage will sich der Angeschuldigte bewußt
 geworden sein.

Das Dr. von jetzt an hier lautet, daß er nicht
 in einem vor der Zeit erbehalten haben und
 es auch wollen.

Nach den Angaben des Angeklagten ist
 sodann der Eigentümer des Hauses erschienen, dem
 er eine Reihe von Bedingungen gestellt haben will:
 Beschaffung eines besseren Hofes an einem, Unter-
 bringung der Frauen und des Kontingents in
 festen Räumen, Verteilung von einzelnen
 Frauen, für die er eine Unterbringung nach Kämpfer-
 hatte vorgezeichnet haben will. Auf alle diese
 Bedingungen soll Litta eingegangen sein und nur die
 Überführung von Frauen nach Kämpfer abgelehnt
 haben. Infolgedessen seien die Gesellen in das
 Lager auszuweichen geblieben, wo er den Block 10
 für sich ausgesucht habe.

II Bl. 35

II Bl. 36

2/6

Bd. VII Bl. 213

Die Angaben des Angeschuldigten über seine Besprechung mit Dr. Wirths in Birkenau sind von der Zeugin Fischmann bei der richterlichen Vernehmung vom 30. Juli 1956 insoweit bestätigt worden, als sie Weihnachten 1942 den Angeschuldigten mit Dr. Wirths im Block 30 in Birkenau gesehen hat. Beide haben sich dort über die geplante Übersiedlung von Birkenau nach Auschwitz unterhalten. Die Zeugin hat aus den mitangehörtten Gesprächen den Eindruck gewonnen, daß Dr. Wirths in Birkenau dem Angeschuldigten zeigen wollte, was für ein reichhaltiges Menschenmaterial für Sterilisierungen zur Verfügung stand, und daß der Angeschuldigte hierüber sehr befriedigt zu sein schien.

Entsch. Akten

Der Angeschuldigte ist aber nach Mitte Januar 1943 erneut in Birkenau gewesen, denn in den Entschuldigungsakten des Bundesfinanzministeriums haben die Antragstellerinnen Engelina Egger und Bluma Rosenberg bei den vertrauensärztlichen Untersuchungen völlig unabhängig voneinander angegeben, daß sie am 17. bzw. 16.1.1943 von dem Angeschuldigten eine Linspritzung erhalten haben. Diese Antragstellerinnen haben die Häftlingsnummern 28 134 (Egger) und 28 495 (Rosenberg) gehabt. Aus den Angaben der Frau Egger und der Frau Ketellapper (Nr. 28 490) geht hervor, daß sie erst im Januar 1943 in Birkenau eingetroffen sind. Diese Nummern liegen beträchtlich niedriger als andere festgestellte Fäowierungen. Sie lassen darauf schließen, daß ihre Trägerinnen entsprechend frühzeitig nach Auschwitz/Birkenau gelangt sind. Auf Vorhalt dieser aus den Entschuldigungsakten ersichtlichen Umstände hat der Angeschuldigte die Möglichkeit eingeräumt, zu dieser Zeit Ein-

Bd. IX
Bl. 100/101

Die Angaben des Angeschuldigten über seine Beziehung mit Dr. Wirths in Birkenau sind von der Jüdischen Kommission bei der richterlichen Vernehmung vom 30. Juli 1945 inneweitend bestätigt worden, als die Bestenheiten 1943 den Angeschuldigten mit Dr. Wirths in Block 50 in Birkenau gesehen hat. Beide haben sich dort über die geplante Übersiedlung von Birkenau nach Auschwitz unterhalten. Die Jüdische Kommission hat aus den mitangehörten Zeugnissen den Eindruck gewonnen, daß Dr. Wirths in Birkenau dem Angeschuldigten zeigen wollte, was für ein reichhaltiges menschliches Material für Sterilisationen zur Verfügung stand, und daß der Angeschuldigte hierüber sehr betrieblig zu sein schien.

Der Angeschuldigte ist aber nach Mitte Januar 1945 erneut in Birkenau gewesen, denn in der Nacht die im Saal des Hauptgebäude Ministeriums haben die Antragstellerinnen Angelina Jäger und Herta Rosenberg bei den vorwissenschaftlichen Untersuchungen zeitig nach dem 16.1.1945 von den Angeschuldigten eine Einspritzung erhalten haben. Diese Antragstellerinnen haben die Heftungsnummer 28 494 (Jäger) und 28 495 (Rosenberg) gehabt. Aus den Angaben der Frau Jäger und der Frau Kettler (Nr. 28 490) geht hervor, daß sie erst im Januar 1945 in Birkenau eingetroffen sind. Diese Nummer haben beträchtlich niedriger als andere Zeitgenossinnen erhalten. Sie lassen darauf schließen, daß ihre Antragstellerinnen entsprechend frühzeitig nach Auschwitz/Birkenau gelangt sind. Auf Vorhalt dieses aus den nachstehenden gerichtlichen Urteilen hat der Angeschuldigte die Falschheit eingestanden, zu dieser Zeit ein-

88.VII.BI.213

Interaktion

IX
BI.100/101

14
17

spritzungen vorgenommen zu haben, um Dr. Births zu demonstrieren, daß das in Birkenau vorhandene Röntgengerät nicht geeignet sei.

4. In den folgenden Monaten wurde dann der im Männer-Stammlager Auschwitz I gelegene Block 10 für die Zwecke des Angeschuldigten umgebaut. Das Bild 40 des Bildheftes zeigt Skizzen der Vorder-, Rück- und Seitenansichten sowie einen Grundriß des Erdgeschosses des Blocks 10 vor dem Umbau. Das Bild Nr. 41 zeigt einen Grundriß des Erdgeschosses, der nach der Beschriftung gezeichnet worden ist für den "Einbau einer Röntgenanlage, Laboratorium für Prof. Dr. Glauberg". Der Umbau ist jedoch nicht in der Weise durchgeführt worden, wie er in der Skizze Bild 41 geplant war. Der Grundriß des unteren Flurs nach dem Umbau wird von der Skizze Bild 42 wiedergegeben. Einen Eindruck von dem Aussehen des Blocks 10 vermitteln die Bilder 8, 9 und 22, die jedoch erst in der Nachkriegszeit aufgenommen sind. Auf dem Bild 8 ist der Block 10 das erste Gebäude an der rechten Bildseite, während das Bild 9 auf der linken Seite (mit Verschaltungen vor den Fenstern) die dem Block 11 zugekehrte Front zeigt und Bild 22 die Eingangstür zur Lagerstraße erkennen läßt. Die auf dem Bild 9 sichtbaren Holzverschaltungen vor den Fenstern sollten die Sicht auf den Hof ausschließen. Der benachbarte Block 11 war nämlich der sogenannte Bunkerblock. Auf dem Hof zwischen den Blöcken 10 und 11 fanden Hinrichtungen durch Erschießen statt. Aus den übereinstimmenden Aussagen der hierzu gehörten Zeuginnen geht hervor, daß es ihnen verboten war, bei Hinrichtungen sich den Fenstern zu nähern. Durch Löcher in der Verschaltung konnten sie die Exekutionen jedoch wahrnehmen (z.B. Arnoldt Bd. III, 18R; Fleig Bd. III, 25R, Tonn Bd. III, 31R, Fein Bd. III, 88, Friedhoff Bd. III, 88, Hoffmann Bd. III, 101).

Bildheft

Bd. III Bl. 124

Bd. III Bl. 77

Bd. III Bl. 131
Bl. 108, 133

Bd. VIII Bl. 20
Bl. 130
252

147

Fortsetzung vorzugehen zu haben, um die
 zu demnachstehen, das das in Dittmann vorhanden
 Montgenart nicht geeignet sei.

4. In den folgenden Monaten wurde dann der
 im Inneren des Block I eigene Block 10
 für die Zwecke des Angeschuldigten angekauft. Das
 Bild 40 des Bildstoffs zeigt Skizzen der Vorder-
 Rück und Seitenansichten sowie einen Grundriß
 des Erdgeschosses des Blocks 10 vor dem Umbau.
 Das Bild Nr. 41 zeigt einen Grundriß des 1. Etage-
 geschosses, der nach der Beschreibung geschneitten
 worden ist für den Umbau einer Röntgenanlage,
 Laboratorium für Prof. Dr. Glawatz. Der Umbau ist
 jedoch nicht in der eine durchgeführt worden,
 wie er in der Skizze Bild 41 geplant war. Der
 Grundriß des unteren Kellers nach dem Umbau wird von
 der Skizze Bild 42 wiedergegeben. Dieser Grundriß
 von dem Ansehen des Blocks 10 vermittelte die
 Bilder 2, 3 und 22, die jedoch erst in der Nach-
 richtzeit aufgenommen sind. Auf der Bild 8 ist
 der Block 10 das erste Gebäude an der rechten
 Bildseite, während das Bild 9 auf der linken
 Seite (mit Verschiebung von dem letzten) die
 dem Block 11 zugehörige Anlage zeigt und Bild 23
 die ein angelegter zur Lagerung erkrankter
 Die auf dem Bild 9 sichtbaren Baulichkeiten
 vor den Fenstern sollten die Sicht auf den Hof
 ausschließen. Der benachbarte Block 11 war nämlich
 der sogenannte Bunkerblock, auf dem Hof zwischen
 den Blöcken 10 und 11 fanden Hinrichtungen durch
 Bruchlöcher statt. Aus den Beobachtungen an
 gegen der hinteren Giebeln Zeugnisse geht hervor,
 daß es ihnen verboten war, bei Hinrichtungen
 sich den Fenstern zu nähern. Durch Löcher in der
 Verkleidung konnten die Anwesenden jedoch wahr-
 nehmen (z. B. Nr. 24 III, 18 III, 19 III, 20 III,
 22 III, 23 III, 24 III, 25 III, 26 III, 27 III, 28 III,
 29 III, 30 III, 31 III, 32 III, 33 III, 34 III, 35 III, 36 III, 37 III, 38 III, 39 III, 40 III, 41 III, 42 III, 43 III, 44 III, 45 III, 46 III, 47 III, 48 III, 49 III, 50 III, 51 III, 52 III, 53 III, 54 III, 55 III, 56 III, 57 III, 58 III, 59 III, 60 III, 61 III, 62 III, 63 III, 64 III, 65 III, 66 III, 67 III, 68 III, 69 III, 70 III, 71 III, 72 III, 73 III, 74 III, 75 III, 76 III, 77 III, 78 III, 79 III, 80 III, 81 III, 82 III, 83 III, 84 III, 85 III, 86 III, 87 III, 88 III, 89 III, 90 III, 91 III, 92 III, 93 III, 94 III, 95 III, 96 III, 97 III, 98 III, 99 III, 100 III).

Bildstoffs



Auf dem unteren Flur des Blocks 10 waren links und rechts der Eingangstür von der Straße her die Toiletten und ein Waschraum vorhanden. Anschließend befanden sich auf der linken Flurseite die für den Angeschuldigten bestimmten Räume. Ferner lagen an diesem Flur die Revierräume, die Zimmer für das Pflege- und Bewachungspersonal, ein Operationsraum und Nebenräume. Im oberen Stockwerk befanden sich die beiden großen Schlafäle für die Häftlinge. Der Block 10 enthielt weiterhin einen Laborraum, der von den für das Hygiene-Institut in Raisko tätigen Ärzten und Hilfspersonen benutzt wurde.

Bd. VI Bl. 194

Diese Feststellungen über das Aussehen und die Einteilung des Blocks 10 stimmen in vielen Punkten mit den Angaben des Angeschuldigten überein. Er bestritt jedoch, daß sich vor den Fenstern des Blocks 10, die der Block 11 zugekehrt waren, Holzverschaltungen befunden haben. Derartige Verschläge will er weder von innen noch von außen jemals bemerkt haben. Ebensowenig hat er nach seinen Angaben davon Kenntnis gehabt, welchem Zweck der Block 11 diene und was auf dem Hof zwischen den Blöcken 10 und 11 vor sich ging, sowie daß ein Laboratorium und ein Operationsraum vorhanden waren, die nicht ihm, sondern anderen Ärzten zur Verfügung standen. Diese angebliche Unkenntnis der Einteilung der Räumlichkeiten begründet der Angeschuldigte damit, daß er den gesamten Block nur einmal anlässlich der Fertigstellung nach dem Umbau besichtigt habe. Durch die Bekundungen der Zeuginnen Dr. Hautval und Spanjaard van Esso wird jedoch mindestens hinsichtlich des Operationsraumes der Nachweis erbracht werden, daß die Angaben des

Bd. II Bl. 37

Bd. IX
Bl. 101,
105-108, 133,
210

Bd. VIII Bl. 39
Bd. V Bl. 130,
252

Auf dem unteren Flur des Blocks 10 waren 1 die
 und rechts der Eingang zur von der Straße her die
 füllten und ein zweites vorhanden. Anschließend
 vorhanden sind auf der linken Flurseite die für den
 Angeschuligten bestimmten Räume. Ferner lagen
 an diesem Flur die Kellerräume, die Zimmer für
 das Büro- und Besprechungszimmer, ein Ope-
 rationsraum und Nebenräume. Im oberen Stockwerk
 befanden sich die beiden großen Schlafräume 1 r die
 Häftlinge. Der Block 10 enthält weiterhin einen
 Laborraum, der von dem für den Operations- und
 in diesem Kellerräumen waren und mit Personen be-
 nutzt wurde.

25. VI. Bl. 134

Diese Feststellungen über das Innere und
 die Häftlinge; das Block 10 sind in vie-
 len Punkten mit den Angaben des Angeschuligten
 überein. Er bestreitet jedoch, daß sich vor
 dem Innern des Blocks 10, die der Block 11 zu-
 gekürt waren, Holzverkleidungen befanden haben.
 Derartige Verkleidungen will er weder von innen
 noch von außen jemals bemerkt haben. Ferner
 hat er noch gesehen, haben davon Kenntnis gehabt,
 welchen Zweck der Block 11 diene und wie
 der bei zwischen den Blöcken 10 und 11 vor-
 ginge, sowie das ein Laboratorium und ein Ope-
 rationsraum vorhanden waren, die nicht für, sondern
 anderen Räten zur Verfügung standen. Diese
 angebliche Unkenntnis der Einrichtung der Räu-
 mlichkeiten begründet der Angeschuligte damit,
 daß er den gesamten Block nur einmal im Verlauf
 der Fortführung nach der Unbekanntmachung
 habe. Durch die Behauptungen der Angeklagten
 Dr. Härtel und Spatzand von 1930 wird jedoch
 mindestens hinsichtlich des Operationsraumes der
 Nachweis erbracht werden, daß die Angaben des

25. II. Bl. 57

25. IX. Bl. 101
102-108, 133
210

25. VIII. Bl. 79
25. V. Bl. 130
252

Angeschuldigten nicht zutreffen, da er die Zweckbestimmung des Raumes aus eigener Anschauung gekannt hat.

Bd. II Bl. 37

5. Das genaue Datum der Anfangsbelegung des Blocks 10 mit Frauen steht nicht fest; sie erfolgte jedoch nach den eigenen Angaben des Angeschuldigten im März 1943. Diese Angabe ist durch die Ermittlungen bestätigt. Es kann als unwesentlich dahingestellt bleiben, ob der Einzug der Frauen etwas später (Anfang April) stattgefunden hat (vgl. Entschädigungsakten Egger-Jas und Kettellapper-Berclouw). Unrichtig und durch die Ermittlungen widerlegt ist jedoch die Behauptung des Angeschuldigten, daß im Block etwa 250 Frauen untergebracht waren, die zahlenmässig und personengleich - von ganz geringfügigen Zu- und Abgängen abgesehen - im Block geblieben seien und nur zweimal Zuwachs von etwa 30 und 120 Frauen erhalten hätten.

Bd. IV Bl. 168, 249

Bd. V Bl. 59, 248

Bd. VIII Bl. 36/37

Entschädigungs-

akten Rosenberg,

Kettellapper-

Berclouw,

Egger-Jas.

Die ersten Gruppen von Frauen, die den Block 10 des Lagers Auschwitz I bezogen, kamen aus Birkenau. Mit diesen Gruppen kamen außer den Zeuginnen Dr. Hautval und Fischmann insbesondere auch diejenigen Häftlinge an, die als erste Assistentin des Angeschuldigten und als Blockälteste besondere Funktionen wahrzunehmen hatten. Es waren dies Sylvia Friedmann und Margit Neumann, die beide tschechoslowakische Jüdinnen gewesen sein sollen. Ihr Schicksal nach Beendigung des Krieges konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Zunächst erfolgte die Auffüllung der Belegung des Blocks 10 durch griechische Jüdinnen. Die Stärke dieses hinzugekommenen Transports

Bd. IV Bl. 168

Angeschuldigten nicht zutreffen, da er die Beschuldigung des Raubes aus eigener Anschauung gekannt hat.

5. Das genaue Datum der Anfangsbefragung des Blocks 10 mit Frauen steht nicht fest; die erste Befragung nach den eigenen Angaben des Angeklagten im März 1943. Diese Angabe ist durch die Ermittlungen bestätigt. Es kann als unwahrscheinlich dahingestellt bleiben, ob der Einsatz der Frauen etwas später (Anfang April) stattgefunden hat (vgl. Entschädigungsakten Egger-Jas und Kottlapper-Borlow). Unrichtig und durch die Ermittlungen widerlegt ist jedoch die Behauptung des Angeklagten, daß im Block etwa 250 Frauen untergebracht waren, die zahlenmäßig und persönlich von ganz geringfügigen 80- und 100er-Gruppen - im Block getrennt seien und nur zweimal Zwischen von etwa 30 und 120 Frauen erhalten hätten.

Die ersten Gruppen von Frauen, die dem Block 10 der letzten Auschwerte I besaßen, kamen aus Birkenau. Mit diesen Gruppen kamen außer den Frauen Dr. Hantzel und Tischmann insbesondere auch die letzten Häftlinge an, die als erste Assistentin des Angeklagten und als Blockleiterin besondere Funktionen wahrzunehmen hatten. Es waren dies Sylvia Friedmann und Margit Neumann, die beide tschechoslowakische Jüdinnen gewesen sein sollen. Ihr Schicksal nach Beendigung des Krieges konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Zunächst erfolgte die Anlieferung der Befragten des Blocks 10 durch tschechoslowakische Jüdinnen. Die Stärke dieses hinschickenden Transports

Bd. II Bl. 37

Bd. IV Bl. 168, 249
Bd. V Bl. 29, 248
Bd. VIII Bl. 26/27
Entschädigungsakten Hantzel, Kottlapper-Borlow, Egger-Jas.

Bd. IV Bl. 168

80

soll etwa 100 Frauen betragen haben. Zu den Griechinnen gehörten unter anderen:

	Bd.	Bl.	Nr.
Frau Colombo	IV	145	41 597
Frau Alfandary	IV	146	
	VIII	141	41 581
Frau Torrez			41 613
Frau Arouch			41 556
Frau Alhades			41 531.

Entschädigungs-
akt Torrez,
Arouch und
Alhades

Die angegebenen eintätowierten Häftlingsnummern sind z.T. von Frau Dr. Schäfer anlässlich vertrauensärztlicher Untersuchungen festgestellt worden.

Bd. IV Bl. 168

Im April 1943 traf dann ein Transport aus Belgien ein, der etwa 110 Frauen umfaßte, und dem unter anderen

	Bd.	Bl.	Nr.
Frau Nudel	III	181	42 656
Frau Oboeuf	V	232	42 576
Frau Spanjaard- van Esso	V	247	42 646
Frau Ickovic	VII	221	42 643

angehörten. Die Zeugin Spanjaard-van Esso kennt Namen anderer Frauen ihres Transports.

Entschädigungs-
akte Nudel

Frau Dr. Schäfer hat die Nummer der Frau Nudel bei ihrer Untersuchung festgestellt.

Ab Ende April 1943 bis einschließlich Juni 1943 und für den Monat Oktober 1943 kann die Belegungsstärke des Blocks 10 auf Grund der erhaltenen Unterlagen der Lagerverwaltung nachgewiesen werden. Im Lager wurde eine "Übersicht über den Häftlingseinsatz" geführt. Diese weist eine besondere Spalte auf "Häftlinge und Pfleger für Versuchszwecke", in der am 30. April 1943 die erste Eintragung vorhanden ist und die folgende Übersicht bietet:

Bd. 1 Teil. D (an-
schließend an Be-
richt des Dr.
van Schn)

30.10.43	67	388	456
31.10.43	67	387	456

soll etwa 100 Frauen betragen haben. Zu den
Griechinnen gehörten unter anderem:

Nr.	Bd.	Fr.	Nr.
41 297	IV	145	41 297
41 281	IV	146	41 281
41 281	VIII	141	41 281
41 283			41 283
41 286			41 286
41 291			41 291

Die angegebenen eintreffenden Häftlingsnummern
sind z.T. von Frau Dr. Schiller mitsichtlich ver-
tränksichtigt. Untersuchungen an Festgestellten
worden.

Im April 1943 sind dann ein Transport aus
Belgien ein, der etwa 110 Frauen umfaßt, und
dem unter anderem

Nr.	Bd.	Fr.	Nr.
42 256	III	181	42 256
42 276	V	232	42 276
42 246	V	247	42 246
42 243	VII	221	42 243

angehörten. Die beiden Spanjard-van Bese
kennt nach anderer Frauen ihren Transport.
Frau Dr. Schiller hat die Nummer der Frau Nudel
bei ihrer Untersuchung festgestellt.

Ab Ende April 1943 die einmündlichen Jun-
1943 und für den Monat Oktober 1943 kann die
Belgungstätigkeit des Blocks 19 auf Grund der
erhaltenen Unterlagen der Lagerverwaltung nach-
gewiesen werden. Im Lager wurde eine "Überlebens-
über den Häftlingsnahrung" geführt. Diese
weist eine besondere Spalte mit "Häftlinge und
Pflüger für Versuchszwecke", in der am 30. April
1943 die erste Bilanzung vorhanden ist und
die folgende Übersicht bietet:

Datum	Pfleger	Häftlinge	Gesamtzahl (nicht in der Liste)
30.4.-2.5.43	22	242	264
3.5. - 4.5.43	22	243	265
5.5.43	22	245	267
6.5. - 7.5.43	67	200	267
8.5. - 20.5.43	39	228	267
21.5. - 24.5.43	39	227	266
25.5. - 26.5.43	39	226	265
27.5.43	39	225	264
28.5. - 29.5.43	39	226	265
30.5. - 2.6.43	39	225	264
3.6.43	39	136	175
4.6.43	39	137	176
5.6.43	39	135	174
6.6.43	39	137	176
7.6. - 8.6.43	39	135	174
9.6.43	39	134	173
10.6. - 11.6.43	35	135	170
12.6. - 18.6.43	35	235	270
19.6. - 24.6.43	35	234	269
25.6. - 29.6.43	35	240	275
30.6.43	40	300	340
1.10. - 4.10.43	67	395	462
5.10. - 7.10.43	64	394	458
8.10.43	75	394	469
9.10. - 11.10.43	68	394	462
12.10. - 13.10.43	69	394	463
14.10.43	68	394	462
15.10. - 18.10.43	67	394	461
19.10.43	68	394	462
20.10. - 22.10.43	67	394	461
23.10.43	67	389	456
24.10. - 28.10.43	67	388	455
29.10.43	67	389	456
30.10.43	67	388	455
31.10.43	67	387	454

169
L

IV Bl. 168

Bd. VIII Bl. 2

Der aus dieser Aufstellung ersichtliche Zugang von 65 Personen am 30. Juni 1943 erklärt sich aus der Ankunft eines Transports aus Berlin. Der 39. Osttransport aus Berlin war dort am 28. Juni 1943 abgegangen und am 29. Juni 1943 in Auschwitz angekommen. Die Originalliste der Gestapo ist erhalten. Eine Ablichtung befindet sich bei den Akten. Mit diesem Transport sind unter anderen nach Auschwitz und in den Block 10 gelangt:

	Bd.	Bl.	Nr.	Tr.L.Nr.
Frau Nachemstein	II	182	47 477	52 327
Frau Fleig	III	25	47 546	52 233
Frau Arndt	III	18		52 63
Frau Tonn	III	31		52 190
Frau Marx	III	687		52 310
	VII	168	47 597	
Frau Hoffmann	IV	94		193
Frau Gutmann	VII	145	47 566	326
Frau Friedhoff	IV	83		226
Frau Milner	III	75R	47 571	
	VII			
Frau Woltz	V	110	47 574	
Frau Weldon	VII	177	47 588	127
Frau Margarete Kessler				173
Frau Hannelore Salinger				168

V Bl. 168

Bd. IV Bl. 168
Bd. III Bl. 86

Aus einem Transport, der etwa am 21. Juli 1943 aus Frankreich eintraf und nach Angaben der Zeugin Fein 70 Frauen für den Block 10 stellte, haben sich gemeldet:

	Bd.	Bl.	Nr.
Frau Esnault	II	176	50 329
Frau Fein	III	86	50 374
Frau Allouche	III	253	50 342
Frau Wajsmark	IV	242	50 390
Frau Chopfenberg	IV	245	50 344
Frau Degenszajn	V	235	50 347

schädigungen

gestellt.

Der aus dieser Aufstellung ersichtliche
 Zugang von 62 Personen am 29. Juni 1943 erklärt
 sich aus der Abkunft eines Transportes aus
 Berlin. Der 39. Gesamttransport aus Berlin war dort
 am 28. Juni 1943 abgegangen und am 29. Juni 1943
 in Auschwitz angekommen. Die Originalliste der
 Güterliste ist erhalten. Eine Ablichtung befindet
 sich bei den Akten. Mit diesem Transport sind
 unter anderem nach Auschwitz und in den Block
 10 gelangt:

Nr.	Bt.	Nr.	Nr.
182	II	47 477	Frau Nachmstein
25	III	47 246	Frau Ploig
18	III		Frau Lindt
31	III		Frau Tonn
687	III		Frau Meix
168	VII	47 297	
94	IV		Frau Hoffmann
145	VII	47 266	Frau Gutmann
85	IV		Frau Friedhoff
758	III	47 271	Frau Milner
110	V	47 272	Frau Wolfz
177	VII	47 268	Frau Weiden
			Frau Margarete Kessler
			Frau Hannelore Salinger

Aus einem Transport, der etwa am 21. Juli
 1943 aus Frankfurt eintraf und nach Angaben der
 Zeugnis Form 70 Frauen für den Block 10 zählte,
 haben sich gemeldet:

Nr.	Bt.	Nr.	Nr.
176	II	50 229	Frau Benauit
86	III	50 272	Frau Fein
253	III	50 242	Frau Alfohn
242	IV	50 290	Frau Wajnsark
265	IV	50 244	Frau Gophelberg
232	V	50 247	Frau Dogenstein

III Bt. 2

IV Bt. 168
III Bt. 86

Bd. IV Bl. 168

Ein weiterer Transport aus Frankreich traf am 2. August 1943 in Auschwitz ein. Aus ihm wurden etwa 50 Frauen in den Block 10 gebracht. Gemeldet haben sich:

	Bd.	Bl.	Nr.
Frau Kraut	II	173	52 346
Frau Weissberg	II	174	52 314
Frau Bessermann	II	175	52 302
Frau Goldgevit	II	177	52 313
Frau Grynberg	II	178	52 318
Frau Benguigui	II	179	52 301
Frau Honel	II	180	52 323
Frau Gutnic	II	181	52 343
Frau Bersrozewski	IV	5	52 306
Frau Pleskoff	IV	8	52 338
Frau Lehmann	IV	209	52 327
Frau Muleras	IV	239	52 334
Frau Zelinsky	IV	243	52 332
Frau Glowinski	IV	244	52 311

Bd. IV Bl. 168

Im August 1943 wuchs die Zahl der Insassinr des Blocks 10 um weitere etwa 40 Frauen, die aus den Niederlanden kamen. Zu ihnen gehörten

	Bd.	Bl.	Nr.
Frau van Aalst	II V	185 77	
Frau Zwaaf	II	170	
Frau Loewendorf	V		56 009
Frau Alvarasca-de Leeuw			56 016
Frau Sluyter			55 986
Frau Stuiwer-Lecuarden			56 007
Frau Klieb-Biermann			55 995
Frau Roet-Scheffer			56 004
Frau Grügmans-Rijn			56 003
Frau Weilheimer	VII	152	55 992

Entschädigungsakten Die aus den Entschädigungsakten ersichtlichen Häftlingsnummern hat der Zeuge Dr. Seligmann bei vertrauensärztlichen Untersuchungen festgestellt.

83

Ein weiterer Transport aus Frankreich trat am 2. August 1943 in Aussicht etc. etc. Inm wurden etwa 50 Frauen in den Block 10 gebracht. Gemeldet haben sich:

IV Bl. 168

Nr.	Bl.	Nm.	Nm.
52 346	173	II	Frau Kintz
52 314	174	II	Frau Woldeberg
52 302	175	II	Frau Bessenmann
52 313	177	II	Frau Goldgevit
52 318	178	II	Frau Gynsborg
52 301	179	II	Frau Bongwitz
52 323	180	II	Frau Honel
52 343	181	II	Frau Gatalo
52 300	2	IV	Frau Bortaczowski
52 338	8	IV	Frau Pischke
52 327	208	IV	Frau Lehmann
52 334	238	IV	Frau Malars
52 322	243	IV	Frau Solinsky
52 311	244	IV	Frau Glowinski

Im August 1943 wurde die Zahl der Insassen des Blocks 10 um weitere etwa 40 Frauen, die aus den Niederlanden kamen. Zu ihnen gehörten:

IV Bl. 168

Nr.	Bl.	Nm.	Nm.
52 009	182	II	Frau van Anst
52 016	77	V	
52 026	170	II	Frau Zwail
52 007		V	Frau Loewendorf
52 022			Frau Alvarado-de Joann
52 004			Frau Sijster
52 003			Frau Sturvor-Loewendorf
52 002			Frau Klieb-Bismann
52 001			Frau Root-Scheller
52 000			Frau Gitzmann-Hiltz
52 000	152	VII	Frau Weibeler

Die aus den Entschuldigungsverfahren resultierenden Häftlingsnummern hat der Zeuge Dr. Seligmann bei vorläufigen Untersuchungen festgestellt.

84

Bd. IV Bl.168

Zwei weitere größere Transporte mit etwa je 100 Frauen kamen etwa am 16. und 23. September 1943 in den Block 10. Zu diesen Zeiten gelangten dorthin unter anderen:

	Bd.	Bl.	Nr.
Frau Heimann	II	126	
Frau de Groot	II	130	62 481 nach Entschädigungsakten
Frau Boss	II	120	62 503
Frau Mujs-Outs	III	148	
Frau Leiser	IV	250	62 507
Frau Dwinger-Salomons	V	180	62 476
Frau Barug	V	272	62 483
Frau Binger	V	87	62 500
Frau Gerritse-de Boer	V	94	62 539
Frau Prijs-Koopmann	V	105	62 525
Frau Melcer	V	116	62 482
Frau Schneidermann	VII	140	62 508
Frau Loew	VII	126	62 478
Frau Kallus	VII	189	62 498
Frau Cohen-Jochebiel			62 544
Frau van Gelderen-Simons			62 586
Frau Stibbe-Hornemann			62 538
Frau Koopmans-v.West			62 491
Frau Kester-Horn			62 502
Frau de Hond-Brander			62 492
Frau Tertaas-v.West			62 521
Frau Kahn-Cohen de Lara			62 505
Frau Soetendorp	IV	170	
Frau de Waal-Springer	IV	171	63 264
Frau Matteman-Halverstad	V	8	63 228
Frau Levie-Querido	V	66	63 235
Frau Nord-v.d.Kar	V	92	63 224
Frau Frank-Hofstede			63 186
Frau Looper-Stibbe			63 212
Frau Cauveren			63 181
Frau van Thijen			63 250

104

Zwei weitere größere Transporte mit etwa 100
 Frauen kamen etwa am 16. und 25. September 1945 in
 den Block 10. In diesem Block gelangten dort hin un-
 ter anderem:

Nr.	Bl.	Bl.	Name
62 250	II	II	Frau Hofmann
62 481	II	II	Frau de Groot
62 503	II	II	Frau Bosa
62 498	III	III	Frau Mijts-Guts
62 507	IV	IV	Frau Leiser
62 476	V	V	Frau Dwinger-Salomon
62 485	V	V	Frau Baur
62 500	V	V	Frau Binger
62 502	V	V	Frau Geffise-de Bont
62 505	V	V	Frau Pijls-Koopman
62 482	V	V	Frau Meier
62 501	VII	VII	Frau Schneidermann
62 473	VII	VII	Frau Joew
62 498	VII	VII	Frau Kalus
62 504			Frau Cohen-Jochobiel
62 506			Frau van Gelderen-Simons
62 536			Frau Sibbe-Hornemann
62 491			Frau Koopmans-v. West
62 505			Frau Koster-Horn
62 492			Frau de Hond-Brandt
62 521			Frau Tortosa-v. West
62 502			Frau Kahn-Cohen de Lara
62 503	IV	IV	Frau Soetendorp
62 504	IV	IV	Frau de Waal-Springer
62 528	V	V	Frau Mateman-Haverstad
62 525	V	V	Frau Levi-Groide
62 524	V	V	Frau Nord-v.d. Kar
62 486			Frau Frank-Holstede
62 512			Frau Looper-Sippe
62 481			Frau Gouwen
62 520			Frau van Thijzen

58

	Bd.	Bl.	Nr.
Frau Bannet-Swaab			63 263
Frau Brandeis			63 238
Frau Schelwis-Lievens			63 242
Frau Veldhuis-Calo			63 271
Frau Wijnschenk-v. Golder			63 257
Frau Wertheim-Simons			63 261
Frau Zilverberg-Velzen			63 268
Frau Klein-Boer			63 270
Frau Coztdam-v. Delft			63 252
Frau de Leeuw-Bles			63 173
Frau Agsteribbe-Beesemer			63 225
Frau de Jong			63 176
Frau Himel-Zeeman			63 207
Frau Salomon-Halberstadt			63 259
Frau Lipinski-Fride			63 190
Frau de Lange-Piller			62 240

Entschädigungs-
akten

Auch in diesen Fällen hat überwiegend der Zeu-
ge Dr. Soligmann die tätowierten Häftlingsnummern
bei seinen Untersuchungen festgestellt.

Die mit den erwähnten Transporten für den
Block 10 bestimmten Zeugen wurden nicht von dem
Angeschuldigten, sondern von Dr. Wirths bei der
Ankunft ausgewählt. Nach den übereinstimmenden
Angaben der hierzu gehörten Zeuginnen ging dies in
folgender Weise vor sich:

Bei ihrer Ankunft in Auschwitz wurden die
Häftlinge in Männer und Frauen aufgeteilt.
In der Nähe standen Lastkraftwagen bereit. Die
nigen Ankömmlinge, die sich alt oder krank
fühlten oder Kinder bei sich hatten, wurden
aufgefordert, die Kraftfahrzeuge zu besteigen.
Nach den Bekundungen des früheren Lagerarztes
Dr. Entress wurden diese Häftlinge unmittelbar
zu den Gaskammern gefahren und vergast. Aus den
verbleibenden Häftlingen sollte Dr. Wirths solche

BA.1 Teil C
Nr. C 1a

Nr.	Bl.	Nm.
63 263		Frau Bannet-Swamp
63 238		Frau Brabala
63 242		Frau Schelwa-Lewens
63 271		Frau V. Jahnke-Gala
63 257		Frau Wijnshant-v. Gelder
63 261		Frau Wortbein-Simons
63 268		Frau Silberberg-Verker
63 270		Frau Klein-Boer
63 252		Frau Coedam-v. Delft
63 173		Frau de Jaerw-Bies
63 255		Frau Agatorpbe-Bosman
63 176		Frau de Jong
63 207		Frau Hincj-Zeeman
63 259		Frau Salomon-Hilberstadt
63 190		Frau Japinski-Fride
63 260		Frau de Lange-Piller

Auch in diesen Fällen hat Überlegung der Son-
 ge Dr. Seligmann die tödlichsten Häftlinge
 bei seinen Untersuchungen festgestellt.
 Die mit den erwähnten Transporten für
 Block 10 bestimmten Zellen wurden nicht von
 Angeschuligten, sondern von Dr. Witke bei der
 Ankunft ausgewählt. Nach den Überwachungs-
 Angaben der hierzu gehörigen Zehnerinnen ging dies in
 folgender Weise vor sich:
 Bei ihrer Ankunft in Auschwitz wurden die
 Häftlinge in Männer und Frauen aufgeteilt.
 In der Nähe standen Lastkraftwagen bereit.
 Ingen Ankleidungsstücke, die sich als oder krank
 fühlten oder Kinder bei sich hatten, wurden
 aufgeführt, die Kraftfahrzeuge zu begleiten.
 Nach den Bekundungen des früheren Lagerarztes
 Dr. Entress wurden diese Häftlinge unmittelbar
 zu den Gaskammern gefahren und vergast. Aus den
 verbleibenden Häftlingen sollte Dr. Witke solche

Verbleibende

Teil C
C 1a

Frauen auswählen, deren Empfängnisfähigkeit anzunehmen war, insbesondere solche Frauen, die bereits geboren hatten. Diese wurden in dem Männerlager Auschwitz I in einen Duschraum gebracht. Dort mußten sie ihre eigene Bekleidung abgeben und statt dessen Häftlingskleider oder alte getragene aber gewaschene Bekleidungsstücke in Empfang nehmen. Sie wurden geduscht, kahl geschoren und in den Block 10 geführt. Nach personeller Erfassung wurde ihnen die fortlaufende Häftlingsnummer auf dem linken Unterarm eintätowiert.

Bd. IX Bl. 110-112

Der Angeschuldigte hat auf Vorhalt dieser Zugänge erklärt, daß er von ihnen nichts wisse und ihre Richtigkeit bestritten. Er will auch nicht bemerkt haben, daß die Kopfhare der Frauen abgeschnitten waren. Nach seiner Ansicht kann es sich bei diesen nach der Anfangsbelegung festgestellten weiteren Belegungen nur um Frauen handeln, deren Anwesenheit ihm verheimlicht worden sei, weil Dr. Wirths oder andere Ärzte diese Frauen ohne sein Wissen für eigene Zwecke benötigt hätten. Er verbleibt dabei, daß ein Wechsel der Frauen, die ihm zur Verfügung standen, nicht eingetreten sei.

Bd. IX Bl. 154

Diese Einlassung des Angeschuldigten wird durch die Beweisaufnahme widerlegt werden. Es besteht kein Anlaß, die Bekundungen der Zeuginnen über die Daten der Ankunft in Auschwitz und über die Häftlingsnummern anzuzweifeln. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Angaben über die Zeiten des Eintreffens in Auschwitz in den Entschädigungsverfahren gemacht worden sind. Es war damals nicht voraussehbar, daß diese Zeitangaben dazu dienen würden, die Darstellung des Angeschuldigten zu widerlegen. Die mit den Angaben der ehemaligen Häftlinge übereinstimmend ansteigenden Häftlingsnummern, die in fast aller

Frauen ausgewählt, deren Angehörigkeit an-
 nehmen war, insbesondere solche Frauen, die bereits
 geboren hatten. Diese wurden in den Männerlagern
 Auschwitz I in einem Baracken gebucht. Dort wurden
 die ihre eigene Bekleidung abgeben und statt dessen
 Häftlingskleider oder alte Gestirne übergeben.
 Die Bekleidungsstücke in Empfang nehmen. Sie wurde
 gebucht, kahl geschoren und in den Block 10 ge-
 führt. Nach persönlicher Erkennung wurde ihnen die
 fortlaufende Häftlingsnummer auf dem linken Unter-
 arm eingezeichnet.

Der Angehörige hat auf Verhalt dieser An-
 gabe erklärt, daß er von ihnen nichts wisse und
 ihre Rückkehr bestreiten. Er will auch nicht
 bemerkt haben, daß die Kopfhörer der Frauen ab-
 geschliffen waren. Nach seiner Ansicht kann es sich
 bei diesen nach der Anfangsbuchung festgestellten
 weiteren Befragungen nur um Frauen handeln, deren
 Anwesenheit im verbleiblich worden sei, weil Dr.
 Witth oder andere Ärzte diese Frauen ohne sein
 Wissen für eigene Zwecke benötigt hätten. Er ver-
 steht dabei, daß ein Wechsel der Frauen, die ihm
 zur Verfügung standen, nicht eingetreten sei.
 Diese Annahme des Angehörigen wird
 durch die Beweisaufnahme widerlegt werden. Es
 besteht kein Anlaß, die Befragungen der Zeuginnen
 über die Daten der Ankunft in Auschwitz und über
 die Häftlingsnummern anzuzweifeln. Hierbei ist
 zu berücksichtigen, daß die Angaben über die
 Zeiten des Anstretens in Auschwitz in den Ent-
 schuldigungsverfahren gemacht worden sind. Es war
 damals nicht vorzusehen, daß diese Zeit-
 angaben dazu dienen würden, die Darstellung des
 Angehörigen zu widerlegen. Die mit den
 Angaben der ehemaligen Häftlinge übereinstimmend
 ansteigenden Häftlingsnummern, die in fast allen

IX-31.110-112
 IX Bl. 124

Fällen nicht entfernt sind, beweisen die Richtigkeit der Bekundungen der Zeuginnen und die Anknüpfung in mehreren zeitlich auseinander liegenden Transporten. Die Beweisaufnahme wird weiter ergeben, daß die Anwesenheit dieser Frauen im Block 10 dem Angeschuldigten nicht verborgen war, da er selbst an ihrer Sterilisierung beteiligt war.

Außer den mehrfachen Zugängen zahlenmäßig starker Gruppen von Häftlingen sind vereinzelt Einzelpersonen oder einige Frauen, z. T. mit Kindern im Block 10 untergebracht worden. Es handelt sich hierbei z. B. um die Mutter der Assistentin Sylvia Friedmann, um die Ehefrauen einiger Häftlingsärzte, die auch Kinder bei sich hatten, und um die Zeugin Hirsch, die am 1. September 1947 in den Block 10 kam (Nr. 57 846), nachdem sie bereits vorher im Vorraum der Gaskammer gewesen, dann aber auf ihre Bitten hinausgelassen worden war.

6. Die Inanspruchnahme des Blocks 10 für die Unterbringung weiblicher Häftlinge dauerte bis zum Frühjahr oder Sommer 1944. Danach wurden sie in einen Block des sogenannten Schutzhaftlager-Erweiterungsbaus (hier genannt Block 1) verlegt. Der Angeschuldigte gibt hierzu an, daß er im Winter 1943/1944 von dem Leiter der SS-Bauverwaltung, Bischof, erfahren habe, daß außerhalb des Lagers Auschwitz I Neubauten für Kasernen und Verwaltungszwecke erstellt wurden. Er habe sich sodann darum bemüht, einen dieser Neubau-Blöcke für die Unterbringung der Frauen zu erhalten. Dies sei ihm gelungen. Da Bischof ihm erklärt habe, daß dieser Block mit 400 Frauen belegt werden könne, habe er weitere 120 Frauen aus Birkenau angefordert, die auch gekommen seien.

Wegen nicht erfüllt sind, beweisen die Richt-
 zeit der Bekundungen der Zeuginnen und die Anknü-
 ftung in mehreren zeitlich auseinander liegenden Trans-
 porten. Die Beweisaufnahme wird weiter ergeben,
 daß die Anwesenheit dieser Frauen in Block 10
 dem Angeklagten nicht vorzuziehen war, da er
 selbst an ihrer Sterblichkeit beteiligt war.
 Außer den nachstehenden Zeuginnen zahlmäßig
 starker Gruppen von Häftlingen sind vornehmlich
 Einzelpersonen oder einige Frauen, z. T. mit Kin-
 dern im Block 10 untergebracht worden. Es handelt
 sich hierbei z. B. um die Mutter der Assistentin
 Maria Friedmann, um die Ehefrau einiger
 Häftlingsärzte, die auch Kinder bei sich hatten,
 und um die Zeugin Hirsch, die am 1. September 1941
 in den Block 10 kam (Nr. 57 B 66), nachdem sie be-
 reits vorher im Vorraum der Gaskammer gewesen,
 dann aber auf ihre Bitte hinausgelassen worden
 war.

6. Die Inanspruchnahme des Blocks 10 für die
 Unterbringung weiblicher Häftlinge beschränkt die
 zum Frühjahr oder Sommer 1944. Danach wurden
 also in einem Block des sogenannten Lager-
 Lager-Erweiterungsbau (hier genannt Block 10)
 verlegt. Der Angeklagte gibt hierzu an, daß
 er im Winter 1943/44 von dem Leiter der
 SS-Verwaltung, Bischof erfahren habe, daß
 außerhalb des Lagers Abschnitt I Neubauten für
 Kasernen und Verwaltungszwecke erstellt wurden.
 Er habe sich sodann darzu bemüht, einen dieser
 Neubau-Blöcke für die Unterbringung der Frauen
 zu erhalten. Dies sei ihm gelungen. Im Block
 ihm erklärt habe, daß dieser Block mit 400
 Frauen belegt werden könne, habe er weitere
 120 Frauen aus Hirschan angefordert, die auch
 gekommen seien.

Bd. II Bl. 107R, 109, 185
Bd. III Bl. 21, 30
Bd. IV Bl. 90, 95
Bd. V Bl. 80, 93, 98, 107, 114

Der Umzug in den Block 1 hat nach den Ermittlungen auch stattgefunden. Nach den Bekundungen der hierzu gehörten Zeuginnen, war die Unterbringung im Block 1 besser als im Block 10. Der neue Block galt als Musterblock, der bei Besichtigungen des Konzentrationslagers durch SS-Führer oder Außenstehende gezeigt werden sollte. Er war heller und geräumiger. Für die Insassinnen wurden z. T. auch Bettlaken und Steppdecken aus Beständen zur Verfügung gestellt die im Sommer 1944 eingelieferten ungarischen Juden abgenommen worden waren.

Die Belegung des Blocks 1 dauerte bis zur allgemeinen Räumung des Konzentrationslagers Auschwitz am 18. Januar 1945 nach dem Durchbruch sowjetrussischer Truppen an der Ostfront. Bei der Räumung des Lagers war der Angeschuldigte nicht in Auschwitz. Er hat nach seinen Angaben Dr. Goebel, der ein dem Angeschuldigten in Auschwitz zur Verfügung gestelltes Haus bewohnte, mit der Überwachung des Abtransports der Frauen und der Röntgeneinrichtungen beauftragt. Im Konzentrationslager Groß-Rosen will der Angeschuldigte seinen Gehilfen Dr. Goebel getroffen und von ihm erfahren haben, daß die Frauen mit der Bahn abtransportiert und z. T. in Dachau und anderen Konzentrationslagern angekommen seien. Die Röntgeneinrichtungen sollen bei der Ausladung zertrümmert worden sein. Danach will der Angeschuldigte sich bemüht haben, den Aufenthalt der Frauen festzustellen. Dies sei aber infolge der Entwicklung der Kriegslage und seiner späteren eigenen Flucht nach Schleswig-Holstein mißlungen.

Tatsächlich ist die Räumung des Blocks 1 nicht gesondert, sondern zusammen mit anderen Häftlingen erfolgt. Die Frauen verließen

Bd. II Bl. 54, 55

Bd. III Bl. 22R
Bd. IV Bl. 110
Bd. V Bl. 71, 81, 86,
91, 93, 98, 109, 114,
122, 127

Die Führung des Blocks 7 beweist die zur
 allgemeinen Führung des Konzentrationslagers
 Auschwitz am 18. Januar 1945 nach der Durch-
 bruch sowjetischer Truppen an der Ostfront.
 Bei der Führung des Lagers war der Angeordnete
 nicht in Auschwitz, er hat nach seinen
 Angaben Dr. Goebl, der ein der Angeordneten
 in Auschwitz zur Verfügung gestelltes Haus be-
 wohnt, mit der Überwachung des Abtransportes
 der Frauen und der Häftlingsführungen beauf-
 tragt. Im Konzentrationslager Groß-Rosen will
 der Angeordnete seinen Gehilfen Dr. Goebl
 getroffen und von ihm erfahren haben, daß die
 Frauen mit der Bahn abtransportiert und z. T.
 in Dacheu und anderen Konzentrationslagern an-
 gekommen seien. Die Häftlingsführungen sollen
 bei der Ausladung zurückbleiben worden sein. Da-
 nach will der Angeordnete sich bemüht haben,
 den Aufenthalt der Frauen fortzusetzen. Dies
 sei aber infolge der Entwicklung der Kriegslage
 und seiner späteren eigenen Pflicht nach Schlie-
 ßung des Konzentrationslagers unmöglich geworden.

Tatsächlich ist die Führung des Blocks 7
 nicht gesondert, sondern zusammen mit anderen
 Häftlingen erfolgt. Die Frauen verließen
 die im Sommer 1944 eingelieferten Lagerinsassen
 Stoppocher aus Böhmen zur Verbringung gestell-
 Insassen wurden z. T. auch beschlagnahmt und
 sollte. Er war holländisch und geistlich. Für die
 SS-Führer oder Angeordnete gestellt worden
 Beschäftigten des Konzentrationslagers durch
 Der neue Block galt als Kassenblock, der bei
 Verbringung in Block 7 besser als in Block 10
 von der älteren geistlichen Zeuginnen, war die Un-
 mittlungen auch bestätigt. Nach den Aussagen
 Der Name in der Block 7 hat nach den Er-

131.107R,109,185
 131.27,30
 131.90,92
 131.88,107

131.24,25

131.22R
 131.110
 131.77,81,86
 131.109,114

Auschwitz und mußten bis Leslau marschieren. Dort wurden sie in offene Waggons verladen und in mehrtägigem Bahntransport bei eisiger Kälte zum größeren Teil in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück gebracht. Auf diesem Marsch und Transport sind viele Häftlinge zugrundegegangen. Von Ravensbrück aus wurden die Frauen später auf andere weiter westlich gelegene Lager verteilt und dort bei Kriegsende durch alliierte Truppen befreit, nachdem sich die Bewachungsmannschaften entfernt hatten oder nachdem sie selbst in den letzten Tagen geflohen waren.

7. Die auf die angegebene Weise in den Block 10 gelangten und nach der Übersicht über den Häftlingseinsatz "für Versuchszwecke" abgestellten Häftlinge standen nicht allein dem Angeschuldigten zur Verfügung. Nach den Ermittlungen wurden mehrere Versuchsreihen nebeneinander geführt:

a) Ein Dr. Horst Schumann, der vorher in der sogenannten Euthanasieaktion tätig gewesen war, untersuchte auf Vorschlag des Reichs-
amtsleiters Viktor Brack und im Auftrage Himmlers die Möglichkeit, Frauen durch Röntgenbestrahlung unfruchtbar zu machen. Dr. Schumann war schon vor dem Angeschuldigten in Birkenau tätig gewesen. Er hatte auch die Unfruchtbarmachung von Männern durch Röntgenbestrahlung untersucht. Die von ihm für die Versuche herangezogenen Frauen waren bei dem Umzug von Birkenau in den Block 10 ebenfalls mit überführt worden. Die Röntgenbestrahlungen erfolgten nicht im Block 10. Sie hatten nach den Angaben vieler, darunter auch sachverständiger Zeugen zur Folge, daß sich die Hautpartien

BA.1 Teil C Nr. B 2

BA.1 Teil D Nr.
1,2,3

ausgewählte und wurden die Leichen eingeschoben.
 Dort wurden sie in offene Wagons verladen
 und in mehrtägigen Bahntransport bei eisiger
 Kälte zum größeren Teil in das Frauenkonzentrations-
 lager Ravensbrück gebracht. Auf diesem Marsch
 und Transport sind viele Häftlinge zugrunde ge-
 gangen. Von Ravensbrück aus wurden die Frauen
 später auf andere weiter westlich gelegene
 Lager verteilt und dort bei Kitzbühel durch
 alliierte Truppen befreit, nachdem sich die
 Bewachungsmannschaften entsetzt hatten oder
 nachdem sie selbst in den letzten Tagen geflohen
 waren.

V. Die auf die angegebene Weise in den Block
 10 gelangten und nach der Überfahrt über den
 Häftlingsdienst "Der Versuchswald" abge-
 stellten Häftlinge standen nicht allein dem
 Angeschuldigten zur Verfügung. Nach der Befreiung
 wurden weitere Versuche in den Block 10
 ander gelührt:

a) Ein Dr. Horst Schumann, der vorher in der
 sogenannten Buchsensteinaktion tätig gewesen
 war, untersuchte auf Veranlassung des Reichs-
 anwaltes Viktor Brack und im Auftrag Hün-
 jens die Möglichkeit, Frauen durch Häftlinge
 befreit zu werden. Er hatte auch die Unter-
 suchung von Hünjens durch Hünjensbestätigung
 durchgeführt. Die von ihm für die Versuche
 herangezogenen Frauen waren bei dem Ausgang von
 Hünjens in den Block 10 ebenfalls mit Über-
 führt worden. Die Häftlingsbestätigung erfol-
 gen nicht im Block 10. Sie hatten nach den
 Angaben vieler, darunter auch Sachverständiger
 Zeugen zur Folge, daß sich die Hauptpartien

unter der Einwirkung der Bestrahlungen bräunlich
verfärbten und starke Verbrennungerscheinungen
aufwiesen. Um die Einwirkung der Röntgenstrahlen
auf die Geschlechtsorgane zu prüfen, wurde bei
den Frauen der Unterleib operativ geöffnet, um
die Eierstöcke zu untersuchen. Diese Operationen
wurden anfänglich im Operationsraum des Blocks 10,
später in dem Operationsraum eines Revierblocks,
ausgeführt, und zwar durch die Häftlingsärzte
Dr. Samuel und Dr. Dehring. Letzterer ist in
der Folgezeit von dem Angeschuldigten als Arzt
nach Königsdorff übernommen worden. Die Operationen
wurden nach den Angaben der Zeuginnen ohne die
erforderliche Sorgfalt vorgenommen. Bei den nach-
einander erfolgenden Operationen wurden dieselben
Instrumente benutzt. Mehrere der betroffenen
Frauen sind an den Folgen der Operationen verstor-
ben. Aus einem Schreiben der Kanzlei des Führers
der N.S.D.A.P. vom 29. April 1944 geht hervor,
daß die Versuche, soweit sie Männer betrafen,
später nicht fortgeführt worden sind.

Bd. I Teil A

Bd. I Bl. 34R

Der Angeschuldigte hat den Dr. Schumann
als einen "Verbrecher" bezeichnet und angegeben,
daß dieser hinter seinem Rücken in einem nicht
benutzten Zimmer des Blocks 10 Operationen an
unschuldigen Frauen vorgenommen habe. Als er
hiervon Kenntnis erhalten habe, habe er sofort
die Abstellung dieser Zustände veranlaßt.

Die Arbeiten des Dr. Schumann sind in der
Literatur, die sich mit den medizinischen
Versuchen in den Konzentrationslagern befaßt,
behandelt. Diese Untersuchungen und die Angaben
des früheren Kommandanten von Auschwitz, Höss,
in einer Erklärung vom Januar 1947, erbringen
den Nachweis, daß der Angeschuldigte mit der
Leitung dieser Versuche nichts zu tun hatte.

Bd. I Teil C
Nr. H 2

unter der Leitung der Besatzungen der ...
 verfahren wird es die ...
 antworten. Um die ...
 auf die ...
 den ...
 die ...
 wurden ...
 später ...
 ausgeführt, und zwar ...
 Dr. ...
 der ...
 nach ...
 werden ...
 erforderliche ...
 einander ...
 Instrumente ...
 Frauen ...
 von ...
 der ...
 das ...
 später ...
 Der ...
 als ...
 das ...
 benutzt ...
 ungeschädigten ...
 hiervon ...
 die ...
 Die ...
 Mitarbeiter ...
 Versuchen ...
 behandelt. ...
 des ...
 in ...
 den ...
 Leitung ...

Mr. H S

VI
 IV
 V
 IV
 IX
 II
 XI
 XI
 XI
 IV
 IV

Seine Behauptung, daß diese Versuche hinter seinem Rücken vorgenommen und von ihm sofort nach Kenntnis abgestellt worden seien, ist aber durch die Ermittlungen widerlegt, insbesondere durch die Angaben der Zeuginnen Fischmann, Spanjaard-van Esso, Dr. Hautval und Dr. Browda, die einen unmittelbaren Einblick in die Tätigkeit des Dr. Schumann und der von ihm beauftragten Ärzte hatten. Frau Fischmann war Assistentin bei Dr. Schumann in Birkenau und Auschwitz I. Die Zeuginnen Spanjaard-van Esso, Dr. Hautval und Dr. Browda sind bei den Operationen zugegen gewesen. Frau Spanjaard-van Esso und Frau Dr. Hautval haben gesehen, daß der Angeeschuldigte bei der Ausführung dieser Operationen zugezogen hat. Nach den Beobachtungen der Frau Dr. Hautval hat er ein reges Interesse gezeigt und nicht gegen die Ausführung protestiert. Hierzu hat auch die Zeugin de Groot bekundet, daß der Angeschuldigte die operierten Frauen untersucht habe. Durch die Bekundungen der Zeugin Dr. Hautval wird auch der Nachweis erbracht werden, daß der Angeschuldigte nicht erst im Herbst 1943, sondern bereits im Frühjahr 1943 von den Versuchen des Dr. Schumann Kenntnis hatte, da die Zeugin bereits etwa im Juni 1943 von Auschwitz I wieder nach Birkenau zurückverlegt worden war.

- b) Eine zweite Versuchsreihe an Insassinnen des Blocks 10 betraf die Kolposkopie der Portio und die Exzision kleinerer oder größerer Gewebeteile zwecks Untersuchung. Diese Arbeiten, die der Früherkennung des Krebses dienen sollten, waren von dem Standortarzt Dr. Wirths veranlasst und in der Hauptsache von dem Häftlingsarzt Dr. Samuel ausgeführt worden. Die Zeugin Dr. Hautval war von Dr. Wirths für die Durchführung

IV Bl. 249 u.
VII Bl. 212 ff

V Bl. 130, 252
VIII Bl. 39
IX Bl. 268

II Bl. 130R

IX Bl. 120,
-126

IV Bl. 226-227
VIII Bl. 37-38

Seine Behauptung, dass diese Versuche hinter
 seinen Rücken vorgenommen und von ihm selbst
 nach Kenntnis abgeleitet worden seien, ist aber
 durch die Ermittlungen bestätigt, insbesondere
 durch die Angaben der Zeugin Fischmann,
 Spangard-von Aune, Dr. Haupt und Dr. Breda,
 die oben unmittelbar zitiert in der Zeu-
 genliste des Dr. Schumann und der im Beauf-
 tragten Ärzte hatten. Frau Fischmann war
 Assistentin bei Dr. Schumann im Birkens und
 Assistentin I. Dr. Schumann Spangard-von Aune,
 Dr. Haupt und Dr. Breda sind bei den Operationen
 anwesend gewesen. Frau Spangard-von Aune und
 Frau Dr. Haupt haben gesehen, dass der Ange-
 schuldigte bei der Ausführung dieser Operationen
 zugegen ist. Nach den Beobachtungen der Frau
 Dr. Haupt hat er ein rasches Interesse gezeigt
 und nicht gegen die Ausführung protestiert.
 Hieran hat auch die Zeugin de Groot bezeugt,
 dass der Angebeschuldigte die Operationen
 untersucht habe. Durch die Beobachtungen der Frau
 Dr. Haupt wird auch der Nachweis erbracht wer-
 den, dass der Angebeschuldigte nicht erst im Herbst
 1945, sondern bereits im Frühjahr 1945 von den
 Vorversuchen des Dr. Schumann Kenntnis hatte, da
 die Zeugin bereits etwa im Juni 1945 von
 Assistentin I wieder nach Birkens zurückverlegt
 worden war.

d) Eine zweite Vorversuchreihe im Innereisen des
 Blocks 10 betraf die Kollagenbildung der Ferkel
 und die Exzision kleinerer oder größerer
 Gewebeteile zwecks Untersuchung. Diese Arbeiten,
 die der Durchführung des Krebses dienen sollten,
 waren von dem Stabsarzt Dr. Witte verwirklicht
 und in der Hauptsache von dem Medizinalrat
 Dr. Schumacher ausgeführt worden. Die Zeugin Dr.
 Haupt war von Dr. Witte für die Durchführung

u. 519
 512 ff

252
 253
 254

251

250

256-257
 257-258

94

dieser Eingriffe vorgehen. Sie hat aber nach kurzer Zeit die Mitarbeit verweigert und wurde deshalb nach Birkenau zurückverlegt.

Bl. II Bl. 46-47
Bl. IX Bl. 206-208

Von diesen Untersuchungen will der Ange- schuldigte Kenntnis erhalten haben, als er im Herbst 1943 etwa 30 Frauen im Flur des Blocks 10 traf, die nach Birkenau abtransportiert werden sollten und die nicht zu "seinen" Frauen ge- hörten. Anschliessend will er von Dr. Wirths erfahren haben, was es mit diesen Frauen für eine Bewandnis hatte.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen hat auch in diesem Fall der Angeschuldigte nichts mit der Leitung dieser Versuchsreihe zu tun gehabt. Unrichtig ist es jedoch, daß die für diese Versuche herangezogenen Häftlinge nicht mit den Insassinnen des Blocks 10 identisch waren, die von dem Angeschuldigten für seine eigenen Arbeiten benutzt wurden. Eine größere Anzahl der Zeuginnen, die im Ermittlungsver- fahren vernommen sind oder sich geäußert haben, hat bekundet, daß sie sowohl von Dr. Samuel als auch von dem Angeschuldigten zu den Versuchen herangezogen worden ist.

- c. Verschiedene Versuche zur Herstellung von Blut- gruppentestsera und für haematologische und serologische Forschungen wurden auf Veranlassung eines Dr. Weber durchgeführt. Dieser war Leiter des zu dem Konzentrationslager Auschwitz ge- hörenden Hygieneinstituts in Raisko. In seinem Auftrage hat der Zeuge Dr. Münch gemeinsam mit SS-Angehörigen und Häftlingen (Dr. Slawka Kleinowa, Frau Seemann) die erforderlichen Blutentnahmen, Einspritzungen, Impfungen usw. vorgenommen. Hierfür wurde ein kleiner Laborraum im oberen Stockwerk des Blocks 10 verwendet.

Bl. VI Bl. 192 ff

die... Zeit die... wurde

Von diesen Untersuchungen will der ange-
schuldigte Konstante...
Herbst 1947 etwa 50 Frauen im Alter des Blocks 10
trat, die nach...
sollten und die nicht zu "solchen" Frauen ge-
hört. Anschließend will er von Dr. Bittke
erfahren haben, dass es mit diesen Frauen für
eine Bawertina hatte.

Nach den Ergebnissen der Ermittlungen hat
auch in diesem Fall der angeschuldigte nicht
mit der Leistung dieser Vernehmung...
zu gehabt. Unrichtig ist es jedoch, das die
für diese Vernehmung...
nicht mit den Aussagen des Blocks 10...
waren, die von dem...
eigenen Arbeit...
Anzahl der...
fahren...
haben, hat...
Sammel...
Verfahren...

3. Verschiedene Versuche zur Beteiligung von Bitt-
gruppen...
aerologische...
eines Dr. Weber...
das zu den...
hörtenden...
Aufträge hat der...
SS-Angehörigen...
Kilnowa, Frau...
Hinterhaken...
vorgenommen...
im oberen...
-8-

II Bl. 46-47
IX Bl. 206-208

VI Bl. 192 ff

Bl. IX Bl. 209 ff

Der Angeschuldigte behauptet, er habe von diesen Versuchen erst durch die Vorhaltungen in diesem Verfahren Kenntnis erhalten. Demgegenüber hat die Zeugin Fleig bekundet, sie habe damals bereits gehört, daß der Angeschuldigte gegen diese Versuche Einwendungen erhoben habe.

Bl. III Bl. 27R

IV. Die eigenen Versuche des Angeschuldigten in Auschwitz.

1. Beschreibung der Eingriffe.

Die hauptsächlichsten medizinischen Versuche an den Insassinnen des Blocks 10 bestanden in der Übertragung der von dem Angeschuldigten im Tierexperiment versuchten operationslosen Sterilisierung auf den Menschen. Während bei den Tierversuchen das gewonnene und zu erprobende Mittel nach operativer Freilegung der Eileiter direkt in den Eileiter eingespritzt wurde, versuchte der Angeschuldigte dies bei seinen Experimenten am Menschen durch eine Einspritzung in die Gebärmutter, die zur Folge hatte, daß das Mittel durch die der Gebärmutter zugewandte Öffnung des Eileiters auch in diese hineingedrückt wurde. Hierzu wurde ein Instrument benutzt, das bei der Salpingographie verwendet wird. Es handelt sich um eine größere Spritze, auf die eine Kanüle (keine Nadel) aufgesetzt ist. Die Kanüle wird durch die Scheide und den Gebärmutterhals in die Gebärmutter eingeführt. Sodann wird durch Druck auf den Kolben der Spritze eine Flüssigkeit in die Gebärmutter hineingedrückt, die von dort in die Eileiter eindringt. Bei der normalen Überprüfung der Durchgängigkeit der Eileiter wurde hauptsächlich Jodipin oder Lipiodol verwendet. Dies sind ölige Kontrastmittel von gelblich-bräunlicher Farbe, die

Der angeführte Sachverhalt, er habe von diesen Versuchen erst durch die Veröffentlichungen in diesem Verzeichnis Kenntnis erhalten, demgegenüber hat die 2. Liga nicht beantragt, die habe damals bereits gehört, das der Angeklagte diese gegen diese Versuche einwendungen erhoben habe.

IV. Die eigenen Versuche des Angeklagten in Aussicht.

1. Beschreibung der Mittel.

Die hauptsächlichsten erfindungsmässigen Versuche an den Insanzen des Hocks 70 bestanden in der Übertragung der von dem Angeklagten im Thoraxperitoneum versuchten operationellen Störungen auf den Menschen. Während bei den Versuchen das Gewebe und zu erprobende Mittel nach operativer Freilegung der Mittel direkt in den Hohlraum eingebracht wurde, versuchte der Angeklagte sich bei seinen Experimenten an Menschen durch eine Injektion in die Gebärmutter, die zur Folge hatte, das Mittel durch die Gebärmutter zugewandt Öffnung des Eiters auch in diese hineingedrückt wurde. Hierzu wurde ein Instrument benutzt das bei der Salpingographie verwendet wird. Es handelt sich um eine feine Spitze, auf die eine Kanüle (keine Nadel) aufgesetzt ist. Die Kanüle wird durch die Scheide und den Gebärmutterhals in die Gebärmutter eingeführt. Sobald wird durch Druck auf den Kolben der Spritze eine Flüssigkeit in die Gebärmutter hineingedrückt, die von dort in die Mittel einströmt. Bei der normalen Übertragung der Flüssigkeit in der Mittel wurde hauptsächlich Jodlipin oder Lipiodol verwendet. Die sind blass kontrastmittel von gelblich-braunlicher Farbe, die

IX Bl. 209 ff
III Bl. 278

bei einer Einspritzung unter Röntgenkontrolle einen Schatten geben und dadurch erkennen lassen, ob bzw. wie weit sie in die Eileiter eindringen können und ob diese durchgängig oder verschlossen sind.

a) Die Sterilisierung der Incassinnen des Blocks 10 erfolgte nach Angaben des Angeeschuldigten in 3 Abschnitten. Zuerst wurde eine normale Überprüfung der Durchgängigkeit der Eileiter durch eine Salpingographie unter Verwendung von Jodipin oder Lipiodol vorgenommen. Hierzu wurden die Frauen auf einen Röntgentisch gelegt und die Einspritzung des Kontrastmittels mit dem Röntgenschirm kontrolliert. War das Kontrastmittel in den Eileiter eingedrungen, so wurde eine Röntgenaufnahme gemacht. Am folgenden Tage wurde erneut eine Röntgenaufnahme (sogenannte Restaufnahme) angefertigt, die den Aufschluß über die Durchgängigkeit des Eileiters gab, da bei einem durchgängigen Eileiter das Kontrastmittel durch das peritoneale Ende in die Bauchhöhle übertritt und sich dort in Form von Schwaden verteilt. Diese gleichmäßige Verteilung des Kontrastmittels ist bei der Restaufnahme zu erkennen. Sie beweist, daß ein normaler Eileiter vorhanden ist (vgl. hierzu Skizzen in Bd. II, Hülle Bl. 44).

Eine solche Röntgen-Kontrast-Darstellung des weiblichen Genitale ist nach den Bekundungen des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. von Wolff eine Maßnahme, die mit zahlreichen Gefahren verbunden ist. Es ist zu befürchten, daß bei Vorliegen eines nicht ausheilten Entzündungsprozesses dieser neu aufflackern und eine Bauchfellentzündung mit akuter

Bd. II Bl. 39 ff
Bd. IX
Bl. 129 ff

Bd. III Bl. 46
vgl. auch
Bd. VI Bl. 295

M

bei einer ...
einen ...
lassen, ob ...
eindringen können und ob diese durch ...
verschlossen sind.

a) Die Sterilisation der Inzestionen des
Blutes ist erfolgt nach Angaben des angegeb-
lichen in 3. Abschnitt. Zuerst wurde eine nor-
male Übertragung der Durchgängigkeit der Blü-
ter durch eine topographische unter Verwen-
dung von Jodtinctur oder Jodoform vorgenommen. Diese
wurden die Frauen auf einem Rückenstuhl ge-
legt und die Sterilisation des kontrastierten
mit dem Kontrastmittel kontrolliert. Am
Kontrastmittel in den Blütern einströmen,
so wurde eine Kontrastmittelanzeige gemacht, an
folgenden Lage wurde erneut eine Kontrast-
nahme (sogenannte Inzestion) angefertigt,
die den Auftrieb über die Durchgängigkeit
des Blutes zeigt, es bei einem Durchtritt
Blütern das Kontrastmittel durch das pa-
tonale Lumen in die Harnblase überträgt, was
sich dort in Form von kleineren verteilten
gleichmäßig verteilter Kontrast-
ist bei der Untersuchung zu erkennen. Die
es ist, daß ein kontrastierter Blütern vorhanden
ist (vgl. hierzu Abbildung in Nr. II, Tafel
Bl. 44).

Die solche Jodtinctur-Kontrast-Untersuchung
des weiblichen Genitale hat nach den An-
gaben des beschriebenen Jodtinctur-Verf. Nr.
von 1911 eine Abnahme, die sich nachher
Gefäßen verbunden ist, so ist zu beobachten,
daß bei Vorliegen eines nicht verheilten
Entzündungsprozesses dieses nur unvollständig
und eine Kontrastmittelanzeige mit Wasser

Nr. II Bl. 39 ff
Nr. IX
Nr. 122 ff

Nr. III Bl. 48
vgl. auch
Nr. VI Bl. 232



95

Bl. 134
Bl. 130

Bd. IX
Bl. 116, 152

Bl. 41, 52
Bl. 116
Bl. 134
Bl. 130
Bl. 95, 130

Lebensgefahr herbeiführen kann. Vor einer Salpingographie muss daher nach den Ausführungen des Zeugen eine eingehende Überprüfung der Vorgeschichte wegen etwaiger Abtreibungen oder anderer Entzündungsprozesse sowie eine Untersuchung (z. B. Blutbild, Blutsenkung) vorgenommen werden. Diese Maßnahmen hat der Angeeschuldigte nach seinen Angaben nicht getroffen. Er will die Frauen erfragt haben, wieviele Kinder sie gehabt hätten und ob sie danach an den Organen des Unterleibs krank gewesen seien, ohne aber Krankenblätter anzulegen. Dies Verhalten hat er damit erklärt, daß es sich hierbei um primär gesunde Frauen gehandelt habe, bei denen eine chronische Unterleibserkrankung nicht zu vermuten gewesen sei. Diese Einlassung kann ihn aber nicht von der ärztlichen Pflicht zur Untersuchung befreien, denn auch diejenige Frau, die zur Feststellung der Ursache einer bestehenden Unfruchtbarkeit unter Einführung eines Kontrastmittels durchleuchtet werden soll, braucht sich nicht krank zu fühlen und kann - wie er selbst sagt - unter Umständen von früheren Entzündungen nichts wissen. Daraus ergibt sich daß eine ordnungsmässige Untersuchung vor einer Salpingographie unerlässlich ist.

Bl. 20/201

Bl. 133
Bl. 40

Aber auch die einfache Befragung der Frauen nach vorangegangenen Unterleibserkrankungen hat der Angeeschuldigte mindestens in zahlreichen Fällen unterlassen. Dies ergibt sich aus den Bekundungen der Zeuginnen Arndt (Bd. III, Bl. 20R), Fleig (Bd. III Bl. 23), Tonn (Bd. III Bl. 33), Friedhoff (Bd. IV Bl. 89), Hoffmann (Bd. IV Bl. 97), Levie-Querido (Bd. V Bl. 70), Corritse-de Boer (Bd. V Bl. 97). Aus den Entschuldigungsakten (z. B. Binger, de Groot-eener usw.) geht zwar hervor, daß mehrere

Lebensgefahr herbeiführen kann. Vor einer
 Gefahr o. Gefahr muss daher auch den
 Gen des Gesetz eine eingehende Überlegung der
 Vorgeschichte wegen etwiger Abänderungen oder
 anderer Änderungen, Prozesse sowie eine Unter-
 suchung (z. B. Mitleid, Mitleidenschaft) vorgenom-
 men werden. Diese Abänderungen auf der Angekl.
 Seite nicht zu nehmen, sondern nicht getrieben zu
 sein die Taten erlegt haben, wie viele Kinder
 die, ehrt hätten und ob sie danach zu sein
 gaben das untere die krank geworden seien, dass
 aber - rundenblätter auszuweisen. Dies Verhalten
 hat er damit erklärt, dass es sich hierbei um
 eine chronische Unterleibserkrankung handelt, bei
 welcher gewisse Frauen geneigt habe, bei denen
 eine chronische Unterleibserkrankung vorliegt zu
 verurteilt gewesen sei. Diese Erklärung ist im
 aber nicht von der Kräftigen, nicht zur
 Untersuchung, sondern, dass auch die
 Frau, die zur Feststellung der Ursache
 bestehenden Unrichtigkeit unter Umständen
 eines Kontrastmittels durchleuchtet werden
 braucht sich nicht krank zu fühlen und kann
 er selbst sagt - unter Umständen von Frauen
 Anwendungen nichts wissen. Dieses ergibt sich
 das eine ordnungsgemäße Untersuchung vor einer
 Bejahung der Unrichtigkeit ist.

Aber auch die einfache Lösung der
 Frauen nach vorangehenden Unterleibserkrankun-
 gen hat der Angekl. in Betracht zu ziehen in zahl-
 reichen Fällen unterlassen. Dies ergibt sich
 aus den Bekundeten der Beweisaufnahme
 (Bd. III, Bl. 202), (Bd. III, Bl. 203),
 Tonn (Bd. III, Bl. 33), (Bd. III, Bl. 34),
 Hofmann (Bd. IV, Bl. 37), (Bd. IV, Bl. 38),
 Bl. 73), (Bd. V, Bl. 97), (Bd. V, Bl. 98), aus den
 nach Bl. 97, (Bd. V, Bl. 97), (Bd. V, Bl. 98),
 -ener usw.) geht zwar hervor, dass keine

IX
112, 122

26

Sd. IX Bl. 134

Frauen nach der Ankunft im Block 10 von dem Häftlingsarzt Dr. Samuel untersucht worden sind. Diese Untersuchungen sind aber nicht von dem Angeschuldigten veranlasst und ihre Resultate ihm nicht bekannt geworden.

Sd. IX Bl. 130

b) Einige Zeit nach dieser Vorprüfung wurde der eigentliche Sterilisierungsversuch durchgeführt. Hierbei wiederholte sich rein äußerlich der Vorgang, wie bei einer normalen Salpingographie. Der Unterschied lag nur darin, daß anstelle des Jodipin (oder Ipiol) dasjenige Mittel verwendet wurde, das den Verschluss des Eileiters bewirken sollte. Nach den Angaben des Angeschuldigten sind hierfür nicht die in den Schreiben der Schering-Werke vom 5. November 1942 angegebenen Zusammenstellungen von Frudin, Wasser, Uroselenen und Formalin mit oder ohne Novocain, sondern ausschließlich eine Verbindung von Neo-Röntyum und Formalin, z. T. unter Zusatz von Novocain oder anderer dem Angeschuldigten angeblich nicht bekannter Korrigentien verwendet worden. Diese Angaben des Angeschuldigten über die Zusammensetzung des Präparats sind im Ermittlungsverfahren weder bestätigt noch widerlegt worden. Es ist jedoch mit Rücksicht auf die Bekundung des Zeugen Dr. Rudalla über die Verwendung von Formalin bei den Tierversuchen als erwiesen anzusehen, daß das Sterilisierungsmittel entsprechend den Angaben des Angeschuldigten Formalin enthielt. Auch der Zeuge Dr. Münch, der damals eine Untersuchung einer Probe hat vornehmen lassen, hat Formaldehyd (Formalin) gefunden. Der Angeschuldigte hat sich danach bemüht, die Zusammensetzung seines Präparats geheim zu halten. Die Zeugin Dr. Hautval hat bekundet:

Sd. IX Bl. 89, 135-136

Sd. VI Bl. 40, 62
Sd. V alle
Bl. 207 (Bl. 24)
Sd. I. Bl. 81,
84-88, 95, 149,
164

Sd. II Bl. 53

Sd. VI
Bl. 200/201

Sd. IV Bl. 223
Sd. VIII Bl. 40

Frauen nach der Annahme im Blut. In von den
 Hüllingenarzt Dr. Javel untersucht worden
 sind. Diese Untersuchungen sind aber nicht von
 dem angesehensten veranlaßt und ihre Beweiskraft
 ist nicht bekannt geworden.

b) Einige Zeit nach dieser Verurteilung wurde der
 eigentliche Sterilitätsgewinn durchgeführt.
 Hierbei wiederholte sich kein Zufall der
 Vorgang, wie bei einer normalen Salpingo-
 Der Unterschied lag nur darin, daß statt
 des Jodins (oder Jodol) sonstige Mittel
 verwendet wurde, das den Verschluss des Hüllings
 bewirken sollte. Auch den Angaben des Ange-
 schuldigten sind hier nichts in den
 Schreiben der Behörde - siehe vom 2. November
 1922 angedrungen. Die Verhandlungen von Ludwig
 Javel, Urdel und Javelin sind ebenfalls
 Novocain, sondern ausschließlich eine Verbin-
 dung von Novocain und Formalin, d. h. die
 Kombination von Novocain oder anderer der Ange-
 schuldigten eigentlich nicht bekannter Kombi-
 nation verwendet wurde. Diese Angaben des
 Angekligten über die Zusammensetzung des
 Präparats sind im Verhörprotokoll nicht weiter
 bestätigt noch widerlegt worden. Es ist jedoch
 auf Rücksicht auf die Behandlung des Leugners
 Dr. Javelin über die Verwendung von Formalin
 bei den Tierversuchen als erwiesen anzunehmen,
 daß das Sterilitätsgewinnmittel erst während
 den Angaben des Angekligten veranlaßt ent-
 steht. Auch der Zeuge Dr. Javel, der damals
 eine Untersuchung einer Leber hat vorgenommen
 lassen, hat Formaldehyd (vor allem) gefunden.
 Der Angekligte hat sich damals begeben,
 die Zusammensetzung seines Präparats geheim-
 zuhalten. Die Zeugin Dr. Javel hat bezeugt

IX Bl. 134

IX Bl. 130

VI Bl. 142, 143
 VII Bl. 144
 VIII Bl. 145
 IX Bl. 146

IX Bl. 147

IX Bl. 148
 IX Bl. 149

daß er das Sterilisierungsmittel stets in einer Mappe mitbrachte und es sorgfältig bewachte. Auch Dr. Münch war es nicht gelungen, selbst eine Probe zwecks Untersuchung zu beschaffen, sondern er hat sie von einem Häftlingsarzt erhalten, der sie von Sylvia bekommen hatte.

Der Angeschuldigte behauptet, er habe das Sterilisierungsmittel stets in einer Flasche in den von ihm in Auschwitz benutzten Räumen aufbewahrt. Die Geheimhaltung der Zusammensetzung erklärt er damit, daß kein Forscher vor Abschluß seiner Arbeiten derartige Angaben zu machen pflege.

- c) Eine dritte Linspritzung wurde nach den Angaben des Angeschuldigten etwa 4 - 8 Wochen später gegeben. Sie diente der Feststellung, ob die zweite Linspritzung den gewünschten Verschuß des Silicitors herbeigeführt hatte, und ist deshalb in allen Fällen nach seiner Darstellung nur mit einem Kontrastmittel, nicht mit dem Sterilisierungsmittel vorgenommen worden. Der Angeschuldigte hat ausdrücklich bestritten, die sterilisierende Linspritzung bei derselben Person mehrfach angewendet zu haben. Die Tatsache, daß von verschiedenen Zeuginnen behauptet worden ist, sie seien öfter als dreimal zu Einspritzungen in die Gebärmutter herangezogen worden, hat er damit erklären wollen, daß er die dritte Linspritzung (Kontrolle) in mehreren Fällen wiederholt habe, da er Kontrollaufnahmen besessen habe, die eineinhalb Jahre nach der eigentlichen Sterilisierung angefertigt seien. Im Gegensatz hierzu hat der frühere Kommandant Höss angegeben, der Angeschuldigte habe in Zweifelsfällen, wenn sich bei der Kontrolle Röntgenshatten gezeigt hatten, die zweite

Bd. IX Bl. 89,
155-156

Bd. IX
Bl. 130-131

Bd. II Bl. 53

Bd. IX Bl. 132

Bd. I Teil C
Nr. H 4

das er das Sterilisationsmittel stets in
einer - ungeöffneten und es sorgfältig
wachte. Auch Dr. Lusch war es nicht gelungen,
selbst eine solche Zweckuntersuchung zu be-
schaffen, sondern er hat sie von einem Mit-
arbeiter erhalten, der sie von Sylvia habe-
ren hatte.

Der angegebene Behälter, er habe
das Sterilisationsmittel stets in einer
Flasche in den von ihm in Aussicht gestellten
Räumen aufbewahrt. Die Behälter der
Sachverständigen erklärt er damit, daß kein
Forscher vor Abschluss seiner Arbeiten dazwischen-
lagern zu machen pflege.

c) Eine dritte Abmischung wurde nach den
Angaben des Angeklagten etwa 4 - 5 Liter
abgemessen. Die dritte der drei Abmischungen
die zweite Abmischung den gewöhnlichen Ver-
fahren des Abmischens hergestellt hat hatte, und
ist deshalb in allen Fällen nach seiner Auf-
stellung nur mit einem Kontrollgefäß, nicht
mit dem Sterilisationsmittel vorgenommen.
Der Angeklagte hat ausdrücklich erklärt, daß
die sterilisierenden Abmischungen bei der Be-
reitung nicht angewendet zu haben. Die Ab-
mischung, daß von verschiedenen Personen be-
reitet ist, sie sollen diese die dritte der
Abmischungen in die Behälter hinein gegeben
worden, hat er damit erklärt, daß er
die dritte Abmischung (Kontrolle) in Behäl-
tern wiederholt habe, da er Kontrollabmischungen
besitzen habe, die ebenfalls Jahre nach der
eigentlichen Sterilisation angefertigt seien.
Im Gegensatz hierzu hat der frühere Angeklagte
höher angegeben, der Angeklagte habe in
Zweifeln, wenn sich bei der Kontrolle
Röntgenstrahlen gezeigt hätten, die zweite

IX Bl. 89,
S. 126

IX
S. 120-121

IX Bl. 89

IX Bl. 122

IX
S. 121

Linspritzen wiederholt, dabei aber ein starker
konzentriertes Präparat verwendet.

2. Die Gesamtzahl der in Auschwitz auf diese
Weise vorgenommenen Sterilisierungen beziffert
der Angeeschuldigte auf 150. Hiervon will er in
der Zeit von Frühjahr bis Herbst 1943 insgesamt
etwa 23 Frauen selbst sterilisiert haben, während
die übrigen Frauen durch den Chemiker (Apotheker)
Dr. Goebel und einen SS-Sanitätsunterführer
Bühning sterilisiert worden seien und er selbst
in den weiteren Fällen nur die dritte Kontroll-
einspritzung vorgenommen habe. Der Angeeschuldigte
gibt zu, daß die Herbeiführung der Empfängnis-
unfähigkeit durch Verschuß der Eileiter von
ihm gewollt war und auch eingetreten ist. Die
Richtigkeit dieser Angaben in der überwiegenden
Mehrzahl aller Fälle ist durch die Ermittlungen
bestätigt worden. Dem sachverständigen Zeugen
Prof. Dr. v. Wolff hat der Angeeschuldigte im Winter
1944/45 etwa 8 bis 10 Röntgenaufnahmen gezeigt,
die eindeutig einen Verschuß der Eileiter an
der Einmündungsstelle der Eileiter in die Gebä-
rmutterschleife aufwiesen. Hierzu hat der Ange-
eschuldigte dem Zeugen erklärt, daß es sich um
künstlich herbeigeführte Verschlüsse in ver-
schiedenen Fällen handle, und gebeten, ihm
auf Anforderung den aus den Röntgenaufnahmen
ersichtlichen Befund (Sterilisierung) zu be-
stätigen. Der sachverständige Zeuge Dr. Steyns
hat als Facharzt nach dem Kriege etwa 13 - 20
Frauen behandelt, die Formalin-Einspritzungen
in die Gebärmutter erhalten haben, und die
Unfruchtbarkeit festgestellt. Ebenso haben die
Zeugen Dr. Seligmann und Frau Dr. Schäfer bei
ihrer vertrauensärztlichen Tätigkeit in zahl-
reichen Fällen durch eigene Untersuchungen und

Bd. I Bl. 34
Bd. II Bl. 41,
52/53
Bd. IX Bl. 131

Bd. III
Bl. 44R-45R

Bd. V Bl. 75

Bd. VI
Bl. 158 ff,
158-169
und Lntschä-
digungsakten

Plan, Prüfung, Wiederholung, dabei aber ein anderer
 Kennzeichen ist, dass es vorwiegend
 2. Die Gesamtheit der in Ansehung der diese
 dieses vorgenommenen Fortschritten der
 der angeschuldigte auf 150. November 1911 er in
 der Zeit von Frühjahr bis Herbst 1911 insgesamt
 etwa 23 Frauen selbst sterilisiert haben, während
 die übrigen Frauen durch den Gynäkologen (Lehrer)
 Dr. Kochl und einen 20-jährigen Medizinstudenten
 Eduard Sterilisiert worden seien und er selbst
 in den weiteren Willen nur die dritte Kontrolle
 einer Prüfung vorgenommen habe. Der angeschuldigte
 gibt an, dass die Herbeiführung der Sterilisation
 nur mittelbar durch Verschulden der Richter von
 ihm gewollt sei und nach eingetretener Tat. Die
 Richtigkeit dieser Angaben in der obenstehenden
 Anzahl aller Fälle ist durch die Ermittlungen
 best. ist worden. Dem anderen nichtigen Angaben
 Prof. Dr. v. Voigt hat der angeschuldigte im Jahre
 1911/12 etwa 8 bis 10 Sterilisationen gemacht,
 die eindeutig durch Verschulden der Richter an
 der Anwendung der Sterilisation in die
 untere Hand zu setzen ist, dass er sich um
 schuldete dem Gynäkologen, dass er sich um
 künstlich herbeigeführte Verschulden in vor-
 schiedenen Fällen handelt, und dabei, ihm
 auf Anforderung der aus den Gynäkologischen
 gerichtlichen Beamt (Sterilisation) zu be-
 stätigen. Der angeschuldigte hat eine große
 hat als Sacharzt nach dem Kräfte etwa 10 - 20
 Frauen behandelt, die formal eine Erlaubnis
 in die Gebärmutter erhalten haben, und die
 Unfruchtbarkeit festgestellt. Auch haben die
 Zeugen Dr. Joligmann und Frau Dr. Schiller bei
 ihrer vertrauensvollen Tätigkeit in zahl-
 reichen Fällen durch eigene Untersuchungen und

M. I. Bl. 34
 M. II. Bl. 41
 M. III. Bl. 131

M. III
 Bl. 448-452

M. V. Bl. 72

M. VI
 Bl. 128 ff.
 Bl. 169
 Bl. 170
 Bl. 171

39

Einsichtnahme in ihnen zur Verfügung gestellte Krankengeschichten und Röntgenaufnahmen die Unfruchtbarkeit der untersuchten Frauen ärztlich festgestellt. Die Zeugin Frau Gerritse-de Boer hat im Ermittlungsverfahren Röntgenaufnahmen vorgelegt, die typisch für eine Kontrastdarstellung des Uterus ohne Durchgängigkeit der Eileiter sind. Die übereinstimmenden Untersuchungsbefunde beweisen auch, daß die vorbefundene Sterilität nicht primär bestanden hat, sondern künstlich erzeugt ist, zumal die erste Einspritzung nach Angaben des Angeschuldigten gerade der Feststellung der Durchgängigkeit der Eileiter gedient hatte. Als weiterer Beweis kann auch der Umstand angeführt werden, daß mehrere der jetzt als unfruchtbar befundenen Frauen vorher Kinder gehabt haben (z.B. Frau Friedhoff Bd. IV Bl.83, Attest Bd.II, Hülle Bl.77; Frau Heimann-Heinemann Bd.V Bl.279; Entschädigungsakten Elisabeth Brandert; de Lange-Piller; Tertas-v.West usw.). Andererseits ist der von dem Angeschuldigten gewollte Erfolg nicht in allen Fällen eingetreten oder geblieben, da es sich herausgestellt hat, daß einige Frauen trotz der erhaltenen Einspritzungen später Kinder bekommen haben (z.B. Frau Hoffmann Bd.IV Bl.99; Frau Kallus Bd.VII Bl.192, Entschädigungsakten Alvarasveca-de Leeuw; Brügmans-Rijne; de Jong; de Hond; Weissberg; Golgevit; Gutnic, Frydman; Zelinsky; Weissner-Strassberg; Tabak Mayzel, Naar-Capon; Mano).

3. Wie bereits erwähnt, will der Angeschuldigte nur in etwa 23 Fällen alle Einspritzungen persönlich vorgenommen haben. Im Herbst 1943 haben sich nach seinen Angaben die Zeugen Dr. Valentin und Dr. de Wind an ihn gewendet, um ihm ihre Hilfe anzubieten. Dieses Angebot der als Häftlingsärzte tätig gewesenen Zeugen will er

Bd.V Bl.98

Bd.IX Bl.129

Bd.II Bl.48
Bd.IX Bl.132

Bd.II Bl.183
Bd.III Bl.208
Bd.III Bl.332

Bd.II Bl.48

Klinische in ihnen zur Verfügung gestellt.
 Krankengeschichten und Röntgenaufnahmen die
 Unrichtigkeit der unvollständigen Röntgenaufnahmen
 feststellen. Die Röntgenaufnahmen von
 hat im Röntgenverfahren Röntgenaufnahmen vor-
 gefügt, die typisch für eine Kontrastmittelanlage
 des Uterus sind. Inhomogenität der Bilder sind.
 Die über die Röntgenaufnahmen Untersuchungen sind beschränkt
 von auch, daß die vorliegenden Sterilität nicht auf
 mit bestanden ist, sondern künstlich erzeugt ist,
 zumal die erste Empfängnis nach Anlegen des
 angeseheneren Grades der Befruchtung der Empfängnis-
 fähigkeit der Bilder gegeben hat. Als weitere
 Hinweis kann auch der Umstand angeführt werden, daß
 mehrere der Fälle als wahrscheinlicher bedingten
 Frauen von 1. Kind geboren haben (z. B. Frau
 Friedrichs, IV. 21. 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100).
 Röntgenaufnahmen Röntgenaufnahmen sind in der
 Bilder; Tortor-v. West usw.). Andererseits ist
 der von den angeseheneren Gewebsarten
 nicht in allen Fällen eingetroffen oder ge-
 blieben, da es sich herausgestellt hat, daß
 einige Frauen trotz der erhaltenen Röntgenaufnahmen
 später Kinder bekommen haben (z. B. Frau Hoffmann
 Bd. IV. 21. 22; Frau Kallus Bd. VII. 21. 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100).
 Jung; de Land; Weinberg; Goldstein; Guntz; Fryd-
 mann; Solinsky; Weber-Straubert; Tabak
 Mayer, Harz-Gebert; Kone).
 3. Die bereits erwähnt, will der angeseheneren
 nur in etwa 25 Fällen alle Röntgenaufnahmen per-
 sönlich vorgenommen haben. Im Herbst 1925 haben
 sich nach seinen Angaben die Kollegen Dr. Valentin
 und Dr. de Wind an ihn gewandt, um ihm ihre
 Hilfe anzubieten. Dieses Angebot der Hilfe
 Häftlinge tätig gewesen können will er

11. 21. 28

11. 21. 29

11. 21. 28

abgelehnt haben, weil er sich nicht in die Karten sehen lassen wollte, denn es hätte sich dann herausgestellt, daß er mit der Erprobung seiner Methode bereits fertig gewesen sei. Diese Motivierung der Ablehnung ist unverständlich, da er bei dem Wunsch einer Verheimlichung des Standes seiner Arbeiten nicht mit einem Verrat durch Häftlinge hätte zu rechnen brauchen. Statt dessen nahm er ein Angebot des Dr. Wirths an, der ihm den SS-Sanitätsdienstgrad Bühning als Gehilfen zur Verfügung stellte. Dr. Wirths soll Bühning als besonders geschickt dargestellt haben, er soll dem Angeschuldigten sogar erzählt haben, daß Bühning in Auschwitz Bauchoperationen ausgeführt habe. Diesem Sanitätsdienstgrad, der von Beruf Friseur gewesen sein soll, hat der Angeschuldigte sodann die Methode der operationslosen Sterilisierung durch intrauterine Einspritzung erklärt und ihn veranlaßt, selbst Sterilisierungen auf diese Weise vorzunehmen. Nach den Angaben des Angeschuldigten hat Bühning auf diese Weise seit Herbst 1943 etwa ein halbes Jahr Einspritzungen des formalin-haltigen Sterilisierungspräparats in die Eileiter ausgeführt. Diese Tätigkeit des Bühning ist auch von den von den Versuchen betroffenen Frauen bestätigt worden.

Außer dem medizinischen Laien Bühning hat der Angeschuldigte den bei den Schering-Werken tätig gewesenen Dr. Goebel mit der Durchführung der Sterilisierungen beauftragt. Der persönliche Kontakt zwischen Dr. Goebel und den Angeschuldigten war dadurch entstanden, daß Dr. Goebel die gewünschten Mittel für die Sterilisierungen hergestellt hatte. Im Winter 1943/44 war Dr. Goebel erkrankt und von den Schering-Werken beurlaubt. In dieser Zeit trat der Angeschuldigte an Dr. Goebel heran und veranlasste ihn, zu ihm zu

abgelehnt haben, weil er sich nicht in die Karten sehen lassen wollte, denn es hätte sich dann herausgestellt, daß er mit der Erprobung seiner Methode bereits fertig gewesen sei. Diese Motivierung der Ablehnung ist unverständlich, da er bei dem Wunsch einer Verheimlichung des Standes seiner Arbeiten nicht mit einem Verbot durch Häftlinge hätte zu rechnen brauchen. Statt dessen nahm er ein Angebot des Dr. Fischer an, der ihm den SS-Sanitätsdienstwagen zur Verfügung als Gehilfe zur Verfügung stellte. Dr. Fischer soll während als besonders geschickt dargestellt haben, er soll dem Angeeschuligten sogar erzählt haben, das Bünning in Aschwitz Bäckereipersonen ausgetücht habe. Diesen Sanitätsdienstwagen, der von Hirtl Friseur gewesen sein soll, hat der Angeeschuligte sodann die Methode der Operationen lösen Sterilisation durch intravenöse Einspritzung erklärt und ihn versichert, selbst Sterilisationen auf diese Weise vorzunehmen. Nach dem Angebot des Angeeschuligten hat Bünning auf diese Weise seit Herbst 1945 etwa ein halbes Jahr Bünningung des formalin-haltigen Sterilisationsapparat in die Häftler ausgeführt. Diese Tätigkeit des Bünning ist auch von den von den Versuchen betroffenen Frauen bestätigt worden.

Außer den zeitlichsten Jahren Bünning hat der Angeeschuligte den bei den Schering-Werken tätig gewesenem Dr. Goebel mit der Durchführung der Sterilisationen beauftragt. Der persönliche Kontakt zwischen Dr. Goebel und dem Angeeschuligten war dadurch entstanden, daß Dr. Goebel die gewünschten Mittel für die Sterilisationen hergestellte hatte. Im Jahre 1945/46 war Dr. Goebel erkrankt und von den Schering-Werken beurlaubt. In dieser Zeit trat der Angeeschuligte an Dr. Goebel heran und veranlaßte ihn, zu ihm zu

Bl. IX Bl. 140-141

Bl. II Bl. 48
Bl. IX Bl. 172

Bl. II Bl. 187
Bl. III Bl. 208
S. 238

Bl. VI Bl. 51

Bd. VI Bl. 105R,
107R
Bd. IX Bl. 160

Bd. III Bl. 50

kommen. Dr. Goebel besaß in Auschwitz ein Haus und hat ab Frühjahr 1944 nach Anleitung durch den Angeschuldigten ebenfalls selbständig die intrauterinen Einspritzungen vorgenommen. Der Zeuge Dr. Schmidt hat bestätigt, daß der Angeschuldigte bei den Schering-Werken wegen weiterer Beurlaubung des Dr. Goebel vorstellig geworden ist. Dr. Goebel hat sich bei einem Besuch in Berlin seiner Tätigkeit in Auschwitz gerühmt, so daß die Schering-Werke sich veranlaßt sahen, sich von ihm zu distanzieren.

Sowohl Bühning als auch Dr. Goebel haben ihre Tätigkeit bei den Sterilisierungen nicht aus eigenem Antrieb oder in der Verfolgung eigener Ziele ausgeübt. Sie waren von dem Angeschuldigten lediglich als eingeweihte Werkzeuge eingesetzt, die durch ihre Tätigkeit bei seiner Abwesenheit sein eigenes Werk zu fördern hatten.

Der am 11. August 1952 verstorbene Dr. Goebel ist nach 1945 interniert gewesen. Bei einer Vernehmung im Internierungslager hat er zugegeben, daß von ihm hergestellte Mittel den Frauen injiziert worden sind. Er hat aber dabei bestritten, daß während seiner Zeit an der Sterilisierung gearbeitet worden sei.

Obwohl eine Salpingographie und in erhöhter Maße die Einspritzung eines formalinhaltigen Präparats in die Eileiter nicht als eine rein mechanische Maßnahme anzusehen ist, die in die Hände von Laien gelegt werden kann, sondern eine eingehende Fachausbildung voraussetzt, um überhaupt über die Zulässigkeit ihrer Anwendung im konkreten Einzelfall entscheiden zu können, hat der Angeschuldigte entgegen jeder ärztlichen Berufsauffassung keine Bedenken gegen die Beauftragung von Laien gehabt. Dieses Verhalten begründet er damit, daß er in einer Notlage gewesen sei,

Bd. III Bl. 209

Bd. I Teil C
Nr. G 2

Bd. II Bl. 49

kommen. Dr. Goebel hat es in Anwesenheit des Herrn
 und hat es im Herbst 1922 nach Befragung durch den
 Angeschuldigten eben als selbstständig die in-
 terinen Einwirkungen vorgenommen. Der Gang
 Dr. Schmidt hat bestätigt, daß der Angeschuldigte
 bei den Scher-Verfahren wegen weiterer Fortfüh-
 rung des Dr. Goebel vorzeitig geworden ist.
 Dr. Goebel hat sich bei einem Besuch in Berlin
 seiner Tätigkeit in Anwesenheit der Scher-Verfahren
 die Scher-Verfahren sich verhalten können, nicht
 von ihm zu distanzieren.
 Sowohl Böhning als auch Dr. Goebel haben
 ihre Tätigkeit bei den Sterilisationen nicht
 aus eigenem Antrieb oder in der Verfolgung einer
 Idee ausgeübt. Sie waren von den Angeschuldigten
 lediglich als eingeweihte Werkzeuge eingesetzt,
 die durch ihre Tätigkeit bei seiner Abwesenheit
 sein eigenes Werk zu fördern hatten.
 Der am 11. August 1922 verstorbenen Dr. Goebel
 ist nach 1922 inaktiv gewesen. Ein Ver-
 nehmen in Untersuchungsgegenstand hat er
 das von ihm hergestellte Mittel den Pro-
 duktion worden sind. Er hat aber dabei
 stritten, daß während seiner Zeit an der
 Leistung gearbeitet worden sei.
 Sowohl eine Selbstgeographie und im ordnungs-
 Maße die Haupttätigkeit eines formalinhalten
 Präparats in die Richtung nicht als eine rein
 mechanische Maßnahme anzusehen ist, die in die
 Hände von Laien gelegt werden kann, sondern eine
 eingehende Fachausbildung voraussetzt, um über-
 haupt über die Selbsttätigkeit ihrer Anwendung im
 konkreteren Einzelfall entscheiden zu können, daß
 der Angeschuldigte entgegen jeder natürlichen
 Betriebsanweisung keine Gedanken gegen die Beant-
 wortung von Laien gehabt. Dieses Verhalten be-
 deutet er damit, daß er in einer Notlage gewesen sei.

Bl. VI Bl. 102R

Bl. IX Bl. 160

Bl. III Bl. 50

Bl. III Bl. 209

Bl. I Teil 0
Bl. 2

Bl. II Bl. 49

102

weil er keinen Arzt in seine Methode habe hineinsehen lassen wollen. Außerdem habe er nicht einen Arzt, sondern einen "Kenner" und "Geschickten" benötigt. Das aber sei Böhning gewesen, und auch Dr. Goebel sei nach der erhaltenen Anleitung ohne weiteres in der Lage gewesen, selbst Sterilisierungen durchzuführen. Wer durch seine, des Angeschuldigten, Finger gegangen sei, könne das auf jeden Fall. Diese Angaben des Angeschuldigten über den Ausbildungsstand des Böhning und des Dr. Goebel werden dadurch widerlegt, daß beide sich an die Zeugin Dr. Brewda gewendet und um Hilfe gebeten haben, weil sie nicht in der Lage waren, den Gebärmuttereingang zu finden. Auch die Zeugin Woltz-Lustig hat bekundet, daß Dr. Goebel mit Sylvia zusammen sich sehr ungeschickt angestellt hat und Sylvia spritzen lassen wollte, die den Gebärmuttereingang nicht finden konnte. Die Heranziehung von Laien für diese Tätigkeit wird auch von Fachgynäkologen abgelehnt. Die Professoren Dr. von Wolff und Dr. Hinselmann haben erklärt, daß die Verabfolgung intrauteriner Einspritzungen durch Laien nicht vertretbar sei.

4. Über den Fortgang der Arbeiten in Auschwitz berichtete der Angeschuldigte in einem Brief vom 7. Juni 1943 an Himmler.

Das Schreiben lautet:

Prof. Dr. med. C. Clauberg
 Chefarzt der Frauenklinik
 des Knappschafts-Krankenhauses
 und des St. Hedwig-Krankenhauses

Königshütte O.S., den
 7. Juni 1943
 Telefon 409-31

B.II Bl.52

B.IX Bl.269

B.V Bl.114

B.III Bl.46

B.VI Bl.98

BA.1 Teil A

Geheim

An den
 Reichsführer SS
 Herrn Heinrich Himmler
Berlin.

weil er keinen Arzt in seine Methode habe hinein-
 sehen lassen wollen. Außerdem habe er nicht einen
 Arzt, sondern einen "Kannner" und "Geschickten"
 benötigt. Das aber sei Böhning gewesen, und auch
 Dr. Gobel sei nach der ermittelten Anlei-
 hung ohne weiteres in der Lage gewesen, selbst
 Stenochlorosen durchzuführen. Wer durch
 seine, des Angeeschuldigten, Finger gegangen
 sei, könne das auf jeden Fall. Diese Angaben
 des Angeeschuldigten über den Anstandsstand
 des Böhning und der Dr. Gobel werden dadurch
 widerlegt, das beide sich an die Böhning
 Dr. Broda gewendet und um Hilfe gebeten haben,
 weil sie nicht in der Lage waren, den Gebir-
 untergang zu finden. Auch die Böhning
 Woltz-launig hat behauptet, das Dr. Gobel mit
 Sylvia zusammen eine sehr ungeschickte angestrich-
 hat und Sylvia spritzen lassen wollte, die
 den Gebärmuttergang nicht finden konnte.
 Die Heranziehung von Böhning diese Tätigkeit
 wird auch von Fachgenossen abgelehnt. Die
 Professoren Dr. von Witt und Dr. Hirschmann
 haben erklärt, das die Verabreichung Injektionen
 Einspritzungen durch Jäten nicht verfahren sei.

4. Über den Fortgang der Arbeit in
 Anschwitz berichtet der Angeeschuldigte in
 einem Brief vom 7. Juni 1945 an Hammar.

Das Schreiben lautet:
 Prof. Dr. med. G. Clauber
 Oberarzt der Frauenklinik
 Klinik des Knappschafts-
 Krankenhauses und des
 St. Hedwig-Krankenhauses

Königsplatz 0.8., den
 7. Juni 1945
 Telefon 409-31

An den
 Reichsminister
 Herrn Reichlich H i n r i c h
 B e r l i n

Gehört

Bl. 52

Bl. 269

Bl. 114

Bl. 46
 Bl. 98

Bl. 1 Teil A

103

Sehr verehrter Reichsführer!

Meiner Verpflichtung, Ihnen von Zeit zu Zeit über den Stand meiner Untersuchungen zu berichten, komme ich heute nach. Dabei halte ich mich wie früher daran, nur dann zu berichten, wenn es sich um Wesentliches handelt. Daß dies - nach meiner letzten Rücksprache im Juli 1942 - erst heute der Fall ist, liegt an zeitbedingten Einzel-Schwierigkeiten, denen gegenüber ich selbst machtlos war und mit denen ich Sie, Reichsführer, nicht behelligen konnte. So bin ich z.B. erst seit Februar 1943 im Besitze eines für meine Spezial-Untersuchungen einzig und allein vollwertigen Röntgen-Apparates. Trotz der kurzen Zeitspanne von eigentlich nur 4 Monaten, ist es mir heute bereits möglich, Ihnen - Reichsführer - folgendes mitzuteilen:

Die von mir erdachte Methode, ohne Operation eine Sterilisierung des weiblichen Organismus zu erzielen, ist so gut wie fertig ausgearbeitet. Sie erfolgt durch eine einzige Einspritzung vom Eingang der Gebärmutter her und kann bei der üblichen jedem Arzt bekannten gynäkologischen Untersuchung vorgenommen werden. - Wenn ich sage, die Methode ist

"so gut wie fertig",
so bedeutet das:

- 1.) noch zu erarbeiten sind lediglich ihre Verfeinerungen.
- 2.) sie könnte bereits heute bei unseren üblichen eugenischen Sterilisierungen anstelle der Operation regelrecht Anwendung finden und diese ersetzen.

Was die Frage anlangt, die Sie, Reichsführer, mir vor fast Jahresfrist stellten, nämlich in welcher Zeit es etwa möglich sein würde, 1 000 Frauen auf diese Weise zu sterilisieren, so kann ich diese heute voraussehend beantworten. Nämlich:

Sehr verehrter Reichsminister!

Meiner Verpflichtung, Ihnen von Zeit zu Zeit über den Stand meiner Untersuchungen zu berichten, komme ich heute nach. Dabei hätte ich mir wie früher daran, nur dann zu berichten, wenn es sich um wesentliche handelt. Das also - nach meiner letzten Mitteilung im Juli 1942 - erst heute der Fall ist, liegt an bestimmten Einzel-Schwierigkeiten, denen gegenüber ich selbst machtlos war und mit denen ich Sie, Reichsminister, nicht besprechen konnte. So bin ich e. B. erst seit Februar 1942 im Besitze einer für meine Spezial-Untersuchungen einzig und allein vollwertigen Wägen-Applikation. Trotz der kurzen Zeitdauer von eigentlich nur 4 Monaten, ist es mir heute bereits möglich, Ihnen - Reichsminister - folgenden mitzuteilen:

Die von mir erdachte Methode, ohne Operation eine Sterilisation des weiblichen Organismus zu erzielen, ist so gut wie fertig ausgearbeitet. Sie erfolgt durch eine einzige Eingangs-Operation von Eingang der Gebärmutter her und kann bei der üblichen jedem Arzt bekannten gynäkologischen Untersuchung vorgenommen werden. - Wenn ich sage, die Methode ist "so gut wie fertig",

so bedeutet das:

1.) noch zu erprobten sind lediglich ihre Vorversuche.

2.) sie könnte bereits heute bei unseren üblichen gynäkologischen Sterilisationen anstelle der Operation regelrecht Anwendung finden und also so ersetzen.

Was die Frage angeht, die Sie, Reichsminister, mir vor fast Jahresfrist stellten, nämlich in welcher Zeit es etwa möglich sein würde, 1 000 Frauen auf diese Weise zu sterilisieren, so kann ich diese heute vornehmend beantworten. Nämlich:

-92-

Wenn die von mir durchgeführten Untersuchungen so weiter ausgehen wie bisher - und es besteht kein Grund anzunehmen, daß sie es nicht tun - so ist der Augenblick nicht mehr sehr fern, wo ich sagen kann

"von einem entsprechend eingeübten Arzt an einer entsprechend eingerichteten Stelle mit vielleicht 10 Mann Hilfspersonal (die Zahl des Hilfspersonals der gewünschten Beschleunigung entsprechend) höchstwahrscheinlich mehrere hundert - wenn nicht gar 1000 - an einem Tage".

Auf den anderen Teil meiner Untersuchungen (positive Bevölkerungspolitik) heute einzugehen, bitte ich aufschieben zu dürfen, da es dort noch dauern wird, bis Wesentliches zu sagen ist.

Reichsführer! - Den Hauptgrund dafür, Ihnen gerade heute zu berichten (d. h. kurz vor der Möglichkeit noch endgültige^{er} Feststellungen), wollen Sie bitte in Folgendem suchen:

Ich weiß, daß die Erledigung des letzten Restes für dieses eine Fragengebiet - im Gegensatz zu den äußeren Einflüssen beim bisherigen Verlaufe - zeitlich fast ausschließlich von mir selbst abhängig ist. Dazu wären einige an sich geringfügige, jedoch grundsätzliche Änderungen erforderlich, die nur Sie, sehr verehrter Reichsführer, persönlich entscheidend lenken und anordnen könnten. Ich hatte gehofft, Ihnen bei einem eventuellen Besuch Oberschlesiens diese Notwendigkeiten kurz persönlich schildern zu können. Da sich mir diese Möglichkeit bisher nicht ergeben hat, bitte ich heute auf diesem Wege um Ihren Bescheid.

Zusätzlich möchte ich mir noch eine Bitte erlauben. - SS-Brigadeführer Dr. Blumenreuter war es, der mir schließlich den einzig geeigneten

Wenn die von mir durchgeführten Untersuchungen so weiter ausgehen wie bisher - und es besteht kein Grund anzunehmen, das die es nicht tun - so ist der Augenblick nicht mehr sehr fern, wo ich sagen kann

"von einem entsprechend eingetragenen Arzt an einer entsprechend eingerichteten Stelle mit vielleicht 10 Mann Hilfspersonal (die Zahl der Hilfspersonale der gewöhnlichen Besatzung entsprechend) höchstwahrscheinlich mehrere hundert - wenn nicht gar 1000 - an einem Tage".

Auf den anderen Teil meiner Untersuchungen (positive Bevölkerungspolitik) möchte ich eingehen, bitte ich entschuldigen zu dürfen, da es dort noch beschränkt wird, die wesentlichen zu sagen ist.

Hochachtungsvoll - Der Hauptgrund dafür, Ihnen gerade heute zu berichten (d. h. kurz vor der Möglichkeit noch endgültige Feststellungen), wollen Sie bitte in Folgendem sehen:

Ich weiß, daß die Friedigung des letzten Notens für diese eine Fragegebiet - in Gegensatz zu den äußeren Umständen beim bisherigen Verlauf - ganzlich fast ausschließlich von mir selbst abhängig ist. Das wäre etwa an sich geringfügige, jedoch grundsätzliche Änderungen erforderlich, die für Sie, sehr wichtiger Natur, fürer, persönlich entscheidend werden und anordnen könnten. Ich hatte gehofft, Ihnen bei einem eventuellen Besuch Oberstleutnants diese Notwendigkeiten kurz persönlich schildern zu können. Da sich mir diese Möglichkeit bisher nicht ergeben hat, bitte ich heute auf diesem Wege um Ihren Bescheid.

Zusätzlich möchte ich mir noch eine Bitte erlauben. - SS-Brigadeführer Dr. Blumhardt war es, der mir schließlich den einseitigen

Röntgen-Apparat besorgte. Ich würde dringend einen zweiten gleichen Apparat benötigen, wovon er im Februar nach seinen Angaben noch einen in Berlin im Depot hatte. Er wollte ihn mir unter der Voraussetzung Ihres Einverständnisses, das ich einholen sollte, liefern. Darf ich Sie, Reichsführer, um dieses Einverständnis bitten?

Heil Hitler!

gez. Clauberg

d.II Bl. 59/60

Auf Vorhalt des Wortlauts dieses Briefes hat der Angeschuldigte anfänglich erklärt, sich an ihn nicht erinnern zu können, wenn er aber unterstellte, ihn verfaßt zu haben, so enthalte er lauter Lügen und sei geschrieben worden, um Himmler hinzuhalten und sich selbst eine ungestörte Möglichkeit für eine Weiterarbeit verschaffen zu können. Später hat der Angeschuldigte auf Vorhalt der Photokopie des Briefes zugegeben, ihn verfaßt zu haben.

d.IX Bl. 64-69

Ein weiterer Brief des Angeschuldigten aus der Zeit seiner eigenen Tätigkeit in Auschwitz ist an Himmler zu Händen des Obersturmbannführers Brandt gerichtet und trägt das Datum des 6. August 1943. Dieses Schreiben lautet:

d. 1 Teil A

Professor Dr. med. C. Clauberg Königshütte O.S.,
Chefarzt der Frauenkliniken den 6.8.43
des Knappschafts-Krankenhauses Telefon 409-31
und des St. Hedwig-Krankenhauses

An den

Reichsführer SS

Persönlicher Stab

z. Hd. von SS.-Obersturmbannführer Brandt.

B e r l i n S W 11

Prinz-Albrecht-Straße 8

Feld-Kommandostelle

Sehr geehrter Obersturmbannführer!

In der Anlage überreiche ich nachträglich den Empfangsschein zu Ihrem Schreiben vom

Hörsaal-Apparat besorgt. Ich würde dringend
einen zweiten Gleichen Apparat benötigen, wovon
er im Februar nach seinen Angaben noch einen in
Berlin im Depot hatte. Er wollte ihn mir unter
der Voraussetzung Ihres Einverständnisses, das
ich einholen sollte, liefern. Darf ich Sie,
Hochschüler, um dieses Einverständnis bitten?

Hochschüler
gez. Claaberg

Am Vorhalt des Wortlauts dieses Erlases
hat der Angeschuldigte anlässlich erklärt, sich
an ihm nicht erinnern zu können, wenn er aber
unterschiedliche, ihn verlast zu haben, so enthält
er lauter Lügen und sei geschrieben worden, um
Hinterer hinzustellen und sich selbst eine unges-
törte Möglichkeit für eine Weiterarbeit verschaf-
fen zu können. Später hat der Angeschuldigte auf
Vorhalt der Fotokopie des Erlases angegeben, ihn
verlast zu haben.

Ein weiterer Erlas des Angeschuldigten aus
der Zeit seiner eigenen Tätigkeit in Aussicht hat
an Hinterer zu Händen des Obersturnbahnführers
Brandt gerichtet und trägt das Datum des 6. August
1925. Dieses Schreiben lautet:

Professor Dr. med. C. Claaberg
Oberarzt der Frauenklinik
des Knappschaftskrankenhauses
und des St. Hedwig-Krankenhauses

An den
Hochschüler SS
Fachschriftsteller
a. M. von SS-Obersturnbahnführer Brandt.
Berlin SW 11
Prinz-Albrecht-Straße 8
Feld-Kommandantur

Sehr geehrter Obersturnbahnführer!
In der Anlage überreiche ich nachträglich
den Erlas, den Sie mir schreiben vom

IX BI. 52-60

IX BI. 64-69

Teil A

19.VI.43 an mich, und zwar im Anschluß an eine vom 22.VII.43 datierte Mahnung wegen desselben. Ich muß sehr um Entschuldigung bitten wegen der Verzögerung dieses Empfangscheines; jedoch habe ich den Schein, der an der Innenseite des Briefumschlages anhaftete übersehen und er ist deshalb auf Grund meiner geringen Erfahrungen von mir übersehen worden.

Zu Ihrem Schreiben vom 19.VI.43, für das ich Ihnen noch herzlich danke, erlaube ich mir heute - da der Reichsführer SS ja noch nicht hier war - folgendes zu bemerken:

Den zweiten Röntgen-Apparat benötige ich wirklich dringend, ich kann Ihnen das leider nur mündlich erklären - jedenfalls besteht sogar die Wahrscheinlichkeit, daß später noch weitere Apparate benötigt werden (das hängt von der Art der Anwendung meiner Ergebnisse - in dem Moment wo diese fertig sind - ab). Denn den Apparat kann ich ohne weiteres bekommen und zwar "wartet" er auf mich, - in Wirklichkeit habe ich ihn nämlich schon!

Ich hatte die Gelegenheit, selbst einen zu erwerben und habe schnell zugegriffen, und der Apparat steht bereits seit einigen Wochen. Es geht mir aber um folgendes:

Diesen Apparat brauche ich für meine gegenteiligen (positiven) Untersuchungen hier in Königshütte dringend. Ich kann ihn aber in A u s c h w i t z nicht eher entbehren, bis ich einen zweiten Apparat von der Waffen-SS bekomme. Wenn ich Ihnen etwas unter uns sagen darf, so verhält sich die Sache so, daß ich für diesen meinen vorhandenen Apparat Ersatz bekomme, wenn der Reichsführer-SS ihn mir bewilligt und ja dazu sagt. Ich würde ihn und Sie damit nicht

19.VI.45 an mich, und zwar im Anschluß an eine
 vom 22.VII.45 datierte Mitteilung wegen des
 Ich muß sehr um Inanspruchnahme bitten wegen der
 Verzögerung dieses Erlangens; jedoch habe
 Ich den Gehalt, der an der Innenseite des Brief-
 umschlages anhaftete übersehen und er ist deshalb
 auf Grund seiner geringen Erfahrungen von mir
 übersehen worden.

Zu Ihrem Schreiben vom 19.VI.45, für das
 Ich Ihnen noch herzlich danke, erlaube ich mir
 heute - da der Reichelthier ES ja noch nicht
 hier war - folgendes zu bemerken:

Der zweite Röntgen-Apparat benötige ich
 wirklich dringend, Ich kann Ihnen das jedoch nur
 mündlich erklären - jedenfalls besteht sogar die
 Wahrscheinlichkeit, daß später noch weitere Appa-
 rate benötigt werden (das hängt von der Art der
 Anwendung meiner Ergebnisse - in dem Moment wo
 diese fertig sind - ab). Dann der Apparat kann ich
 ohne weiteres bekommen und zwar "wartet" er auf
 mich, - in Wirklichkeit habe ich ihn nämlich
 schon!

Ich hatte die Gelegenheit, selbst einen zu
 erwerben und habe schnell zugegriffen, und der
 Apparat steht bereits seit einigen Tagen. Es
 geht mir aber um folgendes:

Dieser Apparat braucht ich für meine gegen-
 teiligen (positiven) Untersuchungen hier in
 Königsberg dringend. Ich kann ihn aber in
 A u s w i t z nicht eher entnehmen, als ich
 einen zweiten Apparat von der Wallen-ES bekomme.
 Wenn ich Ihnen etwas unter uns sagen darf, so
 verbitte ich die Sache so, daß ich für diesen
 meinen vorhandenen Apparat Ersatz bekomme, wenn
 der Reichelthier-ES ihn mir bewilligt und ja
 dazu sagt. Ich würde ihn und die damit nicht

behelligen, wenn es nicht wirklich notwendig wäre. Es kommt noch eines hinzu:

In A u s c h w i t z hat man sich angewöhnt, in meiner Abwesenheit den ursprünglichen Apparat auch zu anderen Zwecken zu benutzen. Trotzdem ich das nicht gerne sehe, kann ich das den Herren dort nicht verübeln, nachdem die dort vorhandene Röntgenanlage schlecht ist. Ich kann Ihnen das schriftlich nicht alles so schildern und bitte Sie auch, dieses mein Schreiben persönlich zu behandeln.

Ich wäre Ihnen jedenfalls außerordentlich dankbar - und Sie würden wirklich das Gute der Sache fördern - wenn Sie mir behilflich wären in der Erlangung der Genehmigung für den zweiten (wie schon gesagt vorhandenen) Apparat. Für baldige Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Ich bitte um gehorsamste Empfehlung beim Reichsführer-SS!

Sie selbst seien herzlichst begrüßt!

Heil Hitler!

Ihr ergebener

gez. Clauberg

Bd. IX Bl. 70-72

Dieser Brief, dessen Urheberschaft von dem Angeschuldigten nicht bestritten wird, läßt erkennen, wie sehr er bemüht war, die Beziehungen zu Himmler in dem Sinne auszunutzen, daß er bevorzugt mit den im Kriege verknappten Geräten ausgerüstet wurde. Hierzu bediente er sich des Hinweises, daß weitere Apparate doch benötigt werden würden, wenn seine Sterilisierungsmethode nach Fertigstellung angewendet werden sollte.

V. Auswirkungen der Sterilisierungen
(Körperverschädigung mit Todesfolge)

Die von dem Angeschuldigten und seinen Gehilfen gegebenen intrauterinen Einspritzungen führt die gewollte Sterilisierung nicht auf einem

bedeuten, wenn es nicht wirklich notwendig
 wäre. Es kommt noch eines hinzu:
 In A u s e h r e hat man sich ange-
 wöhnt, in seiner Abwesenheit den ursprünglichen
 Apparat auch zu anderen Zwecken zu benutzen.
 Trotzdem ich das nicht gerne sehe, kann ich das
 den Herren dort nicht verbieten, nachdem die dort
 vorhandene Lösungslage schlecht ist. Ich kann
 Ihnen das schriftlich nicht alles so schildern
 und bitte Sie auch, dieses mein Schreiben persön-
 lich zu behandeln.

Ich wäre Ihnen jedenfalls außerordentlich
 dankbar - und Sie würden wirklich das Gute der
 Sache fördern - wenn Sie mir schriftlich wären
 in der Erlaubnis der Genehmigung für den zweiten
 (wie schon gesagt vorhandenen) Apparat. Für die-
 se Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Ich bitte um gütigste Empfehlung beim
 Reichswehrminister!

Sie selbst seien herzlichst gegrüßt!

Heiß Hiiter!

Ihr ergebener

Ges. Clausing

Dieser Brief, dessen Urheberschaft von den
 Angeschuligten nicht bestritten wird, läßt er-
 kennen, wie sehr er bemüht war, die Beziehungen zu
 Himmler in dem Sinne auszunutzen, daß er bevorzugt
 mit den im Kriege verkappten Gärten ausgerüstet
 wurde. Hierzu bediente er sich des Hinweises, daß
 weitere Apparate doch benötigt werden würden, wenn
 seine Sterilisationsanstalt nach Fertigstellung
 angewendet werden sollte.

V. Auswirkungen der Sterilisationen
 (Körperverletzung als Todesfolge)

Die von dem Angeschuligten und seinen Gehil-
 fen Gegebenen inwertigen Manipulationen führten
 die gewollte Sterilisation nicht auf einen

Bl. 70-72

schmerzlosen und ungefährlichen Wege herbei. Sie waren für die betroffenen Frauen in der Mehrzahl der Fälle qualvoll. Bei den Einspritzungen selbst empfanden sehr viele Frauen starke Schmerzen, die bis zur Ohnmacht führten. Im Anschluß daran trat gewöhnlich hohes Fieber ein und in zahlreichen Fällen stellten sich Entzündungen ein, die die Frauen oft für Wochen oder Monate ins Bett zwangen und in einigen Fällen sogar den Tod verursachten.

Bd. II Bl. 41

Bd. IX Bl. 153 ff

1. Der Angeschuldigte hat die ersten 12 sterilisierten Frauen nach seiner Darstellung besonders überwacht. Sie sind auf ein besonderes Zimmer gelegt und dort einer Temperaturkontrolle unterzogen worden. Später hat er diese Maßnahme nicht mehr aufrechterhalten, da er sie nicht für erforderlich gehalten hat. Nach den übereinstimmenden Angaben vieler Zeuginnen hat sich das Fieber jedoch fast stets eingestellt. Die Unterlassung der Fortführung der Kontrolle ist daher nicht zu verstehen. Das Auftreten von Fieber war auch nicht etwa ein Ausnahmefall, sondern es war die Regel. Dies ergibt sich aus den Bekundungen der Zeuginnen Tonn (Bd. II Bl. 104 R - 105), Fleig (Bd. II Bl. 107 R), Arndt (Bd. II Bl. 108 R und III, 20R), Lichtenstein (Bd. II Bl. 124), de Groot (Bd. II Bl. 130), Friedhoff (Bd. IV Bl. 89), de Waal-Springer (Bd. IV Bl. 171), Levie-Querido (Bd. V Bl. 70), van Aalst (Bd. V Bl. 79), Dwinger (Bd. V Bl. 85), Melzer (Bd. V Bl. 119), Loewendorf-de Haaff (Bd. V Bl. 126), Hertzdahl-Bloemgarten (Bd. VI Bl. 4), Milner (Bd. VII Bl. 134), Schneidermann (Bd. VII Bl. 142), Weilheimer (Bd. VII Bl. 153), Boss (Bd. VII Bl. 160), Marx (Bd. VII Bl. 171) und Kallus (Bd. VII Bl. 192).

schmerzlos und ungeliblichen Wege herbei.
 Sie waren für die betroffenen Frauen in der
 Mehrzahl der Fälle qualitativ. Bei den Krankheits-
 gen selbst empfanden sehr viele Frauen starke
 Schmerzen, die bis zur Ohnmacht führten. In
 Ansehung daran trat gewöhnlich hohes Fieber ein
 und in zahlreichen Fällen stellten sich Entzün-
 dungen ein, die die Frauen oft für Wochen oder
 Monate ins Bett zwingen und in einigen Fällen sogar
 den Tod verursachten.

Bl. II Bl. 47

Bl. IX Bl. 123 ff

1. Der Angeschuldigte hat die ersten 15
 sterblichsten Frauen nach seiner Parastellung
 besonders überwacht. Sie sind auf ein besonderes
 Zimmer gelegt und dort einer Temperaturkontrolle
 unterzogen worden. Später hat er diese Maßnahme
 nicht mehr aufrechterhalten, da er nicht für
 erforderlich gehalten hat. Nach den überein-
 stimmenden Angaben vieler Zeuginnen hat sich
 das Fieber jedoch fast stets eingestellt. Die
 Unterlassung der Vorsehrung der Kontrolle ist
 daher nicht zu verstehen. Das Auftreten von
 Fieber war auch nicht etwa ein Ausnahmefall,
 sondern es war die Regel. Dies ergibt sich aus
 den Bekundungen der Zeuginnen Tonn (Bl. II
 Bl. 104 R - 105), Fleig (Bl. II Bl. 107 R),
 Aradt (Bl. II Bl. 108 R und III, 208), Lichtenstein
 (Bl. II Bl. 129), de Groot (Bl. II Bl. 130),
 Friedhoff (Bl. IV Bl. 87), de Waal-Springer
 (Bl. IV Bl. 171), Levie-Guelde (Bl. V Bl. 70),
 van Aalst (Bl. V Bl. 79), Zwinger (Bl. V Bl. 82),
 Meizer (Bl. V Bl. 119), Loewendorf-de Haall
 (Bl. V Bl. 126), Herzdahl-Hörsgeren (Bl. VI
 Bl. 4), Milar (Bl. VII Bl. 134), Scheldemann
 (Bl. VII Bl. 142), Weihenauer (Bl. VII Bl. 153),
 Boas (Bl. VII Bl. 160), Marx (Bl. VII Bl. 171)
 und Kallus (Bl. VII Bl. 182).

2. Die Einspritzungen selbst waren nach den Bekundungen der Zeuginnen sehr schmerzhaft. Sie erzeugten einen brennenden, wehenartigen Schmerz und das Gefühl, daß der Unterleib auseinandergespreßt würde.

(Zeuginnen: Tonn Bd. II Bl. 104R, Fleig Bd. II Bl. 107R und III 29R; de Groot Bd. II Bl. 130; Fein Bd. II Bl. 90; Friedhoff Bd. IV Bl. 89; Hoffmann Bd. IV Bl. 97; Wajsmark Bd. IV Bl. 242; Boas Bd. IV Bl. 248; Levie-Querido Bd. V Bl. 69; van Aalst Bd. V Bl. 79, 80; Nord-v.d.Kar Bd. V Bl. 92; Gerritse-de Boer Bd. V Bl. 97; Keimann-Heinemann Bd. V Bl. 103; Prijs-Koopmann Bd. V Bl. 108; Melcer Bd. V Bl. 119; Loew Bd. VII Bl. 127; Milner Bd. VII Bl. 133; Schneidermann Bd. VII Bl. 142; Weilheimer Bd. VII Bl. 153; Boss Bd. VII Bl. 160; Marx Bd. VII Bl. 171; Weldon Bd. VII Bl. 181).

Die Angaben der Zeuginnen über den Umfang der Schmerzen gehen teilweise auseinander. Sie lassen erkennen, daß die Einspritzungen von einem Teil der betroffenen Frauen als gleichmäßig, von einem anderen Teil als verschieden schmerzhaft empfunden wurde. In den meisten Fällen ist aber die Schmerzhaftigkeit betont worden.

Die Schmerzen waren z. T. so groß, daß einige Frauen das Behandlungszimmer nur in gebückter Haltung verlassen konnten. Die Zeugin Hoffmann ist bei einer Einspritzung ohnmächtig geworden. Ebenso erging es der Zeugin Wajsmark. Wegen der großen Schmerzen, die Frau Boas bei einer Einspritzung durch Dr. Goebel empfand, hat sie laut geschrien und zur Linderung Morphium erhalten. Auch die Zeugin Melzer hat geschrien, als sie von Sylvia eine Einspritzung erhielt.

5. Die Einprägungen selbst waren nach den
Bekundungen der Zeuginnen sehr schwach. Sie
erzählten einem breiten, wahnartigen Köhler
und das Gefühl, das der Unterfeld auszusagen
glaubt würde.

- (Zeuginnen: Tonn Bd. II Bl. 104R, Pütz Bd. II
Bl. 107R und III 29R; de Groot Bd. II Bl. 190;
Klein Bd. II Bl. 90; Friedhoff Bd. IV Bl. 89;
Hoffmann Bd. IV Bl. 97; Wajsmark Bd. IV Bl. 94;
Boas Bd. IV Bl. 248; Jovle-Quaride Bd. V Bl. 89;
van Aalst Bd. V Bl. 79, 80; Nord-v.d.Raz
Bd. V Bl. 92; Gerzise-de Boer Bd. V Bl. 97;
Heinrich-Heinmann Bd. V Bl. 107; Fritze-Koopmann
Bd. V Bl. 108; Meiser Bd. V Bl. 119; Loew Bd. VII
Bl. 127; Kliner Bd. VII Bl. 133; Schneidersmann
Bd. VII Bl. 142; Weithemer Bd. VII Bl. 153; Boas
Bd. VII Bl. 160; Marx Bd. VII Bl. 171; Weiden
Bd. VII Bl. 181).

Die Angaben der Zeuginnen über den Umfang
der Schmerzen gehen teilweise auseinander.
Sie lassen erkennen, daß die Einprägungen
von einem Teil der betroffenen Frauen als
gleichmäßig, von einem anderen Teil als vor-
gehoben schwach empfunden wurde. In
den meisten Fällen ist aber die Schmerzhaftig-
keit betont worden.

Die Schmerzen waren z. T. so groß, daß
einige Frauen das Behandlungszimmer nur in
gebückter Haltung verlassen konnten. Die
Zeugin Hoffmann ist bei einer Einprägung
ohnmächtig geworden. Ebenso erging es der
Zeugin Wajsmark. Wegen der großen Schmerzen,
die Frau Boas bei einer Einprägung durch
Dr. Geibel empfand, hat sie laut Geschicht
und zur Linderung Morphium erhalten. Auch die
Zeugin Meiser hat Geschicht, als sie von Sylvia
eine Einprägung erhielt.

110

Bd. VIII Bl. 40

Bd. IX Bl. 269,
272-273

Die betroffenen Frauen haben auch der Zeugin Dr. Hautval seinerzeit sofort erzählt, daß sie bei den Einspritzungen große Schmerzen gehabt hatten. Die schmerzhaften Auswirkungen der Einspritzungen hat die Zeugin Dr. Brewda beobachtet, als sie in einigen Fällen hinzugezogen wurde, da die Frauen während der Behandlung infolge eines Schocks ohnmächtig geworden waren. Sie mußte ihnen deswegen eine Morphiumspritze geben. Diese Zeugin hat auch bestätigt, daß die Frauen auf dem Röntgentisch vor Schmerzen so laut geschrien hätten, daß die SS-Aufseherinnen zu ihr gekommen seien und gefragt hätten, was der Angeschuldigte eigentlich mit den Frauen mache. Als ihr dann von Mithäftlingen berichtet worden war, daß Sylvia sich sträubende Frauen geschlagen habe, hat sie Sylvia deswegen zur Rede gestellt. Sylvia hat daraufhin nicht die Schläge bestritten, sondern geantwortet, die Zeugin möge auf die Frauen einwirken, sie sollten sich nicht sträuben oder nicht schreien, dann brauche sie auch nicht zu schlagen. Das Auftreten außerordentlicher Schmerzen nach der Einführung formalinhaltiger Mittel in den Eileiter wird auch von den sachverständigen Zeugen Prof. Dr. v. Wolff und Prof. Dr. Hinselmann hervorgehoben.

Bd. III Bl. 46R
Bd. VI Bl. 98

Bd. VI Bl. 178

Demgegenüber hat die Zeugin Geyer angegeben, daß in den zwei oder drei Fällen ihrer Anwesenheit im Block 10 die Frauen während der Einspritzungen wohl Äußerungen des Schmerzes von sich gegeben hätten, dies sei ihr aber auch bei normaler Salpingographie durchaus geläufig.

Dem Angeschuldigten ist nach den Bekundungen der Zeuginnen bekannt gewesen, daß die Einspritzungen heftige Schmerzen hervorriefen.

Die betroffenen Frauen haben auch der
 Zeugnis Dr. Hanswei ausserordentlich
 das sie bei den Knapptzungen große Schmerzen
 gehabt hatten. Die bemerkenswerten Auswirkungen
 der Knapptzungen hat die Zeugnis Dr. Brown
 beobachtet, als sie in einigen Fällen Knapptzungen
 sagen würde, da die Frauen während der Behandlung
 infolge eines Schocks ohnmächtig geworden waren.
 Sie wurde ihnen deswegen eine Morphiumgabe
 geben. Diese Zeugnis hat auch bestätigt, dass die
 Frauen auf den Knapptzungen vor Schmerzen so
 laut geschrien hätten, dass die SS-Aufseherinnen
 zu ihr gekommen seien und gefragt hätten, was
 der Angeschuldigte eigentlich mit den Frauen
 mache. Als ihr dann von Missetätigen berichtet
 worden war, dass Sylvia sich sehr wehrende Frauen
 geschlagen habe, hat sie Sylvia deswegen zur
 Rede gestellt. Sylvia hat daraufhin nicht die
 Schläge bestritten, sondern gesagt, die
 Zeugnis möge auf die Frauen einwirken, sie soll-
 ten sich nicht erheben oder nicht schreien,
 denn brauche sie auch nicht zu schreien. Das
 Auftreten außerordentlicher Schmerzen nach
 der Einwirkung fernleitender Mittel in
 den Klistier wird auch von den einschlägigen
 Zeugen Prof. Dr. v. Wolff und Prof. Dr. Hinselmann
 hervorgehoben.
 Demgegenüber hat die Zeugnis Geys angegeben,
 dass in den zwei oder drei Fällen ihrer Anwesen-
 heit in Block 10 die Frauen während der Ein-
 gartungen wohl Anzeichen des Schmerzes
 von sich gegeben hätten, dass sei ihr aber auch
 bei normaler Einwirkung durch keine Gefährdung.
 Dem Angeschuldigten ist nach den Zeugnissen
 dungen der Zeuginnen bekannt gewesen, dass die
 Knapptzungen heftige Schmerzen hervorriefen.

Bl. VII Bl. 40

Bl. IX Bl. 269

Bl. III Bl. 468
Bl. VI Bl. 28

Bl. VI Bl. 178

Bd. IX Bl. 150

Bd. II Bl. 41

Bd. II Bl. 53

Bd. IX Bl. 138 ff

Bd. IX Bl. 142
- 143

BA.1 Teil C
Nr. P 1

Daß ihm die Klagen hierüber auch zu Ohren gekommen sind, ergibt sich daraus, daß nach seinen eigenen Angaben eine Frau erklärt hat, die Einspritzung sei ja gar nicht so schlimm, wie von anderen Frauen geschildert sei. Er behauptete aber, daß ihm selbst gegenüber keine Frau über besondere Schmerzen geklagt habe. Später aber hat er eingeräumt, daß in einigen Fällen Frauen über starke Schmerzen geklagt haben und getröstet werden mußten. Das Auftreten der von den Zeuginnen beschriebenen wehenartigen Schmerzen hat er bestätigt, die Angaben der Zeuginnen über den Umfang der Schmerzen erklärt er mit der unterschiedlichen Straffheit der Gewebe und verweist sie in das Gebiet der subjektiven Bewertung. Auch die von den Einspritzungen persönlich nicht betroffene Felicja Pleszowska will den Eindruck gewonnen haben, daß diese Versuche nicht sehr schmerzhaft waren.

3. Nachdem die Zeuginnen die Einspritzung erhalten hatten, mußten sie mehrfach die Hilfe anderer Insassinnen des Blocks in Anspruch nehmen, um in die im oberen Stockwerk gelegenen Räume zu gelangen. Sie begaben sich z. T. vorher in die Toilettenräume, um die erhaltene Einspritzung aus dem Körper herauszudrücken. Dabei stellten sie einen Ausfluß fest, dessen Farben von den Zeuginnen verschieden angegeben werden. Außerdem beobachteten sie teilweise Blutungen aus der Scheide.

(Zeuginnen: Tonn Bd. II Bl. 104R; Fleig Bd. II Bl. 107R; Friedhoff Bd. IV Bl. 89; Hoffmann Bd. IV Bl. 97; Levie-Querido Bd. V Bl. 70; Nord-v.d.Kar Bd. V Bl. 93; Gerritse-de Boer Bd. V Bl. 97; Prijs-Koopmann Bd. V Bl. 108; Melzer Bd. V Bl. 119; Milr Bd. VII Bl. 153; Boss Bd. VII Bl. 16C; Marx Bd. VII Bl. 171)

Daß ihm die Klagen nicht nur nach zu Ohren ge-
 kommen sind, ergibt sich daraus, daß nach seinen
 eigenen Angaben eine Frau erkrankt hat, die
 Zinsprämie sei ja gar nicht so schlimm, wie
 von anderen Frauen geschätzt sei. In demselben
 aber, daß ihm selbst gegenüber keine Frau über
 besondere Schmerzen geklagt habe. Später aber
 hat er eingestanden, daß in einigen Fällen Frauen
 über starke Schmerzen geklagt haben und gestanden
 worden sind, das Anzeichen der von den Zeuginnen
 beschriebenen wohnartigen Schmerzen hat er be-
 stätigt, die Angaben der Zeuginnen über den
 Verlauf der Schmerzen erklärt er mit der unter-
 schiedlichen Beschaffenheit der Gewebe und verweist
 also in das Gebiet der subjektiven Bewertung.
 Auch die von den Zinsprämien persönlich
 nicht betroffenen Feilke Pionawski will den
 Eindruck gewonnen haben, daß diese Vorzüge
 nicht sehr schmerzhaft waren.

3. Neben den Zeuginnen die Zinsprämie
 erfahren hatten, mußten die nachher die Hilfe an-
 deren Insassen des Blocks im Anspruch nehmen,
 um in die im oberen Stockwerk gelegenen Räume zu
 gelangen. Sie begaben sich z. T. vorher in die
 Toilettenräume, um die erforderliche Zinsprämie
 aus dem Körper herauszubringen. Dabei stellen
 sie einen Anlauf fest, dessen Verlauf von den
 Zeuginnen verschieden angegeben werden. Außerdem
 beobachteten sie teilweise Blutungen aus der
 Scheide.

- (Zeuginnen: Tom Bd. II Bl. 109K; Feilke Bd. II
 Bl. 107R; Pionawski Bd. IV Bl. 89; Hoffmann Bd. IV
 Bl. 97; Levis-Guardo Bd. V Bl. 70; Nord-v.d.Kar
 Bd. V Bl. 95; Gervise-de Boer Bd. V Bl. 97; Pritze
 Koopmann Bd. V Bl. 108; Heiser Bd. V Bl. 119; M...
 Bd. VII Bl. 155; Boss Bd. VII Bl. 160; Marx Bd. VII
 Bl. 171)

Bd. II Bl. 84

Bd. II Bl. 85

Bd. IX Bl. 158 R

Bd. IX Bl. 162
- 145

Bd. I Teil C
Nr. 2

Bd. IX Bl. 150

Für das Auftreten von Blut hat der Ange- schuldigte die Erklärung gegeben, es sei not- wendig, daß bei der Einspritzung die vordere Muttermundslippe mit einer Portio-Faßzange "ange- hakt" werde. Hierbei entstehe eine sogenannte "Bisswunde", aus der nach Abnahme des Instruments einige Tropfen Blut fließen können.

Bd. II Bl. 105
Bd. III Bl. 35

4. Als weitere alsbald nach den Einspritzungen eintretende Folge sind Entzündungen im Bereich der Genitalorgane und der benachbarten Unter- leibspartien aufgetreten. Die Zeugin Tonn hat nach der 2. Einspritzung eine eitrige Bauch- fellentzündung bekommen, die mit hohem Fieber verbunden war und einen vierwöchigen Revier- aufenthalt notwendig machte. In dieser Zeit ist der Angeschuldigte zu ihr ins Revier ge- kommen, hat ihr aber keine Medikamente ver- ordnet. Derartige fieberhafte Entzündungen haben insbesondere auch die Zeuginnen Muijs- Outs (Bd. III Bl. 148), Hoffmann (Bd. IV Bl. 97), Levie-Querido (Bd. V Bl. 70), die bekundet hat, sie sei von dem Angeschuldigten im Schlafsaal besucht worden und habe Schonkost und kalte Umschläge verordnet erhalten, sowie die Zeu- ginnen van Aalst (Bd. V Bl. 80) und Loewendorf- de Haaff (Bd. V Bl. 126) durchgemacht.

Bd. V Bl. 131/132,
261

Die Zeugin Spanjaard-v. Esso hat im Revier Frauen mit fieberhaften Entzündungen gepflegt. Eitrige Erkrankungen dieser Art (Adnexitis, Peritonitis, Parametritis) sind auch von der Zeugin Dr. Brewda beobachtet und ärztlich be- treut worden. Sie hat diese Fälle durch Verab- folgung von Sulfonamiden und mit Umschlägen behandelt. Ihr ist bekannt, daß der Angeschul- digte wegen derartiger Erkrankungen von Sylvia in das Revier geholt worden ist. Im Herbst 1944

Bd. IX Bl. 270

112

Wir das Aussetzen von Blut hat der Ange-
 schuldigte die Erklärung gegeben, es sei not-
 wendig, daß bei der Abgabe der vorerw.
 Mutterkornsalze mit einer Fortio-Färbung "ange-
 hakt" werde. Hierbei entsteht eine sogenannte
 "Blasurde", aus der nach Abnahme des Instrumente
 einige Tropfen Blut fließen können.

4. Als weitere Abhilfe nach den Abprüfungen
 eintrifftende Folge sind Entzündungen im Bereich der
 Genitalorgane und der benachbarten Harn-
 leihpartien aufgetreten. Die Zeugnisform hat
 nach der 2. Binspritzung eine eitrige Ansch-
 wellungsbildung bekommen, die mit hohen Fieber
 verbunden war und einen vierwöchigen Revier-
 Aufenthalt notwendig machte. In dieser Zeit
 ist der Angeschuldigte zu ihm ins Revier ge-
 kommen, hat ihm aber keine Medikamente ver-
 ordnet. Derartige fieberhafte Entzündungen
 haben insbesondere auch die Zeuginnen (M. IV Bl. 97),
 Jule-Gardé (M. V Bl. 90), die behandelt hat,
 die bei von dem Angeschuldigten im Schutze
 besucht worden und habe Schenker und Käthe
 Umschlüge verordnet erhalten, sowie die Zeu-
 ginnen von Alala (M. V Bl. 80) und Rosenhant-
 de Hall (M. V Bl. 126) durchgenommen.

Die Zeugin Spantard-v.-Bass hat im Revier
 Frauen mit fieberhaften Entzündungen gepflegt.
 Eitrige Entzündungen dieser Art (Adnexitis,
 Peritonitis, Parametritis) sind auch von der
 Zeugin Dr. Breda beobachtet und ärztlich be-
 trachtet worden. Sie hat diese Fälle durch Verab-
 folgung von Salicylen und mit Umschlügen
 behandelt. Ihr ist bekannt, daß der Angeschul-
 digte wegen derartigen Entzündungen von Sylvia
 in das Revier geholt worden ist. Im Herbst 1924

M. IX Bl. 120

M. II Bl. 102
M. III Bl. 35

M. V Bl. 137/138
261

M. IX Bl. 120

113

Bd.V Bl. 74

hat der Zeuge Dr. Steyns die Fälle der Unterleibsentzündungen behandelt. Demgegenüber behauptet der Angeschuldigte, daß entzündliche

Bd.II Bl.53

Erkrankungen nach den Einspritzungen nicht eingetreten seien und daß er über die von den Zeuginnen bekundeten Fälle nicht informiert

Bd.IX Bl.151

worden sei. Nur einmal will er auf Veranlassung von Sylvia zu einer Frau geholt worden sein, die eine Adnexitzündung gehabt habe. Nach seiner Erinnerung sei diese Erkrankung aber anlässlich der ersten Einspritzung mit Jodipin zur Feststellung der Durchgängigkeit der Eileiter aufgetreten und demnach nicht auf die Anwendung des formalin-haltigen Sterilisierungsmittels zurückzuführen.

Bd.IX Bl.153,
168

Die Angaben der Zeuginnen über die fieberhaften Erkrankungen hat der Angeschuldigte als subjektive Bewertung abgetan. Nach seiner Meinung liegt in den Darstellungen der Zeuginnen eine "allerbeträchtlichste Überbewertung" dessen, was sie tatsächlich erlebt haben. Er hat betont, daß, wenn tatsächlich Fieber festgestellt worden wäre, ihm auch von Sylvia oder der Ärztin Dr. Brewda Meldung erstattet worden wäre. Hierzu hat die Zeugin Dr. Brewda bekundet, daß sie mit dem Angeschuldigten tatsächlich nicht über die Erkrankungen gesprochen habe. Dies Verhalten hat sie damit begründet, daß sie für den Angeschuldigten nicht existiert habe, und daß es ihr verboten gewesen sei, seine Kranken zu untersuchen.

Bd.IX Bl.270,
276R

Diese Ausführungen über die Erkrankungsfälle beschränken sich auf die Angaben der im Ermittlungsverfahren vernommenen oder gehörten Zeugen. Die Entschädigungsakten des Bundesfinanzministeriums lassen erkennen, daß weitere Erkrankungen, deren Folgen z. T. bis in die Gegenwart andauern, vorgelegen haben.

hat der Zeuge Dr. Steyns die Fülle der Unter-
 suchungsunterlagen beherrscht, Dongegenüber be-
 hauptet der Angeschuldigte, das tatsächliche
 Erkrankungen nach den Krankheitsakten nicht
 eingestanden seien und daß er über die von den
 Zeuginnen bekannten Fälle nicht informiert
 worden sei. Nur einmal will er auf Veranlassung
 von Sylvia zu einer Frau geholt worden sein,
 die eine Abnormerkrankung gehabt habe. Nach
 seiner Erinnerung sei diese Erkrankung aber
 anlässlich der ersten Einspritzung mit Jodjod
 zur Feststellung der Durchgängigkeit der Eileiter
 aufgetreten und demnach nicht auf die Anwendung
 des formalin-haltigen Scharlachserummittels
 zurückzuführen.

Die Angaben der Zeuginnen über die Leber-
 hatten Erkrankungen hat der Angeschuldigte als
 subjektive Bewertung abgelesen. Nach seiner
 Meinung liegt in den Darstellungen der Zeuginnen
 eine "allerbeträchtlichste Überbewertung" daran,
 was sie tatsächlich erlebt haben; er hat betont,
 daß, wenn tatsächliche Leber festgestellt worden
 wäre, ihm auch von Sylvia oder der Ärztin
 Dr. Breda Meldung erstattet worden wäre. Hier-
 zu hat die Zeugin Dr. Breda behauptet, daß sie
 mit dem Angeschuldigten tatsächlich nicht über
 die Erkrankungen gesprochen habe. Dies Verhalten
 hat sie damit begründet, daß sie für den Ange-
 schuldigten nicht existiert habe, und daß es
 ihr verboten gewesen sei, seine Kranken zu un-
 tersuchen.

Diese Ausführungen über die Erkrankungs-
 fälle beschränken sich auf die Angaben der im
 Ermittlungsverfahren vernommenen oder gehörten
 Zeuginnen. Die Tatsächlichkeiten des Bundeslamm-
 ministeriums lassen erkennen, daß weitere Er-
 krankungen, deren Folgen z. T. die in die Gegenwart
 andauern, vorgelegen haben.

Bl. IX Bl. 121

Bl. IX Bl. 122

Bl. IX Bl. 123

Bl. IX Bl. 124

Bl. IX Bl. 125

114

5. Bereits bei Beginn der Ermittlungen wurde von den Zeuginnen bekundet, daß die schweren Unterleibsentzündungen auch den Tod von Insassen des Blocks 10 und später des Blocks 1 zur Folge gehabt haben. Die Zeuginnen Tonn, Fleig, Arndt, Friedhoff und Hoffmann berichteten, daß die Krankenschwester Margarete Kessler aus Berlin nach einer Einspritzung hohes Fieber bekommen ^{habe} und danach verstorben sei. Aus der Personenliste des 39. Osttransporte aus Berlin geht hervor, daß eine Margarete Kessler aus Berlin diesem Transport angehört hat.

Bd. II Bl. 105R, 109
Bd. III Bl. 25, 27
Bd. IV Bl. 89, 99

Der Tod holländischer Frauen nach den Einspritzungen ist von den Zeuginnen Hejmann-Heinemann, Woltz-Lustig, Melzer, Loewenderf-Spitze, Spanjaard-v. Esso und Hertzdahl-Bloemgarten bestätigt worden. Die verstorbenen Frauen hießen nach den Angaben der Zeuginnen: Gerda Moses-Rose, Channa (Chonny) Fransmann-de Beer, Hermine (Mimi) Bonn-Hertz, Frau Vazdias und Anni Sagurski.

Bd. V Bl. 103, 113,
120, 127, 131, 262

Bd. VI Bl. 3, 22R

Hiernach kann kein Zweifel daran bestehen, daß im Gegensatz zu der Darstellung des Angeeschuldigten, der nur von einem einzigen Todesfall, der aber nicht auf die Sterilisierung zurückzuführen war, Kenntnis haben will, eine ganze Reihe von Sterbefällen zu verzeichnen war. Könnte es nach den laienhaften Beobachtungen der Zeuginnen noch zweifelhaft sein, ob der Tod in den angegebenen Fällen auf die durch die Einspritzungen entstandenen Entzündungen zurückzuführen war, so wird der Nachweis hierfür durch die Bekundungen des sachverständigen Zeugen Dr. Steyns erbracht werden.

Bd. II Bl. 53

Bd. V Bl. 73 ff

Dr. Steyns wurde im Herbst 1944 als Häftling nach Auschwitz gebracht. Er ist Facharzt

114

2. Bericht bei Beginn der Ermittlungen wurde von den Zeuginnen bekannt, daß die schweren Unfallschäden auch den Tod von Inanna einnen des Blocks 10 und später der Blocks 1 zur Folge gehabt haben. Die Zeuginnen Frau, Marie, Arndt, Friedhoff und Hoffmann berichteten, daß die Krankenschwester Margarete Kessler aus Berlin nach einer Einpiration ohne Erfolg gekommen und danach verstorben sei. Aus der Personalkarte des St. Osttransports aus Berlin geht hervor, daß eine Margarete Kessler aus Berlin diesem Transport angehört hat.

Der Tod holländischer Frauen nach den Einpirationen ist von den Zeuginnen Hermann Holmann, Volte-Jantje, Helzer, Loewendort-Spitze, Spanjaard-v. Bano und Hortaahl-Bloemgarten bestätigt worden. Die verstorbenen Frauen hiesigen nach den Angaben der Zeuginnen: Gerda Moser-Rose, Hanna (Genny) Franzen-de Beer, Hermine (Lina) Bonn-Hertz, Fran Verdias und Anni Bagutski.

Hieraus kann kein Zweifel daran bestehen, daß im Gegensatz zu der Darstellung des Angeklagten, der nur von einer einzigen Todesursache, der aber nicht auf die Beweislage zurückzuführen war, Kenntnis haben will, eine ganze Reihe von Sterbefällen zu verzeichnen war. Könnte es nach den inhaltlichen Beobachtungen der Zeuginnen noch zweifelhaft sein, ob der Tod in den angegebenen Fällen auf die durch die Einpiration entstandenen Entzündungen zurückzuführen war, so wird der Nachweis hierfür durch die Bekundungen des sachverständigen Zeugens Dr. Steyns erbracht werden.

Dr. Steyns wurde im Herbst 1944 als Militärarzt nach Auschwitz gebracht. Er hat berichtet

III. II. 102R, 103
 III. II. 102S, 103
 IV. II. 102, 103

V. II. 103, 113
 100, 127, 131, 262

VI. II. 3, 22H

III. II. 103

V. II. 73 ff

15

für Frauenkrankheiten und holländischer Staatsangehöriger. Da die ärztliche Betreuung der erkrankten Frauen mit dem Fortgang der Zeugin Dr. Browda im Sommer 1944 ein Ende gefunden hatte, wurde der Zeuge Dr. Steyns nach seiner Ankunft in Auschwitz von einem SS-Sanitätsdienstgrad zur Behandlung von Frauen herangezogen. Er fand in dem Revier des dem Angeschuldigten zur Verfügung stehenden Blocks 1 mehrere Frauen vor, die nach vor kurzer Zeit erhaltenen Einspritzungen erkrankt waren und an Infiltrationen (Schwellungen der inneren Unterleibsorgane -Tuben, Eierstöcke und Parametria-) und Abszessen litten. Um den erkrankten Frauen zu helfen, hat Dr. Steyns versucht, Abszesse von der Vagina her zu öffnen und zum Abfluß zu bringen. Nach den Bekundungen des Dr. Steyns sind 4 der erkrankt gewesenen Frauen an einem Tage verstorben. Der Tod war nach den Feststellungen des Zeugen auf allgemeine Sepsis zurückzuführen.

K.IX Bl.183 ff

Zu den Angaben des Dr. Steyns hat sich der Angeschuldigte eingehend geäußert. Ihm ist von der ärztlichen Betreuung der erkrankten Frauen durch den Zeugen nichts bekannt gewesen. Er macht deshalb den Zeugen den Vorwurf, daß er ihn nicht benachrichtigt und herangezogen habe. Das Öffnen der Abszesse von der Vagina her ist nach der Behauptung des Angeschuldigten ein ärztlicher Kunstfehler, der erst zu der festgestellten Todesursache - allgemeine Sepsis - geführt habe. Auf die Einspritzungen könne diese Sepsis nicht zurückgeführt werden, da durch sie lediglich blande (milde, nicht durch Infektion erzeugte) Entzündungen eintreten könnten. Die Infektionen seien demnach erst durch die Eingriffe des Zeugen ermöglicht worden.

für Kranke... in und holländischer Staats-
 angehöriger. In die kritische Betrachtung der
 erkrankten Frauen mit dem Fortgang der Zeit
 Dr. Brada im Sommer 1914 ein Jahr
 hatte, wurde der Sorge Dr. Steyns nach seiner An-
 kunft in Aussicht von einem SS-Sanitätsdienst-
 ersatz zur Erhaltung von Frauen herangezogen. Er
 fand in dem Revier das den Angehörigen zur
 Verfügung stehenden Block 1 mehrere Frauen vor,
 die nach vor kurzer Zeit erkrankten Minspriten-
 gen erkrankt waren und an Infektionen
 (Schwellungen der äußeren Genitalorgane - Tuben-
 Ektasie und Parametria-) und Abscessen litten.
 In den erkrankten Frauen zu helfen, hat Dr.
 Steyns versucht, Abscess von der Vagina her
 zu öffnen und zum Abfluss zu bringen. Nach den
 Beobachtungen des Dr. Steyns sind 4 der erkrankten
 Gewissen Frauen an einem Tage verstorben. Der
 Tod war nach den Beobachtungen des Augen- und
 allgemeinen Gebiets zurückzuführen.
 In den Angaben des Dr. Steyns hat sich der
 Angehörige eingewandert. Im ist von
 der kritischen Betrachtung der erkrankten Frauen
 durch den Augen nichts bekannt gewesen. Er
 macht deshalb den Augen den Vorwurf, daß er
 ihn nicht beachtet und herangezogen habe.
 Das Öffnen der Abscess von der Vagina her
 ist nach der Behandlung des Angehörigen ein
 statlicher Krankheitsfall, der erst an der letzten
 stlichen Todesursache - allgemeinen Gebiets-Ge-
 führt habe. Auf die Minspritenwagen kann diese
 Gebiets nicht zurückgeführt werden, da durch die
 lediglich blande (tulle), nicht durch infektion
 erzeugte) Entzündungen entstehen können. Die
 Infektionen sind demnach erst durch die Minspriten
 des Augen ermöglicht worden.

IX 21. 1917

Diese Einlassung des Angeschuldigten geht in mehrfacher Hinsicht von falschen Voraussetzungen aus:

a) Es mag dahingestellt bleiben, ob durch die Einspritzungen lediglich blande Entzündungen hervorgerufen werden sollten. Es ist aber bereits ausgeführt worden, daß schon vor den durch Dr. Steyns durchgeführten Behandlungen citrige Entzündungen von der Zeugin Dr. Brewda festgestellt waren. Einspritzungen sind nach den Feststellungen der Zeuginnen Dr. Brewda und Spanjaard-v. Esso unter Umständen erfolgt, bei denen den medizinischen Erfordernissen nach Sterilität nicht genügt war. Dazu kommt, daß die Einspritzungen im Jahre 1944 nicht von dem Angeschuldigten, sondern von Dr. Goebel vorgenommen wurden, der als Nicht-Arzt weder beurteilen konnte, ob im konkreten Einzelfall der Eingriff überhaupt ohne eine weitergehende Gefährdung vorgenommen werden durfte, noch die medizinischen Erfordernisse der Sterilität mangels entsprechender Ausbildung beachten konnte. Bei Berücksichtigung dieser Umstände liegt es durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß Dr. Steyns bakteriell entstandene Abszesse bereits vorgefunden hat. Seine auf die Fach Erfahrung gestützte Aussage ist daher glaubhaft und von ihm auf Vorhalt der Angaben des Angeschuldigten ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

b) Der Angeschuldigte hatte seinerseits die Pflicht, alles zu unternehmen, was eine Verschlimmerung des von ihm geschaffenen oder veranlassten gefährlichen Zustandes ausschließen konnte. Es ist hierbei gleichgültig, ob es sich um blande oder bakterielle

M. IX Bl. 273
M. V Bl. 261/262

M. X Bl. 5

Diese Einlassung der Angeschuldigten geht in rechtlicher Hinsicht von falscher Voraussetzung aus:

a) Es mag dahingestellt bleiben, ob durch die Einparatung der ledigen blinde Tatsachen hervorgehoben werden sollten. Es ist aber bereits angeführt worden, daß schon vor den durch Dr. Steyns durchgeführten Behandlungen etwaige Entzündungen von der Seite Dr. Brown's festgestellt waren. Einparatungen sind nach den Feststellungen der Seite Dr. Brown's und Spätjahr-V. 1888 unter Umständen erfolgt, bei denen der medizinischen Erfahrung nach Sterilität nicht genügt war. Das kommt aber die Einparatung im Jahre 1884 nicht von dem Angeschuldigten, sondern von Dr. Gebel vorgenommen wurden, der als Nicht-Arzt weder beurteilen konnte, ob im konkreten Einzelfall der Eingriff überhaupt eine einwirkende Getriebung vorgenommen werden durfte, noch die medizinischen Erfolge der Sterilität mangels entsprechender Anweisung beachten konnte. Bei Berücksichtigung dieser Umstände liegt es durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß Dr. Steyns teilweise entstandene Abszesse bereits vorgefunden hat. Seine auf die Festschreibung geordnete Aussage ist daher einseitig und von ihm auf Vorhalt der Angaben des Angeschuldigten angedeutlich zu erheben worden.

b) Der Angeschuldigte hatte seinerseits die Pflicht, alles zu unternehmen, was eine Verhütung des von ihm geschaffenen oder veranlassen g. Tötlichen Zustandes ausschließen konnte. Es ist nicht gleichgültig, ob es sich um blinde oder bakterielle

IX. 273
v. 287/288

X. 273

Entzündungen gehandelt hat. Diese Krankheiten waren durch seine Maßnahmen eingetreten. Er mußte für ihre Heilung sorgen. Der gegen Dr. Steyns erhobene Vorwurf, dieser habe ihn nicht benachrichtigt, ist unberechtigt. Abgesehen davon, daß Dr. Steyns ein Häftling des Konzentrationslagers war, für den es einen Weg zu einer Mitteilung an den Angeeschuldigten nicht gab, kann dieser Vorwurf überhaupt nicht erhoben werden. Dr. Steyns hatte nicht die Verpflichtung zur Benachrichtigung des Angeschuldigten, sondern dieser war verpflichtet, für die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der von ihm rechtswidrig sterilisierten Personen zu sorgen. Diese Verpflichtung traf ihn in erhöhtem Umfang, wenn er ärztliche Funktionen in die Hand von Laien legte. Es genügte nicht, wenn der Angeschuldigte nach seiner Darstellung die strikte Anordnung gegeben hatte, ihm über alles zu berichten, sondern er mußte von sich aus Vorsorge treffen, daß Erkrankungen behandelt und zwar richtig behandelt wurden. Dazu war erforderlich, daß der Angeschuldigte infolge seiner überwiegenden Abwesenheit von Auschwitz einen Arzt in Auschwitz über das Wesen der Einspritzungen genau informierte, damit dieser die Möglichkeit hatte, die Erkrankung richtig zu erkennen und die sich daraus ergebende Behandlungsart zu wählen. Mit der Unterlassung der Bestellung eines unterrichteten Arztes für den Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung handelte der Angeschuldigte pflichtwidrig und fahrlässig. Er hat daher auch die aus Verkennung der Ursachen erfolgte Falschbehandlung durch einen anderen Arzt zu verantworten.

Inanspruchnahme der Behandlung hat. Diese Krankheiten
 waren durch meine Maßnahmen eingetretten. Er
 mußte für ihre Heilung sorgen. Der gegen
 Dr. Steyns erhobene Vorwurf, dieser habe
 ihn nicht beachtet, ist unrichtig.
 Abgesehen davon, daß Dr. Steyns ein Halbtags-
 der Konzeptionsarzt war, für den es
 einen Weg zu einer Mitteilung an den Anwohner
 schickten nicht gab, kann dieser Vorwurf
 überhaupt nicht erhoben werden. Dr. Steyns
 hatte nicht die Verpflichtung zur Behand-
 lung des angeschuldigten, sondern
 dieser war verpflichtet, für die Erhaltung
 der Gesundheit und des Lebens der von ihm
 rechtswidrig sterilisierten Personen zu
 sorgen. Diese Verpflichtung trat ihn in
 erhöhten Umfang, wenn er ärztliche Kunst-
 ones in die Hand von Laien legte. Es genügt
 nicht, wenn der Anschuldigte nach seiner
 Darstellung die strikte Anordnung gegeben
 hatte, ihm über alles zu berichten, sondern
 er mußte von sich aus Vorkehrungen treffen, daß
 Erkrankungen behandelt und zwar rechtzeitig be-
 handelt werden. Denn war erforderlich, daß
 der Anschuldigte infolge seiner Überwie-
 genden Abwesenheit von Anweisung eines Arztes
 in Anweisung über das Wesen der Anweisung
 von genau informierte, damit dieser die
 Möglichkeit hatte, die Erkrankung rechtzeitig zu
 erkennen und die sich daraus ergebende Behand-
 lung zu wählen. Mit der Unterlassung der
 Bestellung eines unterrichteten Arztes für den
 Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung
 handelte der Anschuldigte pflichtwidrig
 und fahrlässig. Er hat daher auch die aus Ver-
 kennung der Ursachen erfolgte Falschbehandlung
 durch einen anderen Arzt zu verantworten.

VI. Die Sterilisierungen im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück.

IX Bl. 274
IX Bl. 270
IX Bl. 227

a.1 Teil C Nr. N 2 Am 6. September 1946 hat die tschechoslowakische Ärztin Dr.med.Zdenka Nedvedova-Nejedla vor einem britischen Offizier beschworen, daß im Konzentrationslager Ravensbrück Zigeunerinnen durch intrauterine Einspritzungen sterilisiert worden seien. Soweit es der Zeugin bekannt war, war die angewandte Methode in Auschwitz ausprobiert worden und beruhte auf der Einspritzung einer Entzündungen hervorrufenden Flüssigkeit, der ein Kontrastmittel zugesetzt war, um eine Röntgenkontrolle zu ermöglichen. Die Zeugin hat bekundet, daß sie die Mädchen in der der Sterilisierung folgenden Nacht gepflegt und ihnen Beruhigungsmittel gegeben habe, weil sie aus den Geschlechtsteilen bluteten und große Schmerzen hatten. Die bei den Sterilisierungen angefertigten Röntgenaufnahmen hat die Zeugin gesehen. Sie zeigte, daß das Sterilisierungsmittel bis in die Enden der Eileiter, in mehreren Fällen sogar bis in die Bauchhöhle eingedrungen war.

a.IV Bl.142

Den Namen des Angeschuldigten im Zusammenhang mit den Sterilisierungen in Ravensbrück hat die Zeugin Meyer genannt. Sie war als Häftling Kolonnenführerin in Ravensbrück. Im Dezember 1944 oder Januar 1945 bekam ein Häftling ihrer Kolonne den Auftrag, sich im Lagerrevier zu melden. Auf Anfrage erfuhr die Zeugin in der Revierschreibstube, daß die angeforderte Frau sterilisiert werden sollte. Die im Revier tätige Oberschwester bemerkte dazu: "Ach, die soll zu Prof.Dr.Clauberg".

Während der Vernehmungen zu Beginn der Ermittlungen hat der Angeschuldigte von einer

VI. Die Sterblichkeitskurven im Frauenkonzentrations-
lager Ravensbrück.

A. 1. Teil C Nr. 2 Am 6. September 1946 hat die technische-

alawische Ärztin Dr. med. Zdenka Bedvoda-

Hofová vor einem britischen Militär beantwortet,

das die Konzentrationslager Ravensbrück für die

Wartung durch internationale Krankenschwestern

sterblich gemacht werden sollen. Soweit es der Bericht

bekannt war, war die angewandte Methode in

ausgewählten Angehörigen worden und betrafte nur

der Einweisung einer Entscheidung hervor-

zuweisen Möglichkeit, der ein Konzentration

zugesetzt war, um eine Röntgenkontrolle zu

ermöglichen. Die Menge hat bekannt, das die

die Methode in der der Sterblichkeit folgenden

Wacht geführt und ihnen Sterblichkeitsmittel

gegeben habe, weil sie aus dem Konzentrations-

plätzen und große Schmerzen hatten.

Die bei den Sterblichkeitskurven angeführten

Konzentrationslager hat die Menge gegeben. Die

zeigen, das das Sterblichkeitsmittel die in

die Anzahl der Häftlinge, in anderen Fällen

sogar die in die Beziehung eingehenden war.

Den Namen des Angeeschuldigten im Zusammenhang

mit den Sterblichkeitskurven in Ravensbrück hat die

Menge Meyer genannt. Sie war die Häftling

Kolonnenführerin in Ravensbrück. Im Dezember

1944 oder Januar 1945 bekam ein Häftling ihrer

Kolonne den Auftrag, sich im Lagerverwalter zu

melden. Auf Anfrage erfuhr die Menge in der

Revisionsbehörde, das die angeforderte Frau

sterblich gemacht worden sollte. Die in Ravens-

brück tätige Oberinwächter bemerkte dann: 'Aber, die

soll an Frau Dr. Giesberg".

Während der Vernehmungen zu Beginn der

Ermittlungen hat der Angeeschuldigte von einer

-111-

S. IV Bl. 142

Bd. IX Bl. 24

Anwendung seiner Methode zur Sterilisierung von Frauen in Ravensbrück nichts erwähnt. Noch im Verlauf der abschließenden Vernehmung hat er angegeben, daß ihm später, nach Fertigstellung seiner Methode, zu Ohren gekommen sei, daß Himmler von ihm weitere Sterilisierungen erwarte, worauf er nie reagiert habe. Später hat er dann auf die direkte Frage nach der Anwendung seiner Methode in Ravensbrück zugestanden, daß Dr. Goebel Anfang Januar 1945 in Ravensbrück sterilisiert habe. Eine weitere Einlassung verweigerte der Angeschuldigte mit dem Hinweis, daß dies zu seiner Verteidigung gehöre und bereits "irgendwo" schriftlich niedergelegt sei.

Bd. IX Bl. 214

Sodann erklärte er, daß es sich in Ravensbrück um 40 Fälle gehandelt habe, und daß er in der Sowjet-Union die Frage nach der Sterilisierung an anderen Orten als Auschwitz verneint habe.

Bd. IX Bl. 220

Bd. IX Bl. 227 ff

Nach Rücksprache mit seinem Verteidiger hat sich der Angeschuldigte zuletzt doch zu den Sterilisierungen in Ravensbrück geäußert. Nach seiner Darstellung hat sich Dr. Lolling, dem die ärztliche Versorgung aller deutschen Konzentrationslager unterstand, im Frühsommer oder Frühjahr 1944 an ihn gewendet und gefragt, ob er in der Lage sei, in Ravensbrück 70 Zigeuner nach seiner Methode zu sterilisieren. Er habe diese Anfrage verneint, da er zu dieser Zeit Himmler noch nicht über die erfolgreiche Beendigung seiner Arbeiten berichtet habe. Dem Dr. Lolling habe er aber in Aussicht gestellt, daß er bald fertig sein würde. Daraufhin habe Dr. Lolling ihm eröffnet, daß die Zigeuner entlassen werden könnten, wenn sie sich sterilisieren ließen. Sie hätten aber eine operative Sterilisierung abgelehnt und würden daher nicht nur nicht entlassen, sondern sollten vernichtet werden.

Anwendung dieser Methode zur Sterilisation
 von Frauen in Ravensbrück nicht erwähnt. Nach
 im Verlauf der abschließenden Vorlesung hat
 er angegeben, daß ihm später, nach Fertig-
 stellung seiner Methode, zu Ohren gekommen sei,
 daß Hamner von ihm weitere Sterilisationen
 erwartete, wovon er nie berichtet habe. Später hat
 er dann auf die direkte Frage nach der Anwendung
 seiner Methode in Ravensbrück zugewandt, daß
 Dr. Göbel Anfang Januar 1944 in Ravensbrück
 Sterilisationen habe. Eine weitere Erläuterung ver-
 weigerte der Angezeigte mit dem Hinweis,
 daß dies zu seiner Verteidigung gehöre und
 deshalb "irrelevant" schriftlich niedergelegt sei.
 Göbel erklärte er, daß es sich in Ravensbrück
 um 40 Fälle gehandelt habe, was das er in der
 Sowjet-Union die Praxis nach der Sterilisation
 an anderen Orten als Ausnahme vermerkt habe.
 Nach Rücksprache mit seinen Verteidigern
 hat sich der Angezeigte zuletzt doch zu
 den Sterilisationen in Ravensbrück geäußert.
 Nach seiner Darstellung hat sich Dr. Jelling
 dem die ärztliche Versorgung aller deutschen
 Konzentrationslager unterstand, im Frühjahr
 oder Frühjahr 1944 an ihn gewendet und gefragt,
 ob er in der Lage sei, in Ravensbrück 70 Sti-
 goner nach seiner Methode zu sterilisieren.
 Er habe diesen Antrag vermerkt, da er zu dieser
 Zeit Hamner noch nicht über die erfolgreiche
 Beendigung seiner Arbeiten berichtet habe. Dem
 Dr. Jelling habe er aber im Ansatz geantwortet,
 daß er bald fertig sein würde. Daraufhin habe
 Dr. Jelling ihm eröffnet, daß die Stigoner ent-
 lassen werden könnten, wenn sie sich sterilisieren
 ließen. Sie hätten aber eine operative Sterili-
 sierung abgelehnt und würden daher nicht nur nicht
 entlassen, sondern sollten verurteilt werden.

IX Bl. 24

IX Bl. 214

IX Bl. 220

IX Bl. 227 ff

Auf diese Erklärung hin will der Angeschuldigte den Dr. Lolling gebeten haben, diese Angelegenheit etwas hinauszuschieben. Einige Monate später habe Dr. Lolling sich erneut deswegen gemeldet und erklärt, daß er nicht mehr länger warten könne. Als er selbst dann Himmler über den Abschluß der Arbeiten in Auschwitz berichtet habe und von Himmler aufgefordert worden sei, sich mit dem Prof. v. Wolff in Berlin in Verbindung zu setzen, habe er im Januar 1945 Dr. Goebel mitgenommen, damit Dr. Goebel in Ravensbrück die Zigeunerinnen sterilisieren sollte. In Ravensbrück habe es sich dann herausgestellt, daß nicht 70 Zigeunerinnen, sondern nur etwa die Hälfte zu sterilisieren waren. Er selbst sei noch bei den ersten Sterilisierungen zugegen gewesen, habe die Ordnungsmäßigkeit des Röntgenapparats überprüft und sei dann nach Berlin zu Prof. v. Wolff gefahren. Für die Sterilisierung der Frauen einschließlich der Restaufnahmen habe Dr. Goebel 2 Tage benötigt.

BA.1 Teil C Nr. S 2
(dort Bl.54-56)

Der frühere Kommandant des Konzentrationslagers Ravensbrück, Suhren, hat bestätigt, daß zu der von dem Angeschuldigten angegebenen Zeit Sterilisierungen in Ravensbrück durchgeführt wurden. Als Ausführenden hat er aber nicht Dr. Goebel, sondern den Angeschuldigten benannt. Auch der Lagerarzt Dr. Treite hat bekundet, daß die Sterilisierung von Zigeunerinnen durch den Angeschuldigten ausgeführt wurde. Sowohl aus den Angaben des Angeschuldigten als auch denen des Kommandanten Suhren und des Lagerarztes Dr. Treite geht hervor, daß die Sterilisierungen nicht durch erbgesundheitsgerichtliche Entscheidungen angeordnet waren.

BA.1 Teil C Nr. T 1 (dort Bl.7)

Ebensowenig wie bei den vorangegangenen Sterilisierungen in Auschwitz ist hier in Ravensbrück durch eine vorangegangene Untersuchung

Auf diese Erklärung hin will der Angebeschuldigte
 dem Dr. Löffing Geheben haben, diese Angebeschuldigte
 etwas hinauszuweisen. Einige Monate später habe
 Dr. Löffing sich erneut deswegen gemeldet und
 erklärt, daß er nicht mehr länger warten könne.
 Als er selbst dann wieder über den Abschluß der
 Arbeiten in Aussicht gestellt habe und von Him-
 ler aufgefordert worden sei, sich mit dem Prof. v.
 Wolff in Berlin in Verbindung zu setzen, habe er im
 Januar 1945 Dr. Goebel mitgenommen, damit Dr.
 Goebel in Ravensbrück die Zigaretten ausstrei-
 chen sollte. In Ravensbrück habe es sich
 dann herausgestellt, daß nicht 50 Zigaretten,
 sondern nur etwa die Hälfte zu streichen
 waren. Er selbst sei noch bei den ersten Strei-
 chungen zugegen gewesen, habe die Ord-
 nungsbefehle des Sanitätsapparats befolgt
 und sei dann nach Berlin zu Prof. v. Wolff gefahren
 für die Sterilisation der Frauen einschließlich
 der Restarbeiten habe Dr. Goebel 2 Tage benötigt.
 Der frühere Kommandant des Konzentrations-
 lagers Ravensbrück, Günther, hat bestätigt, daß an
 der von dem Angebeschuldigten angegebenen Zeit Steri-
 lisationen in Ravensbrück durchgeführt wurden.
 Als Ausführer hat er aber nicht Dr. Goebel,
 sondern den Angebeschuldigten benannt, auch der
 Lagerarzt Dr. Treite hat bekannt, daß die
 Sterilisation von Zigaretten durch den
 Angebeschuldigten ausgeführt wurde. Sowohl aus
 den Angaben des Angebeschuldigten als auch denen
 des Kommandanten Günther und des Lagerarztes
 Dr. Treite geht hervor, daß die Sterilisationen
 nicht durch ergebnishaltige Maßnahmen
 durchgeordnet waren.
 Ebenso wenig wie bei den vorangehenden
 Sterilisationen in Aussicht ist hier in Ravens-
 brück durch eine vorangegangene Untersuchung

Teil C Nr. 1
 (dort Bl. 24-25)

Teil C Nr. 1
 (dort Bl. 7)

sichergestellt gewesen, daß bei den Einspritzungen infolge etwa im Körper bestehender Entzündungen weitergehende Schädigungen nicht eintreten konnten. Im Ermittlungsverfahren sind Angaben über nachfolgende Erkrankungen nicht bekannt geworden, da sich keine der in Ravensbrück sterilisierten Frauen gemeldet hat. Im Gegensatz zu Auschwitz wurde hier nur die sterilisierende (zweite) Einspritzung gegeben, während die Vor- und Nachkontrolle unterblieb. Der Angeschuldigte hatte sich demnach für die Anwendung seiner Methode ohne jede vorausgegangene ärztliche Untersuchung entschieden, ohne daß ärztliche Fachkreise Gelegenheit gehabt hätten, sich kritisch dazu zu äußern.

VII. Der amtliche Charakter der Tätigkeiten des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte war zu der Zeit, als er in Auschwitz und Ravensbrück tätig war, dienstverpflichteter Arzt und Klinikdirektor einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie beurlaubter a.p. Universitätsprofessor. In jeder dieser beiden Stellungen wäre er strafrechtlich Beamter im Sinne des § 359 StGB. Die Tätigkeit in beiden Konzentrationslagern war aber weder durch seine Professur noch durch seine Anstellung bei der Oberschlesischen Knappschaft bedingt. Seine durch Professur und fachärztliche Tätigkeit erworbene Spezialkenntnisse mögen für die Heranziehung zu der Tätigkeit in den Konzentrationslagern eine wesentliche Rolle gespielt haben, aber der Angeschuldigte war dort nicht in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung dieser Ämter tätig geworden.

Die strafrechtliche und die beamtenrechtliche Eigenschaft eines Beamten brauchen sich nicht zu decken. Unter die Bestimmung des § 359 StGB fällt nicht nur der Beamte im staatsrechtlichen Sinne. Sie umfaßt auch den Amtsträger, der berufen ist,

nichtergewirft gewesen, das bei dem Einspruchs-
 gen infolge etwa im Körper bestehender Entzündun-
 gen weitreichende Beherrigungen nicht stattfanden
 konnten. Im Kräftigungswettbewerb sind Angaben
 über nachfolgende Erkrankungszellen nicht bekannt
 geworden, da sich kein der im Revolutionsjahr
 erfolgtensten Frauen gemeldet hat. Im Gegensatz
 zu Ausweis wurde hier nur die statistische
 (zweite) Einberufung gegeben, während die Vor-
 und Nachkontrolle unterblieb. Das Angehörige
 hatte sich demnach für die Anwendung seiner
 Methode ohne jede vorangehende ärztliche
 Untersuchung entschlossen, ohne das ärztliche
 Fachwissen Gelegenheit gehabt hätten, sich kri-
 tisch dazu zu äußern.

VII. Der amtliche Charakter der Tätigkeiten des
 Angehörigen.

Der Angehörige war zu der Zeit, als er in
 Anwaltschaft und Revolutionsrat tätig war, als
 pflichter Arzt und Krankheitsdirektor einer öffent-
 lich-rechtlichen Körperschaft sowie Schularzt
 a. d. Universitätsgemeinschaft. In jeder dieser beiden
 Stellungen war er strafrechtlich befreit in
 Sinne des § 359 StGB. Die Tätigkeit in beiden
 Konzeptionsanlagen war aber weder durch seine
 Professur noch durch seine Anstellung bei der
 Oberärztlichen Krankenkasse bedingt. Seine durch
 Professur und lehrerliche Tätigkeit erworbenen
 Spezialkenntnisse gegen die Heranziehung zu
 der Tätigkeit in den Konzeptionsanlagen eine
 wesentliche Hilfe gewährt haben, aber der Ange-
 hörige war dort nicht in Ausübung oder in
 Veranlassung der Ausübung dieser Ämter tätig
 geworden.

Die strafrechtliche und die beamtenrechtliche
 Eigenschaft eines Beamten sprechen sich nicht zu
 decken. Unter die Bestimmung des § 359 StGB fällt
 nicht nur der Beamte im staatsrechtlichen Sinne,
 sie umfaßt auch den Amtsträger, der beurlaubt ist.

Dienstverrichtungen wahrzunehmen, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind, und die der Verwirklichung staatlicher Zwecke dienen. In diesem Sinne ist unter Staatsgewalt jede Machtbefugnis des Staates zu verstehen, gleichgültig ob sie sich auf eine rechtmäßige oder rechtswidrige Weise äußert, da der Staat seinen Aufgabenbereich selbst bestimmt.

Durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 723) hatte der Staat für sich das Recht in Anspruch genommen, in die körperliche Unversehrtheit der Einzelperson einzugreifen. Zur Vermeidung einer willkürlichen Ausübung dieses Rechts hatte der Staat aber ein gesetzlich geordnetes Verfahren eingeführt, in dem die Ersetzung der persönlichen Einwilligung durch die Entscheidung einer staatlich ermächtigten Stelle geordnet war. Die Anordnung der Sterilisierung ist demnach ein staatlicher Hoheitsakt, dem sich der Bürger zu unterwerfen hatte. Sie bleibt ein Hoheitsakt, ohne Rücksicht darauf, ob die Anordnung im gesetzlich vorgesehenen Wege oder durch ein Staatsorgan unter unrechtmässiger Berufung auf die tatsächlich bestehende Gewalt erfolgt.

Himmler handelte rechtswidrig, wenn er die Sterilisierung von Insassinnen der Konzentrationslager anordnete und den Angeschuldigten ermächtigte, diese Tätigkeit auszuüben. Er verfolgte hiermit einen Plan, der von ihm aus gesehen zur Lösung staatlicher Aufgaben des nationalsozialistischen Staates dienen sollte und nur aus der von ihm beanspruchten Staatsgewalt abgeleitet werden konnte. Die Ermächtigung Himmlers an den Angeschuldigten, Sterilisierungen ohne ein gesetzlich geordnetes Verfahren vorzunehmen, war

Monarchverrichtungen wahrzunehmen, die zur der
 Staatsgewalt abzuwickeln sind, und die der Verwal-
 tung staatlicher Zwecke dienen. In diesem Sinne
 ist unter Staatsgewalt jede Machtbefugnis des
 Staates zu verstehen, gleichgültig ob sie sich
 auf eine rechtshändige oder rechtsunfähige Person
 bezieht, da der Staat seinen Aufgabenbereich
 selbst bestimmt.

Durch das Gesetz zur Verfassung, erkrankten
 Nachkommen von 25. Juni 1933 (RGBl. I S. 123)
 hatte der Staat für sich das Recht in Anspruch
 genommen, in die körperliche Unversehrtheit der
 Einzelnen einzugreifen. Zur Vermeidung einer
 wirklichen Ausübung dieses Rechts hatte der
 Staat aber ein gesetzlich geordnetes Verfahren
 eingeführt, in dem die Ersetzung der persönlichen
 Einwilligung durch die Entscheidung einer gesetz-
 lich zuständigen Stelle geschehen war. Die An-
 ordnung der Sterilisation ist demnach ein
 staatlicher Hoheitsakt, dem sich der Bürger zu
 unterwerfen hatte. Er bleibt ein Hoheitsakt,
 ohne Rücksicht darauf, ob die Anordnung in
 gesetzlich vorgesehenen Wege oder ob es ein
 Staatsorgan unter ungesetzlicher Beteiligung der
 die tatsächlich bestehende Gewalt erfolgt.

Hierner handelt es sich um die
 Sterilisation von Insassen der Konzentrations-
 lager anordnet und den Angehörigen staats-
 liche, diese mit auszuführen. Er verfolgte
 diesem einen Plan, der von ihm aus gesehen zur
 Lösung staatlicher Aufgaben des nationalsozialisti-
 schen Staates dienen sollte und nur aus der vom
 ihm beabsichtigten Staatsgewalt ausgeht
 werden konnte. Die Ermächtigung Hierner an den
 Angehörigen, Sterilisationen ohne ein ge-
 setzlich geordnetes Verfahren vorzunehmen, war

113

daher die Übertragung einer rechtswidrig in Anspruch genommenen Staatsaufgabe auf den Angeschuldigten, die der Erfüllung einer von der Staatsgewalt angenommenen Aufgabe diene. Hierdurch wurde der Angeschuldigte zum Amtsträger, ohne daß es auf die förmliche Begründung eines Beamtenverhältnisses ankam. Es ist hierbei nicht entscheidend, ob die Anregung zu dieser Ermächtigung von Himmler oder von dem Angeschuldigten ausging. Die staatlich erteilte Befugnis zur Verfügung über die körperliche Unversehrtheit eines Menschen bleibt ein Ausfluß der Staatsgewalt, selbst wenn die Anregung von anderer Seite kommt und das Staatsorgan den Gedanken aufgreift und verfolgt, weil er der Lösung von Aufgaben dient, an denen der Staat ein rechtmäßiges oder rechtswidriges Interesse hatte. Der Angeschuldigte war sich auch dessen bewußt, daß er einen von amtlicher Stelle erteilten Auftrag ausführte, da er bei verschiedenen Gelegenheiten auf den ihm erteilten "besonderen staatspolitischen Auftrag" bzw. auf den "Sonderauftrag des Reichsführers SS" hingewiesen hat.

VIII. Die Schutzbehauptungen des Angeschuldigten.

Gegen die erhobenen Vorwürfe verteidigt sich der Angeschuldigte damit, daß die betroffenen Häftlinge die Sterilisierung gebilligt hätten, weil dies der einzige Weg gewesen sei, sie vor einer Vernichtung zu retten. Er selbst habe von dem Zeitpunkt an, in dem er die furchtbaren Verhältnisse in Auschwitz erkannt habe, nur das Ziel verfolgt, möglichst viele Häftlinge zu retten.

1. Einwilligung.

Nach der Vorschrift des § 226a StGB ist eine mit Einwilligung des Verletzten vorge-

daher die Übertragung einer rechtswirkl. in
 Anspruch genommenen Staatsgewalt auf den Ange-
 schuldigten, die der Erfüllung einer von der
 Staatsgewalt übernommenen Aufgabe diene. Hier-
 durch wurde der Angeeschuldigte zum Ankläger,
 ohne daß es auf die förmliche Begründung eines
 Beamtenverhältnisses ankam. Es ist hierbei nicht
 entscheidend, ob die Anklage an dieser Einkoh-
 tigung von Hinzler oder von dem Angeeschuldigten
 ausgeht. Die staatlich erteilte Befugnis zur
 Verfolgung über die körperliche Unversehrtheit
 eines Menschen bleibt ein Anzeichen der Staats-
 Gewalt, selbst wenn die Anklage von anderen
 Seiten kommt und das Staatsorgan den Gesetzen
 zufolge und verfolgt, weil er der Lösung von
 Aufgaben dient, an denen der Staat ein recht-
 mäßiges oder rechtswichtiges Interesse hat.
 Der Angeeschuldigte war auch nach diesem Beweis,
 daß er einen von staatlicher Stelle erteilten
 Auftrag ausführt, da er bei verschiedenen Gele-
 genheiten auf den ihm erteilten "Befehlen" aus-
 politischen Auftrag" bzw. auf den "Sonderauftrag
 des Reichskanzlers 28" hingewiesen hat.

VIII. Die Schutzbehauptungen des Angeeschuldigten
 gegen die erhobenen Vorwürfe verneint
 sich der Angeeschuldigte damit, daß die betref-
 fenden Häftlinge die Bestrafung verdient
 hätten, weil dies der ehmalige Weg gewesen sei,
 als vor ihrer Verurteilung zu retten. Er selbst
 habe von dem Zeitpunkt an, in dem er die Furcht
 Baron Verhulst in Aussicht nahm, habe
 nur das Ziel verfolgt, möglichst viele Häft-
 linge zu retten.

1. Einwilligung.
 Nach der Vorchrift des § 236a StGB ist
 eine mit Einwilligung des Verletzten vorge-

nommene Körperverletzung nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Hierdurch z.B. wird die Rechtswidrigkeit normaler medizinischer Eingriffe ausgeschlossen. Das gilt auch für die mit bestimmten Sportarten notwendigerweise

Scheidung in einem bestimmten gesetzlichen Verfahren. Dieses Gesetz hat den Zweck, die Unfruchtbarmachung der Ehe zu regeln. Die Interessen der Allgemeinheit sind durch die guten Sitten verwahrt. Entscheidend ist die Sittlichkeit der Tat, nicht die Einwilligung.

Ist hiernach die Einwilligung für die vollere persönliche Freiheit des Betreffenden nicht geeignet, die Hartlosigkeit einer Unfruchtbarmachung zu rechtfertigen, so trifft diese erst recht nicht zu, wenn die Einwilligung unter dem Zwang einer rechtswidrigen Freiheitsberaubung zur Abwendung eines größeren Übels erteilt wird sollte.

III Bl. 137

Der Angeeschuldigte hat sich nach seiner eigenen Einlassung nicht bewusst sein lassen, daß die Hartlinge nicht ohne Zustimmung der Angeeschuldigten mehr hatten, die die rechtliche Würdigung ist es daher nicht möglich, wenn die Ermittlungen der Angeeschuldigten nicht

IV Bl. 125
Hoch. Akte
Ein-Beur

Häftlinge Schritte zu tun, die nicht aus dem Kreis der Angeeschuldigten Frauen ausgeschlossen zu werden. Obgleich liegt eine Einwilligung vor, wenn sie von dem Angeeschuldigten oder seiner Ehefrau Sylvia mit dem Einverständnis besteht, daß nur die Wahl zwischen Gefängnis und Freisprechung, nicht für medizinische Experimente zur Verfügung stellen, behauptet. Die Angeeschuldigten haben bekundet, daß sie vor diese Wahl gestellt sind.

normale Körperentwicklung nur dann rechtswirksam,
wenn die Tat trotz der Unwilligkeit des
Guten Sitten vertritt, wodurch a. B. wird die
Rechtswirksamkeit normaler medizinischer Ein-
griffe ausgeschlossen. Das gilt auch für die
mit bestimmten Sportarten notwendige

verbundenen Körperverletzungen. Eine Sonderregelung brachte das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935, in dem die Unfruchtbarmachung von Menschen von der Einwilligung der Betroffenen losgelöst wurde. An die Stelle der Einwilligung trat eine Entscheidung in einem besonders geregelten Verfahren. Dieses Gesetz war notwendig, weil eine Unfruchtbarmachung normalerweise gegen die Interessen der Allgemeinheit und damit gegen die guten Sitten verstößt. Maßgebend ist die Sittlichkeit der Tat, nicht die der Einwilligung.

Ist hiernach die Einwilligung der in voller persönlicher Freiheit lebenden Menschen nicht geeignet, die Rechtswidrigkeit einer Unfruchtbarmachung zu beseitigen, so trifft dies erst recht nicht zu, wenn die Einwilligung unter dem Zwang einer rechtswidrigen Freiheitsberaubung zur Abwendung eines befürchteten noch größeren Übels erteilt sein sollte.

Der Angeschuldigte ist sich nach seiner eigenen Einlassung auch darüber klar gewesen, daß die Häftlinge "nicht einen Deut an Freiwilligkeit mehr hatten". Für die rechtliche Würdigung ist es daher ohne Bedeutung, wenn die Ermittlungen ergeben haben, daß vereinzelt Häftlinge Schritte unternommen haben, um nicht aus dem Kreis der als tauglich angesehenen Frauen ausgeschlossen zu werden. Ebensowenig liegt eine Einwilligung vor, wenn sie von dem Angeschuldigten oder seiner Assistentin Sylvia mit dem Hinweis erreicht wurde, daß nur die Wahl zwischen Gaskammer und Bereitschaft, sich für medizinische Experimente zur Verfügung zu stellen, bestehe. Zahlreiche Zeuginnen haben bekundet, daß sie vor diese Wahl gestellt worden.

Bd. IX Bl. 137

Bd. V Bl. 125
Entsch. Akte
Klein-Boer

112

verbundenen Körperverletzungen. Eine Sonder-
 Regelung brichte das Gesetz zur Verhütung erp-
 krankten Nachwuchses vom 26. Juni 1935, in dem
 die Unterscheidung von Menschen von der
 Einwilligung der Betroffenen losgelöst wurde.
 An die Stelle der Einwilligung trat eine Ent-
 scheidung in einem besonderen gesetzlichen Ver-
 fahren. Dieses Gesetz war notwendig, weil eine
 Unterscheidung normaler Weise gegen die
 Interessen der Allgemeinheit und damit gegen
 die guten Sitten verstößt. Maßgebend für die
 Sittlichkeit der Tat, nicht die der Einwilligung.
 Ist hiernach die Einwilligung der in
 voller persönlicher Freiheit lebenden Menschen
 nicht geeignet, die Verantwortlichkeit einer
 Untervernehmung zu besitzigen, so tritt
 dies erst recht nicht ein, wenn die Einwilligung
 unter dem Zwang einer rechtswidrigen Prozedur
 herab zur Abwendung eines böseren
 noch größeren Übels erfolgt sein sollte.
 Der angeschuldigte ist sich noch seiner
 eigenen Ermessung auch darüber klar gewesen,
 das die Härtlinge "nicht einen Dutzend an Frei-
 willigkeit mehr hatten". Für die rechtliche
 Wirkung ist es daher ohne Bedeutung, wenn
 die Ermittlungen ergeben haben, daß vorhin-
 Härtlinge Schritte unternommen haben, um nicht
 aus dem Asyl der sie zugleich angesehenen
 Frauen ausgeschlossen zu werden. Besserenfalls
 liegt eine Einwilligung vor, wenn sie von der
 angeschuldigten oder einer Assistentin Sylvia
 mit dem Hinweis erteilt wurde, daß nur die
 Wahl zwischen Gaskammer und Bartschaft, nicht
 für medizinische Experimente zur Verfügung zu
 stellen, bevor. Ähnliche Aussagen haben
 bekundet, daß sie vor diese Wahl gestellt word-

BLK Bl. 137

Bl. V Bl. 125
Fotografische
Klein-Boor

scien. In erster Linie hat Sylvia Friedmann auf diese Alternative hingewiesen, wenn sie ihre Mithäftlinge aufforderte, sich zur Einspritzung einzufinden, weil sich die Häftlinge zum Teil aus Angst vor der Einspritzung versteckten.

Nach den Angaben der Zeugin Binger hat aber auch der Angeschuldigte selbst betont, daß die Frauen sich freiwillig spritzen lassen sollten, da sie anderenfalls nach Birkenau kämen.

In der Mehrzahl ist eine Entschließungsmöglichkeit nicht gewährt worden, da die Häftlinge nicht gefragt wurden, ob sie sich zur Verfügung stellen wollten oder nicht. In diesem Zusammenhang verdient die Darstellung des Dr. Goebel hervorgehoben zu werden, daß die Häftlinge zwar freiwillig im Block gewesen seien, er könne es aber nicht bestritten, daß sie zu seinen und des Angeschuldigten Experimenten gezwungen worden seien.

Der Angeschuldigte behauptet, er habe stets im Einvernehmen mit den von seinen Eingriffen betroffenen Häftlingen gehandelt und seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stets angewiesen, niemanden gegen seinen Willen zu behandeln oder zur Behandlung vorzuführen. Er will auch diejenigen Frauen, die im letzten Moment eine Weigerung erklärt hätten, bedingungslos zurückgeschickt haben.

Die Beweisaufnahme wird den Nachweis erbringen, daß eine freie Einwilligung, die für den gesetzlichen Tatbestand ohne Bedeutung wäre, nicht vorgelegen hatte und daß der Angeschuldigte Interesse daran nicht gezeigt hat.

Im übrigen hätte eine Einwilligung der betroffenen Frauen auch zur Voraussetzung haben müssen, daß sie wußten, was mit ihnen geschehen sollte. Das war - mindestens im Anfang - nicht der Fall. Die Frauen haben z.T. erst später erfahren, was mit der Verabfolgung der Spritzen erreicht werden sollte. Der Angeschuldigte gibt zu, daß er über den Zweck seiner Einspritzungen mit den Frauen, die sie erhielten, nie gesprochen habe. Er will aber seinen Gehilfinnen zu verstehen gegeben haben, daß es sich dabei um eine Sterilisierungsmethode handele. Diese Unterlassung der Aufklärung der Häftlinge hatte zur Folge, daß über den Zweck der Versuche allerlei Gerüchte in Umlauf kamen, von denen die Erzählungen, es sollte eine künstliche Befruchtung erzielt werden, wohl am meisten verbreitet waren.

Dr. 2. Die behauptete Rettung der Frauen.

Der Gedanke, das Leben der Häftlinge zu retten, war nach der Darstellung des Angeschuldigten die Triebfeder für seine Tätigkeit in Auschwitz und später auch in Ravensbrück. Diese Behauptung gipfelt in der Äußerung, daß er nicht tätig geworden wäre, wenn er nicht den großen Grund gehabt hätte, die Frauen aus Birkenau herauszuholen und ihnen auf diese Weise das Leben zu retten.

A. Diesen Gedanken will der Angeschuldigte Weihnachten 1942 in Birkenau gefasst haben. Als er dort die Elendsverhältnisse kennengelernt und von Dr. Wirths erfahren habe, daß allen Häftlingen die Vernichtung drohe, habe Dr. Wirths ihn gebeten, möglichst viele Frauen zu übernehmen, denn so wie er -Dr. Wirths- ihn

In Hörtgen hätte eine Ermächtigung der betroffenen Frauen auch zur Voraussetzung sein müssen, das sie wüßten, was mit ihnen geschehen sollte. Das er - mindestens im Anfang - nicht der Fall. Die Frauen haben a.T. erst später erfahren, was mit der Verabfolgung der Spritzen erfolgt werden sollte. Der Angehörige gibt an, daß er über den Zweck seiner Ermächtigung mit den Frauen, die sich ermittelten, nie gesprochen habe. Er will aber seine Bemühungen zu verstehen gegeben haben, daß es sich dabei um eine Sterilisationsangelegenheit handele. Diese Unterzeichnung der Erklärung der Hörtgen hätte zur Folge, daß über den Zweck der Verabfolgung dieser Spritzen in Umlauf kommen, von denen die Erzählungen, so sollte eine künftige Befragung ermittelt werden, wohl zu verstehen vortrottel waren.

3. Die behauptete Rettung der Frauen. Der Gedanke, das Leben der Hörtgen zu retten, war nach der Darstellung des Angehörigen die Triebfeder für seine Tätigkeit in Auschwitz und später auch im Ravensbrück. Diese Behauptung ergibt in der Äußerung, daß er nicht hätte geworden wäre, wenn er nicht den großen Grund gehabt hätte, die Frauen aus Birkenau herauszuholen und ihnen auf diese Weise das Leben zu retten.

A. Dieser Gedanke will der Angehörige Wohnort 1942 in Birkenau gesetzt haben. In er dort die Elternverhältnisse kennengelernt und von Dr. Witte erfahren habe, das allein Hörtgen die Verurteilung drohe, habe Dr. Witte ihn gebeten, möglichst viele Frauen zu übernehmen, denn so wie er - Dr. Witte - ihn

II. 1048

IX. 156, 213

IX. 212

II. 243

-den Angeschuldigten-kenne, bringe er es fertig, sie herauszuholen und zu retten.

Bd. II Bl. 62/63

Einen weiteren Rettungsvorschlag soll Dr. Wirths dem Angeschuldigten später im Sommer 1943 unterbreitet haben. In dem Zigeunerlager in Birkenau befanden sich angeblich etwa 15 - 18000 Zigeuner, von denen Dr. Wirths annahm, daß sie vernichtet werden sollten. Dr. Wirths soll nun angeregt haben, der Angeschuldigte möge Himmler die Sterilisierung der Zigeuner vorschlagen, damit diese vor der Vernichtung bewahrt blieben. Himmler sei hierauf eingegangen. Er habe nun ihre Registrierung und Auffütterung verlangt und durchgesetzt und im Verlauf der nächsten 1 1/2 Jahre auf diese Weise die Vernichtung der Zigeuner verhindert, obwohl er weder eine einzige Zigeunerin angerührt habe noch es gewollt habe.

Bd. VI Hülle Bl. 175

Als im Jahre 1945 die Verhaftung des Dr. Wirths durch die britische Besatzungsmacht drohte, verfaßte er ein Schriftstück, in dem er seine Tätigkeit im Lager Auschwitz schilderte und diejenigen Umstände hervorhob, die ihm geeignet erschienen, sein Wirken in günstigem Licht erscheinen zu lassen. Es hätte sehr nahe gelegen, daß Dr. Wirths diesen gemeinsam mit dem Angeschuldigten verfolgten Rettungsplan in seiner Verteidigungsschrift auch nur andeutungsweise erwähnt hätte. Dies ist aber nicht der Fall.

Bd. II Bl. 55/56

B. Um das Ziel der Rettung der Frauen zu erreichen, will der Angeschuldigte den Plan verfolgt haben, sie ganz aus Auschwitz herauszubekommen. Ein hierüber kursierendes Gerücht war auch dem Knappschaftsdirektor Adamek bekanntgeworden. Der erste praktische Ansatz in dieser Richtung soll in demjenigen Teil des Schreibens vom 7. Juni 1943 zu finden

Bd. IV Bl. 111R

den Angeschuldigten-Kenns, bringe er es fertig,
als herauszufinden und zu retten.

Einen weiteren Rettungsvorschlag soll
Dr. Witke dem Angeschuldigten später im Sommer
1945 unterbreitet haben. In dem Zigarettenpapier in
Birkens befinden sich angeblich etwa 12 - 18000
Zigaretten, von denen Dr. Witke annahm, daß die
vernichtet werden sollten. Dr. Witke soll nun
angeregt haben, der Angeschuldigte möge Hinzler
die Sterilisierung der Zigaretten vorschlagen,
damit diese vor der Vernichtung bewahrt bleiben.
Hinzler sei hierauf eingegangen. Er habe nun eine
Registrierung und Aufkündigung verlangt und durch-
gesetzt und im Verlauf der nächsten 1 1/2 Jahre
auf diese Weise die Vernichtung der Zigaretten
verhindert, obwohl er weder eine einzige Zigarette
nervig angerührt habe noch es gewollt habe.

Als im Jahre 1945 die Verhaftung des
Dr. Witke durch die britische Besatzungsmacht
erfolgte, verles er ein Schriftstück, in dem
er seine Tätigkeit im Lager Auschwitz schildert
und diejenigen Umstände hervorhebt, die ihn
geeignet erschienen, sein Wirken in günstigen
licht erscheinen zu lassen. Es hätte sehr nahe
gelegen, daß Dr. Witke diesen Gutachten mit
den Angeschuldigten verfolgten Rettungsgedanken in
seiner Verteidigungsschrift auch nur andeutungsweise
erwähnt hätte. Dies hat aber nicht der
Fall.

Dr. Um das Ziel der Rettung der Frauen zu
erreichen, will der Angeschuldigte den Plan
verfolgt haben, die ganz aus Auschwitz heraus-
zubekommen. Ein hierüber kurzweiliges Gespräch
war auch der Knappschalldirektor Adamski
beteiligt worden. Der erste praktische Ansatz
in dieser Richtung soll in demselben Teil
des Schutzens von 2. Juni 1945 zu finden

Dr. III Bl. 6245

Dr. VI Hülle Bl. 10

Dr. IX Bl. 5255

Dr. IV Bl. 1118

119

Bd. IX Bl. 69

Bd. II Bl. 56

Bd. III Bl. 188, 20

Bd. IV 101, 225

Bd. IV Bl. 226

Bd. VIII Bl. 43

Bd. IV Bl. 101

BA.1 Teil C
Nr. B 3a (dort
Fragen 104-105)

sein, in dem er Himmler darum bittet, bei einem eventuellen Besuch Oberschlesiens ihm die Möglichkeit zu einer persönlichen Unterredung zu geben. Im Sommer 1944 will der Angeschuldigte dann an Himmler geschrieben und ihm den Plan unterbreitet haben, die zur Verfügung gestellten Frauen ihm für leichte Landarbeiten bei den landwirtschaftlichen und Düngungsversuchen zur Behebung des Rückganges der Fruchtbarkeit der Frau zu überlassen. Hierauf soll Himmler gefragt haben, ob der Angeschuldigte glaube, er -Himmler- könne ihm ein eigenes Konzentrationslager einrichten. Auf die erneute Bitte nach einer persönlichen Aussprache soll der Obersturmbannführer Dr. Brandt ihm in Aussicht gestellt haben, daß Himmler bald durch Oberschlesien fahren werde. Dann werde der Angeschuldigte Himmler sprechen können. Im September 1944 sei er nach Auschwitz bestellt worden, wo er auf dem Bahnhof vergeblich auf Himmler gewartet habe.

Die Bemühungen des Angeschuldigten um eine Rücksprache mit Himmler bei einem Besuch in Oberschlesien ergeben sich nicht nur aus dem Brief vom 7. Juni 1943, sondern sie sind auch von Brandt hervorgehoben worden, der aber mit dem von dem Angeschuldigten hierbei verfolgten Zweck nicht vertraut war. Die in dem Schreiben vom 7. Juni 1943 geäußerte Bitte um eine persönliche Unterredung zur Anordnung einiger "geringfügiger, jedoch grundsätzlicher Änderungen" kann jedoch nicht den behaupteten Plan der Verlegung der Frauen nach Königsdorff betroffen haben. Die Einrichtung von Königsdorff war erst ab Anfang 1944 in Aussicht und ab Frühjahr 1944 in Angriff genommen worden.

sein, in dem er Himmler darum bitten, bei einem
 eventuellen Besuch Oberstleutnant ihm die
 Möglichkeit zu einer persönlichen Unterredung
 zu geben. Im Sommer 1944 will der Angeschuldigte
 dann an Himmler geschrieben und ihm den Plan
 unterbreitet haben, die zur Vertilgung gestell-
 ten Frauen im für leichte Landarbeiten bei
 den landwirtschaftlichen und Mägenarbeiten
 zur Behebung des Rückganges der Fruchtbarkeit
 der Frau zu überlassen. Himmler soll Himmler
 gefragt haben, ob der Angeschuldigte Glaube,
 ex-Himmler könne ihm ein eigenes Konzentrir-
 stionslager einrichten. Auf die erbetene Bitte
 nach einer persönlichen Ansprache soll der
 Obersturmbannführer Dr. Brandt ihm in Aussicht
 gestellt haben, daß Himmler bald durch Ober-
 schlesien fahren werde. Dann wurde der Ange-
 schuldigte Himmler sprechen können. Im Sep-
 tember 1944 sei er nach Auschwitz bestell-
 worden, wo er auf dem Bahnhof vergeblich auf
 Himmler gewartet habe.

Die Beziehungen des Angeschuldigten zu
 eine Rücksprache mit Himmler bei einem Besuch
 in Oberschlesien ergeben sich nicht nur aus
 dem Brief vom 7. Juni 1945, sondern sie sind
 auch von Brandt hervorgehoben worden, der
 aber mit dem von dem Angeschuldigten hiermit
 verfolgten Zweck nicht vertraut war. Die in
 dem Schreiben vom 7. Juni 1945 geäußerte Bitte
 um eine persönliche Unterredung zur Anordnung
 einiger "geringfügiger, jedoch grundsätzlicher
 Änderungen" kann jedoch nicht den behaupteten
 Plan der Verlegung der Frauen nach Königsberg
 betreffen haben. Die Einrichtung von Königsberg
 war erst ab Anfang 1944 in Aussicht und ab
 Frühjahr 1944 in Angriff genommen worden.

Bl. IX Bl. 69

Bl. II Bl. 26

Bl. 4 Teil C
 Nr. 5 2a (dort)
 Fragen 104-105

130

II Bl. 41-42

Bd. III Bl. 18R, 28,
89
Bd. IV 101, 225

Bd. IV Bl. 226
Bd. VIII Bl. 43

Bd. IV Bl. 101

II Bl. 58

V Bl. 253

Im Juni 1943 war der Angeschuldigte in Königshütte und nebenbei in Istebna und Bielschowitz tätig. In Königshütte hätte aber keine Möglichkeit zur Unterbringung der Frauen in der Klinik des Knappschaftskrankenhauses bestanden. Trotzdem hatte der Angeschuldigte in Auschwitz unter den Frauen verbreiten lassen, er wolle die Überführung nach Königshütte veranlassen. Ähnliche Gerüchte über sonstige in Aussicht stehende Verbesserungen der Lage sind nach den Angaben der Zeugin Dr. Hautval gelegentlich verbreitet worden, ohne daß ihnen jemals eine wirkliche Hilfe gefolgt wäre.

Der Hinweis in dem Brief vom 7. Juni 1943, daß die Erledigung des Restes der Arbeiten zeitlich von dem Angeschuldigten abhängen, und die Koppelung dieser Anspielung mit den "geringfügigen, jedoch grundsätzlichen Änderungen", die Himmler veranlassen sollte, läßt die Annahme begründet erscheinen, daß dem Angeschuldigten die Fahrten nach Auschwitz und die damit verbundene Zeitversäumnis lästig waren. Berücksichtigt man ferner die Bekundung der Zeugin Hoffmann, daß sie von einem Gerücht der Verlegung einiger Frauen nach Königshütte gehört habe, so ist es naheliegend, daß diese Rücksprache der Wiederholung des Wunsches dienen sollte, den Professor Grawitz als Ergebnis der Unterredung vom 27. Mai 1941 mit dem Angeschuldigten an Himmler übermittelt hatte, nämlich Einrichtung eines Forschungsinstituts in oder bei Königshütte mit angegliedertem Frauenlager für etwa 10 Frauen.

C. Dem Rettungsbestreben im Interesse der Häftlinge diene nach der Darstellung des Angeschuldigten auch der Umstand, daß er seine

110

In Juni 1945 war der Angeschuldigte in Königs-
 hütte und nebenbei in Iatzena und Bielachowitz
 tätig. In Königs hütte hätte aber keine Mög-
 lichkeit zur Unterstützung der Frauen in der
 Klinik des Knappschafts-Krankenhauses bestanden.
 Trotzdem hatte der Angeschuldigte in Auschwitz
 unter den Frauen verbreiten lassen, er wolle
 die Überführung nach Königs hütte veranstalten.
 Ähnliche Gerüchte über sonstige in Aussicht
 stehende Verbesserungen der Lage sind nach den
 Angaben der Zeugin Dr. Hauptval gelegentlich
 verbreitet worden, ohne daß ihnen jemals eine
 wirkliche Hilfe gefolgt wäre.

Der Hinweis in dem Brief vom 7. Juni 1945,
 daß die Friedigung des Restes der Arbeit
 zeitlich von dem Angeschuldigten abhängt, und
 die Koppelung dieser Anspielung mit den "Gering-
 fügigen, jedoch grundsätzlichen Änderungen",
 die Himmler veranlassen sollte, läßt die Annahme
 begründet erscheinen, daß dem Angeschuldigten
 die Fahrten nach Auschwitz und die damit ver-
 bundene Selbstverwundung lästig waren. Beteilig-
 achtigt man ferner die Bekundung der Zeugin
 Hofmann, daß sie von einem Gericht der Ver-
 legung einiger Frauen nach Königs hütte gehört
 habe, so ist es naheliegend, daß diese Rück-
 sprache der Wiederholung des Wunsches dienen
 sollte, den Professor Grwitz als Ergebnis
 der Unterredung vom 27. Mai 1941 mit dem
 Angeschuldigten an Himmler übermitteln zu lassen,
 nämlich Einreichung eines Forschungsantrages
 in oder bei Königs hütte mit angelegtem
 Frauenlager für etwa 10 Frauen.
 C. Dem Rettungsbestreben im Interesse der
 Häftlinge diene nach der Darstellung des
 Angeschuldigten auch der Umstand, daß er seine

Bl. III Bl. 188, 28
 Bl. IV Bl. 104, 225
 Bl. IV Bl. 225
 Bl. VIII Bl. 45

Bl. IV Bl. 104

110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120

137

Arbeiten an der Übertragung der im Tierversuch erprobten Sterilisierungsmethode bis zum Ende des Jahres 1944 fortgesetzt habe. Der Angeeschuldigte will mit der Sterilisierung der von ihm in allen Abschnitten der Behandlung selbst ausgeführten etwa 23 Fälle im Herbst 1943 fertig gewesen sein und dabei festgestellt haben, daß seine Methode an Menschen in ambulanter Behandlung anwendbar sei. Er hätte nun seine Arbeiten abbrechen können, sie aber aufrechterhalten, weil er drei Ziele verfolgt habe:

- Verhinderung des Rücktransports der nicht sterilisierten Frauen nach Birkenau;
- Verbesserung des verwendeten Präparats im Sinne einer Ausschaltung des Schmerzes bei empfindlichen Frauen;
- Schaffung besserer Bedingungen für die Häftlinge.

Diese Motive für die Festsetzung der Tätigkeit des Angeschuldigten in Auschwitz sind als widerlegt anzusehen. Die Beweisaufnahme wird ergeben, daß der Angeschuldigte ohne jedes echte menschliche Mitgefühl vorgegangen ist und in den ihm zur Verfügung gestellten Menschen lediglich Personen gesehen hat, die für ihn von wissenschaftlichem Interesse waren.

a) Dabei kann davon ausgegangen werden, daß der Angeschuldigte zu seinen engsten Häftlingsmitarbeiterinnen ein gewisses Freundschaftsverhältnis hatte. Seine Behauptung, er habe sogar Weihnachtsgeschenke, Kaffee und Zigaretten erhalten, ist durch die Zeugin Spanjaard-van Esso bestätigt worden. Diese hat angegeben, daß Sylvia Friedmann ihm Zigaretten gab und Pullover für ihn strickte. Der Ange-

Arbeiten an der Übertragung der im Tierversuch
 erprobten Sterilisationsmethode bis zum Ende
 des Jahres 1944 fortgesetzt habe. Der Ange-
 schuldigte will mit der Sterilisation der
 von ihm in allen Abschnitten der Behandlung
 selbst ausgeführten etwa 25 Fässer im Herbst
 1945 fertig gewesen sein und dabei festgestellt
 haben, daß seine Methode an Menschen in aus-
 dauer Behandlung anwendbar sei. Er hätte nun
 seine Arbeiten abbrechen können, sie aber
 aufrechterhalten, weil er drei Fälle verfolge
 habe:

- 1. Verhinderung des Höchstanspruchs der nicht
 sterilisierten Frauen nach Birkensau;
- 2. Verbesserung des verwendeten Präparats im
 Sinne einer Ausarbeitung des Schmerzmittel
 empfindlichen Frauen;
- 3. Schaffung besserer Bedingungen für die
 Häftlinge.

Diese Motive für die Fortsetzung der Tätigkeit
 des Angeeschuldigten in Auschwitz sind als
 widerlegt anzusehen. Die Beweisnahme wird
 ergeben, daß der Angeeschuldigte ohne jedes
 echte menschliche Mitleidni vorgegangen ist
 und in den ihm zur Verfügung gestellten Men-
 schen lediglich Personen gesehen hat, die für
 ihn von wissenschaftlicher Interesse waren.

a) Dabei kann davon ausgegangen werden, daß
 der Angeeschuldigte zu seinen eigenen Mit-
 arbeiterinnen ein gewisses Freund-
 schaftsverhältnis hatte. Seine Behandlung, er
 habe sogar Weihnachtsgeschenke, Kaffee und
 Zigaretten erhalten, ist durch die Zeugin
 Spatzard-van Kess bestätigt worden. Diese hat
 angegeben, daß Sylvia Friedmann ihm Zigaretten
 gab und Pullover für ihn strickte. Der Ange-

Bl. II Bl. 41-42

Bl. II Bl. 28

Bl. V Bl. 253

132

schuldigte war auch nicht der brutale Typ eines KZ-Bewachers, der die Häftlinge bewußt außerhalb seiner medizinischen Tätigkeit zusätzlich quälen oder einer Verfolgung durch die Lager-Gestapo aussetzen wollte. Er wird zwar durch den Zeugen Rögner auch in dieser Hinsicht erheblich belastet. Die Angaben dieses Zeugen haben aber keine Bestätigung von anderen Seiten gefunden. Statt dessen haben die Zeuginnen Spanjaard-v. Esso und Roet-Scheffer bekundet, daß der Angeschuldigte Schläge verboten habe und die Häftlinge vor der SS in Schutz genommen habe.

Bd. III Bl. 242 ff
Bd. IV Bl. 176 ff

Bd. V Bl. 253
Entsch. Akten

Bd. II Bl. 38

b) Unberechtigt nimmt der Angeschuldigte dagegen für sich in Anspruch, das sogenannte Kräuterkommando ins Leben gerufen zu haben. Dieses bestand aus Gruppen von Frauen, die unter Bewachung außerhalb des eingezäunten Lagers Kräuter, Beeren usw. suchen gingen. Das Kommando war bei den Häftlingen sehr beliebt, da es die Möglichkeit bot, sich von Zeit zu Zeit in der Natur zu bewegen. Es ist aber nach den Bekundungen des Zeugen Langbein, der als Häftling dem Revier des Standortarztes zugeteilt war und bei Dr. Wirths als Schreiber eingesetzt war, nicht auf Initiative des Angeschuldigten, sondern des Dr. Wirths entstanden. Ebenso hat die Zeugin Dr. Hautval bestätigt, daß die Anordnung für diese Spaziergänge von Dr. Wirths ausgegangen war. Dr. Wirths hat in der von ihm verfaßten Schutzschrift die Einrichtung dieses Kommandos für sich in Anspruch genommen. Auf Vorhalt dieser Angaben der Zeugen hat der Angeschuldigte dann schließlich eingeräumt, daß er dem von Dr. Wirths an ihn herangetragenen Vorschlag nur zugestimmt habe.

Bd. III Bl. 22, 29
Bd. IV Bl. 100, 220
Bd. V Bl. 70

Bd. IV Bl. 9-10

Bd. VI Bl. 175
(dort Bl. 3)

Bd. IX Bl. 217, 106

125

geschultete war auch nicht der private Typ eines
 K-Bowchens, der die Hältlinge bewirkt außer-
 halb seiner medizinischen Tätigkeit zusätzlich
 prüfen oder einer Verfolgung durch die Lager-
 Gestapo aussetzen wollte. Er wird zwar durch
 den Zeugen Höpner auch in dieser Hinsicht er-
 hehlich belastet. Die Angaben dieses Zeugen
 haben aber keine Bestätigung von anderen Seiten
 gefunden. Statt dessen haben die Zeuginnen
 Spöckard-v. Lase und Ros-Scheller bekannt,
 daß der Angeeschuldigte Schläge verbrochen habe
 und die Hältlinge vor der SS in Schutz genommen
 habe.

III Bl. 242 ff
 IV Bl. 178 ff

V Bl. 222
 VI Bl. 220

b) Unrechtmäßig nimmt der Angeeschuldigte dagegen
 für sich in Anspruch, das sogenannte Krücker-
 Kommando ins Leben gerufen zu haben. Dieses
 bestand aus Gruppen von Frauen, die unter Be-
 wehung außerhalb des eingezäunten Lagers
 Krücker, Boeren usw. suchen gingen. Das Komman-
 do war bei den Hältlingen sehr beliebt, da
 es die Möglichkeit bot, sich von Zeit zu Zeit
 in der Natur zu bewegen. Es ist aber nach den
 Behauptungen des Zeugen Langstein, der als
 Hältling dem Revier des Standortarztes zuge-
 teilt war und bei Dr. Witke als Schneider
 eingestellt war, nicht auf Initiative des
 Angeeschuldigten, sondern des Dr. Witke ent-
 standen. Ebenso hat die Zeugin Dr. Hauptval
 bestätigt, daß die Anordnung für diese Spazier-
 gänge von Dr. Witke ausgegangen war. Dr. Witke
 hat in der von ihm verfaßten Schutzschrift die
 Einrichtung dieses Kommandos für sich in An-
 spruch genommen. Auf Vorhalt dieser Angaben
 der Zeugen hat der Angeeschuldigte dann schließlich
 eingewandt, daß er dem von Dr. Witke an ihn
 herausgegebenen Vorschlag nur zugestimmt habe.

III Bl. 38

III Bl. 22, 23
 IV Bl. 100, 220
 V Bl. 70

IV Bl. 9-10

VI Bl. 175
 VII Bl. 3

IX Bl. 277

133

c) Wie im Falle des Kräuterkommandos versuchte der Angeschuldigte zu Beginn der Ermittlungen den Eindruck zu erwecken, daß er sich persönlich bei dem Lagerkommandanten Höss energisch für das persönliche Wohl der ihm überlassenen Frauen eingesetzt habe. Er betonte, daß er beste Unterbringung, keine Häftlingskleidung, gute Ernährung, Korrespondenzerlaubnis und die Genehmigung zum Empfang von Paketen gefördert und zugesagt erhalten habe. Offenbar hat er sich aber mit der Forderung und Zusage begnügt und sich um die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr gekümmert. Anders wäre es nämlich nicht zu verstehen, daß der Angeschuldigte von verschiedenen Umständen keine Kenntnis zu haben vorgibt, die einzeln und insgesamt gesehen geeignet waren, das Leben der Häftlinge physisch und psychisch zu erschweren. Hierzu gehört z. B. der Umstand, daß es sich bei dem Block 10 nicht um eine krankenhausesähnliche Einrichtung gehandelt hat. Die Häftlinge wurden nicht etwa als Patienten behandelt und gehalten, sondern sie waren in ihren Schlafsälen eng zusammengedrängt untergebracht. Besonders entwürdig/^{end}war es auch, daß in einigen Fällen von Selektionen die Frauen nackt auf dem Flur an SS-Angehörigen vorbeigehen mußten, die daran Hand von vorbereiteten Listen diejenigen Häftlinge bestimmten, die aus dem Block 10 verlegt wurden.

Bd. II Bl. 36, 38

Bd. V Bl. 113, 121

Bd. IX Bl. 101, 105

Bd. IX Bl. 105, 106,
133

Dem Angeschuldigten ist es auch nicht aufgefallen, daß die Fenster des Blocks 10 an der dem Block 11 zugekehrten Seite Holzverschalungen hatten, die das Tageslicht nur durch einen Spalt an der oberen Kante in die Räume fallen ließen. Wenn der Angeschuldigte erklärt hat, daß er

nur an eine einzige Besichtigung der gesamten Räumlichkeiten erinnere, so läßt dies sein geringes Interesse an den tatsächlichen Zuständen erkennen. Das gilt auch für Bekleidung und Verpflegung, die nicht besser war, als bei anderen Häftlingen des Lagers Auschwitz I. Die neu ankommenden Häftlinge mußten nach der Ankunft im Lager Auschwitz I ihre eigenen Bekleidungsstücke abgeben. Sie durften in der Mehrzahl der Fälle nur ihre eigenen Schuhe behalten. Anstelle der eigenen Kleider und Wäsche bekamen sie alte, gewaschene Bekleidungsstücke geliefert, die sich jedoch in einem schlechten Zustand befanden.

Bl. III Bl. 19R

Bl. 1 Teil C
Fr. H 4

Die Verpflegung der Frauen entsprach nach den Angaben des früheren Kommandanten Höss der normalen Lagerverpflegung. Sollte der Angeschuldigte also wirklich die Forderung nach besserer Nahrung und Zivilbekleidung gestellt haben, so hat er nichts getan, um zu prüfen, ob und inwieweit seine Wünsche erfüllt wurden. Sein äußerst geringes Interesse an den allgemeinen Lebensbedingungen der Häftlinge geht insbesondere auch daraus hervor, daß er nicht einmal bemerkt haben will, daß den Häftlingen die Kopfhare abgeschnitten waren.

Bl. IX Bl. 154

- d) Die von dem Angeschuldigten behauptete Absicht der Rettung der ihm überlassenen Frauen wird auch dadurch widerlegt, daß er nichts unternommen hat, um eine ordnungsmäßige ärztliche Versorgung der Häftlinge sicherzustellen, und daß er die verbrecherischen Experimente des Dr. Schumann und die medizinisch harmloseren, trotzdem aber von der Rechtsordnung nicht gebilligten Forschungsarbeiten des Dr. Wirths und des Dr. Weber geduldet hat.

nur an eine einzige Bestimmung der gesamten
Rheinischen Provinz erinnern, so ist dies sein geist-
liches Interesse an den tatsächlichen Zuständen
erkennen. Das gilt auch für Bekleidung und Ver-
pflanzung, die nicht besser war, als bei anderen
Hilfslagen des Lagers Aschweiler I. Die neu

ankommenden Hilfslagen wurden nach der Ankunft im
Lager Aschweiler I ihre eigenen Bekleidungsstücke
abgeben. Sie durften in der Mehrzahl der Fälle
nur ihre eigenen Schuhe behalten. Anstelle der
eigenen Mäntel und Wäsche bekamen sie alte, ge-
wöhnliche Bekleidungsstücke geliefert, die sich
jedoch in einem schlechten Zustand befanden.

Die Verpflegung der Frauen entsprach nach
den Angaben des früheren Kommandanten Häs der
gewöhnlichen Lagerverpflegung. Sollte der Angehörige
diese eine wirklich die Forderung nach besserer
Nahrung und Zivilbekleidung gestellt haben, so
hat er nichts getan, um zu prüfen, ob und inwie-
weit seine Wünsche erfüllt wurden. Sein höchster
Gedanke lag auf dem Interesse an den allgemeinen Lebensbe-
dingungen der Hilfslagen geht insbesondere auch

daraus hervor, daß er nicht einmal bemerkt
haben will, daß den Hilfslagen die Kopfhörer
abgeschaltet waren.

b) Die von den Angehörigen behauptete Absicht
der Festung der im Überlassenen Frauen wird
auch dadurch widerlegt, daß er nicht unternehmer
hat, um eine ordnungsgemäße ärztliche Versorgung
der Hilfslagen sicherzustellen, und daß er die
verschiedenen Experimente des Dr. Schwann
und die bedauerlich harmloseren, trotzdem aber
von der Rechtsordnung nicht gebilligten For-
schungsarbeiten des Dr. Witth und des Dr. Weber
gebildet hat.

1918
1919

1918

Bd. IX Bl. 268

Es ist bereits ausgeführt, daß der Angeschuldigte im Frühjahr 1943 von den Zeuginnen Dr. Hautval und Spanjaard- v. Esso als beobachtender Teilnehmer bei den operativen Entfernungen der Eierstöcke gesehen worden ist. Aus den Angaben der Zeugin Dr. Brewda geht hervor, daß auch nach ihrer Ankunft im September 1943 derartige Operationen gemacht worden sind. Hiervon hätte sich der Angeschuldigte sehr leicht überzeugen können, wenn er, wie es von einem verantwortungsbewußten Arzt verlangt werden kann, von sich aus ein Interesse an denjenigen Häftlingen gezeigt hätte, die in den Revierräumen seines Blocks lagen. Aber nicht einmal bis zu diesen, nur wenige Türen von seinem eigenen Röntgenzimmer entfernten Räumen, ist er ohne ganz besondere Aufforderung gegangen. Sein Verhalten in dieser Angelegenheit beweist zum wiederholten Male, daß er nur in den Unterkunftsblock kam, um seine eigenen Interessengebiete zu verfolgen und sich dann sofort wieder zu entfernen. Er kann nicht anführen, daß alle anderen Versuche ohne seine Kenntnis und hinter seinem Rücken erfolgt seien. Wäre die Triebfeder seines Handelns der Gedanke der Rettung der Häftlinge gewesen, so hätte er ohne große Mühe feststellen können, was im Block 10 vorging.

Bd. IX
Bl. 206, 209

Vom ärztlichen Standpunkt unverantwortlich und mit der behaupteten Rettungsabsicht unvereinbar war es auch, wenn der Angeschuldigte die medizinischen Laien Bühning und Dr. Goebel mit der Fortsetzung seiner Arbeiten beauftragte und sie als seine Handlanger benutzte. Ein solches Vorgehen eines Arztes ist unverantwortlich. Es war typisch für die Verhältnisse des Konzentrationslagers, wo die Gefährdung des Menschenlebens

Es ist bereits ausgeführt, daß der angesehlichste
 in Frühjahr 1943 von den Zeugnissen Dr. Hestval
 und Spangard- v. base als beobachtender Teil-
 nahmer bei den operativen Maßnahmen der
 hierische gesehen worden ist. Aus den Angaben
 der Zeugin Dr. Greve geht hervor, daß auch
 nach ihrer Ankunft im September 1943 derartige
 Operationen gemacht worden sind. Hierin hätte
 also der angesehlichste sehr leicht übersehen
 können, wenn er, wie es von einem verantwortlichen
 besten Arzt verlangt werden kann, von sich aus
 ein Interesse an denjenigen Mitteln zeigte
 hätte, die in den Kavitäten seines Blocks
 lagen. Aber nicht einmal die zu diesen, nur wenige
 Tieren von seinen eigenen Kautschukwaren enthaltenen
 können, ist er ohne besondere Anfertigung
 gegangen. Sein Verhalten in dieser Angelegenheit
 beweist zum wiederholten Male, daß er nur in den
 Unterhaltblock kam, um seine eigenen Interessen
 gedeckt zu verfolgen und sich dann sofort wieder
 zu entfernen. Er kann nicht annehmen, daß eine
 anderen Versuche ohne seine Kenntnis und hinter
 seinem Rücken erfolgt seien. Für die Friedfertigkeit
 seines Handelns der Gedanke der Rettung der Hest-
 linge gewesen, so hätte er ohne große Mühe fest-
 stellen können, was im Block 10 vorlag.
 Von kritischen Standpunkt unverantwortlich
 und mit der behaupteten Rettungszweck unvor-
 einder war es auch, wenn der angesehlichste die
 medizinischen Laien Bühnig und Dr. Geedel mit
 der Fortsetzung seiner Arbeiten beauftragte und
 als die seine Röntgenarbeiten betraute. Ein solches
 Vorgehen einer Art ist unverantwortlich. Es
 war typisch für die Verhältnisse des Konzentrations-
 lagers, wo die Durchführung der Lungenoperationen

IX 21.288

IX 206,209

nichts galt. Der Angeschuldigte hatte auch keinen Anlaß, diesen nicht zu verantwortenden Weg zu gehen, wenn sich - nach seiner Darstellung - Häftlingsärzte ihm als Helfer angeboten haben. Wollte er Himmler darüber täuschen, daß seine Arbeiten in Wahrheit schon abgeschlossen waren und nur zwecks Vermeidung einer Auflösung des Blocks 10 fortgesetzt wurden, so hätte er in Häftlingsärzten keine schlechteren Bundesgenossen gefunden als in Dr. Goebel. Diesen will er zu Beginn seiner Tätigkeit in die Rettungspläne eingeweiht und beauftragt haben, von Zeit zu Zeit noch eine Sterilisierung durchzuführen. Dieser Einlassung widerspricht nicht nur der Umstand, daß Dr. Goebel in sehr vielen Fällen tätig geworden ist, sondern auch die eigene Darstellung des Dr. Goebel, der bekundet hat, er habe von dem Angeschuldigten den Auftrag erhalten, ein Ersatzmittel für Jodipin zu suchen. Jodipin war infolge des Rohstoffmangels im Krieg verknappt. Dr. Goebel hat angegeben, ihm sei von dem Angeschuldigten eine Stellung als Chefapotheker in dem damals (Frühjahr 1944) in Angriff genommenen Projekt Königsdorff angeboten worden. Die Versuche mit den neuen Kontrastmitteln könnten in Auschwitz gleich praktisch durchgeführt werden, so daß bei der Eröffnung von Königsdorff alles fertig sei. Diese Bekundungen des Dr. Goebel stehen im Einklang mit den früheren Angaben der Zeugin Geyer, die im Jahre 1947 erklärt hatte, daß von Dr. Conti der Auftrag gekommen sei, einen Ersatz für Jodipin herzustellen und zu erproben. Auch bei ihrer Vernehmung in diesem Verfahren hat sie bestätigt, daß sie glaube, sich an einen solchen Auftrag erinnern zu können. Der Angeschuldigte hat ihr den Zweck seiner in Auschwitz gegebenen Ein-

Bd. II
Bl. 51-52
Bd. IX Bl. 159

Bd. I Teil C
Nr. G 2
(dort Bl.
14ff)

Bd. II Bl. 188

Bd. VI Bl. 181

den Zweck seiner in Aussicht genommenen Ein-
 ordnung zu können. Der Angeschuldigte hat ihn
 das sie glaube, sich an einen solchen Auftrag
 nehmen in diesem Verfahren hat sie bestätigt,
 herausstellen und zu erproben. Auch bei ihrer Ver-
 der Auftrag gekommen sei, einen Brief für Jodanis
 die im Jahre 1947 anfertigt hatte, das von Dr. Conti
 klang mit den früheren Angaben der Zeugin Geyer,
 diese Bekundungen des Dr. Goebel schon im Ein-
 der Erfüllung von Königsdorff schon fertig sei.
 gleich praktisch durchgeführt werden, so das bei
 den neuen Konstruktivmitteln könnten in Aussicht
 Königsdorff angeboten worden. Die Versuche mit
 (Frühjahr 1944) im Angriff genommenen Projekt
 eine Stellung als Chefexpeditor in dem damals
 hat angegeben, ihm sei von dem Angeschuldigten
 des Rohstoffangebots im Krieg verknappt. Dr. Goebel
 mittel für Jodanis zu suchen. Jodanis war infolge
 Angeschuldigten den Auftrag erhalten, ein Ersatz-
 des Dr. Goebel, der bekannt hat, er habe von dem
 geworden ist, sondern auch die eigene Darstellung
 stand, das Dr. Goebel in sehr vielen Fällen fertig
 Dieser Einlassung widerspricht nicht nur der Um-
 Zeit noch eine Sterilisation durchzuführen.
 eingeweiht und beauftragt haben, von Zeit zu
 Beginn seiner Tätigkeit in die Rettungsgasine
 gefunden als in Dr. Goebel. Diesen will er zu
 jüngsten keine schlechteren Bundesgenossen
 in fortgesetzt wurden, so hätte er in Hält-
 nur zwecks Vermeidung einer Auflösung des Blocks
 Arbeiten in Wahrheit schon abgeschlossen waren im
 Weise er immer darüber täuschen, das seine
 Hältlingers sei ihm als Helfer angeboten haben.
 gehen, wenn sich - nach seiner Darstellung -
 Anlaß, diesem nicht zu verantworten lag zu
 nichte geht. Der Angeschuldigte hatte auch keinen

Bl. II
 Bl. 21-22
 Bl. IX Bl. 129

Bl. I Teil 2
 Bl. 2
 Blatt II
 Blatt

Bl. II Bl. 128

Bl. VI Bl. 131

132

Bd. VI Bl. 178

Bd. II Bl. 170
Bd. IV Bl. 11,
14, 17, 19, 169
Bd. V Bl. 79

Bd. IX
Bl. 160 ff

Bd. V Bl. 262

Bd. VI Bl. 175
(dort Bl. 2)

spritzungen nicht mitgeteilt. Sie glaubte daher, daß die Eingriffe des Angeschuldigten normale Salpingographien mit einem von Dr. Goebel erfundenen neuen Mittel seien. Auch den Häftlingen war bekannt geworden, daß die Zusammenarbeit des Angeschuldigten mit Dr. Goebel den Zweck hatte, neue Kontrastmittel zu entwickeln und zu erproben. Wenn der Angeschuldigte auf Vorhalt der Bekundungen des Dr. Goebel nunmehr angibt, daß diese Darstellung mit Dr. Goebel verabredet worden sei, um neugierigen Anfragen ausweichen zu können, so ist darauf hinzuweisen, daß die Angaben der betroffenen Frauen über die verschiedenen Farben der verwendeten Präparate ihre Erklärung in dieser Suche nach neuen Kontrastmitteln finden können, die eben den Arbeiten an der Sterilisierungsmethode einherlief. Hierzu hat auch die Zeugin Spanjaard-v. Esso bekundet, daß Dr. Goebel 20 verschiedene Flüssigkeiten erfand und sie einspritzen ließ. Hieraus ergibt sich, daß die Angaben des Dr. Goebel mindestens teilweise den Tatsachen entsprechen. Er wurde demnach nicht hinzugezogen, um die Arbeiten zwecks Rettung der Frauen hinauszuzögern, sondern um die gegebene Gelegenheit auch noch in einer weiteren Richtung auszunutzen.

D. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die von dem Angeschuldigten vorgebrachten Behauptungen von einer erfolgreich durchgeführten Rettungsabsicht der ihm überlassenen Frauen als widerlegt anzusehen sind, entbehrt seine weitere Behauptung, er habe die Sterilisierungen in Ravensbrück ebenfalls nur ausgeführt, um die betroffenen Zigeunerinnen zu retten, jeder Wahrscheinlichkeit. Dazu kommt, daß die Sterilisierungen ohne vorherige ärztliche Untersuchung

spritzungen nicht mittelteil, die flüchtige säure,
 das die eigentümliche des angeschuldigten normale
 salzgehaltigen mit einem von Dr. Goebel er-
 fundenen neuen Mittel seien. Auch den Kitzlingen
 war bekannt geworden, daß die Zusammensetzung
 des angeschuldigten mit Dr. Goebel den Zweck
 hatte, neue Kontrastmittel zu entdecken und zu
 erproben. Von der angeschuldigten auf Verhalt
 der Behauptungen des Dr. Goebel nunmehr ergibt,
 daß diese Herstellung mit Dr. Goebel verbunden
 worden sei, um neugierigen Anlagen auszuweisen
 zu können, so ist davon hinzuweisen, daß die
 Angaben der betroffenen Frauen über die verschie-
 denen färb- und veränderlichen färbstoffe ihre
 Erklärung in dieser Sache nach neuen Kontrast-
 mittel finden können, die eben den Arbeiten
 an der sterilitätsuntersuchung einverleibt. Hierzu
 hat auch die Beugnis spruchsbildung v. d. d. d.
 das Dr. Goebel 20 verschiedene Flüssigkeiten
 erfindet und die erprobten hier. Hierzu ergibt
 sich, daß die Angaben des Dr. Goebel mindestens
 teilweise den Tatsachen entsprechen. Er wurde
 demnach nicht hinzugezogen, um die Arbeiten
 zwecks Herstellung der Frauen hinzuzusetzen, sondern
 um die gegebene Gelegenheit auch noch in einer
 weiteren Klärung auszunutzen.

Dr. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß
 die von den angeschuldigten vorgeschriebenen Be-
 handlungen von einer erfolgreich durchgeführten
 Rettungsgeschichte der ihm überlassenen Frauen als
 widerlegt anzusehen sind, entspricht seine weitere
 Behauptung, er habe die Sterilitätsuntersuchungen in
 Ravensbrück ebenfalls nur ausgeführt, um die
 betroffenen Eigenen zu retten, jeder un-
 schuldhaft. Dazu kommt, daß die Sterili-
 tät ohne vorherige ärztliche Untersuchung

VI Bl. 178

II Bl. 179
IV Bl. 11
12, 19, 162
V Bl. 178

IX
160 ff

V Bl. 268

und - nach seiner Darstellung - durch einen Laien vorgenommen wurden. Anstelle der von dem Angeschuldigten stets hervorgehobenen Absichten trat daher auch hier wieder in Erscheinung, daß ihm an der Verhinderung weitergehender gesundheitlicher Schäden nicht gelegen war. Die Unrichtigkeit der Darstellung des Angeschuldigten über die Rettung der Zigeuner in Auschwitz (Bd. II Bl. 62-63) folgt aber auch aus den Bekundungen des Zeugen Langbein. Dr. Lolling soll angeblich den Vorschlag zur Rettung der Zigeunerinnen in Ravensbrück mit der erfolgreichen Bewahrung der Zigeuner in Auschwitz vor ihrer Vernichtung durch den Angeschuldigten begründet haben. Die Zigeuner in Auschwitz waren jedoch nach den Angaben des Zeugen Langbein etwa zu Beginn des Sommers 1944 plötzlich verschwunden, nachdem sie bis dahin unter besonders erbärmlichen Umständen vegetiert hatten. Im übrigen war Dr. Lolling in seiner ganzen Einstellung nicht auf Rettung der Häftlinge bedacht, da er nicht einmal die Bemühungen des Dr. Wirths um eine Besserung der Gesundheitsfürsorge unterstützt hat. Dies geht auch aus der Darstellung des Dr. Wirths hervor, der von Dr. Lolling den Auftrag bekommen hatte, in Auschwitz Epidemien zu bekämpfen und sich um andere Dinge nicht zu kümmern.

E. Die persönliche Einstellung des Angeschuldigten zu seinen Arbeiten in Auschwitz spiegelt sich in seinem Auftreten gegenüber dem ärztlichen Direktor des Knappschaftskrankenhauses in Königshütte und dem Direktor der Oberschlesischen Knappschaft wieder. Die bereits erwähnten Auseinandersetzungen über Dienstversäumnisse des Angeschuldigten stehen offensichtlich in Zusammenhang mit den Arbeiten in Auschwitz.

Bd. IV Bl. 79

Bd. VIII
Bl. 185 ff

Bd. IX Bl. 228

Bd. VI Külle
Bl. 175
(dort Bl. 2)

Bd. I Külle

Bl. 36

(dort Bl. 8)

Bd. II Bl. 40 ff

Bd. I Teil D

und - nach seiner Darstellung - durch einen
 letzten vorgenommen werden. Anstelle der von dem
 Angeeschuldeten stets hervorgehobenen Abstrich
 trat daher auch hier wieder in Betrachtung, daß
 ihm an der Verhinderung weitergehender Geschäfts-
 licher Schäden nicht gelegen war. Die Unrichtig-
 keit der Darstellung des Angeeschuldeten über die
 Haltung der Eigentümer in Aussicht (S. 11 Bl.
 62-63) folgt aber auch aus den Bekundungen des
 Zeugen Hauptmann Dr. Jolling, der angeführt der
 Versicherung zur Haltung der Eigentümerinnen in
 Zusammenhang mit der erfolglichen Bewahrung
 der Eigentümer in Aussicht vor ihrer Versicherung
 durch den Angeeschuldeten bezeugt haben. Daß
 Eigentümer in Aussicht waren jedoch nach dem Angabe
 des Zeugen Hauptmann etwa zu Beginn des Sommers
 1944 gänzlich verschwunden, nachdem sie die be-
 hin unter besondere erheblichen Umständen vorge-
 tiert hatten. Im übrigen war Dr. Jolling in seiner
 ganzen Darstellung nicht auf Haltung der Eigentümer
 bedacht, da er nicht einmal die Behauptungen des
 Dr. Wittke um eine Besserung der Geschäftsver-
 hältnisse unterstellt hat. Dies geht auch aus der Ber-
 eitung des Dr. Wittke hervor, der von Dr. Jolling
 den Auftrag bekommen hätte, in Aussicht Epidemien
 zu bekämpfen und sich um andere Dinge nicht zu
 kümmern.

2. Die persönliche Einstellung des Angeeschuldeten
 zu seinen Arbeit in Aussicht ergibt
 sich in seinen Äußerungen gegenüber dem ärztlichen
 Direktor des Knappschaftskrankenhauses in Königs-
 hütte und dem Direktor der Oberärztlichen
 Knappschaft wieder. Die bereits erwähnten Aus-
 einandersetzungen über Monatsverhältnisse des
 Angeeschuldeten stehen offensichtlich in Zu-
 sammenhang mit den Arbeiten in Aussicht.

Bl. VIII
 Bl. 102 ff
 Bl. 17 Bl. 228

Bl. VI Seite
 Bl. 175
 (S. 12)

Bd. 4 Bl. 79

So steht der Vermerk vom 18. Juli 1942 in einer zeitlichen Verbindung mit der mehrtägigen Anwesenheit des Angeschuldigten im Hauptquartier Himmlers und in Königsberg und Berlin anlässlich der Besprechung vom 8. Juli 1942 bei Himmler. Auch die weiteren Beanstandungen und Aussprachen fallen in die Zeit, als der Angeschuldigte wegen der Vorbereitung der Tätigkeit in Auschwitz abwesend gewesen sein mag. Sowohl in diesen Fällen als auch später im August 1944 hat er sich auf den "besonderen staatspolitischen Auftrag" bzw. auf den "Sonderauftrag des Reichsführers SS persönlich" berufen, um sich die volle Handlungsfreiheit zu bewahren. Wäre es ihm wirklich auf eine Verzögerung seiner Arbeiten angekommen, so hätte er umgekehrt die starke Inanspruchnahme durch das Knappschaftskrankenhaus als Grund für die langsame Abwicklung seiner Arbeiten anführen können. Die Beschwerde über die angebliche Behinderung des staatspolitischen Auftrages zeigt dagegen, in welchem Maße er selbst daran interessiert war, diesen Auftrag auszuführen.

IX. Die Abgänge aus Block 10 und 1.

Besonders hervorzuheben ist zuletzt der Umstand, daß seine Behauptung, abgesehen von 2 Fällen der Herausnahme aus dem Block 10 wegen Disziplinlosigkeit sei keine der Frauen weggekommen, unzutreffend ist. Dieser Darstellung des Angeschuldigten standen von Anfang an die Bekundungen der Zeuginnen gegenüber, daß untaugliche Frauen wieder weggekommen seien.

Die Richtigkeit der Angaben der Zeuginnen wird durch die "Übersicht über den Häftlings-einsatz" bestätigt. Diese Zusammenstellung zeigt, daß in den von ihr erfassten Zeiträumen nicht

Bd. I Hülle
Bl. 36
(dort Bl. 8)
Bd. II Bl. 40 ff

BA. 1 Teil D

nur Zugänge zu verzeichnen waren, sondern daß sich die Zahlen der für Versuche abgestellten Häftlinge auch in erheblichem Umfang nach unten veränderten. Hierbei ist festzustellen, daß diese Veränderungen meist wenige Personen, am 2. Juni 1943 dagegen 89 Häftlinge erfaßten. Am 30. Juni 1943 betrug die Gesamtzahl 340 Häftlinge, zu denen in den Monaten Juli-September etwa 360 hinzukamen (ca. 70 Frauen aus Frankreich im Juli, ca. 50 Frauen aus Frankreich im August, ca. 40 Frauen aus den Niederlanden im August und 2 x je ca. 100 Frauen aus den Niederlanden im September). Die Gesamtzahl in der Liste hätte demnach am 1. Oktober 1943 etwa 700 Häftlinge betragen müssen anstelle der aufgeführten 462. Diese Differenz in der zu erwartenden und der tatsächlichen Zahl der Häftlinge für Versuchszwecke beruht nicht auf fehlerhaften Angaben über die Stärke der Zugänge, sondern darauf, daß inzwischen auch Abgänge zu verzeichnen waren. Dies läßt sich rechnerisch nachweisen. Die ankommenden Frauen wurden erst nach dem Eintreffen in Auschwitz I tätowiert und erhielten fortlaufende Nummern. Die in diesem Verfahren bei den einzelnen Transporten festgestellten Nummern derjenigen Häftlinge, die sich gemeldet haben, ergeben aus der Differenz zwischen niedrigster und höchster Nummer folgende Mindeststärken der Zugänge:

Juli-Transport aus Frankreich	50	329-50	390	=	62
August " " "	52	301-52	346	=	46
August " " Holland	55	986-56	016	=	31
1. Sept. " " "	62	476-62	544	=	69
2. Sept. " " "	63	173-63	271	=	<u>99</u>
					307

nur Güter zu versetzen waren, sondern das
 auch die Zahl der für Versuche abgegebenen
 Häftlinge auch in erheblichem Umfang nach unten
 veränderten. Hierbei ist festzustellen, dass
 diese Veränderungen meist wenige Personen,
 am 2. Juni 1945 dagegen 89 Häftlinge betrafen.
 Am 30. Juni 1945 betrug die Gesamtzahl 340 Häft-
 linge, zu denen in den Monaten Juli-September
 etwa 350 hinzukamen (ca. 70 Frauen aus Frankreich
 im Juli, ca. 50 Frauen aus Frankreich im August
 ca. 40 Frauen aus den Niederlanden im August und
 2 x je ca. 100 Frauen aus den Niederlanden im
 September). Die Gesamtzahl in der Liste hätte
 demnach am 1. Oktober 1945 etwa 700 Häftlinge
 betragen müssen anstelle der aufgeführten 482.
 Diese Differenz in der zu erwartenden und der
 tatsächlichen Zahl der Häftlinge für Versuche
 zwecks der nicht aufgeführten Angaben
 über die Stärke der Züge, sondern darauf, dass
 inwischen auch Abgänge zu verzeichnen waren.
 Dies lässt sich rechnerisch nachweisen. Die an-
 kommenden Frauen wurden erst nach dem Eintreffen
 in Auschwitz I festwert und erhielten fortan
 keine Nummer. Die in diesem Verfahren bei den
 einzelnen Transporten festgestellten Nummern
 derjenigen Häftlinge, die sich gemeldet haben,
 ergeben aus der Differenz zwischen niedrigster
 und höchster Nummer folgende Mindeststärken

der Züge:

Juli-Transport aus Frankreich	50 329-50 390 = 62
August "	52 301-52 346 = 46
August " " " " " " " " " " " "	52 386-52 016 = 31
1. Sept. " " " " " " " " " " " "	62 476-62 544 = 69
2. Sept. " " " " " " " " " " " "	62 173-62 271 = 99

Selbst wenn man diese Mindestzahl einsetzen wollte, hätte am 1. Oktober 1943 die vorhandene Stärke von 462 Häftlingen erheblich überschritten sein müssen, wenn nicht Abgänge zu verzeichnen gewesen wären.

Diese aus den Übersichten hervorgehenden Abschiebungen von Häftlingen aus dem Block 10 und später auch aus dem Block 1 sind von mehreren hierzu gehörten Zeuginnen bestätigt worden.

Bd.III Bl.26R f

So hat die Zeugin Fleig erlebt, daß die Blockälteste Margot etwa 30 Frauen aufrief, die nach Birkenau zu einem Arbeitskommando gehen sollten. Von dem weiteren Schicksal der damals fortgegangenen Frauen ist der Zeugin nichts bekannt. Sie weiß jedoch, daß diese Frauen bereits zu den intrauterinen Einspritzungen herangezogen waren.

Bd.III Bl.32 ff

Die Zeugin Tonn hat bekundet, daß die neu angekommenen Frauen ihres Transports auf ihren Gesundheitszustand untersucht und z.T. an einem der folgenden Tage nach Birkenau geschickt worden seien, wenn sie Unterleibsoperationen gehabt hätten.

Bd.III Bl.91

Die Zeugin Fein wurde einmal mit aufgerufen, als 140 Frauen wegkommen sollten. Es gelang ihr aber, sich zu verstecken. Sie hat gehört, daß vor ihrer Zeit 50 Frauen gespritzt und eine Stunde später nach Birkenau geschickt worden seien. Dies hat auch die Zeugin Obocuf bekundet, deren Mutter ebenfalls im Block 10 war und am 15. September 1943 wegkam.

Bd.IV Bl.6-7

Bd.IV Bl.103 ff

Die Zeugin Hirsch war zeitweise als Schreiberin im Block 10 beschäftigt. Sie hat bekundet, daß zu ihrer Zeit die Blockälteste Margit Neumann etwa 50 Karteikarten übergeben habe, die zu einer Liste zusammengestellt werden sollten. Die

Selbst wenn man diese Mindestzahl einhalten
wollte, hätte am 1. Oktober 1943 die vorhandene
Beiräte von 462 Häftlingen erhebliche Überschreitungen
sein müssen, wenn nicht Abgänge zu verzeichnen
gewesen wären.

Diese aus den Übersichten hervorgehenden
Abweichungen von Häftlingen aus dem Block 10
und später auch aus dem Block 1 sind von mehreren
hierzu gehörten Angehörigen bestätigt worden.

So hat die Zeugin Meißler erklärt, daß die
Blockführerin Margot etwa 50 Frauen unterließe, die
nach Birkenau zu einem Arbeitskommando abkom-
mten. Von den weiteren Schicksalen der damals
fortgeführten Frauen ist der Zeugin nichts
bekannt. Sie weiß jedoch, daß diese Frauen
bereits zu den internierten Eingewanderten
gezählt wurden.

Die Zeugin Sonn hat bezeugt, daß die neu
angekommenen Frauen ihres Transportes auf ihren
Gesundheitszustand untersucht und a.T. an einem
der folgenden Tage nach Birkenau geschickt
worden seien, wenn die Unterscheidungsarbeiten
gehabt hätten.

Die Zeugin Fein wurde einmal mit aufge-
rufen, als 140 Frauen wegkommen sollten. Sie
ging ihr aber, wie sie versichert, nie hat
gehört, daß vor ihrer Zeit 50 Frauen geschickt
und eine Stunde später nach Birkenau geschickt
worden seien. Dies hat auch die Zeugin Goebe
bezeugt, deren Mutter ebenfalls im Block 10
war und am 15. September 1943 wegkam.

Die Zeugin Hirsch war zeitweise als Schrei-
berin im Block 10 beschäftigt. Sie hat bezeugt,
daß zu ihrer Zeit die Blockführerin Margit Hermann
etwa 50 Kartons mit Übergeben habe, die zu
einer Liste zusammengefaßt worden sollten. Die

III B1.28R 7

III B1.32 12

III B1.91

IV B1.6-7

IV B1.103 11

in dieser Liste erfassten Frauen waren für einen Transport bestimmt, der nach Birkenau gehen sollte.

Die Abtransporte nach Birkenau - teilweise wegen ansteckender Krankheiten - werden u.a. auch von den Zeuginnen Friedhoff (Bd.IV Bl.90), Spanjaard-van Esso (Bd.V Bl.171), van Aalst (Bd.V Bl.81), Dwinger (Bd.V Bl.84), Nord-v.d.Kar (Bd.V Bl.93), Gerritse-de Boer (Bd.V Bl.98), Heimann-Heinemann (Bd.V Bl.103), Prijs-Koopmann (Bd.V Bl.108), Woltz (Bd.V Bl.113), Melcer (Bd.V Bl.131), Dr.Hautval (Bd.VIII Bl.41/42) und Dr. Brewda (Bd.IX Bl.271) bezeugt.

Bd.IX Bl.119

Auf Vorhalt dieser Ergebnisse der Ermittlungen hat der Angeschuldigte erklärt, daß er entweder von Dr. Wirths betrogen worden sei oder die Abgänge wären nicht erfolgt. Wenn diese Verlegungen aus den Blöcken 10 oder 1 heraus aber wirklich stattgefunden haben sollten, könne es sich nur um Frauen handeln, die von

Bd.IX Bl.120

Dr. Wirths zu Versuchen benutzt worden seien, den von "seinen Frauen" habe niemals eine gefehlt. Hierzu hatte er vorher angegeben, daß die für ihn bestimmten Frauen in einer Liste erfasst gewesen seien, die von Sylvia Friedmann und ihm selbst geführt wurde. Die Liste habe etwa 180 Namen umfaßt. Aus ihr seien zwar diejenigen Frauen gestrichen worden, die sich geweigert hätten, sich zur Verfügung zu stellen, aber er habe später auch mit Frauen gesprochen, deren Namen früher in der Liste gestrichen waren. Auch bei den Nachkontrollen, bei denen er selbst bestimmt habe, wer zu erscheinen hatte, habe niemals eine Frau gefehlt.

Bd.IX Bl.113 ff

Bd.IX Bl.127

Die Richtigkeit der Angaben der im Block 10 oder 1 verbliebenen Zeuginnen über die Aussonderungen und Verlegungen wird dadurch bewiesen, daß

111

in dieser Liste erfassten Frauen waren für einen
 Transport bestimmt, der nach Birkman gehen
 sollte.

Die Abtransporte nach Birkman - teilweise
 wegen ansteckender Krankheiten - werden u. a.
 auch von den folgenden Frauen erfasst (Bd. IV Bl. 90),
 Gantjes-van deo (Bd. V Bl. 171), van Aalst
 (Bd. V Bl. 81), Dwinger (Bd. V Bl. 84), Noord-van Kar
 (Bd. V Bl. 93), Gerrits-de Hoer (Bd. V Bl. 98),
 Heijmans-Heijmans (Bd. V Bl. 103), Frijs-Koopman
 (Bd. V Bl. 108), Jolte (Bd. V Bl. 113), Meijer
 (Bd. V Bl. 131), Dr. Hartvel (Bd. VIII Bl. 142)
 und Dr. Brewin (Bd. IX Bl. 271) bezweigt.

Auf Verhalt dieser Ergebnisse der Ermitt-
 lungen hat der Angeklagte erklärt, dass er
 entweder von Mr. Kitchin betrogen worden sei oder
 die Angaben wären nicht erfolgt. Wenn diese
 Verfügungen aus den Blöcken 10 oder 1 heraus
 aber wirklich stattgefunden haben sollten,
 könnte es sich nur um Frauen handeln, die von
 Dr. Kitchin zu Versuchen benutzt worden seien, dem
 von "einem Frauen" habe niemals eine Gefährtin
 dabei hätte er vorher angegeben, das die für
 ihn bestimmten Frauen in einer Liste erfasst ge-
 wesen seien, die von Sylvia Fiedmann und ihm
 selbst geführt wurde. Die Liste habe etwa 180
 Namen umfasst. Aus ihr seien zwar diejenigen
 Frauen gestrichen worden, die sich freiwillig
 hätten, sich zur Verfügung zu stellen, aber er
 habe später auch mit Frauen gesprochen, deren
 Namen früher in der Liste gestrichen waren. Auch
 bei den Nachkontrollen, bei denen er selbst be-
 stimmt habe, wer zu erscheinen hätte, habe
 niemals eine Frau gefehlt.

Die Richtigkeit der Angaben der im Block 10
 oder 1 verbliebenen Frauen über die Auswanderun-
 gen und Verfügungen wird dadurch bewiesen, das

Bl. 119

Bl. 120

Bl. 113 31

Bl. 127

eine Anzahl von Insassinnen der genannten Blöcke ermittelt worden ist, die von diesen Maßnahmen selbst betroffen waren. Durch ihre Bekundungen hat sich ergeben, daß diejenigen Transporte, denen diese Zeuginnen angehört haben, entweder nach Birkenau oder in andere Gebäude des Schutzhaftlagererweiterungsbaus gekommen sind. Ob, wie verschiedentlich bezeugt ist, andere Transporte direkt zur Vergasung weggebracht worden sind, muß hier offen bleiben, da unmittelbare Zeugen hierfür nicht vorhanden sein können. Zu denjenigen Insassinnen der Blöcke 10 und 1, die nach Verlegung jetzt noch festgestellt werden konnten, gehören u.a. die Zeuginnen Hoffmann (Bd. IV Bl. 96), Muleras (Bd. IV Bl. 239), Binger (Bd. V Bl. 88), Wolf (Bd. VI Bl. 6), Beer (Bd. II Bl. 131), Kinkeldey (Bd. III Bl. 68), Milner (Bd. III Bl. 75R + Bd. VII Bl. 132), Gutmann (Bd. III Hülle Bl. 77), Fein (Bd. III Bl. 92) Arouch (Entsch. Akten), Köster-Horn (Entsch. Akten), Goldsmith (Bd. VI Bl. 81) und Dr. Hautval (Bd. VIII Bl. 41), von denen die Mehrzahl auch zu den Einspritzungen durch den Angeeschuldigten und seine Gehilfen herangezogen worden waren.

Die Verlegungen aus dem Block 10 und 1 sind dem Angeschuldigten entgegen seiner Einlassung auch nicht verborgen gewesen. Hat er stets betont, daß ihm zugesagt war, daß nichts gegen seinen Willen geschehen würde, so hat auch der Zeuge Langbein bestätigt, daß Dr. Wirths nicht über die dem Angeschuldigten überlassenen Frauen verfügen durfte. Der Einfluß des Angeschuldigten war anscheinend sogar so groß, daß er eigenmächtige Eingriffe der SS verhindern konnte. Die Zeuginnen Spanjaard-van Esso und Goldsmith haben bekundet, daß einmal der Abgang eines Transports durch den Angeschuldigten vereitelt worden ist.

Bd. IV Bl. 9
Bd. VIII Bl. 188

Bd. V Bl. 131, 264, 84
Bd. VI Bl. 81

eine Anzahl von Insassen der genannten Hölzer
 ermittelt worden ist, die von diesen Maßnahmen
 selbst betroffen waren. Durch ihre Behauptungen
 hat sich ergeben, daß diejenigen Transporte,
 denen diese Zeuginnen angehört haben, entweder
 nach Zürich oder in andere Städte des Schwyz-
 kantons weitertransportiert worden sind. Ob, wie
 vordaher behauptet wurde, andere Transporte
 direkt zur Verfassung weggebracht worden sind,
 muß hier offen bleiben, da unmittelbare Zeugnisse
 hierfür nicht vorhanden sein können. Zu den
 von Insassen der Hölzer 10 und 11, die nach
 Verlegung 1000 nach festgestellt werden konnten,
 gehören u. a. die Zeuginnen Hofmann (Bd. IV Bl. 95),
 Müller (Bd. IV Bl. 239), Bär (Bd. IV Bl. 98),
 Wolf (Bd. VI Bl. 6), Bär (Bd. II Bl. 131), Knecht
 (Bd. III Bl. 68), Müller (Bd. III Bl. 75) + Bd. VII
 Bl. 132), Gutmann (Bd. III Bl. 77), Fain
 (Bd. III Bl. 92) Ansoch (Etsch. A. 41), Koster-Horn
 (Etsch. A. 41), Goldschmidt (Bd. VI Bl. 81) und
 Dr. Hauptval (Bd. VIII Bl. 41), von denen die Mehr-
 zahl auch zu den Einprüfungen durch den Ange-
 schuldigten und seine Schlichter herangezogen
 worden waren.

Die Verlegungen aus der Block 10 und 11 sind
 dem Angeeschuldigten entgegen seiner Einlassung
 auch nicht verborgen gewesen. Hat er stets be-
 hauptet, daß ihm gesagt war, daß nichts gegen
 seinen Willen geschehen würde, so hat auch der
 Zeuge Langstein bestätigt, daß Dr. Pirne nicht
 über die dem Angeeschuldigten überlassenen Papiere
 verfügen durfte. Der Einfluß des Angeeschuldigten
 war anscheinend sogar so groß, daß er eigen-
 mächtige Einträge der 22 verhafteten konnte. Die
 Zeuginnen Spanjaard-van Esch und Goldschmidt haben
 bekundet, daß einmal der Abgang eines Transportes
 durch den Angeeschuldigten festgestellt worden ist.

Bd. IV Bl. 9
 Bd. VIII Bl. 138

Bd. V Bl. 131, 264
 Bd. VI Bl. 81

144

Auch die Zeugin Dwinger hat angegeben, daß einmal ein Abtransport verhindert worden ist. Es liegt nahe, daß diese Bekundungen der Zeuginnen sich auf einen Vorfall beziehen, der sich nach den Angaben des Angeschuldigten folgendermaßen abgespielt hat:

Bl. 46

Etwa im Herbst 1943 habe er bei einem Besuch des Blocks 10 etwa 30 Frauen vorgefunden, die in Begleitung von SS-Aufscherinnen zum Abmarsch nach Birkenau angetreten gewesen seien. Später habe er erfahren, daß Dr. Wirths Probe-Excisionen an einer Anzahl von Frauen vorgenommen habe, die in einem von ihm zur Verfügung gestellten Raum ohne sein Wissen untergebracht waren. Auf Bitten seiner Helferinnen habe er diese Frauen übernommen, nachdem die ihm zur Verfügung gestellten Häftlinge sich bereit erklärt hatten, sie in ihren Räumen aufzunehmen.

In dieser Form hat sich der Vorfall nicht zugetragen, da die für die kolposkopischen Untersuchungen und Excisionen herangezogenen Frauen nicht gesondert untergebracht waren, sondern mit den anderen Häftlingen von Anfang an zusammen gelegen haben. Außerdem bestand keine feste Einteilung der Insassinnen des Blocks 10 für die eine oder andere ärztliche Versuchsreihe. Abgesehen von denjenigen Häftlingen, die für die Kastrationsversuche des Dr. Schumann herangezogen wurden, sind die Frauen - mindestens in größerer Zahl - sowohl den Eingriffen des Angeschuldigten als auch denen des Dr. Wirths und des Dr. Weber unterworfen worden.

Bl. 213
Bl. 200

Trotz dieses Eingreifens des Angeschuldigten zwecks Verhinderung eines Transports nach Birkenau sind bei anderen Gelegenheiten derartige Aussonderungen mit seinem Wissen erfolgt. Es kann

144

Auch die Zeitung "Deutscher Tag" hat angegeben, das
einmal ein Abtransport verhindert worden ist.
Es liegt nahe, das diese Behauptungen der Zou-
ginnen nicht auf einen Vorfall beschränkt, der sich
nach den Angaben des Angebeschuldigten folgender-
maßen abgespielt hat:

Bis im Herbst 1943 habe er bei einem Besuch
des Blocks 10 etwa 50 Frauen vorgefunden, die in
Befreiung von SS-Aufseherinnen zum Abtransport
nach Birkenau angeordnet gewesen seien. Später
habe er erfahren, das Dr. Kirba Probe-Exzisionen
an einer Anzahl von Frauen vorgenommen habe, die
in einem von ihm zur Verfügung gestellten Raum
ohne sein Wissen untergebracht waren. Auf Bitten
seiner Helferinnen habe er diese Frauen über-
nommen, nachdem die ihm zur Verfügung gestellten
Hilfslinge nicht bereit erklärt hatten, sie in
ihren Räumen aufzunehmen.

In dieser Form hat sich der Vorfall nicht
ausgetragen, da die für die kollektiven Unter-
suchungen und Exzisionen herangezogenen Frauen
nicht gesondert untergebracht waren, sondern mit
den anderen Häftlingen von Anfang an zusammen ge-
lagert haben. Außerdem bestand keine feste Hin-
teilung der Insassen des Blocks 10 für die eine
oder andere ärztliche Untersuchung. Abgesehen
von denjenigen Häftlingen, die für die Kasern-
transporte des Dr. Söhmann herangezogen wur-
den, sind die Frauen - mindestens im früheren
Zahl - sowohl den Häftlingen des Angebeschuldigten
als auch denen des Dr. Kirba und des Dr. Weber
unterworfen worden.

Trotz dieses Risikofaktors des Angebeschuldigten
zwecks Verhinderung eines Transports nach Birkenau
sind bei anderen gelegentlichen dortige Aus-
wanderungen mit einem Wissen erfolgt. Es kann

LI Bl. 46

M5

Bd. IX Bl. 271

dahingestellt bleiben, ob es sich dabei um Frauen handelte, die sich geweigert hatten, die Einspritzung bei sich vornehmen zu lassen und daher von der durch Sylvia Friedmann geführten Liste gestrichen waren, oder ob es solche waren, die hierfür nicht mehr benötigt wurden. Die Zeugin Dr. Bröwda hat von Sylvia eine Liste von 150 Frauen erhalten, die für einen Transport nach Birkenau bestimmt waren. Diese Liste mußte aufgestellt werden, als im Frühjahr 1944 ein Transport von 200 Frauen nach Birkenau abgehen sollte. Die Zeugin hat bekundet, daß sie genau wisse, daß diese Liste von dem Angeschuldigten und Sylvia zusammen aufgestellt worden sei.

Diese Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens werden den Nachweis erbringen, daß die Angaben des Angeschuldigten über die Motive seines Handelns nicht zutreffen. Er hat sich zur Tätigkeit in Auschwitz und in Ravensbrück nicht entschlossen, um die dort in bedauernswerten Verhältnissen vorgefundenen Frauen zu retten. Vielmehr hat er aus egoistischen Gründen, um das erstrebte Ziel eines Forschungsinstituts mit Himmlers Hilfe zu erreichen, sich diesem für die Pläne einer negativen Bevölkerungspolitik zur Vernichtung der als minderwertig angesehenen Völker zur Verfügung gestellt. Ihm mag diese Aufgabe später unangenehm geworden sein und bei ihm den Wunsch hervorgerufen haben, eine Freistellung von dem Auftrag zu erreichen, wie es die Zeugin Erdelbrock bekundet hat, aber er hat ausweislich des Briefwechsels mit Himmler seine praktische Tätigkeit in Auschwitz von sich aus selbst angeregt.

Bd. II Bl. 213
Bd. III Bl. 200

befragung der Bevölkerung, ob es sich dabei um Frauen
 handelt, die sich gewidmet hatten, die Kin-
 erziehung bei sich vornehmen zu lassen und daher
 von der durch Sylvia Krichmann vertretenen Klasse
 gestrichen waren, oder ob es solche waren, die
 hierfür nicht mehr benötigt wurden. Die Lösung
 Dr. Breda hat von Sylvia eine Liste von 150
 Frauen erhalten, die für einen Transport nach
 Birkenau bestimmt waren. Diese Liste mußte auf-
 gestellt werden, da im Frühjahr 1944 ein Trans-
 port von 500 Frauen nach Birkenau abgehen sollte.
 Die Lösung hat bekräftigt, daß sie genau wisse,
 daß diese Liste von dem Angeordneten und
 Sylvia zusammen aufgestellt worden sei.

IX Bl. 271

Diese Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens
 werden den Nachweis erbringen, daß die Angaben
 des Angeordneten über die Liste seines Mann-
 heits nicht zutreffen. Er hat sich zur Befreiung
 in Aussicht und in Rücksicht nicht entschlie-
 den, um die dort in bedauerlichem Verhältnis
 vorgenommenen Frauen zu retten. Vielmehr hat er
 eine cyclische Ordnung, um das erzielte Ziel
 einer Forschungsanstalt mit Hilmers Hilfe zu
 erreichen, sich diesen für die Liste einer nega-
 tiven Bevölkerungsliste zur Veranlassung der
 als mindestensig angenommen Völkern zur Verfü-
 gung gestellt. Ihm mag diese Aufgabe übertra-
 gen worden sein und bei ihm den Wunsch
 hervorgerufen haben, eine Protektion von dem
 Auftrag zu erreichen, wie es die Lösung Erdo-
 brock bekräftigt hat, aber er hat ausweislich des
 Briefwechsels mit Hilmers seine praktische
 Tätigkeit in Aussicht von sich aus selbst an-
 gestellt.

II Bl. 213
III Bl. 200

Es wird beantragt,
das Hauptverfahren vor dem Schwur-
gericht in Kiel zu eröffnen und die
Fortdauer der Untersuchungshaft
anzuordnen.

[Handwritten signature]

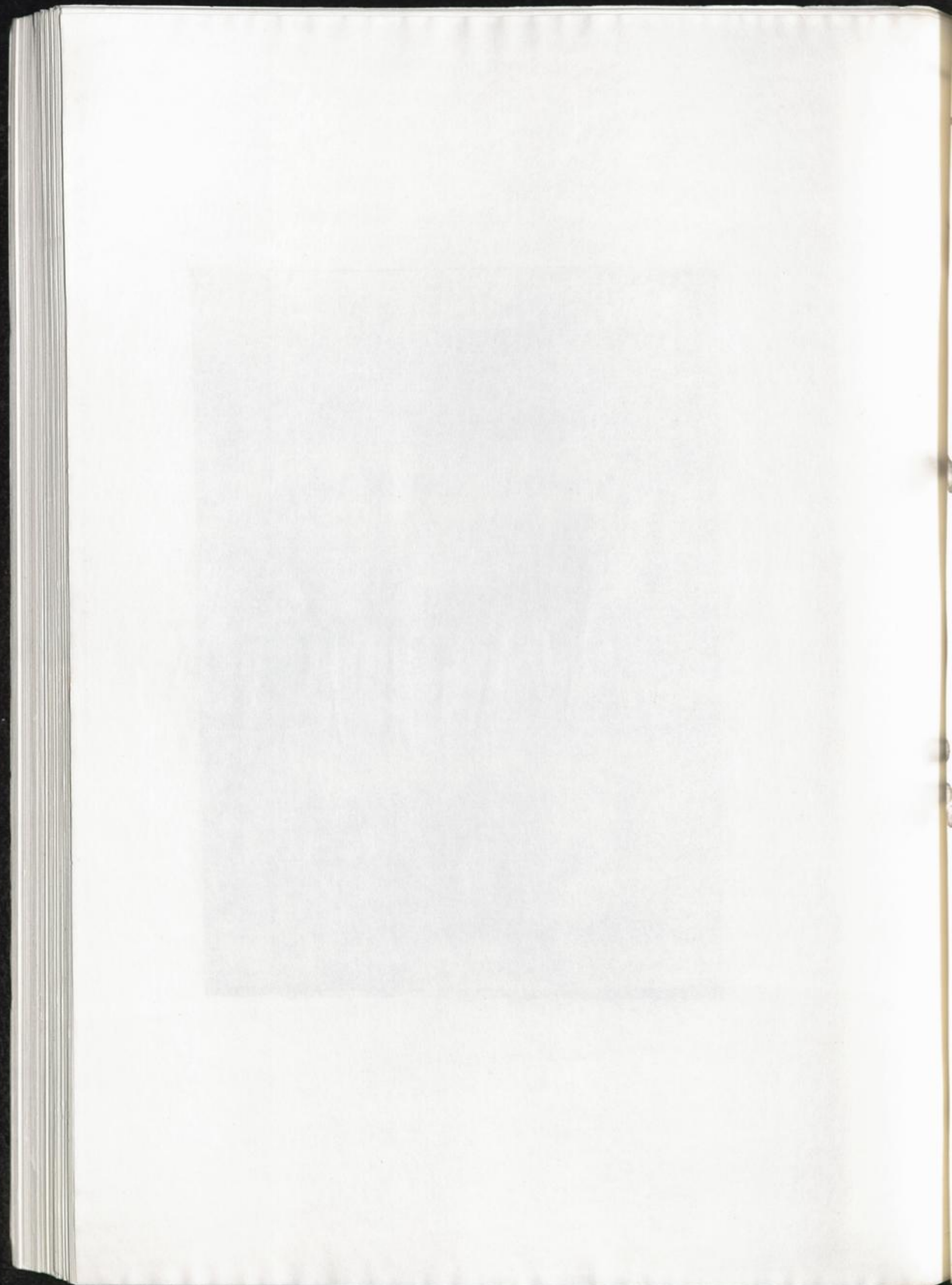
Ob.
Zu | *zur Aufstellung*
1X | *Schöler*
am 20.12.56.
Ahr
(von den Angeh. pers.)

114

Es wird beantragt,
das Hauptverhandlung vor dem Schwur-
gericht in Kiel zu eröffnen und die
Fortdauer der Untersuchungsbefehl
anzuerkennen.

[Handwritten signature]

114
in der Sitzung
am 22. 1. 1912
der
(vom dem Angekl. bean.)



Der Reichsführer-~~SS~~

Reichsarzt ~~SS~~

W/98/41.

Berlin, den 29. Mai 1941.

332/B

L-63-

Betr.: Unfruchtbarmachung von Frauen.

Bezug: Vortrag beim Reichsführer-~~SS~~ am 27.5.41.

An den

Reichsführer-~~SS~~ H. H i m m l e r ,

B e r l i n SW 11

Prinz Albrechtstr. 3.

[Handwritten signature]
27/5/41

Reichsführer !

[Handwritten initials]

Bei der am 27.5.41 im Beisein von Herrn Professor Clauberg stattgefundenen Besprechung über dessen neue Methode zur operationslosen Unfruchtbarmachung minderwertiger Frauen ist leider ein Missverständnis unterlaufen:

Prof. Clauberg benötigt zur Ausarbeitung der Methode die hierfür bereitzustellenden Frauen bei sich in seiner eigenen Klinik in Königshütte oder in der Nähe, da die Methode sich noch in der Ausarbeitung befindet, da Prof. Clauberg hierfür seinen eigens dazu beschafften klinischen Apparat an Ort und Stelle benötigt und bei Zwischenfällen jederzeit zu Operationen persönlich zur Verfügung stehen muss.

Eine nochmalige eingehende Aussprache mit Prof. Clauberg hat ergeben, dass unter diesen Umständen eine Durchführung der Versuchsarbeiten in Ravensbrück nicht in Frage kommen kann.

Bei der unerhörten Bedeutung, die ein solches Verfahren im Sinne einer negativen Bevölkerungspolitik haben würde und der daraus sich ergebenden Wichtigkeit, eine einwandfreie Ausarbeitung der Methode mit allen Mitteln zu för-

... (EAC 111-6-12111)

Herrn Dr. med. C. Clauberg
Chefredakteur der Zeitschrift für
Krankheitslehre
und die
Krankheitsgeschichte

Kriegsstraße 11, Berlin
1941

332/13

- 2 -

dem, erlaube ich mir daher, Reichsführer, den Vorschlag, Prof. Clauberg ein entsprechendes Forschungsinstitut in oder bei Königshütte einzurichten und diesem ein Frauenkonzentrationslager für etwa 10 Personen anzugliedern.

Zustimmendenfalls bitte ich um Ermächtigung, mit $\frac{1}{2}$ -Gruppenführer Pohl und $\frac{1}{2}$ -Brigadeführer Glücks das Weitere in Ihrem Auftrage verhandeln zu dürfen.

Sehr verehrter Herr

Auf mein Schreiben vom ...
für ...
19.6.41 ...
Bannführer Brandt, dass ...
auf meine Anführung ...
kurz darauf einsetzten ...
sen verändert.

Wenn ich es kurz in ...
das Vorkommen in meiner Arbeit ...
wie die ...
solle. - Mit dem ...
stabsführer Dr. ...
lichen ...
pflanzungsbiologie ...
ni rbei, dass derjenige, der in ...
dingen ein besonderes Interesse ...
vere hrter ...
Ihrer ...
so ...
be.

Nach dieser Rücksprache ...

Zur ...	
Datum	1941
AR 454/46	
BF	

887

124

33/12

Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten

Insoweit ich die Angelegenheit betrifft, bitte ich um Einwirkung, mit
Insoweit ich die Angelegenheit betrifft, bitte ich um Einwirkung, mit
Insoweit ich die Angelegenheit betrifft, bitte ich um Einwirkung, mit
Insoweit ich die Angelegenheit betrifft, bitte ich um Einwirkung, mit
Insoweit ich die Angelegenheit betrifft, bitte ich um Einwirkung, mit
Insoweit ich die Angelegenheit betrifft, bitte ich um Einwirkung, mit
Insoweit ich die Angelegenheit betrifft, bitte ich um Einwirkung, mit
Insoweit ich die Angelegenheit betrifft, bitte ich um Einwirkung, mit
Insoweit ich die Angelegenheit betrifft, bitte ich um Einwirkung, mit
Insoweit ich die Angelegenheit betrifft, bitte ich um Einwirkung, mit

[Handwritten signature]

RECHTSANWALT
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten
Herrn, erlaube ich mir daher, Reichsanwalt, den vorerwähnten

Uoblenz NS 791159 (= EAP 161-b-121121)

Professor Dr. med. C. Clauberg

Chefarzt der Frauenkliniken des
Kruppschaftskrankenhaus
und des
St. Hedwig-Krankenhaus

Königshütte O.S., den
Telefon 409-31

30. Mai 1942.

L-100-

W. W. W. 8.11
4

An den Reichsführer SS

Heinrich Himmler

durch die Hand von SS-Obergruppenführer und
General der Polizei S c h m a u s e r.

[Handwritten signature]

Sehr verehrter Reichsführer!

Auf mein Schreiben vom 5.6.41 "betreffend Forschungsinstitut für Fortpflanzungsbiologie" erhielt ich damals die ungehende, vom 19.6.41 datierte Antwort Ihres persönlichen Adjutanten SS-Sturm-bannführer Brandt, dass Sie - Reichsführer - sobald als möglich auf meine Ausführungen zurückkommen würden. Ohne Zweifel haben die kurz darauf einsetzenden weit wichtigeren Kriegsgeschehnisse dieses verhindert.

Wenn ich es kurz in Erinnerung bringen darf, so war damals das Weiterkommen in meiner Arbeit zunächst an der Frage gescheitert, wie die Zur-Verfügungstellung von K.Z.-Insassinnen vor sich gehen solle. - Mit dem Stabsführer Ihrer hiesigen Dienststelle, SS-Obersturm**führer Dr. Arlt**, bin ich gelegentlich einer wissenschaftlichen Unterhaltung auch auf meine Forschungstätigkeit in der Fortpflanzungsbiologie zu sprechen gekommen. Herr Dr. Arlt sagte mir hierbei, dass derjenige, der in Deutschland heute an derartigen Dingen ein besonderes Interesse habe und mir helfen könnte, Sie, sehr verehrter Reichsführer, seien. Als SS-Angehörigen und Stabsführer Ihrer hiesigen Dienststelle habe ich ihn dann kurz davon berichtet, dass ich Ihnen bereits in dieser Angelegenheit Vortrag gehalten habe.

Nach dieser Rücksprache erlaube ich mir gehorsamt, Sie, Reichsführer, zu bitten, mir hier in Oberschlesien, die Möglichkeit zu geben, die Arbeiten durchführen zu können.

Zur Begründung dessen, was augenblicklich - d.h. zum mindesten vorläufig - notwendig wäre, seien noch einmal kurz die beiden vor-dringlichsten Fragestellungen und Grundprobleme aufgeführt:

- A.) In der Frage der positiven Bevölkerungspolitik verlangt die eventuelle oder höchstwahrscheinliche Bedeutung der Bodenbewirtschaftung für die weibliche Fortpflanzung

L-100-

Königsberg, den 1. April 1914

Herrn Dr. med. C. Gausberg
Königsberg

Königsberg O. Pr.
Lohn 10221

Wittich 8/11

Sehr geehrter Herr Professor!
Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit
zu danken für die mir von
Ihnen übersandten
Bilder der
Knochenreste.

Wittich

Die Knochenreste sind
mir sehr willkommen,
da sie mir die Möglichkeit
geben, die
Knochenreste
zu untersuchen
und
die
Knochenreste
zu untersuchen
und
die
Knochenreste
zu untersuchen.

Ich habe die Ehre,
Ihnen hiermit
zu danken für die
mir von
Ihnen
übersandten
Bilder der
Knochenreste.
Die Knochenreste
sind mir
sehr
willkommen,
da sie mir
die
Möglichkeit
geben,
die
Knochenreste
zu
untersuchen
und
die
Knochenreste
zu
untersuchen.

Ich habe die Ehre,
Ihnen hiermit
zu danken für die
mir von
Ihnen
übersandten
Bilder der
Knochenreste.
Die Knochenreste
sind mir
sehr
willkommen,
da sie mir
die
Möglichkeit
geben,
die
Knochenreste
zu
untersuchen
und
die
Knochenreste
zu
untersuchen.

Wittich

100

Fruchtbarkeit. - Sie muss zunächst experimentell am Tier erforscht und begründet werden (und zwar an sprichwörtlich fruchtbarsten und in der Fruchtbarkeit gleichzeitig wandelbaren Experimentaltier - dem Kaninchen). - Die Frage lautet, ob gute Allgemeinernährung mit einer intensiv-Bewirtschaftung gewonnenem Futter die Fruchtbarkeit senken kann, und wenn das der Fall ist - welcher Faktor (positiver oder negativer) dafür verantwortlich wäre.

B.) In der Frage der negativen Bevölkerungspolitik handelt es sich um einen Stand der Dinge, dass nunmehr vom Tierversuch (in welchem ich die Möglichkeit der operationslosen Sterilisierung) gargetan habe) auf die ersten Versuche an Menschen übergegangen werden muss.

Dazu ist notwendig:

Zu A.) Fruchtbarkeitsproben und Bodenbewirtschaftung.

- 1.) Land - und zwar möglichst "unberührtes", "wildes" oder bisher "schlecht" bewirtschaftetes. Für die ersten anzustellenden Tierversuche würden 10 Morgen mindestens benötigt werden.
- 2.) Personal zur Bestellung.
- 3.) Tiermaterial - d.h. einige hundert weibliche Kaninchen, sowie die entsprechende notwendige Anzahl männliche.
- 4.) Tierställe und Tierunterbringungsmöglichkeiten.
- 5.) Tierpfleger usw. = Streuer.

Zu B.) Operationslose Sterilisierung.

- 1.) Die Unterbringungsmöglichkeit von jeweils 5 bis 10 Frauen (Einzelräume oder zu zweien), entsprechend den besonderen Verhältnissen von Krankenzimmern.
- 2.) Röntgen-Spezialapparatur mit Einrichtung und Zubehör.
- 3.) Kleineres Instrumentarium und Material.

Reichsführer! Ohne Ihrer Entscheidung vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir, den Vorschlag zu machen, die zu A und B notwendigen Versuche sowie Einrichtungen im KZ. in Auschwitz durchzuführen lassen zu wollen. Wie ich Ihnen bereits in meiner mündlichen Besprechung gesagt habe, unterordne ich mich Ihnen sehr gern als Leiter eines Versuchungsinstitutes, das ausschließlich unter Ihrer Regie läuft.

Ich glaube, dass sowohl hinsichtlich der Zurverfügungstellung des Landes, der notwendigen Tiere, des Betreuungspersonals und der Menschen ein Anschluss an Ihr Lager in Oberschlesien die besten Voraussetzungen bieten würde.

Darmitteil müssten nur aufgebracht werden für die Anschaffung von:

- Zu A.)
- 1.) Tiermaterial.
 - 2.) Material für Tierställe und Unterbringung.
 - 3.) 1 gewissenhafte Arbeitskraft zur Beaufsichtigung.
- Zu B.)
- 4.) Sonderunterbringungsmöglichkeit für 5 bis 10 im Versuch befindliche weibliche Lagerinsassen.
 - 5.) Mögl. Spezial-Röntgen-Einrichtung.
 - 6.) Kleineres Instrumentarium und Material.

Reichsführer! Die hier gemachten Ausführungen und Aufstellungen beziehen sich darauf, dass zunächst einmal das zur Lösung dieser Frage Notwendigste und Vordringlichste geschaffen wird und in Gang gebracht würde. Meine Vorschläge sind durchaus der augenblicklichen Zeit angepasst und versuchen den Umständen Rechnung zu tragen. Da sich ein Problem aus dem andern ergibt oder - ich will lieber sagen viele weitere Probleme aus einem sich entwickeln und weiterhin neue sich aufwerfen werden, ergibt sich als Ideal eines in Erwägung zu ziehenden "Forschungsinstituts für Fortpflanzungsbiologie des RFSS", ein Komplex einestails weit größeren, andernteils konzentrierter zusammengefassten Massen. Ein Vorschlag dazu sei in der Anlage kurz skizziert beigelegt. Er ist es, der die Möglichkeit der Verwirklichung aller Ihnen dargelegten und besprochenen Gedankengänge bedeuten würde.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

H. H. H.
(Prof. Clauber)

PLAN für ein

"Forschungsinstitut für Fortpflanzungsbiologie".

Die Zentrale, von der alle Ideen ausgehen, die Probleme aufgeworfen und ihre Durchführung geleitet und schliesslich in die Praxis umgewertet werden, ist und bleibt die Klinik. - Sie muss gleichzeitig eine geburtshilfliche Klinik sein. Denn die Probleme (meistens hormonaler Art) spielen nicht nur in die praktische Frauenheilkund und Geburtshilfe hinüber, sondern greifen tief in sie hinein und bleiben aufs engste - auch mit der Schwangerschaft und Geburtshilfe - verbunden. Diese Probleme sind ebenso unabsehbar wie schrittweise Lösungsnotwendig als sie für die Zukunft erfolgversprechend - auch für die Geburtshilfe - sein dürften.

In dieser Klinik muss die Möglichkeit gegeben sein:

- a.) bisher unfruchtbare, Fortpflanzungserwünschte Frauen intensivst durchzubehandeln, sowie in bisher aussichtslos erschienen Fällen neu gewonnene Ergebnisse anzuwenden oder zu erproben.
- b.) die Methode der operationslosen (unblutigen) Sterilisierung an fortpflanzungswürdigen Frauen auszuwerten und nach endgültiger Bewährung dieser Methode, dann laufend anzuwenden.

Dieser Klinik muss angeschlossen sein:

- c.) ein Laboratorium für ausgedehnte Tierversuche, die immer als Grundlage für die Weiterforschung dienen.

Angegliedert müsste dieser Forschungsstelle sein:

- d.) ein Versuchsgut als Grundlage zur Lösung der Fragen "Bodenbewirtschaftung und Fruchtbarkeit", nämlich
 - 1.) weitgehende Ernährungsversuche an Tier
 - 2.) weitgehende Ernährungsversuche an Menschen (Lagerinsassinnen).

Skizze anbei.

30.5.42.

Handwritten signature

Verpflichtungsfähigkeit für Verpflegungsberechnung

Verpflichtungsfähigkeit

- a) unvollständige Verpflegungsberechnung
- b) unvollständige Verpflegungsberechnung

Wohnort für
Kommunale Verpflegung

Prinzip für Sperrregeln
= Sperrregeln

Prinzip = Sperrregeln
Abrechnung für

- a) Sperrregeln unvollständige
Verpflegungsberechnung

- b) Sperrregeln Verpflegung
an Orten, wo keine
Sperrregeln anzuwenden sind.

Prinzip Abrechnung

Prinzip für Verpflegung
an Orten, wo keine
Sperrregeln anzuwenden sind.

Handwritten notes in the top-left quadrant, consisting of several vertical columns of text.

Handwritten notes in the top-right quadrant, consisting of a single vertical column of text.

Handwritten notes in the center of the page, consisting of a vertical column of text.

Handwritten notes in the bottom-right quadrant, consisting of several vertical columns of text.

Handwritten notes in the bottom-left quadrant, consisting of several vertical columns of text.

Handwritten notes on the right edge of the page, consisting of a vertical column of text.

Viktor Brack
SS-Oberfuehrer

Berlin, den 23. Juni 1942
W 8, Vosstr. 4

Geheime Reichsache

An den
Reichsfuehrer SS. und Chef der
Deutschen Polizei
Heinrich Himmler

Berlin SW 11
Prinz Albrecht Str. 8

Sehr geehrter Reichsfuehrer!

Ich habe dem Brigadefuehrer G l o b o c n i k auf Anweisung von Reichsleiter Bouhler fuer die Durchfuehrung seiner Sonderaufgabe schon vor laengerer Zeit einen Teil meiner Maenner zur Verfuegung gestellt. Aufgrund einer erneuten Bitte von ihm habe ich nunmehr weiteres Personal abgestellt. Bei dieser Gelegenheit vertrat Brigadefuehrer Globocnik die Auffassung, die ganze Judenaktion so schnell wie nur irgend moeglich durchzufuehren, damit man nicht eines Tages mitten drin steckenbliebe, wenn irgendwelche Schwierigkeiten ein Abstoppen der Aktion notwendig machen. Sie selbst, Reichsfuehrer, haben mir gegenueber seinerzeit schon die Meinung geaessert, dass man schon aus Gruenden der Tarnung so schnell wie moeglich arbeiten muesse. Beide Auffassungen, die ja im Prizip das gleiche Ergebnis zeitigen, sind nach meinen eigenen Erfahrungen mehr als berechtigt; trotzdem moechte ich Sie bitten, in diesem Zusammenhang folgende Ueberlegung von mir vortragen zu duerfen:

Bei ca. 10 Millionen europaeischen Juden sind nach meinem Gefuehl mindestens 2 - 3 Millionen sehr gut arbeitsfaehiger Maenner und Frauen enthalten. Ich stehe in Anbetracht der ausserordentlichen Schwierigkeiten, die uns die Arbeiterfrage bereitet, auf dem Standpunkt, diese 2 - 3 Millionen auf jeden Fall herauszuziehen und zu erhalten. Allerdings geht das nur, wenn man sie gleichzeitig fortpflanzungsunfaehig macht. Ich habe Ihnen vor ca. 1 Jahr bereits berichtet, dass Beauftragte von mir die notwendigen Versuche fuer diesen Zweck abschliessend

Viktor Brack
SS-Obersturmer

Berlin, den 22. Juni 1942
W. G. Vossler, 4

Gebirgs Reichswehr

An den
Reichswehrminister SS und Chef der
Deutschen Polizei
Heinrich Himmler

Berlin SW 11
Prinz Albrecht Str. 8

Sehr geehrter Reichswehrminister!

Ich habe dem Brigadeführer G i o b e r t k auf Anweisung
von Reichsleiter Böhmer über die Durchführung seiner Sonder-
aufgabe schon vor längerer Zeit einen Teil meiner Kenntnis zur
Verfügung gestellt. Aufgrund ihrer erneuten Bitte von ihm ha-
be ich nunmehr weiteres Personal abgestellt. Bei dieser Gele-
genheit vertritt Brigadeführer G i o b e r t k die Auffassung, die
ganze Inspektion so schnell wie nur irgend möglich durchzu-
führen, damit man nicht eines Tages mitten drin steckenbleibe.
Wenn irgendwelche Schwierigkeiten ein Ausstoppen der Aktion not-
wendig machen, Sie selbst, Reichswehrminister, haben mir gegenüber
einerseits schon die Meinung geäußert, dass man schon aus
Gründen der Tarnung so schnell wie möglich arbeiten müsse.
Beide Auffassungen, die ja im Prinzip das gleiche Ergebnis rei-
figen, sind nach meinen eigenen Erfahrungen mehr als berechtigt.
Trotzdem möchte ich Sie bitten, in diesem Zusammenhang folgende

Überlegung von mir vorzutragen zu dürfen:

Bei ca. 10 Millionen europäischen Juden sind nach meinen Ge-
schätz mindestens 8 - 9 Millionen sehr gut ausgebildeter Mann-
ner und Frauen enthalten. Ich stelle in Anbetracht der ausser-
ordentlichen Schwierigkeiten, die uns die Arbeitserfolge bereit-
stellen, auf dem Standpunkt, dass 2 - 3 Millionen auf jeden Fall
sicherzustellen und zu erhalten. Allerdings geht das nur, wenn
man sie gleichzeitig fortplantzungsunfähig macht. Ich habe
Ihnen vor ca. 1 Jahr bereits berichtet, dass Beauftragte von
mir die notwendigen Versuche für diesen Zweck abschließend

bearbeitet haben. Ich moechte diese Tatsachen nochmals in Erinnerung bringen. Eine Sterilisation, wie sie normalerweise bei Erbkranken durchgefuehrt wird, kommt in diesem Fall nicht in Frage, da sie zu zeitraubend und kostspielig ist. Eine Roentgenkastation jedoch ist nicht nur relativ billig, sondern laesst sich bei vielen Tausenden in kuerzester Zeit durchfuehren. Ich glaube, dass es auch im Augenblick schon unerheblich geworden ist, ob die Betroffenen dann nach einigen Wochen bzw. Monaten an den Auswirkungen merken, dass sie kastriert sind. Sollten Sie, Reichsfuehrer, sich im Interesse der Erhaltung von Arbeitermaterial dazu entschliessen, diesen Weg zu waehlen, so ist Reichsleiter Bouhler bereit, die fuer die Durchfuehrung dieser Arbeit notwendigen Aerate und sonstiges Personal Ihnen zur Verfuegung zu stellen. Ebenso hat er mich beauftragt, Ihnen zu sagen, dass ich dann auf schnellstem Wege diese so notwendigen Apparaturen in Auftrag geben soll.

Heil Hitler!

Ihr
Viktor Brack

Doc. No. 10-202-187-1000

behandelt haben. Ich möchte diese Tatsachen nochmals in Erinnerung bringen. Eine Sterilisation, wie sie normalerweise bei Experimenten durchgeführt wird, kommt in diesem Fall nicht in Frage, da sie zu zeitlichem und kostspielig ist. Eine genaue Genkontrolle jedoch ist nicht nur relativ billig, sondern lässt sich bei vielen Tausenden in kürzester Zeit durchführen. Ich glaube, dass es auch in augenblicklich schon unerlässlich geworden ist, ob die Befunde nun dann noch einleuchtend sein. Monaten an den Auswertungen werden, dass die Kontrolle nicht. Sollten die Mitarbeiter, sich im Interesse der Erhaltung von Arbeitsmaterialien dem entschließen, diesen Weg zu wählen, so ist leitender Forscher bereit, die für die Durchführung dieser Arbeit notwendigen Geräte und sonstigen Personal ihnen zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat er sich bemüht, ihnen zu zeigen, dass ich dann auf schnellstem Wege diese notwendigen Apparaturen in Auftrag geben soll.

Hell Hirt

Ihr
Viktor Brack

Führer-Hauptquartier, den Juli 1942.

L-108-

Geheime Reichssache !

1 Ausfertigung

Am 7.7.1942 hat eine Besprechung stattgefunden zwischen dem Reichsführer-*W*, *W*-Brigadeführer Professor Dr. G e b h a r d t , *W*-Brigadeführer G l ü c k s und *W*-Brigadeführer Professor K l a u b e r g , Königshütte. Inhalt der Besprechung war die Sterilisierung von Jüdinnen. Der Reichsführer-*W* hat dem *W*-Brigadeführer Prof. Klauber zugesagt, daß ihm für seine Versuche an Menschen und an Tieren das Konzentrationslager Auschwitz zur Verfügung steht. Es sollte anhand einiger Grundversuche ein Verfahren gefunden werden, daß die Sterilisierung bewirkt, ohne daß die Betroffenen davon etwas merken. Sobald das Ergebnis dieser Versuche vorliegt, wollte der Reichsführer-*W* noch einmal einen Bericht vorgelegt bekommen, damit dann an die praktische Durchführung zur Sterilisierung der Jüdinnen herangegangen werden kann.

Ebenso sollte am besten unter Heranzuziehung von Professor Dr. H o h l f e l d e r , der ein Röntgen-spezialist in Deutschland ist, geprüft werden, in welcher Weise durch Röntgenbestrahlung bei Männern eine Sterilisierung erreicht werden kann.

Der Reichsführer-*W* hat allen beteiligten Herrn gegenüber betont, daß es sich hier um geheimste Dinge handle, die nur intern besprochen werden könnten, wobei jeweils die zu den Versuchen oder Besprechungen Hinzugezogenen auf Geheimhaltung verpflichtet werden müssten.

377

B. Bruns
W-Obersturmbannführer.

78

Am 10. 1942 von der
Führer-Hauptquartier, 10. Juli 1942

7

Reichsführer-
Stab
Nr. 1266/42
a/Dr.

L-109-

Gebirgs Reichswehr

6 Ausfertigungen
6. Ausfertigung.

Hilfswort
für die Ausgabe

Herrn
1.) Professor G l a u b e r g
Königshütte.

W 4. 10

5.43
10.7.43

Sehr geehrter Herr Professor!

Der Reichsführer-SS hat sich heute beauftragt, an Sie zu schreiben und Ihnen seinen Wunsch zu übermitteln, doch einmal nach vorheriger Absprache mit SS-Obergruppenführer F e h l und dem Lagerarzt des Frauenkonzentrationslagers in Ravensbrück nach Ravensbrück zu fahren, um dort die Sterilisation von Jüdinnen nach Ihrem Verfahren durchzuführen.

Bevor Sie mit Ihrer Arbeit beginnen, würde der Reichsführer-SS noch dort darauf bestehen, von Ihnen zu erfahren, welche Zeit etwa für die Sterilisation von 1000 Jüdinnen in Frage käme. Die Jüdinnen selbst sollen nichts wissen. Im Rahmen einer allgemeinen Unterweisung könnten Sie nach Ansicht des Reichsführer-SS die entsprechende Spritze verabreichen.

Über die Wirksamkeit der erfolgten Sterilisation sollten dann auch eingehende Versuche durchgeführt werden, gründerweise in der Art, daß nach einer bestimmten Zeit, die Sie dann bestimmen sollten, vielleicht durch Röntgenaufnahmen, festgestellt wird, welche Veränderungen eingetreten sind. In dem einen oder anderen Fall dürfte aber auch ein praktischer Versuch in der Weise durchgeführt werden, daß man eine Jüdin mit einem Jungen für eine gewisse Zeit zusammensparrt und

Handwritten notes at the top of the page, including a date "1.11.1944" and other illegible text.

L-102-

Vertical handwritten notes on the right side of the page.

Section header in a box, possibly "Sonderauswertung".

Handwritten notes and signatures on the left side, including "M. K. W." and "10.7.44".

Handwritten text in the middle right section, possibly "Klassifizierung".

Large handwritten notes and signatures in the lower left quadrant, including "M. K. W." and "10.7.44".

Section header or title in the middle right area.

Main body of the document containing several paragraphs of text, which appear to be a report or analysis. The text is mostly illegible due to blurring and orientation.

Das ist die Sache, die zur Entwicklung des
des Landes- und Landes- und Landes- und Landes-
des Landes- und Landes- und Landes- und Landes-

1. 2. 3. 4. 5.

des Landes

des Landes

5.) des Landes- und Landes- und Landes- und Landes-
des Landes- und Landes- und Landes- und Landes-
des Landes- und Landes- und Landes- und Landes-

des Landes

des Landes

6.) des Landes- und Landes- und Landes- und Landes-
des Landes- und Landes- und Landes- und Landes-

des Landes

des Landes

7.) des Landes- und Landes- und Landes- und Landes-
des Landes- und Landes- und Landes- und Landes-

des Landes

des Landes

8.) des Landes- und Landes- und Landes- und Landes-
des Landes- und Landes- und Landes- und Landes-

des Landes

18. 17. 16. 15. 14. 13. 12. 11. 10. 9. 8. 7. 6. 5. 4. 3. 2. 1.

Gy. Raif...

Professor Dr. med. C. Clauberg

A k t e n v e r z e i c h n i s

Der Reichsführer-**SS** hatte am 8.7.1942 eine Rücksprache mit **SS**-Brigadeführer **Glücks**, **SS**-Brigadeführer **Gebhardt** und Herrn Professor **Clauberg**.

Inhalt dieser Rücksprache war die Sterilisierung von Jüdinnen, die sich in Konzentrationslagern befinden, in großem Umfang. Es wurde abgesprochen, dass Professor Clauberg das Lager Auschwitz als Versuchsstation zur Verfügung gestellt bekommt. Nach den Anfangsversuchen wünscht der Reichsführer-**SS** einen Bericht zur praktischen Durchführung der Sterilisation in grösserem Umfang.

Es wurde auch noch besprochen die etwaige Hinzuziehung des Professors **Hohlfelder** als Röntgenspezialist, um die Frage einer Sterilisierung bei Männern durch Röntgenbestrahlung zu erproben.

Insgesamt ist der Reichsführer-**SS** damit einverstanden, dass Professor Clauberg für sämtliche Versuche, die er zu machen gedenkt, das entsprechende Material zur Verfügung gestellt bekommt.

11.7.1942

Bra/Dr.

Professor Dr. med. C. Clauberg

Chefarzt der Frauenklinik des
Knappschaftskrankenhauses
und des
St. Hedwig-Krankenhauses

Königshütte O.S., den 7. Juni 1943.
Telefon 40931

Geheim

An den
Reichsführer SS

Herrn Heinrich Himmler
Berlin.

Handwritten initials and scribbles

Sehr verehrter Reichsführer!

Meiner Verpflichtung, Ihnen von Zeit zu Zeit über den Stand meiner Untersuchungen zu berichten, komme ich heute nach. Dabei halte ich mich wie früher daran, nur dann zu berichten, wenn es sich um Wesentliches handelt. Dass dies - nach meiner letzten Rücksprache im Juli 1942 - erst heute der Fall ist, liegt an zeitbedingten Einzelschwierigkeiten, denen gegenüber ich selbst machtlos war und mit denen ich Sie, Reichsführer, nicht behelligen konnte. So bin z.B. erst seit Februar 1943 im Besitze eines für meine Spezial-Untersuchungen einzig und allein vollwertigen Röntgen-Apparates. Trotz der kurzen Zeitspanne von eigentlich nur 4 Monaten, ist es mir heute bereits möglich, Ihnen - Reichsführer - folgendes mitzuteilen:

Die von mir erdachte Methode, ohne Operation eine Sterilisierung des weiblichen Organismus zu erzielen, ist so gut wie fertig ausgearbeitet. Sie erfolgt durch eine einzigartige Einspritzung vom Eingang der Gebärmutter her und kann bei der üblichen jeden Arzt bekannten gynäkologischen Untersuchung vorgenommen werden. - Wenn ich sage, die Methode ist "so gut wie fertig",

so bedeutet das:

- 1.) noch zu erarbeiten sind lediglich ihre Verfeinerungen.
- 2.) sie könnte bereits heute bei unseren üblichen eugenischen Sterilisierungen anstelle der Operation regelrecht Anwendung finden und diese ersetzen.

9 111-11

Prof. Dr. med. C. Clausberg

Königsplatz 10, 1000 Berlin

Charité-Krankenhaus
Klinik für Chirurgie
No. 10
10117 Berlin

Geheim

An den

Herrn Dr. med. C. Clausberg

Königsplatz 10, 1000 Berlin

111-11

Handwritten notes:
M. M. M.
M. M. M.

Sehr geehrter Herr Professor!

Meiner Verpflichtung, Ihnen von Zeit zu Zeit über den
Stand meiner Untersuchungen zu berichten, komme ich heute
nach. Dabei möchte ich mich die Erlaubnis erlauben, nur dann zu
berichten, wenn es sich um wesentliche handelt. Das dies
nach meiner letzten Mitteilung im Juli 1942 - erst heute
der Fall ist, liegt an 2 Umständen: Inzwischen ist
dieser Gegenstand sehr wichtig geworden und mit dem ich Sie
bekannt machen möchte. So wird die erste Mitteilung
Februar 1943 im Herbst eines für meine Spezial-Untersuchung
einige und allein vollwertigen Röntgen-Apparates. Trotz der
Kunden-Abgabe von Geräten nur 4 Stunden, ist es mir
heute bereits möglich, Ihnen - Referat - abzugeben
Mitteilungen:

1. Die von mir erachtete Methode, eine Operation ohne
Sterilisation des weiblichen Organismus zu erzielen, ist so
gut wie fertig ausgearbeitet. Die einzige Schwierigkeit
ist die Gewinnung von Tieren, die für die Operation geeignet sind.
Der Hühner, deren zur Bekämpfung gynäkologischer Erkrankungen
vorgesehen man werden. - Wenn ich sage, die Methode ist
"so fast wie fertig",

so bedeutet das:
1.) noch zu erarbeiten sind lediglich die Verfahren etc.
2.) die Methode besteht heute bei unseren Hühnern gynäkologischen
Sterilisationen mittels der Operation regelmäßig an-
wendung finden und diese erzielen.

Was die Frage anlangt, die Sie, Reichsführer, mir vor fast Jahresfrist stellten, nämlich in welcher Zeit es etwa möglich sein würde, 1 000 Frauen auf diese Weise zu sterilisieren, so kann ich diese heute voraussehend beantworten. Nämlich:

wenn die von mir durchgeführten Untersuchungen so weiter ausgehen wie bisher - und es besteht kein Grund anzunehmen, dass sie es nicht tun - so ist der Augenblick nicht mehr sehr fern, wo ich sagen kann

" von einem entsprechend eingeweihten Arzt an einer entsprechend eingerichteten Stelle mit vielleicht 10 Mann Hilfspersonal (die Zahl des Hilfspersonals der gewünschten Beschleunigung entsprechend) höchstwahrscheinlich mehrere hundert - wenn nicht gar 1 000 - an einem Tage " .

Auf den andern Teil meiner Untersuchungen (positive Bevölkerungspolitik) heute einzugehen, bitte ich aufzuschieben zu dürfen, da es dort noch dauern wird, bis Wesentliches zu sagen ist.

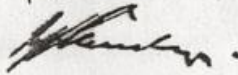
Reichsführer! - Den Hauptgrund dafür, Ihnen gerade heute zu berichten (d.h. kurz vor der Möglichkeit noch endgültiger Feststellungen), wollen Sie bitte in Folgendem suchen:

Ich weiss, dass die Verledigung des letzten Restes für dieses eine Fragegebiet - im Gegensatz zu den äusseren Einflüssen beim bisherigen Verlaufe - zeitlich fast ausschliesslich von mir selbst abhängig ist. Dazu wären einige an sich geringfügige, jedoch grundsätzliche Änderungen erforderlich, die nur Sie, sehr verehrter Reichsführer, persönlich entscheidend lenken und anordnen könnten. Ich hatte gehofft, Ihnen bei einem eventuellen Besuch Oberschlesiens diese Notwendigkeiten kurz persönlich schildern zu können. Da sich mir diese Möglichkeit bisher nicht ergeben hat, bitte ich heute auf diesem Wege um Ihren Bescheid.

Zusätzlich möchte ich mir noch eine Bitte erlauben. - SS-Brigadeführer Dr. Blumenreuter war es, der mir schliesslich den einzig geeigneten Röntgen-Apparat besorgte. Ich würde

dringend einen zweiten gleichen Apparat benötigen, wovon
er im Februar nach seinen Angaben ~~noch~~ einen in Berlin
im Depot hatte. Er wollte ihn ~~mir~~ unter der Voraussetzung
Ihres Einverständnisses, das ich einholen sollte, liefern.
Darf ich Sie, Reichsführer, um dieses Einverständnis bitten?

Heil Hitler!



650/4344 P.

dringend einer zweiten Abgabe bedürftig, wovon
er im Bericht noch keine Angabe machen in Berlin
im Bericht hat. Er wollte ihn nur unter der Voraussetzung
Ihren Anwesenheit, das ich einholen sollte, liefern.
Last hat Sie, Kassenbucher, um dieses Anwesenheits

Hochachtung!



1820/1821

Professor Dr. med. C. Clauberg

Chefarzt der Frauenklinik des
Knappschaftskrankenhauses
und des
St. Hedwig-Krankenhauses

Königshütte O.S., den
Telefon 40931

6. 8. 43

L-119-

An den
Reichsführer SS
Persönlicher Stab
i. d. v. von SS.-Obersturmbannführer Brandt.

Berlin SW 11
Prinz-Albrecht-Straße 8
Feld-Kommandostelle

Sehr geehrter Obersturmbannführer!

In der Anlage überreiche ich nachträglich den Empfangsschein zu Ihrem Schreiben vom 19.VI.43 an mich, und zwar im Anschluß an eine vom 22.VII.43. datierte Mahnung wegen desselben. Ich muß sehr um Entschuldigung bitten wegen der Verzögerung der Einsendung dieses Empfangsscheines; jedoch habe ich den Schein, der an der Innenseite des Briefumschlages anhaftete übersehen und er ist deshalb auf Grund meiner geringen Erfahrungen von mir übersehen worden.

Zu Ihrem Schreiben vom 19.VI.43, für das ich Ihnen noch herzlich danke, erlaube ich mir heute - da der Reichsführer SS ja noch nicht hier war - folgendes zu bemerken:

Den zweiten Röntgen-Apparat benötige ich wirklich dringend, ich kann Ihnen das leider nur mündlich erklären - jedenfalls besteht sogar die Wahrscheinlichkeit, daß später noch weitere Apparate benötigt werden (das hängt von der Art der Anwendung meiner Ergebnisse - in dem Moment wo diese fertig sind - ab). Denn den Apparat kann ich ohne weiteres bekommen und zwar "wartet" er auf mich, - in Wirklichkeit habe ich ihn nämlich schon!

Ich hatte die Gelegenheit, selbst einen zu erwerben und habe schnell zu gegriffen, und der Apparat steht bereits seit einigen Wochen. Es geht mir aber um folgendes:

Diesen Apparat brauche ich für meine gegenteiligen (positiven) Untersuchungen hier in Königshütte dringend. Ich kann ihn aber in Aussicht nicht eher entsenden, bis ich einen zweiten Apparat von der Waffen-SS bekomme. Wenn ich Ihnen etwas unterrichten darf, so verhält sich die Sache so, daß ich für diesen

Dr. med. C. Gausberg

Königsplatz 10
10551 Berlin

1-111

Ar den
Königsplatz 22
Königsplatz 22
Königsplatz 22

Königsplatz 22
Königsplatz 22
Königsplatz 22

Königsplatz 22

In der Anlage übernehme ich nachträglich den Inhalt des
zu Ihrem Schreiben vom 19.VI.43 an mich und zwar in Ansehung
eine vom 22.VII.43 datierte Mahnung wegen desselben. Ich muß sehr
um Entschuldigung bitten wegen der Verzögerung der Einzahlung die
aus unglücklichen Umständen, jedoch habe ich den Schein, der an der
Kasse des Untersuchungsamtes erhalten übergeben und er hat deshalb
auf Grund meiner geringen Erfahrungen von mir übergeben werden.
Zu Ihrem Schreiben vom 19.VI.43, für das ich Ihnen noch sehr
vielen danke, erlaube ich mir heute - da der Kassenbuch Nr. 22 in
nicht hier war - folgendes zu bemerken:
Der zweite Kassen-Apparat befindet sich wirklich hier und
der kann Ihnen das früher nur mündlich erklären - Jedemfalls be-
steht sogar die Wahrscheinlichkeit, daß dieser noch weiter liegt
und benötigt werden (das hängt von der Art der Anwendung ab).
In dem Moment wo diese fertig sind - ab). Denn der Ap-
parat kann ich eine weitere bekommen und wird "verfügt" werden
den, in Wirklichkeit habe ich im nächsten Monat
Ich hatte die Gelegenheit selbst einen zu erwerben und habe
es nicht zu realisieren, und der Apparat steht bereits seit einigen
Jahren. Ich gebe mir aber um folgendes:
Dieser Apparat brauche ich für meine gegenständlichen (best-
immten) Untersuchungen nicht in Königsplatz 22. Ich kann ihn
auch in 10. u. 11. u. 12. nicht erst erhalten als ich einen zwei-
ten Apparat von der gleichen Art bekomme. Wenn ich Ihnen etwas über
das sagen darf, so verhält sich die Sache so daß ich diesen

PP

liches Museum
Schwitz
12/1026/54.

meinen ^{Apparat} Ersatz bekomme, wenn der Reichsführer-SS ihn mir bewilligt und ja dazu sagt. Ich würde ihn und Sie damit nicht behelligen, wenn es nicht wirklich notwendig wäre. Es kommt noch eines hinzu:

In A u s c h w i t z hat man sich angewöhnt, in meiner Abwesenheit den ursprünglichen Apparat auch zu anderen Zwecken zu benutzen. Trotzdem ich das nicht gerne sehe, kann ich das den Herren dort nicht verübeln, nachdem die dort vorhandene Röntgenanlage schlecht ist. Ich kann Ihnen das schriftlich nicht alles so schildern und bitte Sie auch, dieses mein Schreiben persönlich zu behandeln.

Ich wäre Ihnen jedenfalls außerordentlich dankbar und Sie würden wirklich das Gute der Sache fördern-wenn Sie mir behilflich wären in der Erlangung der Genehmigung für den zweiten (wie schon gesagt vorhandenen) Apparat. Für baldige Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Ich bitte um gehorsamste Empfehlung beim Reichsführer-SS! Sie selbst seien herzlichst begrüßt!

Heil Hitler!

Ihr ergebener

W. Claiberg
(Prof. Claiberg)

9. AUG 1943

1655/43
RE

Übersetzung.

Staatliches Museum
Auschwitz
: I-2/1026/64.

Auschwitz-Birkenau, den 9 Juli 1964

Internationaler Suchdienst
A r o l s e n
Kreis Waldeck
Bundesrepublik Deutschland

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 13.3.1964 betreffend die im Konzentrationslager Auschwitz durchgeführten Menschenversuche teilt Ihnen das Staatl. Museum in Auschwitz Folgendes mit:

1. Dr. Carl Clauberg, SS Brigadeführer

führte Menschenversuche durch Injektionen einer Flüssigkeit (wahrscheinlich eine Formalinlösung) in die weiblichen Geschlechtsorgane aus, wobei die Untätigkeit des Eileiters und dadurch die Unfruchtbarkeit verursacht wurde. Für die Kontrolle durch Röntgenstrahlen wurde nach einiger Zeit eine Kontrastmasse eingespritzt. Clauberg's Mitarbeiter war Dr. Gebel, Vertreter des Konzerns, der die Kontrastmasse lieferte.
Jahre 1943, 1944. Block 10 in Auschwitz I. Ca. 500 weibliche Häftlinge.

2. Dr. Johann Gebel, Chemiker, Vertreter des Konzerns Schering-Werke.

Er arbeitete mit Dr. Clauberg über die Erprobung von Kontrastmassen für röntgenologische Zwecke zusammen. Man versuchte Kontrastmassen mit Jodersatzstoffen zu ersetzen.
Jahre 1943, 1944. Block 10 in Auschwitz I.

3. Dr. Horst Schumann, Oberleutnant der Luftwaffe.

Er machte Sterilisationsversuche an männlichen und weiblichen Häftlingen mit Röntgenstrahlen und zum Teil durch Entmannung. Nach Sterilisationsversuchen mit Röntgenstrahlen wurden Häftlinge kastriert um die Wirksamkeit zu kontrollieren. Diese Versuche wurden in Auschwitz I vorgenommen.
Bei den Frauen wurden zwecks Kontrolle Eierstöcke entfernt.
Jahre 1942, 1943. In Birkenau im Frauenlager, Abschnitt B1a Block 30, in Auschwitz I (Kastrationen) Block 21.

4. Dr. Friedrich Entress, SS Obersturmführer

Erforschung von Mitteln der Massenvernichtung durch Einspritzen von Giftstoffen. Zunächst spritzte er Wasserstoffsperoxyd intravenös, später Phenol intravenös bzw. direkt ins Herz ein. Erste Versuche fanden am Frühjahr 1941 im Block 28 statt. Phenolinjektionen wurden zunächst im Baderaum bzw. in der Leichenhalle des Blocks 28, später im Saal 1 des Blocks 20 in Auschwitz I durchgeführt. Es war ein Mittel für Massenvernichtung von Häftlingen.

5. Dr. Helmuth Vetter, SS Obersturmführer, Vertreter des Konzerns I.G. Farbenindustrie
Dr. Friedrich Entress

Sie führten künstliche Ansteckungsversuche an gesunden Häftlingen mit dem Blut der an Fleckfieber erkrankten Häftlinge durch. Diese Versuche sollten feststellen in welcher Krankheitsperiode das Blut am ansteckendsten war (Entress). Quarantänenprobleme nach dem Typhus (Vetter).
Jahre 1942, 1943. Block 20 des Hospitals in Auschwitz I.
Entress - 15 Häftlinge, Vetter 11 Häftlinge. Häftlinge, die überleben konnten, wurden mit Phenolinjektionen getötet.

6. Dr. Helmut Vetter, SSObersturmführer

Er machte Versuche zur Erprobung von Impfstoffen gegen den Typhus (Eikulturimpfstoff). Man wollte die medizinische Wirksamkeit erproben und nicht etwa vorbeugend wirken lassen, da man Injektionen an den Fleckfiebererkrankten Häftlingen vornahm. Diese Versuche hatten einen grösseren Umfang. Es handelte sich um einige Dutzend Häftlinge.

Jahre 1942, 1943. Block 20 in Auschwitz I.

Versuche mit Sulfonamidpräparaten der Firma Bayer wurden mit verschiedenen Code-Namen wie "B1012", "B1034", "3582" oder mit dem Namen "Rutenol" bezeichnet. Diese Präparate fanden bei einigen Fällen von TB, Fleckfieber, Bauchtyphus und Scharlach Anwendung.

Jahre 1942, 1943, 1944. Block 20 und 28 in Auschwitz I.

7. Kaschub Oberfeldwebel, Fahnenjunker im Sanitätsdienst

Er weilte von Zeit zu Zeit und unternahm Untersuchungen von Reaktionen auf verschiedene Reizsubstanzen, die den Häftlingen in die Beine eingerieben bzw. durch Injektion eingeführt wurden. Zu dieser Tätigkeit wurde er von der Wehrmacht abkommandiert, da man Verdacht schöpfte, daß einige Substanzen von Soldaten zwecks Vortäuschung einer Krankheit gebraucht wurden.

Mitte 1944. Ein Saal des Blocks 28 in Auschwitz I.
(Es entstanden dadurch Eiterbeulen bzw. Nekrose)

8. Dr. Johann Paul Kremer, SSObersturmführer

Er unternahm Versuche mit dem Zweck Änderungen in verschiedenen Organen während der Hungerkrankheit festzustellen. Er untersuchte auch die sog. braune Atrophie der Leber. Er ließ verschiedene kranke Häftlinge wählen, Aufnahmen machen und sie mit einer Phenolstizolösung töten. Dann wurden aus den frischen Leichen Leber, Milz und Bauchspeicheldrüse herausgenommen, entsprechende Präparate gemacht und zu weiteren Untersuchungen geschickt.

Oktober November 1942 in Auschwitz I.
Mindestens Dutzend von Fällen.

9. Victor Capesius, SSSturmbannführer, SS Apotheke

Dr. Bruno Weber SS Hauptsturmführer, Leiter des SSHygieneinstituts in Rajsko

Sie unternahmen einmalig einen Versuch, indem sie einer Gruppe von Häftlingen (ca Dutzend), die aus dem Block 19 geholt wurden, einen speziell zubereiteten Kaffee verabreichten. Alle Häftlinge starben nach einigen Stunden.

Jahr 1944. Ärzteraum des Blocks 21 in Auschwitz.

10. Dr. Edward Wirths SSSturmbannführer, Standortarzt

Dr. Schwella SSHauptsturmführer

Sie machten Versuche mit der Hungerkrankheit.

Hinsichtlich der zweiten Frage nach den Hospitalblocks in Konzentrationslager Auschwitz, teilt Ihnen das Staatl. Museum mit, daß es folgende Blocks waren:

Auschwitz Blocks 19, 20, 21, 28 und seit 1943 9 und 10 (Versuchsblock von Dr. Clauberg)

Birkenau Frauenlager (BIa)

Blocks 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 28, 29, 30.

Männerlager (BIb) anfänglich Blocks 7, 8, 12. Seit 1943

ganze Abschnitt (BIIf) Blocks 1 - 18.

Quarantäne (BIIfa) Blocks 10, 14, 15, 16.

Monowitz (Buna) Blocks 15, 16, 17, 18, 19, 20.

Direktor

Mgr. Kazimierz Smolen
(Unterschrift)

1.K.

Hannover, den 1.3.1957

Vorgeladen erscheint die Ehefrau Elma M o r g e n s t e r n
geb. Franz, geb. 26.3.1909 Klenzin, Kreis
Erster Stolz, wohnhaft Hannover, Laher Feldstrasse 61,
und erklärt folgendes:

Im Jahre 1942, ^{wurden} wir, das heißt mein Mann und 5 Kinder, ~~wir~~ am
24.3.1942 in Berlin, wo wir damals wohnten, verhaftet und am 27.3.
1942 nach dem KZ. Auschwitz verbracht. Dort verblieben wir bis
zum 1.8. 1944 und kamen dann alle zusammen mit einem Transport nach
dem KZ. Lager Ravensbrück bei Fürstenberg in Meklenburg.

Es kann Anfang Januar 1945 gewesen sein, als mit mir zusammen
etwa 70 Frauen von einem Arzt, dessen Namen ich damals nicht
kannte, sterilisiert wurden. Hierbei war u.a. auch Vanda
P r a n d e n, Frau R o s e n b a c h und zwei Töchter
zugegen. Den Namen des Arztes, der die "Behandlung" vornahm,
kannte ich damals nicht, aber von Wanda P r a n d e n habe
ich jetzt erfahren, nachdem sie das Bild in einer Zeitung
gesehen hatte, daß es sich um Dr. C l a u b e r g gehandelt
hat.

Die Sterilisation wurde ohne Betäubung in der Form ausgeführt,
daß uns in liegender Stellung eine vernickelte Röhre oder ein
ähnlicher Gegenstand in die Gebärmutter eingeführt wurde.

Nach meiner Meinung wurde elektrischer Strom eingeschaltet und
hierdurch die Unfruchtbarmachung verursacht. Bevor dieses
Instrument eingeführt wurde, war mir eine Platte zur Durch-
leuchtung auf den Bauch gelegt und ein Mann beobachtete hier-
durch die Wirkung. Bei mir muß diese "Behandlung" sofort ge-
wirkt haben, denn andere Frauen, bei denen die Wirkung nicht
eintrat, wurden später operiert. Soviel ich weiß, wurde diese
"Behandlung" an Frauen und Mädchen über 12 Jahren ausgeführt.

Wenn es erforderlich erscheint, daß ich zum Termin vorgeladen
werde, bin ich bereit an der Verhandlung teilzunehmen.

Geschlossen:

v.

g.

u.

M. F. Fecht
Krim.-Hauptmeister

.. *Elma Morgenstern* ..

Der Oberstaatsanwalt
2 Js 3484/55.

Kiel, den 18. Mai 1957
Ko.

13
89

Gegenwärtig:

Erster Staatsanwalt Albrecht als Vernehmender
Justizangestellte Korenke als Protokollführerin

Unvorgeladen erscheint die nachbenannte Zeugin und erklärt:

ur Person

Ich heiße Ella Schopper. Ich bin am 20. 2. 1913 in Bischofswerda geboren und wohne in Würzburg-Heidingsfeld, Stuttgarter Straße Nr. 5. Verheiratet bin ich nicht. Jedoch bin ich verlobt mit Hugo Winter aus Würzburg. Kinder habe ich nicht. Ich bin Zigeunermischling. Durch das Bayrische Landeseutschädigungsamt bin ich als rassisch Verfolgte anerkannt. Den Ausweis vom 15. 12. 1953 habe ich zur Einsichtnahme vorgelegt.

Zur Sache: Vor dem Kriege und während der ersten Kriegsjahre habe ich in Berlin gewohnt. Dort bin ich Ende März 1943 von der Gestapo als Zigeunermischling festgenommen und Ende März 1943 in das Konzentrationslager Auschwitz überführt worden. Dort kam ich in das Lager Birkenau. In dem Lagerteil von Birkenau, in den ich gebracht wurde, waren nur Zigeuner oder Zigeunermischlinge. Die Anzahl der Insassen dieses Lagerteils möchte ich mit schätzungsweise 30.000 Personen angeben. Mit mir zusammen waren meine Geschwister (2 Brüder und mit mir zusammen 6 Mädchen) sowie meine Mutter nach Birkenau gekommen. Der Aufenthalt in Birkenau hat etwa 18 Monate gedauert. Meine Mutter, ein Bruder, eine Schwester und ich, wir haben nach Ablauf dieser 18 Monate noch gelebt. Unser Abtransport aus Birkenau erfolgte etwa im Spätsommer 1944. Zu unserem Transport gehörten nur solche Zigeuner oder Mischlinge, die Verwandte in der Deutschen Wehrmacht hatten. Aus unserer Familie war mein Bruder Joseph Schopper deutscher Arbeitsdienstmann gewesen, bevor wir alle nach Auschwitz gekommen waren. Er selbst war auch mit uns in Auschwitz-Birkenau. In Auschwitz-Birkenau habe ich den Namen Clauberg nicht gehört.

81

Kiel, den 18. Mai 1957
No.

Der Oberstaatsanwalt
S 7a 3484/57

Gegenwärtig

Erster Staatsanwalt Albrecht
als Vernehmender
Justizsekretär Körschke
als Protokollführer

Unvorgelesen erscheint die nachbenannte Zeugin und erklärt:

Ich heiße Ella Sehnert. Ich bin am 20. 2. 1915
in Döbbernsdorf geboren und wohne in Wilsberg-Heidigsfeld,
Stuttgarter Straße Nr. 5. Verheiratet bin ich nicht. Jedoch
bin ich verlobt mit Hugo Häber aus Gärzburg. Kinder habe
ich nicht. Ich bin zigunermischling. Durch das Befreiungs-
landesentscheidungsamt bin ich als russisch Verlobte an-
erkannt. Den Ausweis vom 15. 12. 1955 habe ich zur Klärung
abgegeben.

Person

Zur Sache: Vor dem Kriege und während der ersten Kriegs-
jahre habe ich in Berlin gewohnt. Dort bin ich Ende März
1945 von der Gestapo als zigunermischling festgenommen
und Ende März 1945 in das Konzentrationslager Auschwitz
überführt worden. Dort kam ich in das Lager Birkenau.
In dem Lager teil von Birkenau, in dem ich gebracht wurde,
waren nur ziguner oder zigunermischlinge. Die Anzahl
der Insassen dieses Lagers teil möchte ich nicht schätzen
können. Mit mir zusammen waren
keine Geschwister (2 Brüder und 11 mit zusammen 6 Mädchen)
sowie meine Mutter nach Birkenau gekommen. Der Aufenthalts-
ort in Birkenau hat etwa 18 Monate gedauert. Meine Mutter, ein
Bruder, eine Schwester und ich, wir haben nach Ablauf dieser
18 Monate noch gelebt. Unser Abtransport aus Birkenau
erfolgte etwa im September 1944. Zu unserem Transport ge-
hörten nur solche ziguner oder zigunermischlinge, die Verwandte
in der Deutschen Reichmacht hatten. Aus unserer Familie
war mein Bruder Joseph Schöpper deutscher Arbeitsdienst-
mann gewesen, bevor wir alle nach Auschwitz gekommen waren.
Er selbst war auch mit uns in Auschwitz-Birkenau. In
Auschwitz-Birkenau habe ich den Namen Claudy nicht gehört.

90

Das
Gr
den
Aus
mir
Tage
7.7
geunertanen und
den
die
zur
die
vor
Anc
Frau
hand
wir
Als
mir
auf
er
sich
den
rego
sch
weiß
Besch
es
auf
und
mein
Bärn
jede
welc
hatt
röntg
daß
Leib
gelegt

Unser Transport ging von Birkenau direkt in das Lager Ravensbrück. Er dauerte etwa 8 Tage. In Ravensbrück waren außer mir noch meine Mutter, eine Schwester und ein Bruder inhaftiert. Mein Bruder befand sich im Männerlager in Ravensbrück. Meine Mutter ist in Ravensbrück verstorben, meine Schwester kurz vor Kriegsende in Bergen-Belsen.

Es muß zu Beginn des Jahres 1945 gewesen sein, als ich zusammen mit anderen Frauen in eine Baracke gerufen wurde. Unter diesen anderen Frauen befanden sich auch Kinder (Mädchen), darunter auch meine Nichte ~~Evx~~ Sonja Friedrich, jetzt wohnhaft in Würzburg-Heidingsfeld, Stuttgarter Straße Nr. 17. Ob die genannte Baracke eine Revierbaracke oder eine Verwaltungsbaracke war, kann ich nicht mehr sagen. In dieser Baracke wurde uns ein Schriftstück zur Unterzeichnung vorgelegt. Den Inhalt dieses Schriftstücks haben wir nicht erfahren. Ich kann daher nicht sagen, was wir unterschrieben haben. Es trifft nicht zu, daß ich vor diesem Zeitpunkt in Ravensbrück aufgefordert worden bin, mich operativ sterilisieren zu lassen. Vom Lager aus, d.h. von der Leitung des Lagers aus, habe ich nicht gehört, daß wir entlassen werden würden, wenn wir uns sterilisieren ließen. Unter denjenigen Häftlingen, die wegen ihrer Abstammung von Zigeunern in Ravensbrück waren, kursierte allerdings ein solches Gerücht.

Ein oder zwei Tage nach der o. b. Unterschriftsleistung wurden wir in ~~xxxxxxx~~ Ravensbrück untersucht. Die Untersuchung wurde von einer weiblichen Person in weißer Kleidung ausgeführt, die ich für eine Ärztin gehalten habe. Der Name ist mir nicht bekannt. Es handelte sich um eine gynäkologische Untersuchung des Unterleibes im Frauenstuhl. Es handelte sich hierbei um eine Tastuntersuchung. Gespritzt wurde nichts. Wieder einige Tage später wurden wir erneut in einen Krankenbau gerufen.

100

Unser Transport lag von Birkenau direkt in das
Lager Ravensbrück für den Rest etwa 8 Tage. In Ravensbrück
waren außer mir noch meine Mutter, eine Schwester und
ein Bruder inhaftiert. Mein Bruder befand sich in
Männerlager in Ravensbrück. Meine Mutter lag in Frauen-
Lager verstorben, meine Schwester kurz vor Kriegsende
in Bergen-Belsen.

Es war zu Beginn des Jahres 1945 gewesen, als ich
zusammen mit anderen Frauen in eine Baracke gerufen
wurde. Unter diesen anderen Frauen befanden sich auch
Kinder (Mädchen), darunter auch meine Nichte Eva Gotta
Friedrich, die wohnte in Würzburg - Weidmühl.
Stuttgarter Straße Nr. 17. Ob die genannte Baracke eine
Küchenbaracke oder eine Verwaltungsbüro war, kann
ich nicht mehr sagen. In dieser Baracke wurde uns ein
Schreibtisch zur Unterzeichnung vorgelegt. Den Inhalt
dieses Schreibzettel haben wir nicht erinnern. Ich kann
daher nicht sagen, was wir unterschrieben haben. Es
trifft nicht zu, daß ich vor diesem Zeitpunkt in Ravens-
brück aufgeführt worden bin, mich operativ steril-
isieren zu lassen. Vom Lager aus, d.h. von der Leitung des
Lagers aus, habe ich nicht gehört, daß wir entlassen
werden würden, wenn wir uns sterilisieren ließen.
Unter denjenigen Häftlingen, die wegen ihrer Abtan-
nung von Eizernen in Ravensbrück waren, kamste alle-
dings ein solches Gerücht.

Ein oder zwei Tage nach der o. b. Unterzeichnung
wurden wir in ^{Ravensbrück} ~~Kokkuk~~ untersucht. Die Untersuchung
wurde von einer weiblichen Person in weißer Kleidung aus-
geführt, die ich für eine Ärztin gehalten habe. Der
Name ist mir nicht bekannt. Es handelte sich um eine
gynäkologische Untersuchung des Unterleibes in Frauen-
stuhl. Es handelte sich hierbei um eine Tastunter-
suchung. Geprüft wurde nichts. Wieder einige Tage
später wurden wir erneut in einem Krankenzug gerufen.

91

Das Datum dieses Tages ist mir aus einem bestimmten Grunde genau in Erinnerung. Es handelte sich damals um den 8.1. 1945. Dieser Tag war der Geburtstag einer in Auschwitz verstorbenen Schwester. An diesen Tage kamen außer mir noch andere erwachsene Zigeuner^{innen} und Mischlinge sowie Zigeunerkinder in den Krankenbau. Auch am Vortage, d.h. am 7.1.45 waren schon Frauen und Mädchen, ebenfalls nur Zigeunerinnen und Mischlinge in diesen Krankenbau geholt worden. Vom Vortage weiß ich das deshalb genau, weil ich an diesem Tag meine eigene Nichte vom Krankenbau zum Wohnbau zurückgebracht habe. Ich habe ihr zurückhelfen müssen, weil sie nicht allein gehen konnte. Sie war ohnmächtig und hatte vorher eine Narkose bekommen.

Auch die Zahl, der an beiden Tagen zusammen vorgeführten Frauen und Mädchen kann ich ziemlich genau angeben. Es handelte sich um 71 Personen. Das weiß ich deswegen, weil wir alle zusammen in einem Unterblock gelegen haben.

Als ich selbst am 8.1.45 in den Krankenbau kam, waren mit mir zusammen dort etwa 20 bis 30 Frauen erschienen. Wir mußten auf dem Flur warten und wurden jeweils einzeln in ein Zimmer gerufen. Als ich selbst in dies Zimmer kam, befanden sich darin 3 männliche Personen. Ich wurde aufgefordert, den Unterkörper freizumachen und mich auf einen Tisch zu legen, sodann wurde von oben auf meinen Unterkörper eine schwarze Platte herabgelassen. Die drei Männer hatten jeweils weiße Kleidung an. Ich habe sie für Ärzte gehalten. Eine Beschreibung dieser Männer kann ich nicht abgeben, zumal es im Zimmer dunkel gemacht wurde. Einer der Männer saß auf einem Stuhl zu meinen Füßen. Je einer standen rechts und links von mir neben dem Tisch. Diese Männer haben nach meiner Erinnerung mit mir überhaupt nicht gesprochen. Erklärungen über das, was nunmehr vorgehen sollte, haben sie jedenfalls nicht abgegeben. Damals habe ich nicht gewußt, welche Bewandnis es mit dem auf meinen Leib gelegten Gerät hatte. Später bin ich wegen meiner Unterleibskrankheit auch röntgenologisch untersucht worden. Ich habe dann gemerkt, daß mir am 8.1. 1945 ebenfalls eine Röntgenplatte auf den Leib gelegt worden war.

Das Datum dieses Tages ist mir aus einem bestimmten Grunde genau in Erinnerung. Es handelte sich damals um den 8.1.1945. Dieser Tag war der Geburtstag einer in Ausnahmeverordnungen lebender. An diesem Tage kann ich mir noch andere erwachsene Tugend mit Mischlinge sowie Zigeunerkinde in den Krankenhäusern an Vorlage, d.h. an 7.1.45 waren schon Frauen und Mädchen, ebenfalls nur Männerinnen und Mischlinge in diesen Krankenhäusern geholt worden. Vor Vorlage weiß ich das Genaue, weil ich an diesem Tage meine eigene Mische von Krankenhäusern zum Wohnen zurückgebracht habe. Ich habe ihr zurückgeben müssen, weil sie nicht allein gehen konnte. Sie war ohnmächtig und hatte vorher eine Härte bekommen.

Auch die Zahl, der an beiden Tagen zusammen vorgeführten Frauen und Mädchen kann ich ziemlich genau angeben. Es handelte sich um 77 Personen. Das wird ich deswegen, weil wir alle zusammen in einem Unterkausalock gelegen haben.

Ais ich selbst am 8.1.45 in den Krankenhäuser kam, waren mir mit zusammen dort etwa 20 bis 30 Frauen erschienen. Wir mußten auf dem Platz warten und wurden jeweils einzeln in ein Zimmer geführt. Als ich selbst in dies Zimmer kam, befanden sich darin 5 männliche Personen. Ich wurde aufgefordert, den Oberkörper freizumachen und mich auf einen Tisch zu legen. Sodann wurde von oben auf meinen Oberkörper eine schwarze Platte herabgelassen. Die drei Männlichkeiten jeweils weiße Kleidung an. Ich habe sie für Ärzte gehalten. Eine Beschreibung dieser Männer kann ich nicht angeben, zumal es im Zimmer dunkel gemacht wurde. Nur der Männer auf einen Stuhl zu meinen Füßen. Je einer stand rechts und links von mir neben dem Tisch. Diese Männer haben mich meiner Erinnerung mit mir überhaups nicht gesprochen. Haltungen über das, was nunmehr vorgehen sollte, haben sie jedenfalls nicht abgegeben. Demals habe ich nicht gewußt welche Bewandnis es mit den auf mein Kopf gelegten Platte hatte. Später bin ich wegen meiner Unterleibskrankheit auch röntgenologisch untersucht worden. Ich habe dann gemerkt, daß mir am 8.1.1945 ebenfalls eine Röntgenplatte auf den Leib gelegt worden war.

99

Während die Platte auf meinen Unterleib lag, nahm der zu meinen Füßen sitzende Arzt ein Gerät, das ich nicht näher beschreiben kann. Soweit ich etwas habe sehen können, glaube ich, eine blanke Kugel wahrgenommen zu haben, aus der ein Draht herausführte. Dann habe ich gefühlt, daß etwas in meinen Unterleib und zwar in die Geschlechtsorgane eingeführt wurde und daß danach etwas eingespritzt wurde. Hierbei habe ich sehr große Schmerzen empfunden. Ich hatte das Gefühl als ob mein Unterleib von innen her aufgetrieben wurde. Die ganze Prozedur vom Hinlegen bis zum Wiederaufstehen hat etwa 5 Minuten gedauert. Als ich mich erhob, habe ich wegen der großen Schmerzen mich gekrümmt und mit den Händen meinen Unterleib gehalten, weil ich die Empfindung hatte, daß alles herausgedrückt wurde. Später habe ich auch einen weißlichen Ausfluß festgestellt.

Nichtich allein habe diese sehr großen Schmerzen empfunden. Diejenigen Frauen, die aus dem Zimmer herauskamen, haben sämtlich auf dem Flur gelegen und sich vor Schmerzen gekrümmt. Wir erwachsenen Frauen haben keine Narkose bekommen. Die Kinder sind damals narkotisiert worden, weil die ersten ohne Betäubung behandelten Kinder zu sehr geschrien haben.

Eine Entlassung nach dieser Behandlung ist nicht erfolgt.

Damals im Lager habe ich die Namen dieser drei Personen, die ich für die Ärzte gehalten habe, nicht gehört. Wir haben uns auch gar nicht dafür interessiert, weil wir zu apathisch waren.

Nach der Befreiung im Jahre 1945 bin ich zuerst nach Baunach bei Bamberg gezogen; dort habe ich bis etwa von 1948 bis 1952 gelebt. Danach habe ich in Würzburg gewohnt. Ich habe in den vergangenen Jahren vielfach Beschwerden am Unterleib gehabt und bin deswegen in ärztlicher Behandlung gewesen, bin auch auf Veranlassung des Bayrischen Landesentschädigungsamtes in der Würzburger Universitäts-Frauen-Klinik untersucht worden. Ich entbinde die Ärzte von der Schweige-

922

Während die Fläche auf meinen Untersfeld lag, nahm der
zu meinen Füßen sitzende Arzt ein Gesicht, das ich nicht
näher beschreiben kann. Soweit ich etwas nahe sehen konnte,
gab es eine blaue Fläche, die ich nicht näher beschreiben
ein blaues Gesicht hatte. Dann habe ich gefühlt, daß etwas
in meinen Untersfeld und zwar in die Gesichtswand
eingedrungen wurde und daß danach etwas eingedrungen wurde.
Hierbei habe ich sehr große Schmerzen empfunden. Ich hatte
das Gefühl als ob mein Untersfeld von innen her aufgetrieben
wurde. Die ganze Zeit über von hinten bis zum Nabel
steht mir etwa 5 Minuten gedauert. Als ich mich erhebe,
habe ich wegen der großen Schmerzen mich gekrümmt und mit
den Händen meinen Untersfeld gehalten, weil ich die Augen
dann hatte, daß alles betäubt wurde. Später habe
ich auch einen weiblichen Arzt konsultiert.

Nachdem alles habe diese sehr großen Schmerzen empfunden.
Diejenigen Frauen, die aus dem Zimmer herauskamen, haben
sich auf dem Tisch gelegt und auch vor Schmerzen be-
kammert. Die erwachsenen Frauen haben keine Hilfe be-
kommen. Die Kinder sind da als markiert worden, weil
die ersten eine Behandlung behandeln Kinder zu sehr ge-
achten haben.

Die Entlassung nach dieser Behandlung ist nicht erfolgt.
Daher im Lager habe ich diese Namen dieser drei Personen,
die ich für die Ärzte gehalten habe, nicht gehört. Wir
haben uns auch gar nicht dafür interessiert, weil wir zu
spät waren.

Nach der Zeit im Jahre 1945 bin ich zuerst nach Bannach
bei Bannach gezogen; dort habe ich bis etwa von 1945 bis
1952 gelebt. Bannach habe ich in Würzburg gewohnt. Ich habe
in den vergangenen Jahren vielfach Beschwerden an Untersfeld
gehabt und bin deswegen in ärztlicher Behandlung gewesen.
Bin auch auf Veranstaltung des Bayerischen Landesgesundheits-
amtes in der Max-Planck-Universität-Frauen-Klinik unter-
sucht worden. Ich erbinde, die Ärzte von der Schweiz-

93

pflicht. Ich bin damit einverstanden, daß der Befund meiner ärztlichen Untersuchung in Würzburg vom Bayerischen Landesentschädigungsamt herangezogen wird. Ich selbst kenne diesen Befund nicht. Man hat mir jedoch zu verstehen gegeben, daß mangels einer entsprechenden Operationsnarbe meine Sterilisierung nicht habe festgestellt werden können. Mein Aktenzeichen bei dem Bayerischen Landesentschädigungsamt wird mit der Nr. 22357 A bezeichnet. Bei der röntgenologischen Untersuchung in Würzburg (Leopoldklinik) ist mir nicht eine Flüssigkeit in die Geschlechtsteile hineingespritzt worden.

Ich werde mich bemühen, die Anschriften anderer Frauen mitzuteilen, von denen ich selbst weiß, daß sie am 7. und 8. Januar 1945 denselben Eingriff^{en} unterzogen worden sind, denen ich selbst ausgesetzt war.

~~vor~~^{vor}gelesen, genehmigt unterschrieben:

Elle Tjopp

Korinthe

genl.
Korinthe

95

pflicht. Ich bin damit einverstanden, daß der Befund
 meiner ärztlichen Untersuchung in Würzburg vor Bayerischen
 Landesschiedsrichtungsamt herausgegeben wird. Ich selbst
 kenne diesen Befund nicht. Man hat mir jedoch zu verstehen
 gegeben, daß man als einer entsprechenden Operations-
 parte meine Sterilität nicht habe festgestellt werden
 können. Mein Aktenzeichen bei dem Bayerischen Landessent-
 schiedungsamt wird mit der Nr. 52357 A bezeichnet.
 Bei der röntgenologischen Untersuchung in Würzburg
 (Leopoldklinik) ist mir nicht eine Filialkiste in die
 Geschichtsbücherei hineingegeben worden.

Ich werde mich bemühen, die Anschaften anderer Frauen als
 zuteilen, von denen ich selbst weiß, daß sie an 7. und 8.
 Januar 1945 daselben Röntgen ^{untersucht} worden sind, dann
 ich selbst angesetzt war.

Voruntersuchen, Geschichtsbücherei:

Frau Hippner

Kautschuk

Frau Kautschuk

